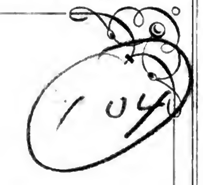

VE RI
TAS

Germany



DAS

STAATSRECHT

DES

FÜRSTENTHUMS SERBIEN.

VON

Dr. E. I. von TKALAC.



LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON BREITKOPF & HÄRTEL.

1858.

Das Staatsrecht

des Fürstenthums Serbien.

DAS
STAATSRECHT
DES
FÜRSTENTHUMS SERBIEN.

VON

D[R] E. I. VON TKALAC.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON BREITKOPF & HÄRTEL.

1858.

Vorwort.

Oeftere Reisen nach Serbien, genaue Bekanntschaft mit dem nationalen Leben, der Sitte und Sprache des serbischen Volkes, mit seinen politischen, socialen und religiösen Zuständen und seiner zeitgenössischen Geschichte, und der anregende vieljährige freundschaftliche Verkehr mit seinen besten Männern gaben mir die natürlichste Veranlassung zu einer eingehenden Beschäftigung mit den öffentlichen Rechtsverhältnissen Serbiens und der übrigen slawischen Provinzen des otomanischen Reiches, die reiche Materialsammlung zum serbischen Verfassungsrechte aber, welche mein geschätzter Freund Dr. Demeter Matitsch, Sektionschef in der fürstlich serbischen Staatskanzelei, im Jahre 1851 publicirt hat, den ersten Impuls zur wissenschaftlichen Bearbeitung des serbischen Staatsrechtes.

Zur Veröffentlichung dieses Werkchens in deutscher Sprache bestimmten mich Motive anderer Art.

Es ist gewiss kein unbilliger Wunsch, den wir Slawen hegen, dass in einer Zeit, wo von berufenen und noch zahlreichern unberufenen Fremden so viel über uns geschrieben,



über unsere nationale und politische Existenz verhandelt und uns in blindem Racenhasse beinahe jedes Anrecht auf dieselbe abgesprochen wird, unsere Verhältnisse und Zustände nach ihrer positiv wahren Seite dem Auslande bekannt werden. Dass sie es aber nicht sind, beweist beinahe die ganze einschlägige Literatur, die ein sehr unerfreuliches Bild von der Humanität und Urbanität unseres Zeitalters gibt. Solange sich jedoch die halbmondsüchtige Presse in ihrer Dienstbeflissenheit auf die herkömmlichen Schmähungen und Verunglimpfungen unseres Volkes beschränkt, liegt für uns kein Anlass vor, unser Schweigen zu brechen; wenn sie es sich aber beifallen lässt, über Angelegenheiten zu sprechen, zu deren Beurtheilung Sachkenntniss und positives Wissen erforderlich sind, und anstatt der Wahrheit die Traumgebilde ihres Uebelwollens und ihrer Unwissenheit der gläubigen Welt vorführt: dann wird es eine nicht bloss literarische Pflicht für jeden unter uns, der es irgend vermag, zur Ehre der Wahrheit für sein politisch und literarisch misshandeltes Volk das Wort zu ergreifen.

Die slawische Literatur hat, schon wegen der Geringachtung unserer Sprache im Auslande, nicht den Vortheil in grössern Kreisen bekannt zu sein; was daher in slawischer Sprache geschrieben wird, existirt für das Ausland so gut wie gar nicht. Wollen wir uns also dem Auslande verständlich machen, so kann dies nur durch das Medium einer fremden Literatursprache geschehen.

Unsere slawische Schriftstellerei in einer fremden und namentlich der deutschen Sprache hat aber ausserordentlich viel Missliches an sich. Schreiben wir deutsch, so schreiben wir nicht für uns und bewegen uns sowohl in Absicht des Publikums als

der Sprache in einem natürlich fremden Elemente. Dies wird entweder ganz einfach übersehen, oder man lässt gar nicht gelten, dass die wissenschaftliche Bildung, die sich Einzelne von uns in Deutschland, Italien oder Frankreich angeeignet haben, weder die substanzielle Kraft noch aber die Bestimmung habe, das nationale Element in uns zu vernichten und uns aus concreten Menschen zu einem Abstractum zu machen, welches wesenlos im Deutschthum oder Romanenthum herumschwirrt und alles andere nur kein wirklicher Mensch sein kann. Erwägt man überdies, dass der slawische Schriftsteller nicht wie ein anderer Ausländer des ermuthigenden urbanen Entgegenkommens des literarischen Kreises, dessen Denkweise und Sprache er sich accommodirt, in vorhinein sicher ist, so wird man zugeben müssen, dass stets einige Selbstverläugnung dazu gehört, einen literarischen Versuch in fremder Sprache zu wagen.

Wenn ich dies nun ungeachtet solcher nicht sehr ermuthigenden Betrachtungen dennoch wage, so geschieht es einestheils darum, weil ich meinem Volke durch Darlegung der einfachen Wahrheit in Bezug auf seine staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse einen Dienst zu erweisen hoffe; anderntheils aber, weil ich der Wissenschaft, welche über alle nationale Besonderung zur weltumfassenden Universalität strebt, hiemit einen Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der staatsrechtlichen Principien der Neuzeit zu liefern wünsche, welchen sie von einem deutschen oder französischen Rechtsgelehrten schon desshalb nicht zu erwarten hat, weil es kaum einer derselben der Mühe werth erachten dürfte, sich ehevor eine genaue Kenntniss der serbischen Sprache, welche die aus-

schliessliche Gesetzessprache des Staates ist, und des serbischen Nationallebens, auf dessen Eigenthümlichkeit so manche staatliche wie privatrechtliche Institution Serbiens beruht, zu erwerben, ohne welche Voraussetzungen selbst ein so bescheidenes Werkchen wie das vorliegende nicht wohl möglich ist. Höchst wahrscheinlich bliebe daher das serbische Staatsrecht noch sehr lange unbearbeitet und die darüber cursirenden Märchen würden zu der Ehre eines historischen Ansehens gelangen, wenn nicht ein Eingeborner, in Erwägung dass das stoffliche Interesse eines solchen Werkes gegenüber allen formellen Mängeln doch auch in Anschlag zu bringen sein dürfte, den Muth fasste, mit einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben zunächst in deutscher und eventuell in französischer Sprache vor das juristische Publikum hervorzutreten.

Das Werkchen ist bestimmt, den Reigen mehrer einzig und allein aus amtlichen Quellen geschöpfter und gewissenhaft bearbeiteter Monographien über das Staats- und Kirchenrecht der christlich-slawischen Provinzen des otomanischen Reiches zu eröffnen und zunächst an dem Territorialstaatsrechte des Fürstenthums Serbien darzulegen, in welcher Weise das christlich-slawische Element in diesem Lande die mit seinem Blute errungene nationale und politische Existenz zu nutzen versucht, und welch ein Vorbild es den politischen Bestrebungen seiner noch nicht emancipirten Stammesbrüder in Bosnien, der Herzegowina, Metochien und Bulgarien hingestellt hat. Sollte dieser literarische Versuch bei Fachgenossen Anklang und Zustimmung finden, so würde demselben im Laufe der nächsten Jahre die Darstellung der chaotisch verworrenen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der unmittelbaren

slawischen Provinzen der Türkei und ein System des kanonischen Rechtes der morgenländisch-rechtgläubigen Kirche mit besonderer Rücksicht auf seine Anwendung in der slawischen (russischen, serbischen und bulgarischen) Nationalkirche nachfolgen.

Ich habe dieses Werk mit Lust und Liebe unternommen und schreckte nicht vor den Schwierigkeiten einer wissenschaftlichen Arbeit zurück, zu welcher ausser den Quellen keinerlei Vorarbeiten vorhanden sind, und welcher ich nur die Mussestunden widmen kann, die mir Amtsgeschäfte und Reisen übrig lassen. Da unter solchen Umständen das sonst so heilsame horazische „nonum prematur in annum" sich leicht bis „ad kalendas graecas" hinausdehnen könnte, so war es nicht thunlich, auf die Form des Buches mehr Mühe zu verwenden als ich eben gethan habe, obwohl ich mehr dafür gethan zu haben wünschte, weil ich die Form keineswegs für ein indifferentes Moment an der Sache selbst halte und ihre Bedeutung an den Meisterwerken der klassischen und modernen schönen und wissenschaftlichen Literatur würdigen gelernt habe. Hinsichtlich des Inhaltes appellire ich nicht an die Nachsicht, sondern einzig an die Gerechtigkeit der wissenschaftlichen Kritik und werde mich gerne zufrieden geben, wenn berufene Fachgenossen darin die Frucht eines ernsten wissenschaftlichen Strebens und in guter Schule zugebrachter wissenschaftlicher Lehrjahre erkennen und das Werkchen der deutschen Rechtswissenschaft, als deren Jünger ich mich dankbar bekenne, nicht ganz unwürdig erfinden; und andererseits, wenn die Staatsmänner Serbiens mir zugestehen, dass ich aus der Masse zerstreuten Materials ein System des heimath-

lichen Staatsrechtes entwickelt habe, welches, vielleicht bei zahlreichen Mängeln und Irrthümern in Einzelheiten, doch ein in seinem Grundgedanken und im Ganzen wahres und treues Bild der öffentlichen Rechtsverhältnisse des mir theuern und werthen Landes wiedergibt.

Die Darstellung umfasst das gesammte Staatsrecht Serbiens soweit es auf positiven Gesetzen und anerkanntem Rechtsherkommen beruht. Ich habe mich, und ich glaube mit Grund, auf die möglichst präcise dogmatische Darstellung des positiven serbischen Rechtes beschränkt und sowohl jedes Eingehen auf die allgemeinen Lehren des Staatsrechts als die oft missliche und irreführende Herbeiziehung von Analogieen aus dem öffentlichen Rechte anderer Staaten geflissentlich vermieden, weil es mir nicht um den Prunk publicistischer Erudition, sondern ausschliesslich um quellenmässig treue, systematische Ueberlieferung des vorliegenden positiven Rechtsstoffes zu thun war. Hieraus erklärt sich auch die auffällige Kürze mancher Capitel im Gegensatze zu jenen, für welche ein reicheres Quellenmaterial vorhanden ist. Dass ich die Quellen mit Gewissenhaftigkeit studirt und benutzt habe, wird niemand, dem dieselben zugänglich sind, in Abrede stellen können. Gesetze und fürstliche Verordnungen sind am einschlägigen Orte stets mit Angabe ihres Datums und der Stelle der Gesetzsammlung, wo sie enthalten sind, citirt und die Citate nochmals emsig verificirt. Besonders charakteristische gesetzliche Bestimmungen sind bisweilen wörtlich in den Text aufgenommen und als solche ersichtlich gemacht. Ungedruckte ministerielle Verordnungen werden wegen ihrer Unzugänglichkeit nur ausnahmsweise angeführt, wenn auch ihr Inhalt für

die Darstellung benutzt wurde. Die Abweichungen von der herkömmlichen Behandlungsweise des Staatsrechts, wie z. B. die versuchte Darstellung der eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Hausgemeinheit, der Gemeinde und der Kirche, scheinen mir ausser der innern Nothwendigkeit auch die gewichtige Autorität des grossen Staatsrechtslehrers Robert von Mohl für sich zu haben. Die bei der Transscription slawischer Worte und Eigennamen angewandte Orthographie wird den deutschen Leser in Stand setzen, dieselben richtiger auszusprechen, als man es sonst zu hören gewohnt ist.

Eine wie ich hoffe nicht unwillkommene Zugabe des Werkchens dürften die urkundlichen Beilagen sein, weil sie sämmtlich von mir neu übersetzt und in der fürstlich serbischen Staatskanzelei auf Grund der türkischen und griechischen Urtexte amtlich revidirt sind, und mithin hier zum ersten Male in authentischer Uebersetzung mitgetheilt werden. Hinsichtlich der barbarischen Form der Uebersetzung dieser Urkunden bitte ich den Leser, der sich daran stossen sollte, zu erwägen, dass zu publicistischen Zwecken eine genaue wort- und sinngetreue Uebersetzung selbst im schlechtesten deutschen Style einer wohlstylisirten freien Paraphrase vorzuziehen sein dürfte. Jedenfalls bilden diese Urkunden so charakteristische Musterstücke der hoch gepriesenen staatsmännischen Weisheit des Türkenthums und der vielbewunderten publicistischen Stylistik der Pforte, dass es unerlässlich schien, sie mit der treuesten Sorgfalt in deutscher Sprache wiederzugeben.

Schliesslich fühle ich mich angenehm verpflichtet, meinen werthen Freunden und meinen lieben Commilitonen in Serbien den herzlichsten Dank für die vielfältigen Beweise ihrer freund-

lichen Theilnahme an diesem Werkchen hiemit öffentlich auszusprechen, weil es mir nur dadurch möglich geworden ist, dasselbe in vorliegender Gestalt zu publiciren.

Agram in Croatien am Pfingsttage 1857 *).

---

*) Um etwaigen Missverständnissen, wozu möglicherweise die jüngsten Vorgänge in Serbien Anlass geben könnten, in vorhinein zu begegnen, halte ich es nicht für überflüssig hier zu erklären, dass das druckfertige Manuscript dieses Werkchens sich bereits seit August 1857 in den Händen der Herren Verleger befindet.

Agram, im Januar 1858.

Inhalts-Verzeichniss.

Zweites Buch. Verwaltungsrecht.

Urkundliche Beilagen.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des serbischen Staatsrechts.

Das Fürstenthum Serbien ist ein unter der Suzerainetät des otomanischen Reiches stehendes Territorium, dessen staatsrechtliches Verhältniss zum Suzerain durch Verträge der otomanischen Pforte mit dem Kaiserreiche Russland und durch freie Uebereinkunft mit dem serbischen Volke selbst festgesetzt, und dessen hiedurch erworbene Rechte und Freiheiten erst von Russland allein gewährleistet, gegenwärtig aber, in Folge des letzten orientalischen Krieges, unter die Collectivgarantie sämmtlicher Paciscenten des Pariser Friedens vom 18/30. März 1856 gestellt worden sind[a]).

Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien ist daher ein positives, particuläres Territorialstaatsrecht, welches sich auf der Grundlage der dem serbischen Volke eigenthümlichen nationalen Auffassung der Staatsidee und deren Anwendung auf historisch gegebene Zustände durch positive Feststellung der rechtlichen Beziehungen des Fürstenthums Serbien zum otomanischen Reiche einerseits, und andererseits seiner eigenen Regierung zu den Staatsangehörigen gebildet und entwickelt hat.

Als Inbegriff der in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung des Fürstenthums Serbien jetzt gültigen Rechtsnormen, beruht das serbische Staatsrecht hauptsächlich auf positiven Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen und Verordnungen; in

a) Pariser Friedensvertrag, Artikel XXVIII und XXIX.

jenen Fällen aber, für welche solche nicht bestehen, und doch eine Bestimmung wünschenswerth oder nothwendig ist, wird theils das Herkommen, theils die Rechtsanalogie das fehlende Gesetz suppliren müssen, obgleich weder jener Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist, noch diese Fälle irgend präcisirt sind.

§. 2.

Geschichtliche Entwickelung des serbischen Staatsrechts.

Das Fürstenthum Serbien ist das Product der ersten siegreichen Erhebung der christlich-slawischen Gesellschaft gegen die religiöse und politische Herrschaft des Islam im otomanischen Reiche.

Es kann nicht die Aufgabe dieser geschichtlichen Einleitung sein, die Berechtigung des serbischen Volkes zu der Revolution, welche die Quelle seines heutigen Rechtszustandes geworden ist, zu untersuchen oder nachzuweisen, noch aber die Geschichte dieser Revolution zu erzählen; sondern ihr Zweck ist bloss: die staatsrechtlich bedeutendsten Momente der Geschichte Serbiens seit der Revolution im Jahre 1804 in ihrer unmittelbaren Beziehung zu dessen jetzigen Rechtsverhältnissen in möglichster Kürze hervorzuheben und somit eine übersichtliche Darstellung ihrer organischen Entwickelung zum leichteren Verständnisse derselben zu geben.

I.

Der Kampf, welchen das serbische Volk im Jahre 1804 gegen die usurpirte Gewaltherrschaft der Janitscharenhäuptlinge (Dahije) im belgrader Paschalük unternahm, war bei seinem Beginne ein Kampf der Nothwehr gegen einen Feind, der zugleich ein gefährlicher Gegner der Pforte war, da die Dahije ihre Macht in Serbien gegen Absicht und Willen der Pforte gegründet und geübt hatten. Obgleich also ursprünglich blosse Nothwehr und nichts weniger als revolutionärer Natur musste aber die Empörung der Serben gegen die Dahije bei den eigenthümlichen Verhältnissen eines Staatswesens, das, nach Ranke's treffender Bemerkung, „nicht auf einer Vereinigung und Durchdringung verschiedener (nationaler und religiöser) Elemente be-

gründet ist, sondern auf dem Gegensatze zweier Bevölkerungen, von denen eine zum Herrschen, die andere zum Dienen bestimmt ist"[a]), naturnothwendig zu einem Kampfe gegen das otomanische Staatswesen selbst sich entwickeln und eine mit der weitern Ausdehnung des anfänglich lokalen Kampfes wachsende Tragweite gewinnen. Bald handelte es sich für die Serben nicht mehr bloss um die Abwerfung des Joches der Dahije, sondern um die Erkämpfung einer politischen Existenz im otomanischen Reiche. Diese Tendenz des Aufstandes trat immer bestimmter hervor, obwohl man die unermesslichen Schwierigkeiten ihrer Erreichung nicht unterschätzte. Denn da eine Versöhnung des alleinberechtigten und in seiner Gerechtsame gekränkten Herrn mit dem rechtlosen Knechte unmöglich und eine beide Theile zufriedenstellende Beilegung solchen Kampfes ein unlösbarer Widerspruch war; während andererseits das serbische Volk bei der wohlerkannten Unmöglichkeit einer gänzlichen Losreissung vom otomanischen Reiche nur innerhalb dieses Staatsverbandes einen dessen eigenstem Wesen widerstreitenden aber für dasselbe zur Lebensbedingung gewordenen Rechtszustand zu erkämpfen angewiesen war, welcher gegenüber dem politischen Principe des Islam und der Unzuverlässigkeit und geringen Stabilität der otomanischen Staatspolitik nur dadurch sicher gestellt werden konnte, dass er nach siegreicher Erkämpfung durch ausdrückliche völkerrechtliche Garantie einer der Pforte überlegenen auswärtigen Macht gewährleistet würde: so täuschte man sich darin nicht, dass die Möglichkeit eines endlichen Erfolges nur in dem Falle vorhanden sei, wenn es gelänge, eine auswärtige Macht in das nationale Interesse zu ziehen. Gleichwohl wurde der begonnene Kampf mit heldenmüthiger Aufopferung und mit nicht geringem Glücke fortgesetzt.

Die aus der Betrachtung der allgemeinen politischen Lage Europa's gewonnene Ueberzeugung, dass keine europäische Grossmacht ausser Russland die Emancipation der christlich-slawischen Elemente des otomanischen Reiches wünsche oder

---

a) Ranke, Geschichte der serbischen Revolution. 2. Aufl. Berlin 1844. S. 133.

fördern würde, so wie die vom serbischen Volke lebhaft gefühlte nationale und religiöse Einheit mit dem russischen Volke bestimmte die Serben gleich beim Beginne des Aufstandes, im August 1804, eine Gesandtschaft nach Russland abzuordnen, um sich vom kaiserlich-russischen Cabinete die unumgänglich nothwendige Garantie des angestrebten neuen Rechtsverhältnisses zum otomanischen Reiche zu erwirken. Das russische Cabinet ergriff diese Gelegenheit, um sich der Sympathien der christlich-slawischen Unterthanen der Türkei zu versichern; es anerkannte indirekt die Berechtigung der Bestrebung der Serben und versprach die von ihnen bei der Pforte vorzubringenden Bitten und Forderungen auf diplomatischem Wege zu unterstützen, ohne jedoch die Uebernahme der gewünschten Gewährleistung für das hiedurch zu Erreichende ausdrücklich zuzusagen; zugleich aber schickte es mit der heimkehrenden serbischen Gesandtschaft einen diplomatischen Agenten nach Serbien zur Ueberwachung der dortigen Vorgänge.

Dieser Umstand und die Antwort Russlands wurden von den Serben günstig gedeutet, belebten ihr Selbstvertrauen und bewogen sie auf einer Volksversammlung (Sskupschtina) zu Ostrushnitza, im April 1805, eine Gesandtschaft nach Konstantinopel abzuschicken, welche der Pforte die formulirten Forderungen des serbischen Volkes vorzutragen hätte. Obgleich die Serben nur das Recht zur Besetzung der Landesfestungen, mithin auch das Recht Waffen zu tragen, und den Nachlass der bishin fälligen Kopfsteuer (Charadsch) forderten, so war doch daraus ersichtlich, dass sie eine völlige Umgestaltung der bisherigen Rechtsverhältnisse[b]) anstrebten; die Antwort der Pforte auf diese Zumuthung der Serben bestand in der Verhaftung ihrer Abgeordneten in Konstantinopel.

Die Serben, die mit den Waffen in der Hand unterhandelt hatten, behaupteten sich indessen siegreich; die Dahije und die türkischen Grundbesitzer (Spahije) flohen aus dem Lande und die von Bulgarien, Bosnien und Albanien aus gegen die Serben

---

b) Eine Darstellung derselben gibt Ranke am a. O. S. 34—47. (2. Aufl.)

anrückenden türkischen Heere errangen keine militärischen Erfolge. In Folge dessen und in Voraussicht eines Krieges mit Russland wurde die Pforte bestimmt, den Serben entgegenzukommen und sie durch Ibrahim Pascha von Skodra zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen aufzufordern. Auf einer Volksversammlung zu Ssmederewo wurden von den Serben neue und weitergehende Forderungen gestellt und der Pforte durch eine neue Deputation vorgelegt. Unerwarteterweise verstand sich die Pforte zu grossen principiellen Concessionen; sie willigte in die Forderung ein, dass die Serben alleinige Herren ihres Landes werden und eine nationale Regierung erhalten sollen; durch das Verbot, dass die vertriebenen Spahije nicht wieder zurückkehren dürfen, wurde das frühere Unterthänigkeitsverhältniss implicite aufgehoben; die Serben erhielten das Recht, ihre Landesfestungen allein zu besetzen, bloss in Belgrad würde zum Zeichen der Oberherrschaft der Pforte eine türkische Garnison bleiben; die Pforte verlangte von den Serben einen jährlichen Tribut von 900,000 Piastern[c], versprach jedoch hievon die Spahije für ihre von den Serben occupirten Ländereien zu entschädigen. Indessen zeigte es sich bald, dass es der Pforte mit diesen Zugeständnissen nicht Ernst gewesen, und sie verweigerte die Ratification derselben, nachdem sich die Serben zur Annahme der Uebereinkunft erklärt hatten.

Die von der Pforte genehmigten und später desavouirten Friedensbedingungen galten den Serben fortan als Canon des zu erkämpfenden Rechtszustandes. Während nun unter fortgesetztem Kampfe jahrelang alle Unterhandlungen ruhten, übte das serbische Volk, indem es, durch seine militärischen Erfolge gehoben, sich als die Quelle aller Staatsgewalt betrachtete, faktisch volle Souverainetät aus, organisirte eine nationale Regierung, gab sich Gesetze, und schrieb Auflagen aus; Karadschordsche Petrowitsch, der siegreiche Held des Befreiungskrieges, übte erst als militärischer Oberbefehlshaber (wrchowny woshd) eine Art monarchischer Macht mit einem Senate (Ssowjet)

---

c) Etwa 53,600 Thlr. pr. Crt. oder 76,600 Gulden östr. Conv.-Mze.

aus, der nach der Zahl der damals im Aufstande begriffenen 12 Kreise des Landes aus 12, von den Ortsältesten der Kreise gewählten und von ihren Wahlbezirken unterhaltenen Mitgliedern bestand und die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde des Landes bildete; die polizeiliche Verwaltung der Kreise lag in der Hand der kleinern Kriegshäupter (Wojwode); Gerichte wurden in den Hauptorten der Kreise eingeführt und Schulen in denselben begründet.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich die fürstliche Macht, als deren Träger nach einigen Jahren Karadschordsche allgemein anerkannt wurde.

Durch diese Anfänge staatlicher Organisation wurde dem Lande eine einheitliche Regierung und den übrigen christlichen Provinzen der Türkei ein Vorbild für ihre Bestrebungen gegeben; gelang es den Serben auch nicht, wie es später auf dem Höhenpunkte des Aufstandes den Anschein hatte, den ganzen serbischen Volksstamm in Bosnien, der Herzegowina und Metochien zur Erhebung gegen die Türkenherrschaft fortzureissen, oder mit Einschluss Montenegro's zu einem einheitlichen christlichen Nationalstaat zu vereinigen: so wurde in der Bildung des kleinen serbischen Staatswesens doch ein Mittelpunkt zu einer derartigen Entwickelung in der Zukunft geboten.

Indessen hatte der zwischen Russland und der Türkei geführte Krieg im Jahre 1807 zum Einmarsche russischer Truppen in Serbien den Anlass gegeben; trotz der geringen militärischen Wichtigkeit dieses Umstandes wurde derselbe in politischer Hinsicht von der höchsten Bedeutung für die Serben, welche dadurch als Russlands Verbündete erschienen und als solche durch den erfolgenden Friedensschluss eine völkerrechtliche Bestimmung ihres Rechtszustandes ansprechen zu dürfen hofften. In richtiger Erkenntniss dieser Eventualität versuchte die Pforte 1811 durch Churschid Pascha von Widin die Serben zu einer Separatunterhandlung mit der Pforte zu bewegen, Karadschordsche erklärte ihm jedoch im Einverständnisse mit dem russischen Armee-Commandanten, dass die Serben auf keine Separatunterhandlung eingehen können, dass sie sich aber in

alles fügen wollen, was der Kaiser von Russland für sie mit dem Sultan verabreden würde. In dem hierauf zwischen Russland und der Türkei am 16/28. Mai 1812 zu Bukurescht abgeschlossenen Frieden wurde nun der Serben als Theilnehmer an dem Kriege im VIII. Artikel des Friedenstraktates ausdrücklich Erwähnung gethan und es wurden die ihnen hiedurch gemachten Zugeständnisse unter die völkerrechtliche Garantie Russlands gestellt; allein die nur durch die überstürzte Eile des Friedensabschlusses erklärliche vage Unbestimmtheit des die Serben betreffenden Friedensartikels wurde die Ursache beinahe zwanzigjähriger kriegerischer und diplomatischer Kämpfe zwischen den Serben und der Pforte, welche endlich nur durch das Waffenglück Russlands in dem Kriege von 1828 und 1829 einen für Serbien glücklichen Ausgleich fanden.

Die Zugeständnisse, welche die Pforte den Serben im bukureschter Frieden gemacht hatte, waren an sich nicht gering; „obwohl man nicht zweifle,“ heisst es im Friedenstraktate, „dass die Pforte gegen ihre serbischen Unterthanen mild und grossherzig verfahren werde, so sei es doch für gerecht erachtet worden in Anbetracht ihrer Theilnahme am Kriege feierliche Verabredung für ihre künftige Sicherheit zu treffen.“ Die Serben erhalten demnach vom Sultan vollkommene Amnestie und ihre Ruhe darf auf keinerlei Weise gestört werden; aber die während des Krieges entstandenen neuen Befestigungen müssen geschleift und die von Altersher bestandenen den Türken übergeben werden; die türkische Besatzung dieser Festungen dürfe sich keinerlei Bedrückungen der Bevölkerung erlauben und die Pforte werde gegen die Serben die wünschenswerthe Mässigung beobachten. „Ausserdem wird die Pforte den Serben auf ihr Ansuchen diejenigen Vorrechte gewähren, welche einige ihrer Unterthanen auf den Inseln des griechischen Archipelagus und in einigen andern Provinzen geniessen, indem sie ihnen selbst die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten überlässt und von ihnen unmittelbar einen mässigen Tribut erhält, und dieserwegen die nöthigen Anordnungen im Einvernehmen mit dem serbischen Volke selbst treffen wird.“

Dadurch wurden zwar die Hauptpunkte des neuen Rechtsverhältnisses des serbischen Volkes zur Pforte festgestellt und dessen Weiterentwickelung im Einverständnisse mit dem serbischen Volke zur völkerrechtlichen Verpflichtung der Pforte gemacht, deren Erfüllung von Russland nöthigenfalls durch Zwangsmittel erwirkt werden konnte; aber die von den Serben wiederholt gestellte Forderung hinsichtlich der Besetzung der Festungen durch Serben, des Rechtes Waffen zu tragen und des Verbotes der Rückkehr der Spahije fanden ungeachtet ihrer unmittelbaren praktischen Wichtigkeit keine Berücksichtigung, was die traurigsten Folgen für das serbische Land und Volk herbeiführte.

II.

Sobald die russischen Truppen nach dem Friedensschlusse die Walachei und Serbien geräumt hatten, wählten die Serben auf einer Volksversammlung zu Wratschewschnitza eine Deputation, welche sich nach Konstantinopel wegen der Ausführung der Serbien betreffenden Stipulationen des bukureschter Friedens begeben sollte. Der inzwischen zum Grosswesir erhobene Churschid Pascha von Widin erklärte der Deputation, welche in Konstantinopel abgewiesen worden war, und auf der Rückreise den Grosswesir in Schumla traf, „dass die Pforte keinen neuen Frieden mit den Serben unterhandeln wolle; die Serben möchten daher, wie mit Russland verabredet, ihre Waffen ausliefern und sich der Gnade des Sultans übergeben; übrigens werde desshalb eine türkische Kommission in Nisch zusammentreten, an welche sich die Deputation wegen Durchführung dieser Bestimmungen wenden möge."

Zur Verhandlung mit der in Nisch versammelten Kommission unter Tschelebi Efendi wurden von den Serben Anfangs 1813 auf einer Volksversammlung zu Belgrad neue Bevollmächtigte gewählt, welche im Namen des serbischen Volkes an die Kommission folgende Forderungen stellen sollten: 1) dass die serbische nationale Regierungsmacht sich auf alle Orte erstrecken möge, welche zur Zeit von den Serben besetzt seien; 2) dass Karadschordsche Petrowitsch von der Pforte als erblicher Fürst

von Serbien anerkannt und durch grossherrlichen Berat (Lehnsbrief) in seiner Würde bestätigt werde; 3) dass der Senat, welcher die Verwaltung der Landesangelegenheiten nach seinem eigenen Ermessen führen sollte, durch einen Ferman bestätigt werde. Dagegen versprachen die Serben der Pforte: 1) Treue und Unterthänigkeit und zum Beweise derselben die Aufnahme eines Paschas mit einer angemessenen Besatzung in Belgrad; ausserdem verpflichteten sie sich 2) zur Zahlung des Tributes in einem jetzt zu bestimmenden Betrage; 3) zur Vertheidigung ihres Landes gegen auswärtige Feinde und zur Bewachung der Festungen, welche sie wie das höchste Gut schützen wollen und deren Erhaltungskosten nach weiters zu treffender Abkunft, der Pforte oder den Serben zur Last fallen sollten.

Hierin zeigte sich die grundsätzlich verschiedene Auffassung des bukureschter Friedens seitens der Pforte und der Serben; denn auf der Grundlage eben desselben VIII. Artikels, auf welchen die Serben ihre Forderungen stützten, verlangte die türkische Kommission: 1) Zerstörung der neuen Befestigungen und Auslieferung der Waffen, Pferde und kostbaren Pferdegeschirre; 2) Gestattung der Rückkehr der Spahije unter Rückgabe ihres frühern Besitzthumes; 3) Bewilligung neuer Ansiedlungen der Türken und 4) Wiederherstellung der türkischen Regierungsgewalt im Lande; wer damit nicht zufrieden wäre, erklärte die Kommission, müsse aus Serbien auswandern.

Bei dieser gründlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Anschauungen war eine Verständigung kaum denkbar; Tschelebi Efendi zog sich mit der Kommission nach Ssofija zurück, woher er im Mai 1813 an Karadschordsche um abermalige Absendung von Abgeordneten zur Friedensunterhandlung schrieb. Da die Serben einsahen, dass die Türken, an allen Grenzen Serbiens in ungewöhnlicher Machtentfaltung aufgestellt, nicht wohl nachgeben würden, fassten sie, um sich wenigstens die Möglichkeit einer künftigen und vielleicht erfolgreichern Erhebung zu sichern, ihre Forderungen in zwei Punkte: 1) dass ihnen die Handwaffen, welche sie stets getragen, nicht abgenommen werden, und 2) dass den vertriebenen Türken die Wiederkehr nach

Serbien nicht gestattet werde; dagegen versprachen sie in Belgrad einen Pascha und in sämmtliche Festungen türkische Besatzung aufzunehmen und sich zu bemühen, dass hinsichtlich der übrigen Forderungen eine Verständigung herbeigeführt werde.

Den Serben wurde auf diese Postulate gar keine Antwort; die Türken hatten ihren Zweck erreicht, indem sie durch die Unterhandlungen Zeit gewannen, ihre Rüstungen zu vollenden, und fielen von allen Seiten in Serbien ein. Die Serben erhoben die Waffen nochmals, aber vergeblich. Nach Karadschordsche's freiwilliger Entfernung aus dem Lande am 3/15. Oktober 1813 fiel dieses gänzlich den Türken in die Hände. Es begann eine furchtbare blutige Reaction, welche alle Errungenschaften des neunjährigen Freiheitskampfes zu verschlingen drohte, da die Türken Serbien als erobertes Land behandelten, und auf die Stipulationen des bukureschter Friedens weiter keine Rücksicht nahmen, ,,weil die Serben denselben nicht in der gehörigen Deutung vollzogen hätten.'' Das kaiserlich-russische Cabinet liess zwar durch seinen Gesandten in Konstantinopel nach dem Bewandtnisse des Krieges fragen, der in Serbien, in Widerspruch mit dem 1812 abgeschlossenen Frieden, geführt werde; aber, obgleich die Antwort der Pforte eine nichtssagende Ausflucht und die von den Türken in Serbien ausgeübten Gräuel notorisch waren, drang das russische Cabinet, durch die neue eigenthümliche Geistesrichtung des Kaisers Alexander Pawlowitsch vom Oriente mehr und mehr abgezogen, auf keine gründlichere Erklärung und liess die Sache jahrelang auf sich beruhen. Die Serben machten durch die Absendung einer serbischen Deputation an den wiener Congress den vergeblichen Versuch das christliche Abendland für ihre traurige Lage zu interessiren, um auf diplomatischem Wege von der Pforte die Erfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten zu erlangen und türkische Barbarei gegen ein christliches Volk abzuwehren; sie waren von ganz Europa verlassen und abermals, wie beim Beginne des Kampfes, auf sich allein angewiesen. Unter diesen Umständen

war die That des rudniker Knes[d]) Milosch Obrenowitsch, der selbst erbittert über die sich mehrenden Gräuelthaten der Türken die Unmöglichkeit längern Ertragens derselben fühlte und am Palmsonntage 1815 die Serben zu den Waffen aufrief, von nicht minderer Bedeutung als der erste Aufstand Karadschordsche's im Jahre 1804. Mit beispielloser Schnelligkeit und Einmüthigkeit erhob sich das gesammte serbische Volk und brachte in unwiderstehlichem Vordringen bald das ganze Land, mit Ausnahme der Festungen, in seine Gewalt.

Nun war es die durch diese Erfolge überraschte Pforte, welche durch den Rumili-Wallissi, Maraschli Aali Pascha, Friedensunterhandlungen mit den Serben anzuknüpfen versuchte; diese verstanden sich gerne dazu, wollten jedoch nur mit den Waffen in der Hand unterhandeln. Aali Pascha nahm daran keinen Anstand und liess die wegen der Friedensverhandlung nach Konstantinopel reisende serbische Deputation durch seine eigenen Abgesandten dahin geleiten. Die Pforte aber lehnte jede direkte Unterhandlung mit den Serben ab und verwies sie an Aali Pascha, welchem sie jedoch durch einen Ferman befahl „für die Serben väterliche Obsorge zu tragen." Diese Phrase wurde beiderseits milde ausgelegt und gab Veranlassung zum Abschlusse des Friedens zwischen den Serben und Aali Pascha. Dieser gestattete den Serben das Tragen ihrer Waffen, überliess ihnen die Eintreibung der Steuern in demselben Ausmasse, wie sie vor dem Aufstande erhoben wurden, bewilligte ihnen einigen Antheil an der Rechtspflege insofern, als die Musselime (türkische Polizeibeamte) nicht ohne Einwilligung der serbischen Knesen gerichtliche Urtheile gegen die Serben vollziehen sollten, endlich willigte er in den Fortbestand der anstatt des vormaligen Senates während des neuen Aufstandes organisirten Nationalkanzelei, welche ihm als Gerichts- und Verwaltungsrath zur Seite stehen sollte.[1]

Als aber die Serben eine Deputation an die Pforte sandten,

---

d) Die Knesen waren von der restaurirten türkischen Autorität eingesetzte Kreischefs.

um die Ratification dieser Uebereinkunft zu erbitten, wurde die Genehmigung derselben unter mancherlei Ausflüchten verweigert; jedoch wurde die Uebereinkunft gleichsam als Privatvertrag zwischen den Serben und Aali Pascha, trotz häufiger und vielfacher Verletzung derselben durch die Türken, jahrelang aufrecht erhalten.

Unter diesen Umständen konnte sich selbstverständlich ein gesicherter Rechtszustand in Serbien nicht bilden; jedoch erhob sich zum Glücke für das Land die einheitliche fürstliche Gewalt des Knes Milosch Obrenowitsch, der zwar erst von den Türken zum Knes eingesetzt worden war, aber als Urheber des siegreichen Aufstandes von 1815 nach Karadschordsche's Tode im Jahre 1817 vom ganzen Volke als Fürst anerkannt wurde, und die Angelegenheiten seines Vaterlandes mit klarem Verständnisse der Lage und ausserordentlicher Klugheit und Energie leitete.

Die Ungewissheit eines Zustandes, der mit der Person Aali Pascha's täglich beseitigt werden konnte, bestimmte die Serben nach einigen Jahren der Ruhe abermals eine Deputation an die Pforte zu senden und dieser vorzustellen, sie möge bei der erwiesenen Erfolglosigkeit aller durch Deputationen in Konstantinopel geführten Unterhandlungen, einen eigenen Kommissär nach Serbien senden, damit er sich von der Lage des Landes und der Stimmung des Volkes überzeuge und aus dessen eigenem Munde seine Wünsche und Forderungen vernehme. Sei es nun, dass die Pforte die Serben wirklich beruhigen, oder dass sie etwaigen Vorwürfen Russlands begegnen wollte: sie erliess 1820 in Bezug auf die serbischen Angelegenheiten einen Ferman und schickte denselben durch einen Chodscha-Dschan*), Essaid Mehemed Efendi nach Serbien.

Dieser Ferman enthielt einige für die Serben wichtige Zugeständnisse; es wurden nämlich darin die Abgaben für denjenigen Theil Serbiens, der ehedem das Paschalük Belgrad gebildet hatte, festgesetzt und bestimmt, dass türkische Polizeibeamte

---

*) Titel einer Klasse Beamter des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

(Musselime) bloss in den Festungen an der österreichischen Grenze bleiben, aus dem flachen Lande aber entfernt werden sollten; der Knes Milosch Obrenowitsch wurde damit zum Fürsten ernannt und weiter erklärt, dass die Serben Unterthanen der Pforte verbleiben und die türkischen Truppen in der Garnison und bei Durchmärschen mit den nöthigen Lebensmitteln versehen sollten.

Zur Kundmachung des Fermans in Serbien wurde eine Zusammenkunft des Chodscha-Dschan mit dem Fürsten Milosch Obrenowitsch in Topdschider bei Belgrad veranstaltet. Essaid Mehemed Efendi verständigte die anwesenden Serben von dem Inhalte des Fermans und verlangte von ihnen die Unterzeichnung einer mitgebrachten schriftlichen Erklärung, ,,dass die Serben mit der Pforte und mit ihrem eigenen Zustande vollkommen zufrieden seien und in Zukunft niemals wieder vom Sultan etwas fordern würden.'' Nachdem die Serben den Inhalt des Fermans und dieses Postulat vernommen, erklärten sie, durch den Ferman nicht zufriedengestellt zu sein, forderten die Erfüllung der sie betreffenden Stipulationen des bukureschter Friedenstraktates und verweigerten die Unterzeichnung der verlangten Erklärung, indem sie sich das Recht vorbehielten, den Sultan auch in Zukunft um Gnade anrufen zu dürfen. — Der Ferman wurde daher nicht publicirt, die Conferenz löste sich ohne Resultat auf und der Chodscha-Dschan kehrte alsbald nach Konstantinopel zurück. Fürst Milosch Obrenowitsch beeilte sich seinerseits der Pforte den Sachverhalt bekannt zu geben, und verhehlte nicht, dass, nachdem man das unzureichende Mass der von der Pforte zu gewärtigenden Zugeständnisse kenne, die Fortdauer des zwischen den Serben und Aali Pascha bestehenden Vertrages zweifelhaft, ja nicht wohl möglich sei. Die Pforte zeigte sich hierüber nicht unwillig, vielmehr forderte sie die Serben hierauf zur Absendung einer Deputation nach Konstantinopel auf, um neuerdings einen Ausgleich zu versuchen, und liess die Serben wissen, dass bei mehr Nachgiebigkeit von ihrer Seite die Pforte mehr zugeben werde.

Die Serben wählten in einer allgemeinen Volksversamm-

lung eine neue Deputation und formulirten ihre Forderungen also: 1) Erweiterung der Landesgrenzen bis zu den Orten, welche zur Zeit des bukureschter Friedensschlusses von den Serben besetzt waren; 2) Festsetzung des Tributes für das ganze Land; 3) Bestätigung des Fürsten Milosch Obrenowitsch durch einen Ferman, Bestätigung des Ssowjet und Bewilligung zur Organisirung von Gerichten nach eigenem Bedürfnisse und Ermessen; 4) Cultusfreiheit und das Recht zur Errichtung von Kirchen, Schulen und andern Anstalten zur Befestigung des christlichen Glaubens und zur Verbreitung der Kultur.

Die Deputation fand bei der Pforte eine gute Aufnahme, da aber inzwischen in der Moldau und Walachei und in Griechenland eben (1821) Unruhen ausgebrochen waren, wurden die Unterhandlungen ausgesetzt und bald darauf die serbischen Abgeordneten in Haft gesetzt, unter dem Vorwande der Besorgniss für ihre persönliche Sicherheit, offenbar aber um an ihnen Geisseln für die Ruhe Serbiens zu haben. Um sie gegen jede Gefahr sicher zu stellen wurde ihnen vom Lande die Vollmacht entzogen.

III.

Aus der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, mit der Pforte eine befriedigende Auskunft zu Stande zu bringen, schöpften die Serben die Ueberzeugung, dass die Pforte ohne einen mächtigen Anstoss von Aussen her ihren Forderungen nicht entsprechen werde, und liessen alle weitern Unterhandlungen fallen. Der status quo in Serbien wurde durch den griechischen Freiheitskampf nicht gestört, und Türken wie Serben verhielten sich ruhig, indessen aber hatte das russische Cabinet, nach der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaj Pawlowitsch, den Angelegenheiten des Orients eine grössere Theilnahme zu widmen begonnen und drang namentlich mit strengem Ernst auf die Ausführung des bukureschter Friedens; die Zögerung und Unentschlossenheit der Pforte veranlasste Russland auf einer Erläuterung des bukureschter Traktates zu bestehen, welche nach langwieriger Verhandlung in Akjerman am 27. September/7. Oktober 1826 unter dem Namen einer Convention zu Stande kam.

Im fünften Artikel dieser Convention versprach die Pforte, sich mit den Serben selbst direkt zu verständigen, wozu die nähern Modalitäten in der dem Vertrage beigegebenen „Separatakte in Betreff Serbiens“ [f]) festgestellt waren. Hienach sollten die Serben als Erfüllung der bukureschter Stipulationen erhalten: Freiheit des Cultus, freie Wahl ihrer Fürsten und unabhängige innere Administration, die Wiederherstellung der Landesgrenzen, wie sie zur Zeit des bukureschter Friedensschlusses bestanden; die Festsetzung eines Tributes anstatt der frühern Abgaben und mit Einschluss des Ertrages der türkischen Kriegslehen, deren Verwaltung an die Serben übergegangen ist; Handelsfreiheit, das Recht zur Gründung von Hospitälern, Schulen und Buchdruckereien; endlich wurde den Türken die Niederlassung in Serbien für die Zukunft verboten, und die Pforte versprach, binnen achtzehn Monaten über die mittlerweile mit den Serben zu treffende Uebereinkunft einen Hatischerif zu erlassen, welcher dem russischen Cabinete mitzutheilen und als integrirender Theil der Convention zu betrachten sein würde.

Die Serben vernahmen auf einer Volksversammlung in Kragujewatz den Inhalt der Akjermaner Convention, deren Aufnahme um so freudiger war, als durch dieselbe diejenige Auffassung des bukureschter Traktates, welche die Serben bei ihren Unterhandlungen mit der Pforte stets geltend zu machen versucht hatten, zu völkerrechtlicher Anerkennung gelangte. Auf dieser Volksversammlung wurde Milosch Obrenowitsch neuerdings und zwar auf Grund der Bestimmungen der Akjermaner Convention zum erblichen Fürsten gewählt und damit seine revolutionäre Erhebung auch rechtlich begründet. Die Pforte aber verblieb nichtsdestoweniger bei ihrem Zögerungssystem und führte die Convention ebensowenig als den bukureschter Traktat aus; erst als sie, nach dem mit Russland im Jahre 1828 begonnenen Kriege, in welchem sich Serbien neutral erklärt hatte, im sechsten Artikel des am 2/14. September 1829

f) Ist unter den Beilagen dieses Buches als Anlage zu Nr. I. enthalten.

in Adrianopel abgeschlossenen Friedenstraktates neuerdings sich verpflichtet hatte, die mit dem fünften Artikel der Akjermaner Convention verbundene „Separatakte in Betreff Serbiens" ohne Verzug gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, wurde der erste Ferman in Betreff der serbischen Verhältnisse[g]) 14 Tage nach Ratifikation des Adrianopeler Friedens erlassen und in Serbien in allgemeiner Volksversammlung kund gemacht.

Dieser Ferman enthält bloss die Zusage der den Serben zu gewährenden Rechte; seine Bedeutung liegt daher in der Bestimmung des Ausmasses der Zugeständnisse der Pforte an die Serben, und in der Anerkennung der von den Serben verfochtenen Auffassung des bukureschter Traktates, welcher hiedurch als die wahre Grundlage des jetzigen Rechtszustandes in Serbien anerkannt worden ist. Eine unmittelbar praktische Wichtigkeit hat aber erst ein zweiter Ferman[h]), welcher jenem in Jahresfrist folgte und unter Anerkennung des vom Volke gewählten Erbfürsten Milosch Obrenowitsch und unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Fürst nach dem Beirathe eines Senates dem Lande eine Verfassung zu geben und zu regieren habe, das rechtliche Verhältniss Serbiens zur Pforte feststellte und die alsbaldige Durchführung aller den Serben gemachten Zugeständnisse anordnete. Aber auch die Ausführung dieses Fermans stiess auf mancherlei Bedenken und Schwierigkeiten bei den türkischen Machthabern; namentlich wurde die angeordnete Auswanderung der Türken aus Serbien fortwährend verzögert, (wie sie denn bis heute noch nicht erfolgt ist) und die Reincorporation der im Jahre 1813 Serbien entrissenen Landesbezirke konnte erst in Vollzug gesetzt werden, nachdem sie durch einen dritten Ferman[i]) im Jahre 1833 wiederholt befohlen worden war.

Nun die Rechtsverhältnisse zur Pforte geordnet waren, wurde 1831 auch zur Regelung der kirchlichen Zustände Serbiens geschritten und durch den Abschluss eines Concordates

g) Siehe Beilage Nr. I.
h) Siehe Beilage Nr. II.
i) Siehe Beilage Nr. III.

mit dem Patriarchate in Konstantinopel[k]) der serbischen Nationalkirche eine unabhängige Stellung gesichert, ähnlich der politischen Stellung des Landes zur Pforte. Hinfort konnte die Aufmerksamkeit des serbischen Volkes mehr auf seine innern Rechtszustände gelenkt werden, für welche es bislang keine Norm ausser dem Willen des Fürsten gegeben hatte; es traten aber bald mancherlei Differenzen zwischen Fürst und Volk hervor, deren Begleichung im Lande selbst im Jahre 1835 durch ein auf den Anschauungen des europäischen Rechtsstaates beruhendes „organisches Statut" versucht wurde. Das Statut, in allgemeiner Sskupschtina beschlossen und von derselben wie vom Fürsten angenommen, trat zwar nicht ins Leben, weil die Pforte den Serben das ihnen schon zugestandene Recht, sich selbst eine Verfassung zu geben, streitig machte und folgerecht das Statut nicht anerkannte; jedoch hatte diese Regung den Erfolg, dass die Pforte, um ihre Oberherrlichkeit zu wahren, die Serben 1837 zur Absendung einer Deputation nach Konstantinopel aufforderte, um mit derselben zur Feststellung der innern Angelegenheiten des Landes ein neues Grundgesetz zu vereinbaren.

Mit Zugrundelegung des organischen Statutes von 1835 paktirte die Pforte mit den serbischen Bevollmächtigten 1838 ein neues auf den Principien des modernen Rechtsstaates basirtes Grundgesetz (Ustaw)[l]), welches von Russland als Erfüllung seiner Verträge mit der Pforte anerkannt und gutgeheissen, am 1/13. Februar 1839 in Serbien promulgirt wurde. Die Nichtachtung des Ustaw von Seiten des Fürsten Milosch Obrenowitsch gab schon nach wenigen Monaten seinen Gegnern Anlass zu einem Aufstande, welcher mit der Abdankung des Fürsten Milosch zu Gunsten seines erstgebornen Sohnes, Milan, endete, nach dessen bald eingetretenem Tode Milosch's jüngerer Sohn Michail in der Fürstenwürde succedirte. Allein, von Parteiungen zerrüttet, konnte das Land forthin nicht mehr zur Ruhe kommen; als ihr Opfer fiel 1842 nach kurzer Regierung auch der Fürst Michail M. Obrenowitsch und mit ihm die Familie Obrenowitsch.

k) Siehe die Beilagen Nr. VI. und VII.

l) Siehe Beilage Nr. IV.

Hierauf wählte sich das serbische Volk in allgemeiner Landesversammlung am 14/26. September 1842 einen neuen Fürsten in dem Sohne Karadschordsche's, Alexander Karadschordschewitsch, welchem jedoch Russland als Schutzmacht Serbiens, wegen der Art seiner Erhebung durch eine Revolution die Anerkennung verweigerte und erst nach förmlicher Wiederholung der Wahl in der am 15/27. Juni 1843 am Wratschar bei Belgrad abgehaltenen Landesversammlung ertheilte. Die Pforte aber benutzte den Regierungswechsel in Serbien, um die serbische Fürstenwürde, die dem Fürsten Milosch Obrenowitsch erblich verliehen war, zur bloss persönlichen zu machen, wobei es, ungeachtet wiederholter Reclamationen der serbischen Regierung, bisher sein Bewenden hatte. Gleich nach geschehener Promulgation des Ustaw begann in Serbien eine lebhafte legislative Thätigkeit am innern Ausbau der Verfassung. Während des kurzen Restes der Regierung des Fürsten Milosch Obrenowitsch und unter der nach dessen Abdankung eingesetzten Regentschaft kamen in kurzer Zeit die wichtigsten organischen Gesetze zu Stande und unter der Regierung des Fürsten Michail M. Obrenowitsch konnte dieser Ausbau in seinen wesentlichen Theilen als vollendet angesehen werden, so dass der Regierung des Fürsten Alexander Karadschordschewitsch nunmehr die theilweise Ergänzung und Weiterentwickelung der grundgesetzlichen Staatsorganisation vorbehalten blieb.

Während der auf den Aufstand von 1842 gefolgten und bloss durch einen missglückten Erhebungsversuch im Jahre 1844 momentan gestörten Friedensperiode consolidirten sich die innern Verhältnisse immer mehr und mehr und entwickelte sich ein geordneter Rechtszustand im Lande, wie er in keiner andern Provinz des otomanischen Reiches zu finden ist, und wodurch die Organisationsfähigkeit und die kulturhistorische und politische Berechtigung des serbischen Volkes in unwiderlegbarer Weise constatirt wird[m]). Es darf übrigens nicht ausser Acht gelassen

m) Vergleiche hierüber die Schrift „Das serbische Volk in seiner Bedeutung für die orientalische Frage und die europäische Civilisation." 8. Leipzig 1853, Gustav Mayer, S. 5 u. ff.

werden, dass der allgemeine Zustand ein noch mehr zufriedenstellender geworden sein dürfte, wenn nicht die Pforte, ungeachtet der anerkannten Autonomie des Landes in allen innern Angelegenheiten, oftmals und wohl meist auf auswärtigen Antrieb eine Autorität geltend zu machen gesucht hätte, die ihr grundgesetzlich nicht zustand, und, wenn auch vom Lande zurückgewiesen, dadurch immerhin den sonst möglichen grössern Fortschritt aufgehalten hätte.

Beim Ausbruche des letzten orientalischen Krieges 1853 muthete die Pforte der serbischen Regierung eine aktive Parteinahme für die türkische Sache gegen Russland zu. Die serbische Regierung wies jedoch aus staatsrechtlichen und politischen Gründen ein Ansinnen zurück, welches unfehlbar zu einer Katastrophe geführt hätte, und verpflichtete sich bloss zu strenger Neutralität, welche von der Pforte als sehr erspriesslich anerkannt und zur Veranlassung wurde, dass der Sultan, zur Beruhigung der eine Schmälerung ihrer von Russland gewährleisteten politischen Rechte besorgenden Serben, im Dezember 1853 motu proprio einen Hatischerif[n]) an den Fürsten Alexander Karadschordschewitsch erliess, wodurch die Aufrechterhaltung der Rechte und Freiheiten Serbiens „ungeachtet die ihnen zur Grundlage dienenden Verträge mit Russland durch den Krieg ihre Geltung verloren haben," als Ehrensache und als politisches System der Pforte ausgesprochen, ja ihre Erweiterung und Vermehrung zu angemessener Zeit zugesagt wurde.

Obwohl sich Serbien durch Behauptung der ausgesprochenen Neutralität ein Recht auf die Erfüllung der grossherrlichen Zusagen erworben hatte, so hat sich der Pariser Friedenscongress doch nur darauf beschränkt, die Aufrechterhaltung des Status quo in Serbien auszusprechen und im XXVIII. Artikel des Pariser Friedenstraktates vom 18/30. März 1856 die Bestimmung zu treffen, „dass die durch kaiserliche Hats festgestellten Rechte und Freiheiten Serbiens" — als welche „unabhängige nationale Verwaltung, volle Freiheit des Cultus, der

n) Siehe Beilage V.

Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt" namentlich hervorgehoben werden — „von nun an unter die gemeinsame Garantie der vertragschliessenden Mächte gestellt werden." Doch wurden durch die Artikel XVII., XVIII. und XXIX. des Pariser Friedenstraktates auch einige Zugeständnisse an Serbien gemacht; die beiden erstgenannten Artikel gewähren nähmlich Serbien die Theilnahme an der europäischen Donau-Schifffahrts-Commission und an der ständigen Donau-Uferstaaten-Commission; der Artikel XXIX. aber bestimmt, dass in Serbien keine bewaffnete Intervention ohne vorausgegangene Verständigung der paktirenden Mächte stattfinden könne, was allerdings von grosser praktischer Wichtigkeit ist, weil hiedurch incommensurablen Velleitäten auswärtiger Mächte eine völkerrechtliche Schranke gesetzt wird.

Diese Bestimmungen des Pariser Friedens wurden vom Fürsten Alexander Karadschordschewitsch in einer am 23. Juni/5. Juli 1856 erlassenen Proclamation dem serbischen Volke kundgegeben und bilden den Schlussstein am Baue des jetzigen Rechtszustandes in Serbien, welcher sich seit einem halben Jahrhunderte durch die Thatkraft des Nationalgeistes und die Ausdauer des serbischen Volkes bei den grössten innern und äussern Hemmnissen unter der alleinigen schirmenden Förderung Russlands entwickelt und, soweit menschliche Weisheit und Vorsorge es vermag, gefestigt hat.

§. 3.
Quellen des serbischen Staatsrechts.

Die Quellen des Staatsrechts des Fürstenthums Serbien sind:

I. Die Friedensverträge der otomanischen Pforte mit Russland, insoweit sie das Fürstenthum Serbien berühren, und zwar:

1) Der VIII. Artikel des bukureschter Friedens vom 16/28. Mai 1812;

2) der V. Artikel der als Erläuterung des bukureschter Friedenstraktates erklärten Convention von Akjerman vom 13/25. September 1826 nebst der demselben angefügten „Separatakte in Betreff Serbiens";

3) der VI. Artikel des Adrianopeler Friedens vom 2/14. September 1829;

4) der XVII., XVIII., XXVIII. und XXIX. Artikel des Pariser Friedens vom 18/30. März 1856.

II. Alle in Folge der drei erstgenannten Friedenstraktate bei verschiedenen Anlassen erflossene und die öffentlichen Rechtsverhältnisse des Fürstenthums Serbien regelnde Hatischerife und Fermane der otomanischen Pforte[a]), worunter die staatsrechtlich wichtigsten folgende sind:

1) Der Hatischerif aus der ersten Hälfte des Monates Rebiul-Achir 1245 (September 1829), im vorliegenden Werke als „I. Hat" citirt;

2) der Hatischerif vom 7. Rebiul-Ewwel 1246 (3. August 1830), als „II. Hat" citirt;

3) der Hatischerif vom Anfange des Monates Redscheb 1249 (November 1833) als „III. Hat" citirt;

4) der Hatischerif aus der Mitte des Monates Schewwal 1254 (Dezember 1838), im Buche als „Ustaw" (Verfassungsurkunde) citirt;

5) der Hatischerif vom Ende des Monates Rebiul-Ewwel 1270 (Dezember 1853) als „V. Hat" citirt[b]).

III. Das zwischen dem Fürstenthume Serbien und dem Patriarchate zu Konstantinopel zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Landes abgeschlossene Concordat vom Jänner 1832 nebst Zusatzakte vom Juli 1836[c]).

IV. Die Landesgesetze und Regierungsverordnungen, in so fern sie staatsrechtliche Verhältnisse ordnen und feststellen.

V. Das Herkommen, welches in Bezug auf das serbische

---

a) Hat-i-Scherif heisst bloss die Sanktionsformel, die der Sultan eigenhändig über eine officielle Akte der Pforte setzt; die Akte selbst heisst Ferman (Ordonnance). Doch wird jeder mit dem kaiserlichen Handzeichen versehene Ferman ein „Hatischerif" oder kurzweg „Hat" genannt.

b) Diese fünf Hatischerife sind unter den Beilagen dieses Werkes in wortgetreuer Uebersetzung als Nr. I., II., III., IV., V. abgedruckt.

c) Unter den Beilagen dieses Werkes in wortgetreuer Uebersetzung als Nr. VI. und VII. abgedruckt.

Staatsrecht um so wichtiger ist, als sich darin die nationale Auffassung der Rechtsidee in Verhältnissen geltend macht, deren positive Feststellung durch die Gesetzgebung entweder noch nicht erfolgt ist, oder wegen ihrer Bestimmtheit und Anerkennung durch die allgemeine Sitte überflüssig erscheint[d]).

VI. Die Analogie mit den staatsrechtlichen Bestimmungen der europäischen Rechtsstaaten in Bezug auf Verhältnisse, die hier und dort ähnlich sind und daher die Anwendung von analogen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zulassen.

§. 4.

Quellensammlungen des serbischen Staatsrechts.

Die Quellensammlungen des serbischen Staatsrechts sind theils officielle, theils private.

1. Officielle sind:

A. der Staatsanzeiger („Swanitschne Nowine," früher „Ssrbske Nowine"), durch welche Gesetze und Verordnungen von der serbischen Regierung promulgirt werden;

B. die Gesetzsammlung („Sbornik sakonah i uredbah i uredbenyhukasah isdanyh sa knjashestwo Ssrbiju"), bisher VIII Bände, 4° Belgrad, 1840—1856, in gegenwärtigem Werke als „Sbornik I, II, III" u. s. w. citirt.

2. Private: das öffentliche Recht des Fürstenthums Serbien („Jawno prawo knjashestwa Ssrbije") von Dr. Demeter Matitsch, Belgrad 1851, 8°; ein Buch, welches beinahe das vollständige Material zum serbischen Verfassungsrechte mittheilt, den Wortlaut der das Fürstenthum Serbien betreffenden Artikel der Friedenstraktate, der Hatischerife und des Concordates in authentischer serbischer Uebersetzung mit historischen und kritischen Bemerkungen und Excursen enthält und zum Lehrbuche des heimatlichen Staatsrechtes an der juridischen Facultät des Lyceums in Belgrad bestimmt ist.

---

d) Es ist in dieser Beziehung ein oft gehörtes, meist wirksames Wort: „So sei es zu Karadschordsche's oder Milosch's Zeiten gewesen."

Erstes Buch.

Verfassungsrecht.

Erstes Capitel.

Das Territorium.

§. 5.

Das Land Serbien und seine Bevölkerung.

Das Fürstenthum Serbien in seinem gegenwärtigen Umfange ist ein unter diesem Namen historisch erhaltener Theil des ehemaligen serbischen Zarenreiches. Die Grenzen desselben sind durch die Ausdehnung des Aufstandes, und mithin der serbischen Regierungsgewalt, zur Zeit des bukureschter Friedensschlusses bestimmt und im Jahre 1834 durch eine von dessen Paciscenten ausgesandte Commission regulirt und festgesetzt worden [a]).

Dieses Gebiet bildet zwar einen integrirenden Bestandtheil des otomanischen Reiches [b]), ist aber ein geschlossenes Territorium, dem die Eigenschaften der Untheilbarkeit und Integrität zukommen, nachdem die Pforte die Vereinigung des vormals unter drei Paschalüks getheilten Landes zu einem Ganzen und unter Einem Herrscher anerkannt, und die vom serbischen Volke geforderte Reincorporirung der während der Reaktion von 1813 vom Lande losgerissenen Gebietstheile als völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt hat [c]).

In diesem Umfange liegt Serbien zwischen dem 43° und 45° nördlicher Breite und zwischen dem 36° 56′ und 40° 30′

---

a) II. Hat § 3; III. Hat § 1.

b) II. Hat §. 19; Ustaw und alle übrigen Hats im Eingange.

c) Separatakte zum Art. V. der Akjermaner Konvention; I. Hat; II. Hat § 3; III. Hat § 1.

östlicher Länge, und wird im Osten von der Walachei und von Bulgarien, im Süden von Bulgarien und Bosnien, im Westen von Bosnien und im Norden von dem Militärgrenzgebiete des österreichischen Kaiserreiches begrenzt. Es bildet ein zusammenhängendes Gebiet mit einem Flächenraume von Eintausend geographischen Quadratmeilen und mit einer Bevölkerung von über Einer Million Menschen, worunter etwa 950,000 Serben slawischen Stammes und Bekenner der morgenländischen rechtgläubigen Kirche. Der Rest der Bevölkerung besteht aus Bulgaren, Romänen, Türken, Zigeunern und Juden[d]).

§. 6.

Titel, Wappen und Flagge des Fürstenthums Serbien.

Das Land führt den Titel „Fürstenthum Serbien" (Knjashestwo Ssrbija)[a]). Das Landeswappen ist das alte Staatswappen des serbischen Zarenreiches und wurde während der Revolution wieder eingeführt. Es besteht aus einem aufrechten französischen Schilde mit einem gemeinen silbernen Kreuze im rothen Felde und mit je einem Feuerstahle in den durch die Balken des Kreuzes gebildeten vier Eckfeldern. Der Schild ist von einem Lorbeer- und Eichenkranze umgeben, mit einem hermelinverbrämten Purpurmantel bedeckt und mit einer geschlossenen Fürstenkrone mit Reichsapfel und Kreuz gekrönt[b]).

Das Fürstenthum Serbien hat das Recht einer eigenen

---

d) Vergleiche hierüber in dem nach amtlichen Quellen mit grösstem Fleisse bearbeiteten „Rjetschnik statistitschny Ssrbije" von Jowan Gawrilowitsch, Sektionschef im Finanzministerium (Belgrad 1846), den trefflichen Artikel „Ssrbija," S. 249—272, und die jährlichen Uebersichten der Bewegung der Bevölkerung, welche Professor Wladimir Jakschitsch im „Glassnik drushtwa ssrbske sslowessnosti" (Belgrad 1853 ff.) mittheilt.

a) II. Hat § 2; Ustaw § 1; V. Hat.

b) Ueber das serbische Wappen besteht keine positiv-rechtliche Bestimmung; es wird sowohl in dem weiter unten (Anmerkung c) anzuführenden zweiten Ferman, als auch in dem Landesgesetze über die Amtssiegel vom 6. Oktober 1841 (Sbornik, II, S. 136) als „serbisches Nationalwappen," mithin als eine notorische Sache einfach erwähnt.

Flagge. Dieselbe ist eine roth-blau-weisse Tricolore, mit vier goldenen Sternen im obersten rothen, und mit dem serbischen Nationalwappen im blauen Mittelfelde[c]).

Zweites Capitel.

Vom Suzerain und seinen Rechten.

§. 7.

Rechtliche Stellung des Fürstenthums Serbien zur otomanischen Pforte.

Das Fürstenthum Serbien steht (nach §. 5.) zum otomanischen Reiche in einem eigenthümlichen Abhängigkeits-Verhältnisse, dessen Fortdauer durch den Pariser Frieden vom 18/30. März 1856 ausdrücklich ausgesprochen und von sämmtlichen vertragschliessenden Mächten gewährleistet ist[a]).

Dieses Abhängigkeitsverhältniss ist eben sowohl staatsrechtlicher wie völkerrechtlichter Natur und kann durch den conventionellen Begriff der Halbsouverainetät nicht präcis genug bezeichnet werden. In ersterer Beziehung wäre das Recht der Pforte gegenüber Serbien als Oberhoheit (Suzeraineté) zu charakterisiren, indem die Pforte vom serbischen Volke und seinem Fürsten Treue und Gehorsam, das wesentliche Kriterium dieses Rechtsverhältnisses fordert[b]), und als dessen nächsten Ausfluss vom Volke eine Prästation in der Form eines Tributes in Anspruch nimmt[c]); dagegen aber durch die unter Theilnahme und Anerkennung Russlands mit dem serbischen Volke selbst paktirte Verfassung dem Fürstenthume Serbien die volle innere Souverainetät zuerkennt, und sich hiemit nicht nur jedes concurrirenden Regierungsrechtes, sondern auch des Oberaufsichts-

---

c) Hierüber gibt es zwei Fermane, einer vom Monate Schaban 1251 (1835), der zweite vom Monate Schewwal 1254 (1838), beide bei Malitsch, a. a. O. S. 85 u. 88.

a) Pariser Friedenstraktat, Artikel XXVIII.

b) II. Hat § 2 und am Schlusse; III. Hat § 18 und am Schlusse; Ustaw im Eingang; V. Hat.

c) II. Hat §. 4; III. Hat §. 19; Ustaw im Eingange.

rechtes ausdrücklich begibt, und demgemäss anordnet, dass sich die türkischen Reichsbehörden in keinerlei Weise und unter keinem Vorwande in die Verwaltungs-, Justiz- und Finanzangelegenheiten Serbiens einmischen dürfen[d]).

In Folge dieser Zugeständnisse geniesst Serbien das Recht der freien Wahl seiner Fürsten[e]), unabhängige nationale Verwaltung und das Recht zur autonomen Organisation derselben[f]); volle Freiheit der Gesetzgebung[g]), des Cultus[h]), des Handels[i]) und der Schifffahrt[k]), und das Recht eine eigene nationale Defensivmacht zu halten[l]).

Minder klar sind die äussern Souverainetätsrechte Serbiens in ihrer völkerrechtlichen Wirksamkeit bestimmt. Die Pforte gibt durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde implicite zu, dass Serbien zu auswärtigen Mächten rechtliche Beziehungen haben dürfe, die von jenen der Pforte unabhängig und daher auch verschieden sein können, und darauf gestützt nimmt die Landesgesetzgebung die Ausübung des (aktiven und passiven) Gesandtschaftsrechtes für das Fürstenthum in Anspruch[m]). Uebrigens ist Serbien grundgesetzlich berechtiget, einen diplomatischen Geschäftsträger bei der Pforte in Konstantinopel[n]) und diplomatische Agenten bei den Fürsten der Moldau und Walachei[o]) zu accreditiren, mithin selbst der Pforte gegenüber die Repräsentativgewalt zu üben; endlich auch an internationalen

d) II. Hat §. 5; III. Hat § 4.

e) Separatakte zur Akjermaner Konvention und I. Hat; und als Folge dieses Grundsatzes II. Hat § 2 und Ustaw § 1.

f) II. Hat §§ 2 und 5; III. Hat § 4; Ustaw §§ 2, 3, 4, 11.

g) II. Hat § 5; Ustaw §§ 11, 12, 13.

h) II. Hat §§ 1 und 14; Ustaw § 57.

i) II. Hat § 6; III. Hat § 9; Ustaw § 45.

k) Ferman vom Monate Schaban 1251 (1835), bei Matitsch a. a. O. S. 85.

l) II. Hat § 8; III. Hat § 10; Ustaw § 3, litera c und § 12, lit. d.

m) Ustaw § 5; Organisation der Staatskanzelei vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 29.) §§ 15, 20 und 43.

n) II. Hat § 20; Ustaw § 18.

o) Hierüber zwei Fermane, der erste vom Monate Redscheb 1251 (1835), der zweite vom Monate Sülhidsche 1255 (1839), beide bei Matitsch a. a. O. S. 92 und 94.

Angelegenheiten unmittelbaren Antheil zu nehmen, wie an der europäischen Donau-Schifffahrts-Commission und der Donau-Uferstaaten-Commission, zu denen Serbien je ein Mitglied ernennt, dessen Wahl übrigens von der Pforte bestätigt werden muss[p]. Ueber das Bündniss- und Kriegsrecht des Fürstenthums Serbien fehlen positiv-rechtliche Bestimmungen gänzlich; doch scheint die rechtliche Vermuthung für dasselbe zu sein, nachdem der Pforte aus den Verträgen kein Recht auf militärische Hülfe Serbiens bei ihren Kriegen mit auswärtigen Mächten zusteht, und nachdem die Pforte sowohl in dem russischen Kriege von 1828 und 1829, als in jenem von 1853—1856 die von der serbischen Regierung aus freiem Ermessen erklärte Neutralität als ein dem Fürstenthume zustehendes Recht indirekt anerkannt und die zur Behauptung derselben von der serbischen Regierung angeordneten Rüstungen weder mit Waffengewalt gehindert, noch auf diplomatischem Wege Protest dagegen erhoben hat.

Endlich ist dem Fürstenthume Serbien das Recht der Nichtintervention in seinen politischen Angelegenheiten wenigstens in soweit gewährleistet, als durch den pariser Frieden vom 18/30. März 1856 die Zulässigkeit einer bewaffneten Intervention in Serbien von einer vorhergehenden Verständigung der Paciscenten des pariser Friedens unter sich abhängig gemacht wird[q].

§. 8.

Rechte des Suzerains und Pflichten Serbiens gegen denselben.

Aus der rechtlichen Natur des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem das Fürstenthum Serbien zum otomanischen Reiche steht (vgl. § 7), ergeben sich gewisse politische Rechte des Suzerains und correlative Pflichten des serbischen Volkes gegen denselben, deren Summe durch die positiven Bestimmungen der zwischen der otomanischen Pforte und dem Fürstenthum Serbien bestehenden Verträge festgestellt ist.

---

p) Pariser Friedenstraktat Artikel XVII und XVIII.

q) Ebendaselbst Artikel XXIX.

Da diese Verträge in der bei der Pforte üblichen Form von (gleichsam motu proprio erlassenen) Hatischerifen und Fermanen abgefasst sind, und folglich die unmittelbare Rechtsauffassung der Pforte darlegen, so muss daraus geschlossen werden, dass sie das absolute Mass der dem Suzerain zukommenden Rechte enthalten, und dass daher der Suzerain in keinem Falle mehre oder grössere Rechte in Anspruch nehmen dürfe, als er sich selbst durch jene Verträge vorbehalten hat. Auf der andern Seite ergibt sich aus der vorerwähnten Form dieser Verträge der Grundsatz, dass das Fürstenthum Serbien der Pforte gegenüber einzig und allein das in den Verträgen ausdrücklich festgesetzte Ausmass von Pflichten habe, und dass in Fällen, für welche in den Verträgen keine positive Bestimmungen getroffen sind, die rechtliche Präsumtion für das Fürstenthum Serbien und gegen die Pforte bestehe; ein Grundsatz, welcher manchen Landesinstitutionen zur Basis dient, und welchen die Pforte selbst in mehren Fällen thatsächlich anzuerkennen genöthigt war.

Die Rechte des Suzerains sind demgemäss folgende:

I. Er hat den Anspruch auf die Treue und den verfassungsmässigen Gehorsam des serbischen Volkes[a]), dessen autonomer Gesetzgebung in dieser Hinsicht die einzige Schranke gestellt ist, dass sie keine die Oberherrlichkeit der Pforte verletzende Anordnung treffen dürfe[b]).

II. Er hat den Anspruch auf einen vom Fürstenthume Serbien zu leistenden Tribut, dessen jährlicher Betrag übereinkömmlich auf zwei Millionen dreihunderttausend Piaster[c]) fest-

---

a) II. Hat am Schlusse; III. Hat § 13 und am Schlusse; Ustaw im Eingange und am Schlusse.

b) Ustaw § 13.

c) 2,300,000 Piaster sind beiläufig gleich 135,000 Thlr. preuss. Crt. oder 192,000 Gulden östr. Währung. Die Pforte empfängt den Tribut in Gold, den östreichischen Dukaten à 54 Piaster und 30 Para, mithin in 41,552 Dukaten. Wegen der beständigen finanziellen Verlegenheiten der Pforte zahlt die serbische Regierung aus Gefälligkeit dem Gouverneur von Belgrad häufig selbst monatliche Vorschüsse, und hat ausserdem im Jahre 1856 der Pforte auf Rechnung des Tributes eine Anleihe von 95,000 Dukaten gewährt.

gesetzt ist. Durch die Zahlung dieses Tributes ist Serbien von jeder andern Prästation, welchen Namen und Rechtstitel sie auch haben möge, also auch mit Einschluss der ehemals geforderten militärischen Dienstleistungen, für alle Zeiten ledig, da in jenem Tributbetrage die frühere Kopfsteuer (Charadsch), das Zollgefälle (dschumruk) und alle sonstigen Geld- und Naturalienabgaben, so wie das übereinkömmlich abgeschätzte Erträgniss der vormaligen türkischen Militärlehensgüter (Timar, Mukaat, und Sijamet) mit inbegriffen sind, welche schon während des Aufstandes in Besitz und Verwaltung der serbischen Regierung übergegangen sind. Der Tribut wird von der serbischen Regierung an den türkischen Gouverneur der Festung Belgrad in zwei halbjährlichen Raten Ende April und Ende Oktober alten Styles bezahlt[d]).

III. Die Pforte hat das Recht in der Festung Belgrad einen Gouverneur (Muhafis), der zugleich den in Serbien wohnenden Türken gegenüber kaiserlicher Statthalter ist, und in allen Festungen, welche vor der Revolution von 1804 in Serbien bestanden und daher in Folge des bukureschter Friedens nicht geschleift werden mussten[e]), militärische Besatzung zu halten[f]). Diese Festungen, sieben an der Zahl: Belgrad, Ssmederewo, Ssokol, Schabatz, Ushitze, Kladowo (Feth-Isslam) und Ada-Kaleh, stehen sämmtlich, ausser den zwei letztgenannten, die dem Pascha von Widin untergeordnet sind, unter dem Commando des Festungsgouverneurs von Belgrad[g]). Die Anzahl der türkischen Garnisonstruppen in allen diesen Festungen ist nicht gesetzlich bestimmt; gegenwärtig beläuft sie sich auf etwa 6500 Mann.

Die Serben sind verpflichtet, den türkischen Besatzungstruppen auf Requisition der Pforte bei eintretendem Bedürfnisse Getreide, Schlachtvieh und andere Lebensmittel — in so fern solche im Lande genügend vorhanden sind — für baares Geld

d) II. Hat §§ 4 und 7; III. Hat § 19.
e) Bukureschter Friedensvertrag Art. VIII; II. Hat § 18; III. Hat § 20.
f) III. Hat §§ 2, 8, 10; Pariser Friedensvertrag, Art. XXIX.
g) Gawrijlowitsch a. a. O. S. 265.

zu den gangbaren Preisen abzulassen; jede Anwendung von Zwangsmassregeln ist jedoch hiebei ausdrücklich untersagt [h]).

Ausserdem ist der Pforte durch eine freiwillige Concession der serbischen Regierung die Zollfreiheit für das Staatseigenthum der Pforte und die Bedürfnisse der Festungsgarnison bewilligt [i]).

Drittes Capitel.

Der Fürst.

§. 9.

Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Gewalt.

Der Ursprung der fürstlichen Gewalt in Serbien ist in der Regierungsmacht der Pascha's zu suchen, welche vor der Revolution über Serbien herrschten. Nachdem diese im offenen Kampfe den Serben erlegen war, handelte es sich zunächst darum, auf die Stelle derselben eine nationale Regierungsgewalt zu setzen, welche, der nationalen Auffassung der Staatsidee entsprechend, in einem monarchischen Haupte culminiren sollte. Die öffentlichen Verhältnisse brachten es mit sich, dass der siegreiche Urheber des Aufstandes gegen die Türken, Karadschordsche Petrowitsch, bald faktisch als Landesoberhaupt angesehen, und endlich, nach einer allgemein verbreiteten Meinung, vom serbischen Volke in allgemeiner Landesversammlung zum Erbfürsten und Herrscher von Serbien gewählt und als solcher in einer schriftlichen Akte förmlich anerkannt wurde. Diese Akte, heisst es, ist während der Reaktionsepoche von 1813 bis 1815 in Verlust gerathen oder von den Türken vernichtet worden; doch soll sich zur Zeit noch ein Erlass des damaligen Senates an die serbischen Behörden in Privathänden befinden, wodurch diesen die vom Volke getroffene Disposition hinsichtlich der Uebertragung der erblichen Fürstenwürde an Karadschordsche

h) II. Hat § 19, III. Hat § 3.

i) Organisches Gesetz über das serbische Zollwesen vom 23. Mai 1853 (Sbornik V, S. 208 ff.) § 108, lit. a.

amtlich mitgetheilt wurde. Ob Wahrheit oder fable convenue, kann hier nicht untersucht werden; möglich ist diese Aufstellung jedenfalls, da auch bei der Anfangs des Jahres 1813 in Belgrad abgehaltenen allgemeinen Volksversammlung beschlossen wurde, von der Pforte die Anerkennung Karadschordsche's als erblichen Fürsten von Serbien zu fordern.

Nachdem unter der Reaktion 1813 die nationale Regierungsgewalt erloschen war, wurde sie 1815 von dem Urheber des zweiten Aufstandes, Milosch Obrenowitsch, wieder hergestellt, welcher sie anfänglich als von der türkischen Regierungsmacht eingesetzter Knes in deren Namen, seit 1817 — dem Todesjahre Karadschordsche's — aber als vom Volke in allgemeiner Landesversammlung förmlich gewählter Erbfürst in seinem eigenen Namen ausübte.

So viel Unheil auch von Serbien durch sie abgewendet und so viel Gutes von ihr geschaffen wurde, verläugnete die nationale Fürstengewalt ihren Ursprung aus der Paschagewalt und der kriegerischen Revolution doch nicht, und war daher zu sehr gewaltsamer und persönlicher Natur, als dass sie nicht den während des Befreiungskampfes wieder erwachten freiern Sinn des Volkes zu Wünschen nach einer freiern Regierungsform veranlasst hätte. Diese Wünsche fanden ihren Ausdruck in dem Hat vom Jahre 1830, durch welchen Milosch Obrenowitsch als Erbfürst von Serbien seitens der Pforte anerkannt, und ihm befohlen wurde, die Regierungsgewalt im Einvernehmen mit einem berathenden Senate zu üben[a]); diese Anordnung aber blieb erfolglos und erst durch den nach dem Vorbilde des nicht durchgeführten Constitutionsversuches von 1835 mit der Pforte paktirten Ustaw von 1838 wurde die Fürstengewalt wirksam auf die Grundlagen des europäischen Rechtsstaates zurückgeführt[b]).

Nach der Revolution von 1842 wurde der vom Volke gewählte Fürst Alexander Karadschordschewitsch seitens der Pforte bloss persönlich ohne das Prädicat der Erblichkeit seiner

a) II. Hat § 12.
b) Ustaw §§ 2, 3, 11, 12.

Würde anerkannt; nichts destoweniger ist das Recht des serbischen Volkes, dem von ihm gewählten Fürsten die Erblichkeit seiner Würde zu prädiciren, durch zwei Präcedenzfälle erwiesen und wurde vom serbischen Volke in der letzten, am 29. Juni 1848 abgehaltenen allgemeinen Landesversammlung als solches in Anspruch genommen. Die serbische Regierung erklärte hierauf, dass sie dieserwegen die nöthigen Schritte bei der Pforte eingeleitet habe[c]), und auch weiterhin thun werde; indessen aber ist die Lösung der Frage bisher nicht erfolgt.

§. 10.

Art der Thronerwerbung. Regierungsantritt. Regentschaft.

Von dem mittels der Staatsverträge dem serbischen Volke zuerkannten Rechte der freien Fürstenwahl[a]) wurde in Serbien zweimal Gebrauch gemacht; einmal als im Jahre 1827 nach der Publikation der Akjermaner Convention die Wahl des Fürsten Milosch Obrenowitsch in förmlicher Weise wiederholt wurde, dann nach dem Sturze der Dynastie Obrenowitsch im Jahre 1842, als der jetzt regierende Fürst Alexander Karadschordschewitsch zum Fürsten von Serbien gewählt wurde.

Da die Staatsverträge Serbiens mit der Pforte von der Erblichkeit der Fürstenwürde in der Familie des Fürsten Milosch Obrenowitsch sprechen[b]), so sind über die Eventualität und die Modalitäten einer neuen Fürstenwahl keine positive Bestimmungen getroffen. In beiden Präcedenzfällen geschah die Wahl in allgemeiner Landesversammlung ohne jede Ingerenz der Pforte.

Im Sinne der Staatsverträge ist die fürstliche Würde im Mannsstamme des regierenden Fürsten nach dem Erstgeburtsrechte erblich. Aus dem Geiste der nationalen Institutionen und der bisherigen Uebung geht hervor, dass der Fürst eingeborner

---

c) Fürstliche Resolution über die Forderungen dieser Landesversammlung vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 179), Artikel 9.

a) Separatakte zur Akjermaner Convention und I. Hat.

b) II. Hat § 2; Ustaw § 1.

Serbe, folglich Bekenner der morgenländischen rechtgläubigen Kirche, volljährig und vollkommen dispositionsfähig sein müsse.

Der erbberechtigte Fürst wird alsogleich der Pforte zur Anerkennung präsentirt, welche ihm diese in der bei ihr gebräuchlichen Form eines Lehenbriefes (Berat) ertheilt[c]), wofür der Fürst aus seinem Privateinkommen eine Taxe von Einhunderttausend Piastern an den kaiserlichen Staatsschatz zu entrichten hat[d]). Die Pforte ist aus den Staatsverträgen mit Serbien nicht berechtigt, dem ihr präsentirten Fürsten die Anerkennung zu verweigern oder einen andern als den ihr präsentirten Fürsten in Serbien einzusetzen.

Der Regierungsantritt des Fürsten erfolgt nach erhaltener Anerkennung der Pforte und nachdem der Fürst in die Hände des Metropoliten von Serbien mündlich und schriftlich den Eid abgelegt, dass er die Landesverfassung heilig und unverbrüchlich halten und schützen wolle[e]). Hierauf wird der Fürst nach dem Ritus der morgenländischen rechtgläubigen Kirche vom Metropoliten von Serbien gesalbt und empfängt die Huldigung der geistlichen und weltlichen Würdenträger des Landes. Nach bisheriger Uebung erlässt der Fürst bei seinem Regierungsantritte ein Manifest, in welchem er dem Volke eidlich gelobt, im Geiste der Landesverfassung zu regieren[f]).

Der Grundsatz der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den materiell und formell verfassungsmässigen Regierungshandlungen der Vorgänger ist in Serbien ausdrücklich anerkannt und wird in allen bisherigen Manifesten ausgesprochen[g]).

Der Fürst führt den Titel „Fürst von Serbien" (Knjas ssrbski) mit dem Prädicate „Durchlaucht" (Sswjetlost), vom

---

c) Ustaw § 13.

d) = 5950 Thlr. pr. Crt. oder 8500 Gulden östr. Währung.

e) Ustaw § 9.

f) Manifest des Fürsten Michail M. Obrenowitsch vom 5. Mai 1840 (Sbornik I, S. 248) und des Fürsten Alexander Karadschordschewitsch vom 26. Oktober 1842 (Sbornik II, S. 349.)

g) So in beiden eben citirten Manifesten und in der weiter unten anzuführenden Proclamation der Regentschaft.

Volke wird er mit dem Namen ,,Gosspodar" (Herr, Herrscher) angeredet. Die Pforte pflegt ihm als persönliche Auszeichnung einen hohen Civil- oder Militärdienstrang zu verleihen [h]).

Ueber die Einrichtung einer Regentschaft bestehen noch keine positivrechtliche Normen. Die Regentschaft nach der Abdication des Fürsten Milosch Obrenowitsch wurde von seinem Sohne und Nachfolger, von dem Senate und von Deputirten des Volkes ernannt, und bestand aus dem Ministerpräsidenten des vorigen Fürsten, dem Präsidenten des Senates und einem Mitgliede des letztern. In der Proclamation, welche die Regentschaft beim Antritte ihrer Wirksamkeit an das serbische Volk erliess, wird erklärt, dass sie die Verfassung und die vom Fürsten Milosch rechtskräftig erlassenen Gesetze anerkenne und die Regierung nach den bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen fortführen werde [i]).

§. 11.

Die fürstliche Regierungsgewalt. Hoheitsrechte.

Das Staatsgrundgesetz fasst die Staatsgewalt als eine organische Einheit und macht den Fürsten zu deren Träger. Der Fürst übt sie in seinem eigenen Namen, ist aber hierin durch das Staatsgrundgesetz von 1838 [a]) im Sinne des modernen Rechtsstaates an dessen positive Grundsätze und an gesetzlich bestimmte Formen gebunden, innerhalb deren er einen hinreichenden Raum zur Geltendmachung seiner Rechte besitzt. Da diese Rechte durchaus activ, die sogenannten Freiheitsrechte des Volkes aber, so ausgedehnt und bedeutend sie seien, stets negativ sind, so wird durch sie der Fürst zum alleinigen Herrscher im Staate; Ihm nur kommen Majestätsrechte im Lande zu; die höchste äussere Würde, die Unverantwortlichkeit für seine Re-

---

h) So wird z. B. dem gegenwärtigen Fürsten von der Pforte im officiellen Verkehr der den Paschasöhnen zustehende Titel ,,Beg" (,,Alexander-Beg") gegeben; er hat persönlich den Titel eines Muschir (Marschall) in der türkischen Armee.

i) Proclamation der Regentschaft vom 5. Juni 1839 (Sbornik I, S. 230.)

a) Ustaw §§ 2—5 und schon früher, doch ohne Erfolg, II. Hat § 2.

gentenhandlungen und die Unverletzlichkeit seiner Person; jedes Unternehmen gegen sein Leben, seine Gesundheit und Freiheit wird als Hochverrath mit dem Tode bestraft[b]).

Als Inhaber der Regierungsgewalt im Staate kommen dem Fürsten die materiellen und formellen Hoheitsrechte zu. Von erstern übt der Fürst verfassungsmässig sämmtliche innere Souverainetätsrechte aus: die Territorialhoheit[c]), Justiz-[d]), Polizei-[e]) und Privilegienhoheit[f]); die Finanz-[g]) und Landesdiensthoheit[h]) mit dem Oberbefehle über die Landesarmee[i]); die Kirchenhoheit[k]) und die fürstliche Prärogative gegenüber dem Senate als Volksvertretung[l]). Aeussere Hoheitsrechte kommen ihm nur unter mehrfachen Beschränkungen zu (vgl. § 7.), welche durch die rechtliche Natur des Abhängigkeitsverhältnisses Serbiens zur Pforte bedingt sind.

In Bezug auf die Formen, in denen sich die Staatsgewalt bethätigt, die Gesetzgebung und die Verwaltung, ist der Unterschied zwischen Regierung und Verwaltung in der gesammten Staatsverfassung folgerichtig festgehalten und durchgeführt, und dem Fürsten als alleinigem Regenten die Ausübung beider formeller Hoheitsrechte zuerkannt. Die Gesetzgebung[m]) übt er mit einem als Volksvertretung geltenden Senate (Ssowjet) aus, und hat das Recht des absoluten Veto, der Sanktion und Promulgation der Gesetze; die vollziehende Gewalt[n]) aber übt er allein in gesetzlich bestimmten Formen und durch ihm wie der Volksvertretung

---

b) Gesetz vom 22. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 272) § 1.

c) II. Hat § 2; Ustaw §§ 2 und 11.

d) Ustaw §§ 3 lit. f) und 21.

e) Ustaw § 2, 3 lit. b), 19 und 22.

f) Ustaw § 3 lit. f); vgl. das Gesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95) §§ 19 und 20.

g) III. Hat § 19; Ustaw §§ 3 lit. d), 12 lit. e) und 20.

h) Ustaw §§ 3 lit. a) und 54.

i) Ustaw § 3 lit. c).

k) Ustaw § 57.

l) Ustaw §§ 8 und 13.

m) II. Hat § 2; Ustaw § 13.

n) Ustaw §§ 3 lit. b), e), α) und 4.

verantwortliche Minister aus, und hat das Oberaufsichts-, Verordnungs- und Entscheidungsrecht, so wie in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse die Repräsentativgewalt.

§. 12.
Ehrenrechte, pecuniäre und Privatrechte des Fürsten.

Ehrenrechte, wie sie andere europäische Fürsten üben, wie z. B. die Bildung eines Hofstaates, Gründung und Verleihung von Orden, auszeichnenden Titeln u. s. w., stehen auch dem Fürsten von Serbien zu, nachdem ihn die Verfassung daran nicht behindert. Weil aber derartige Institutionen in einer Gesellschaft ohne politisch anerkannte Standesunterschiede oder Standesvorrechte voraussichtlich nicht gedeihen würden: hält der Fürst auch keinen Hofstaat, sondern hat bloss einen wohlgeordneten Haushalt, und als Kriegsherr einen Generaladjutanten und einige Flügeladjutanten aus dem Landesheere um sich. Einen eigenen Orden gibt es in Serbien nicht; von Titeln, die nicht mit dem Amte selbst verbunden sind, verleiht der Fürst entweder höhern militärischen Rang als Auszeichnung an Civilbeamte (und diese Militärtitel begründen dann ihren wirklichen Rang bei der Landesmiliz), oder an Militärs den Titel eines „fürstlichen Ehrenadjutanten" (potschestny knjasheski Adjutant).

Unter den pecuniären Rechten des Fürsten ist die Civilliste verfassungsmässig festgestellt, indem das Staatsgrundgesetz ausdrücklich die Verpflichtung des Volkes anerkennt, dem Fürsten zur Bestreitung seines persönlichen Unterhaltes ein standesmässiges Einkommen zu gewähren, „dessen Betrag jedoch niemals zu einer drückenden Last für das Volk werden soll"[a]). Die Civilliste des Fürsten beträgt 4000 Kesse (Zwei Millionen Piaster)[b]) und wird von der Finanzverwaltung in übereinkömmlich bestimmten Fristen an den Fürsten abgeführt.

---

a) II. Hat § 12; Ustaw § 2.

b) Kesse (Beutel) ist eine türkische Rechnungsmünze à 500 Piaster; 4000 Kesse = etwa 119,000 Thlr. pr. Crt. oder 171,000 Gulden östr. Währung.

Ueber andere pecuniäre Rechte des Fürsten gibt es keine staatsgrundgesetzliche Vorschriften, doch geniesst er herkömmlich die Wohnung in dem fürstlichen Residenzschlosse (Konak), die Befreiung von den allgemeinen Lasten, wie von Steuern auf sein Privatbesitzthum, und von Zollgebühren[c]).

Hinsichtlich der Rechte, welche dem Fürsten als Menschen zustehen, ist weder in den Hats noch im Ustaw irgend welche Ausnahme vom gemeinen Rechte gemacht, welches daher auf die Person und die Familie des Fürsten volle Anwendung hat. Den Grundsatz, dass der Fürst allen andern Serben in seinen Privatrechten gleichgestellt sei, spricht das bürgerliche Gesetzbuch apodiktisch aus; ein besonderer Civilgerichtsstand ist dem Fürsten nicht eingeräumt[d]).

Viertes Capitel.

Vom Volke, seinen Rechten und Pflichten.

§. 13.

Geschichtliche Entwickelung der Volksrechte.

Es ist in der Rechtslehre des Koran und im Principe des mohammedanischen Religionsstaates begründet, dass kein Nicht-Musulman (Dschaur, Ungläubiger) im Staate Grundeigenthum erwerben oder besitzen darf. Aller Grund und Boden gehört vermöge der religiösen Rechtsfiktion des Islam dem Chalif-Sultan, der ihn seinen Kriegern oder andern Musulmanen als Erblehen oder den Moscheen und religiösen Corporationen als unantastbares Nutzeigenthum (Wakuf) verleiht.

Nach dem Sturze des serbischen Zarenreiches mussten diese

---

c) Eine fürstliche Resolution vom 21. März 1852, Nr. 262, verordnet dies in Bezug auf die Fürsten Milosch und Michail M. Obrenowitsch, ohne des regierenden Fürsten zu erwähnen. Die Befreiung des Fürsten von Zollgebühren wird im Gesetze vom 23. Mai 1850 (Sbornik V, S. 208) §108, lit. b) ausgesprochen.

d) Bürgerliches Gesetzbuch für das Fürstenthum Serbien (Belgrad 1844) § 19.

Rechtsgrundsätze in allen Provinzen desselben eine gänzliche Umkehr aller Lebensverhältnisse mit sich bringen. Da in Serbien, anders als in Bosnien, wo der einheimische Feudaladel durch den Uebertritt zum Islam seinen Grundbesitz und seine Prärogativen rettete, und nach wie vor die herrschende Klasse blieb, das gesammte Volk beinahe ohne jede Ausnahme der christlichen Religion getreu blieb, so kam das gesammte Grundeigenthum im Lande in fremde Hände, und das ganze serbische Volk sank zu einer rechtlosen dienenden Masse herab. Das Grundeigenthum kam in Folge des vorerwähnten Feudalprincipes an Osmanen als Civillehen (Spahilük und Tschiftlük) oder Kriegslehen (Timar, Mukaat und Sijamet), und an musulmanische Religionsinstitute als Wakuf. Das gesammte serbische Volk wurde hörig und den musulmanischen Grundeigenthümern unterthänig, welchen es für die Nutzniessung seines frühern Eigenthums ausser persönlichen schmählichen Erniedrigungen, Geld- und Naturalienabgaben von seinem Erwerbe und beweglichen Besitze leisten und Frohndienste verrichten musste. Dem Staate aber zahlte das Volk eine Toleranzsteuer in der Form eines Kopfgeldes (Charadsch) und musste ihm ausserdem jährlich eine bedeutende Anzahl zum Kriegsdienste tauglicher Jünglinge liefern, welche zum Uebertritte zum Islam gezwungen als Türken in die Reihen der Janitscharen aufgenommen wurden. Von politischen Rechten des Volkes konnte unter solchen Verhältnissen wohl keine Rede sein, und die Steigerung seiner Pflichten auf ein nicht mehr erträgliches Maass wurde 1804 zum Signale des Aufstandes gegen die Dahije.

Nach der Vertreibung und theilweise freiwilligen Auswanderung der Türken aus Serbien kamen die Serben wieder in den Besitz des Grundes und Bodens, den sie bis dahin als Unterthanen der musulmanischen Eigenthümer innegehabt hatten. Das Unterthänigkeitsverhältniss hörte damit sammt allen seinen Consequenzen faktisch auf; seine Auflösung so wie das Princip der Freiheit des Eigenthums und der Person jedes Serben wurde später durch die Staatsverträge mit der Pforte auch rechtlich begründet. Damit wurden für das serbische Volk die beiden

Grundprincipien des modernen Rechtsstaates gewonnen und später durch das Staatsgrundgesetz bis zu einer vollständigen Abgrenzung und Sicherstellung der negativen Freiheitsrechte des Volkes gegenüber der fürstlichen Regierungsgewalt erweitert und weiter entwickelt.

§. 14.

Das Staatsbürgerrecht.

Die Serben als mittelbare Unterthanen des otomanischen Reiches geniessen im ganzen Umfange desselben Eingebornenrechte und im Auslande den diplomatischen Schutz der Pforte. Im Fürstenthume Serbien aber geniessen sie besondere staatsbürgerliche Rechte, auf welche kein anderer Unterthan des otomanischen Reiches Anspruch machen kann.

Die Summe dieser politischen Rechte, welche durch die Staatsgrundgesetze und durch die Landesgesetzgebung dem serbischen Volke der Staatsgewalt gegenüber zuerkannt sind, kommt, wie es sich in einem Lande, wo keine gesetzlich anerkannte Standesunterschiede und folglich keinerlei Standesvorrechte bestehen, von selbst versteht, jedem serbischen Unterthan in gleicher Weise zu und kann von jedem mündigen oder nicht entmündigten Serben, welcher daher bürgerliche Rechte ausüben kann[a]), ohne jede Ausnahme und in demselben Umfange im ganzen Staatsgebiete des Fürstenthums Serbien ausgeübt werden.

Als die Cardinalprincipien der staatsbürgerlichen Rechte des serbischen Volkes sind die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person[b]) und des Eigenthums[c]) grundgesetzlich anerkannt. Damit steht in Verbindung die vollkommene Gleichheit aller Serben vor dem Gesetze in Bezug auf Rechte und Pflichten und der gleiche Schutz ihrer Rechte im Vaterlande wie im Auslande[d]). Dagegen sind aber auch alle Serben zu verfassungs-

---

a) Serbisches Civilgesetzbuch §§ 37—44.

b) Ustaw §§ 27, 65, 66; Civilgesetzbuch §§ 15 und 16.

c) Ustaw §§ 27, 46, 47, 63, 65; Civilgesetzbuch §§ 15 und 16.

d) Ustaw § 27; Civilgesetzbuch § 19; Gesetz vom 29. Jänner 1849

mässigem Gehorsam gegen die Staatsgewalt, zur Leistung von Militärdiensten und zur Vertheidigung des Vaterlandes in Kriegsgefahr, so wie endlich zur Tragung des relativ gleichen Antheils der Staatslasten, der Steuern und Abgaben, gleichmässig verpflichtet[c]).

§. 15.

Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes.

Der Genuss und die Ausübung des Staatsbürgerrechtes ist durch das Landesindigenat bedingt. Jeder im Gebiete des Fürstenthums Serbien geborne Serbe ist schon durch Geburt des serbischen Landesindigenates theilhaftig; dasselbe kann aber auch durch Naturalisation erworben werden[a]).

Die Naturalisation (prirodschenje) ist an bestimmte gesetzliche Formen gebunden. Der Fremde, welcher durch sieben Jahre in Serbien entweder im Staatsdienste gestanden oder mit dem Betriebe eines Erwerbszweiges sich aufgehalten und sich gesetzlich und tadellos aufgeführt hat, erhält dadurch den Anspruch auf Naturalisation; bei kürzerem Aufenthalte im Lande kann aber die Einbürgerung nur durch eine besondere Bewilligung des Fürsten mit Zustimmung des Senates erworben werden[b]). Die Naturalisation ist vom Ministerium des Innern anzusuchen, und erfolgt nach erlangter Entlassung des Gesuchstellers aus seinem frühern Staatsverbande. Nachdem derselbe den serbischen Unterthanseid geleistet, worin er Treue dem Fürsten, Gehorsam der Verfassung und den Landesgesetzen, und Erfüllung aller den serbischen Unterthanen obliegenden gesetzlichen Pflichten gelobt, und, wenn er nicht schon vorher als Fremder

---

(Sbornik V, S. 6) § 1; Organisation der Staatskanzelei vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 29) § 14.

c) Ustaw § 60 und am Schlusse; Gesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95 ff.) § 1; Gesetz vom 10. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1) § 7; Civilgesetzbuch § 5; Polizeiprocedurgesetz vom 28. Mai 1853 (Sbornik V, S. 187) § 22.

a) Civilgesetzbuch § 44.

b) Ebendaselbst, und Gesetz vom 2. Mai 1844 (Sbornik II, S. 300 ff.) §§ 1, 2.

einen Wohnsitz im Lande gehabt hatte, den Kreis und die Gemeinde namhaft gemacht hat, wo er sich ansässig machen will[c]), erhält er vom Ministerium des Innern über seine Aufnahme ein Decret, und wird in die Gemeinde-Conscriptionsliste eingetragen[d]). Es versteht sich von selbst, dass der Naturalisirte auch für seine Gattin und seine minderjährigen Kinder das serbische Staatsbürgerrecht erwirbt. Frauen im Auslande geboren und an einen Serben verehelicht, erhalten die Naturalisation durch die Heirath selbst, wenn hierin in dem Staate, dem sie bis zu ihrer Verehelichung angehörten, Reciprocität besteht. Frauen, die aus irgend einer Provinz des otomanischen Reiches gebürtig sind, gelten auch in Serbien für Eingeborne; eben so verwirkt eine Serbin, die sich mit einem Christen nach einer andern türkischen Provinz verehelicht, durch die Heirath ihr Indigenatsrecht in Serbien nicht[e]).

Der Verlust des Indigenatsrechtes erfolgt für Frauen durch Heirath mit einem Fremden, wenn in dessen Geburtsstaate hierin Reciprocität beobachtet wird[f]); sonst aber bei jedem Serben durch den Austritt aus dem serbischen Staatsverbande und durch Auswanderung[g]). Diese ist jedem Serben gestattet, sobald er von einem fremden Staate die Einbürgerungszusicherung erhält und nachweist, dass er seine Pflichten gegen den Staat, die Gemeinde und seine Familiengenossenschaft erfüllt hat, wovon sich die Regierung durch die Behörden oder durch ein Edikt im Staatsanzeiger überzeugen kann. Die Entlassung ist durch die Kreisbehörde vom Ministerium des Innern anzusuchen und wird durch eine vom Ministerium des Aeussern bestätigte Urkunde ertheilt[h]).

Durch die Naturalisation erwirbt der Aufgenommene das Domicilrecht im ganzen Lande und das Gemeindebürgerrecht

c) Gesetz vom 2. Mai 1844 §§ 3—6.
d) Ebendaselbst §§ 5 und 6.
e) Civilgesetzbuch §§ 47 und 48.
f) Ebendaselbst § 48.
g) Gesetz vom 2. Mai 1344, § 7.
h) Ebendaselbst §§ 8 und 9.

in derjenigen Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, endlich das Recht zur Ausübung aller den Eingebornen gewährleisteten Staatsbürgerrechte, wogegen er auch alle diesen obliegende Verpflichtungen, wie den verfassungsmässigen Gehorsam, die Gerichtspflichtigkeit und die Tragung aller öffentlichen Lasten übernimmt.

§. 16.

Von den einzelnen Grundrechten des serbischen Volkes.

A. Die Freiheit der Person.

Die Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich, dass jeder Serbe in seiner Persönlichkeit und seiner Ehre geschützt werde[a]). Jeder Serbe ist als freie Persönlichkeit anerkannt und jeder Zustand der Unfreiheit, wie Sklaverei oder Hörigkeit, so wie jede Verpflichtung zu Zwangsdiensten für immer aufgehoben[b]). Dadurch ist jedem Serben die Freiheit des Aufenthaltes an jedem beliebigen Orte des Landes, die freie Wahl des Standes und Nahrungszweiges, das Recht überall im Lande unbewegliches Eigenthum zu erwerben, und darüber frei zu verfügen, das Auswanderungsrecht und der Schutz gegen willkührliche Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit durch die Staatsgewalt gewährleistet[c]). Es kann daher kein Serbe seinem gesetzlichen Richter entzogen oder vor ein anderes als das zuständige Gericht des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat, gestellt werden[d]). Niemand kann ohne vorhergegangenen richterlichen Urtheilsspruch verfolgt, beunruhigt oder gestraft werden, noch zu einer andern als der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe verurtheilt werden[e]). Kein Serbe kann polizeilich verhaftet werden ausser auf handhafter That oder wegen notorischer Urheberschaft eines Verbrechens; wegen polizeilicher Vergehen aber nur dann, wenn er ein übelbeläumdeter, mehrmals abgestrafter Mensch

---

a) Ustaw § 27.
b) Civilgesetzbuch §§ 15 und 17, 18; II. Hat § 17.
c) Ustaw §§ 27 und 66; Civilprocessordnung § 3.
d) Ustaw § 48.
e) Ustaw §§ 27, 28 und 66.

ist, oder wenn seine Entweichung zu besorgen ist. Wenn aber jemand von der Polizei verhaftet wird, so muss sogleich die Untersuchung vorgenommen und er entweder von der mit Strafcompetenz für geringere (sogenannte polizeiliche) Vergehungen ausgestatteten Polizeibehörde[f]) bestraft, oder, wenn ihm ein grösseres, die Strafcompetenz der Polizeibehörde übersteigendes Vergehen zur Last gelegt wird, binnen 24 Stunden dem zuständigen Gerichte übergeben werden[g]). Den Gerichten ist es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, über die Integrität der richterlichen Gewalt zu wachen, keine Verletzung derselben durch die Polizeibehörden zu gestatten und sich von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen[h]). Endlich ist wegen frühern türkischen Rechtsbrauches angeordnet, dass jedermann nur für seine eigenen Vergehungen strafbar sei, und dass die Kinder und Verwandten eines Verbrechers für dessen Vergehungen weder haftbar sind noch dafür bestraft werden können[i]).

Mit dem Principe der Freiheit der Person steht die Denkfreiheit, die Lehrfreiheit und die Religionsfreiheit in unauflösbarer Verbindung. Obgleich die serbische Regierung die innere Berechtigung dieser Folgerungen jenes Grundsatzes als solcher jederzeit anerkannte, hat sie es in Rücksicht auf die jetzige Entwickelungsstufe der Nationalbildung und auf die politischen Verhältnisse des Landes für nothwendig erachtet, dieselben mehrfach gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Staatsgrundgesetzlich steht der Pressfreiheit kein rechtliches Hinderniss entgegen, da die Präventivcensur erst später, hauptsächlich aus Deferenz gegen die Pforte und aus Rücksichten für die Nachbarstaaten, eingeführt ist. Doch wurde gleich bei der Organisation der Staatsverwaltung im Jahre 1839 dem Cultusminister zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit der

f) Ein eigenes Strafgesetz über Polizeiübertretungen vom 27. Mai 1850 (Sbornik V, S. 129—186) und ein Procedurgesetz vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187–206) besonders §§ 2–4, 7 und 21.

g) Ustaw § 65 und Polizeiprocedurgesetz § 7.

h) Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182—195) § 12.

i) Ustaw § 29.

Kirchengewalt ein „der politischen Aufgabe und den Bedürfnissen des Staates" entsprechendes Censurgesetz zu verfassen, welches „das Recht der freien Mittheilung der Gedanken durch die Presse zum Zwecke der Verbreitung der Kultur nur in soweit beschränken sollte, als es der Zeitgeist, der Zustand der Volksbildung und die internationalen Verhältnisse erheischen"[k]). In Folge dessen kam im Jahre 1841 ein Censurgesetz zu Stande, durch welches für alle in Serbien gedruckten Werke und Zeitungen eine sehr liberale Präventivcensur eingeführt wurde, welche in Bezug auf Schriften geistlichen Inhalts von einem durch die Kirchengewalt bestellten geistlichen Censor, über alle übrigen Schriften von einem durch die Regierung ernannten weltlichen Censor geübt wird[l]). In Bezug auf im Auslande gedruckte Bücher und Zeitungen macht die Regierung von ihrem Repressivrechte selten einen Gebrauch[m]).

Das Recht und zugleich die Pflicht des Staates, für die intellektuelle und sittliche Bildung des Volkes zu sorgen, wird von der Regierung anerkannt und durch Errichtung von Schulen und höhern Lehranstalten bethätigt[n]). Die L e h r f r e i h e i t hat eine Schranke nur in dem als Staatsprincip erklärten Grundsatze, dass die sittliche Bildung des Volkes auf die positiven Grundlagen des Christenthums nach dem Bekenntnisse der morgenländischen rechtgläubigen Kirche zu basiren und zu pflegen sei[o]). Der häusliche Unterricht unterliegt eben so wenig einer Beschränkung, als das Recht jedes Serben sich mit jedem be-

---

k) Gesetz über die Organisation der Centralregierung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 38.) III. Capitel, 2. Abschnitt, § 12, und fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 202) § 89.

l) Censurgesetz vom 1. Juli 1841 (Sbornik II, S. 47 ff.) §§ 1 und 11.

m) Nachtragsverordnungen zum Censurgesetze vom 14. April 1852, und 7. Juli 1852 (Sbornik VI, S. 93 und 131.)

n) H. Hat § 9; Ustaw § 22; Organisches Gesetz über die Einrichtung der Centralregierung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 38.) III. Capitel, 2. Abschnitt §§ 6—10; Organisches Gesetz über das Unterrichtswesen vom 23. September 1844 (Sbornik II, S. 315—344) § 10.

o) Gesetz vom 29. Mai 1839, III. Capitel, 2. Abschnitt, § 6, und fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 192) § 53.

liebigen Wissenszweige zu beschäftigen und sich für ein beliebiges Wissensfach auszubilden wie und wo es ihm beliebt.

Die dem serbischen Volke durch die Staatsverträge mit der Pforte zugestandene volle Religionsfreiheit ist eine der allerwichtigsten Concessionen des musulmanischen Religions- und Staatsprincipes[p]). Obwohl sich dieselbe bloss auf die morgenländisch-orthodoxe Kirche bezieht, zu welcher sich das gesammte serbische Volk bekennt und welche daher als National- und Staatskirche anzusehen ist; so hat die serbische Regierung doch das Princip der Religionsfreiheit auf alle anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse ausgedehnt und sowohl der römisch-katholischen als der evangelisch-protestantischen Kirche die freie Ausübung des Gottesdienstes nach deren Ritus und die Bildung von Cultusgemeinden unter gewissen Bedingungen gestattet. Um jedoch einer politisch bedenklichen Proselytenmacherei in vorhinein eine Schranke zu setzen, ist der Uebertritt von der Nationalkirche zu einem andern Religionsbekenntnisse untersagt[q]).

Ueber das Associations-, Beschwerde- und Petitionsrecht fehlen bisher gesetzliche Bestimmungen, doch ist die Abhaltung von Versammlungen und die Bildung von Vereinen zu gesetzlich nicht verbotenen Zwecken niemals beanständet worden. Das Petitionsrecht aber haben sich die Serben schon während ihrer Unterhandlungen mit der Pforte ausdrücklich vorbehalten, ohne dass diese dagegen Einsprache erhoben hätte, und später wurde dieses Recht durch die Staatsverträge förmlich von der Pforte anerkannt[r]).

---

p) II. Hat § 1; Ustaw § 57.

q) Hierüber zwei Gesetze vom 9. September 1853 (Sbornik VII, S. 78 und 80.)

r) Vergleiche hierüber die Einleitung (§ 2, II) zu diesem Werke, dann I. Hat und II. Hat im Eingange.

§. 17.

Fortsetzung.

B. Freiheit des Eigenthums.

Das Staatsgrundgesetz spricht den Grundsatz aus, dass der Lehensverband für ewige Zeiten aufgehoben ist[a]), und dass keinem Serben jemals Frohndienste (Kuluk) aufgetragen werden können[b]). Jeder Serbe hat das unbeschränkte Recht überall im Lande, auch in mehren Gemeinden, Liegenschaften zu erwerben[c]); das Eigenthum ist frei und unverletzlich[d]); jeder Serbe ist in seinem Eigenthumsrechte geschützt und kann nur durch ordentlichen Rechtsspruch des freien Dispositionsrechtes darüber verlustig werden[e]). Die Strafe der Vermögensconfiscation darf niemals verhängt werden[f]). Eine Expropriation durch die Staatsgewalt kann nur im Falle der Noth oder eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses oder Vortheils, dessen Vorhandensein durch ein Gesetz entschieden werden muss[g]), gegen die volle, durch Sachverständige zu ermittelnde Entschädigung stattfinden, wobei dem nicht zufriedengestellten Eigenthümer der Rechtsweg offen gehalten wird[h]). Bei Strassenbauten haben die Gemeinden den enteigneten Grund vom Gemeindegrunde zu ersetzen und beschädigte Gebäude durch Gemeindemittel wiederherzustellen[i]).

Behufs der Regelung der Grundbesitzverhältnisse ist die Einführung des Katasters[k]) grundgesetzlich angeordnet und die

---

a) Ustaw § 59; Civilgesetzbuch § 213.

b) Ustaw § 49.

c) Gesetz vom 7. Februar 1844 (Sbornik II, S. 288).

d) Civilgesetzbuch §§ 15, 211, 212, 213.

e) Ustaw §§ 27, 28, 46, 47; Civilprocessordnung § 3.

f) Ustaw § 28.

g) Civilgesetzbuch §§ 20 und 217.

h) Verordnung vom 15. September 1855 (Sbornik VIII, S. 80).

i) Verordnung vom 7. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 113).

k) Ustaw § 20. Ein Katastergesetzentwurf wurde vom Finanzministerium schon am 5. März 1842 dem Senate vorgelegt und von demselben beinahe alljährlich in Erinnerung gebracht; das hauptsächlichste Bedenken

Anlage von Grundbüchern[l]) bei den Kreisgerichten vorgeschrieben, auf deren Grundlage jeder Serbe zum Erweise seines Eigenthumsrechtes vom Staate Grundbriefe (Tapije) erhalten soll[m]). Der polizeiliche Schutz des Eigenthums ist der untersten Polizeibehörde des Staates zur Amtspflicht gemacht[n]).

C. Sicherstellung der Staatsbürgerrechte durch die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Jeder Serbe hat das Recht, alle zweckdienlichen gesetzlichen Mittel gegen Verletzungen seiner Rechte anzuwenden und bei geschehener Rechtsverletzung vom Staate zu fordern, dass ihm auf gesetzlichem Wege sein gutes Recht werde[o]).

Die Rechtspflege wird in Serbien von Gerichten verwaltet, welche in ihrem Wirkungskreise bloss auf die Verfassung, das gesetzliche und Gewohnheits-Recht und auf die Stimme des Gewissens angewiesen und darin von jeder Einflussnahme der Regierungsgewalt unabhängig sind[p]). Diese Gerichte sind für alle Serben dieselben; einen privilegirten Gerichtsstand gibt es im Lande nicht: bloss das stehende Heer als solches ist in Disciplinar- und Militärstrafsachen unter militärische Gerichtsbarkeit gestellt[q]).

Es liegt im Begriffe des dem Fürsten zukommenden Justizhoheitsrechtes den gemeinen Rechtszustand im Lande zu begründen und zu erhalten. Es wird daher im Namen des Fürsten Recht gesprochen; er ernennt die Richter, schreibt den Gerich-

---

des Senates dagegen war der Kostenpunkt, wesshalb noch heute das Kataster ein frommer Wunsch der Regierung geblieben ist.

l) Civilgesetzbuch §§ 292 und 303, und Verordnung vom 16. April 1850 (Sbornik V, S. 126.)

m) Ustaw § 65.

n) Ustaw § 63.

o) Ustaw § 48; Civilgesetzbuch § 16.

p) Civilprocessordnung § 7 und Gesetz vom 22. Februar 1844 (Sbornik II, S. 297) §§ 1, 2 und 6.

q) Civilprocessordnung § 27 und Gesetz vom 7. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1—24) §§ 50—58.

ten die formelle Geschäftsordnung vor und beaufsichtigt die Rechtspflege. Aber weder der Fürst noch irgend ein Staatsbeamter darf sich in die exclusive Befugniss des Richters, Recht zu sprechen, einen Eingriff erlauben[r]) und den Gerichten selbst ist gesetzlich aufgetragen für die Unverletzlichkeit der richterlichen Gewalt zu wachen[s]). Um den Richter gegen jede Willkühr der Regierung sicher zu stellen, verordnet das Staatsgrundgesetz, dass er nur nach gerichtlichem Erweise eines Verbrechens oder Vergehens und nach ordentlichem Rechtsspruche seines Amtes entsetzt oder entlassen werden kann[t]); die Bewilligung oder den Auftrag zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Richter ertheilt über Klage einer Behörde oder eines Privaten das Justizministerium[u]).

Die Rechtspflege wird durch Richtercollegien von mindestens drei Richtern in gesetzlich vorgeschriebener Competenz und Instanzenfolge verwaltet[v]). In Bezug auf die Persönlichkeit der Richter bestimmt die Verfassungsurkunde, dass alle Richter eingeborne oder naturalisirte Serben[w]), und dass die Erstinstanzrichter mindestens 30[x]), die Richter an höhern Gerichtshöfen aber 35 Jahre[y]) alt und rechtskundige im Justizdienste erprobte Männer sein müssen[z]). Kein Richter darf gleichzeitig bei mehren Instanzen fungiren[aa]) und kein Amt ausser dem Richteramte bekleiden[bb]); er ist ausschliesslich nur zu richterlichen Funktionen verpflichtet[cc]), und kein anderer Civil- oder Militärbeamte kann, auch nicht einmal zeitweilig, das Richter-

r) Ustaw § 44.

s) Organisches Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182) § 12.

t) Ustaw § 42; Organisches Gesetz § 7.

u) Organisches Gesetz § 7.

v) Ustaw §§ 30 und 31.

w) Ustaw § 38, und Organisches Gesetz § 3.

x) Ustaw § 34; Organisches Gesetz § 3.

y) Ustaw § 37; Organisches Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 196) § 1.

z) Ustaw § 41; Organisches Gesetz § 4.

aa) Ustaw § 40, und Verordnung vom 17. Juni 1852 (Sbornik VI, 120.)

bb) Ustaw § 55.

cc) Ustaw § 55.

amt verwalten[dd]). Eben so unabhängig als der Richter innerhalb der Grenzen seines Berufes gegenüber der Regierungsgewalt gestellt ist, muss er auch den Parteien gegenüber sein, daher jede mündliche oder schriftliche Beleidigung des Gerichtes oder eines Richters bei der Ausübung seines Amtes verboten und bestraft wird[ee]).

Die Aussprüche der Gerichte sowohl in Civil- als in Strafsachen sind, sobald sie nach dem Gesetze gefällt wurden, durch sich selbst gültig, bedürfen daher keiner wie immer gearteten Bestätigung oder Bekräftigung und werden, wenn nicht binnen der gesetzlich bestimmten Frist dagegen Appellation eingelegt wird, nach dem Ablaufe dieser Frist rechtskräftig und vollziehbar[ff]). Nur Todesurtheile und Rechtssprüche auf mehr als sechsjährige Freiheitsstrafen und auf Amtsentsetzung müssen vom obersten Gerichtshofe des Landes dem Fürsten vorgelegt werden, welcher, wenn rücksichtswürdige mildernde Umstände vorhanden sind, von seiner Prärogative der Strafverminderung oder Begnadigung Gebrauch machen kann[gg]).

Fünftes Capitel.

Rechtsverhältnisse nicht-serbischer Unterthanen.

I.

Rechtsverhältnisse der Türken.

§. 18.

Geschichtliche Begründung derselben.

Schon während der Revolution erschien den Serben als eine der hauptsächlichsten Bürgschaften für die unbehinderte Entwickelung und Befestigung des erkämpften Rechtszustandes

dd) Ustaw § 56; Organisches Gesetz § 5.

ee) Verordnung vom 18. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 123.)

ff) Ustaw § 36; Organisches Gesetz §§ 54 und 55.

gg) Organisches Gesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104 ff. § 11; Ustaw § 3, lit. f).

die Bestimmung, dass den während des Krieges vertriebenen oder ausgewanderten türkischen Grundbesitzern (Spahije) die Rückkehr nach Serbien verboten, und dass künftig keinem Türken die Ansiedlung in Serbien gestattet werde. Da diese Forderung des serbischen Volkes durch den bukureschter Friedensvertrag nicht erfüllt wurde, kehrten während der Reactionsepoche von 1813 bis 1815 viele dieser Türken nach Serbien zurück und ihr Gebahren rechtfertigte die Besorgnisse der Serben, welche endlich durch die Akjermaner Convention wenigstens in so fern beschwichtigt wurden, dass den Türken verboten wurde, sich künftighin in Serbien anzusiedeln. Auf Grundlage dieser Concession zu weitern Zugeständnissen gedrängt, verordnete die Pforte im Jahre 1830, dass jedem Türken, mit Ausnahme der Festungsgarnison, der Wohnsitz in Serbien strenge untersagt sei, und bestimmte den in Serbien schon sesshaften Türken die Frist Eines Jahres zum Auszuge aus dem Lande[a]). Da aber diese kurze Frist auf alle Fälle unzureichend war, so wurde sie im Jahre 1833 auf fünf weitere Jahre verlängert[b]), zugleich aber wurde die erwähnte klare Bestimmung des Hatischerifs vom Jahre 1830 dahin gedeutet, dass die in Serbien bereits ansässigen Türken sich auch in das Innere der Festungen ziehen, also doch in Serbien bleiben können[c]); das Verbot fernerer Niederlassung in Serbien wurde indessen ausdrücklich erneuert[d]).

Im Sinne dieser Bestimmung hätten alle Türken bis 1. Februar 1838 Serbien (mit Ausnahme Belgrads, wo sie nach schiedsrichterlichem Urtheilsspruche des Kaisers Nikolaj Pawlowitsch für immer wohnen dürfen) räumen müssen; allein theils durch Unlust der Pforte, theils durch grosse Connivenz der serbischen Regierung ist diese Bestimmung noch immer nicht erfüllt. Es leben daher noch jetzt etwa 16,000 Türken in Serbien in sechszehn verschiedenen Ortschaften. Da indessen das Recht

---

a) II. Hat § 11.
b) III. Hat § 2.
c) III. Hat § 6.
d) III. Hat § 6.

Serbiens auf die Entfernung der Türken zu dringen, auf die zwischen der Pforte und Serbien bestehenden Verträge begründet, daher zweifellos, und die Ausführung dieser Bestimmung ein allgemeiner Nationalwunsch ist, so kann dieselbe bei festem Willen der serbischen Regierung nur mehr eine Frage der Zeit sein [e]).

§. 19.

Rechtliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Türken in Serbien sind durch die Hatischerife vom Jahre 1246 (1830) und vom Jahre 1249 (1833) getroffen [a]). Dieselben sind eben sowohl für jene Türken, welche in Serbien beständig verbleiben dürfen, als auch für diejenigen gültig, welche im Sinne der Staatsverträge nach der ihnen gewährten fünfjährigen Frist auswandern sollten.

Obwohl in letzterer Beziehung die Natur eines Rechtsprovisoriums mit präklusiver Dauer an sich tragend, sind sie durch die stillschweigende Concession der serbischen Regierung noch jetzt in Kraft.

§. 20.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die in Serbien wohnenden Türken sind unmittelbare Unterthanen der Pforte und mit den Serben gleichberechtigt [a]). Da die Rechtslehre des Koran eine Unterordnung der Musulmanen unter Ungläubige (Dschaur) nicht gestattet, so stehen diese Türken unter unmittelbarer Regierungsgewalt der Pforte, welche diese durch den Festungs-Gouverneur (Muhafis) von Belgrad als kaiserlichen Statthalter ausübt [b]). Dem Muhafis steht ein von den Türken aus ihrer Mitte gewählter Verwaltungsrath (Medschiliss) zur Seite, der in der Festung Belgrad seinen Sitz hat [c]).

---

e) Vergl. die fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 184) § 26.

a) Unter den Beilagen dieses Werkes Nr. II. und III.

a) III. Hat § 8.

b) III Hat §§ 2 und 8.

c) III. Hat § 2.

Die Türken werden in ihren Wohnorten von selbstgewählten Municipalbehörden regiert[d]; ihre Richter (Kadi) und namentlich ihre Gerichtsvollzieher (Musselim) dürfen nur in den Festungen wohnen[e], doch erstreckt sich ihre Gerichtsbarkeit auch auf die in den übrigen neun offenen Ortschaften Serbiens wohnenden Türken. Es versteht sich von selbst, dass der Serbe den Türken, mit dem er einen Rechtsstreit hat, beim Kadi, der Türke den Serben aber beim serbischen Gerichte zu belangen hat.

Den türkischen Behörden in Serbien ist ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich unter keinem Vorwande in die serbischen Angelegenheiten einzumischen und mit den Serben das beste Einvernehmen zu pflegen[f]. Ohne eine positive Anordnung dieser Art wird von Seite der serbischen Regierung hierin die vollständigste Wechselseitigkeit beobachtet.

§. 21.

B. Für die Türken in Belgrad.

In Belgrad, als der Hauptstadt und Hauptfestung Serbiens, ist den Türken für ewige Zeiten der freie Wohnsitz gestattet[a], und zwar, da die Stadt aus der Festung und deren Vorstädten besteht, sowohl in der Festung als in den Vorstädten, welche zur Zeit des Abschlusses der Verträge innerhalb der Stadtmauern und -Thore bestanden. Aber nur die Festung selbst ist unmittelbares Territorium der Pforte; die genannten Vorstädte sind serbischer Landesboden, und nur ihre türkischen Einwohner sind unmittelbare Unterthanen der Pforte und stehen unter deren Gerichtsbarkeit. In den ausserhalb der Stadtmauern und -Thore neu entstandenen Stadttheilen Belgrads dürfen keine Türken wohnen.

Die Türken in der Festung und den Vorstädten Belgrads

d) III. Hat § 2.
e) II. Hat § 10.
f) III. Hat § 4.
a) III. Hat § 8.

haben das Recht Wohnhäuser und andere Gebäude zu errichten[b]), immobiles Eigenthum zu erwerben und frei darüber zu disponiren, und es sowohl an andere Türken als an Serben zu veräussern[c]). Sie geniessen ferner in Belgrad vollkommene Handelsfreiheit[d]).

Dieselben Rechte, welche den Türken in der Festung und den Vorstädten von Belgrad zukommen, sind auch den daselbst wohnenden Serben zuerkannt[e]). Der Fürst und die serbischen Regierungsorgane haben daselbst jederzeit den unbehinderten Ein- und Ausgang[f]).

Die Sicherheits- und Reinlichkeits-Polizei in den Vorstädten von Belgrad ist übereinkömmlich der serbischen Regierung übertragen[g]), und dabei befohlen, dass sich die Türken den polizeilichen Anordnungen, welche die serbische Regierung im Einvernehmen mit dem türkischen Gouverneur zu treffen nöthig findet, nicht widersetzen dürfen[h]). Das Recht Waffen zu tragen ist in der Festung und den Vorstädten nur dem türkischen und serbischen Militär, den Beamten und den Polizeidienern gestattet[i]).

§. 22.

C. In Hinsicht auf die auswandernden Türken.

Alle Türken, ausser denen in der Festung und den Vorstädten von Belgrad (vgl. §. 21) und der Garnison der serbischen Festungen (vgl. §. 8), sind verpflichtet gewesen, bis 1. Februar 1838 aus Serbien in andere Provinzen des otomanischen Reiches auszuwandern oder in das Innere der Festungen Serbiens zu ziehen[a]). In beiden Fällen waren sie verhalten bis zu dieser Präklusivfrist ihre Liegenschaften, nach Erweis ihres Ei-

---

b) III. Hat § 11.
c) Ebendaselbst § 16 und 18.
d) Ebendaselbst § 9.
e) Ebendaselbst §§ 8, 9, 11, 16, 18.
f) Ebendaselbst § 8.
g) Ebendaselbst § 14.
h) Ebendaselbst § 12.
i) Ebendaselbst § 10.
a) III. Hat §§ 2 und 6.

genthumsrechtes, an Serben zu übereinkömmlichen durch eine ad hoc bestellte Commission ermittelten Preisen gegen baaren Erlag des Kaufschillings seitens der Käufer zu verkaufen [b]). Unbewegliches Eigenthum zu erwerben oder Wohnhäuser zu bauen war ihnen ausserhalb Belgrads überall untersagt [c]). Die türkischen Liegenschaften, welche bis zum Ablauf jener Präklusivfrist nicht verkauft würden, sollten der serbischen Regierung übergeben werden, welche sie wie Staatsgut zu verwalten, und ihr bei der Uebernahme commissionell ermitteltes Reinerträgniss an die türkische Staatscasse in Belgrad zur Auszahlung an die Eigenthümer abzuliefern hätte [d]).

Den Türken, welche ihre Besitzungen vor dem Ablaufe der fünfjährigen Frist veräussern und auswandern wollten, wurde jede Hilfsleistung beim Verkaufe und bei der Uebersiedlung zugesagt [e]).

Um die zur Auswanderung genöthigten Türken vor Mangel zu sichern, wurden die Serben verpflichtet, ihnen (so wie der Festungsgarnison) bei eintretendem Bedürfnisse Getreide und Lebensmittel gegen baare Bezahlung abzulassen [f]); übrigens wurde aber auch festgesetzt, dass kein Serbe, wider seinen Willen und zwangsweise, verhalten werden dürfe, einem Türken zu dienen [g]).

II.
Rechtsverhältnisse der Fremden.

§. 23.

Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Serbien beruhen auf den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, welche theils durch die völkerrechtlichen Verträge der otomanischen Pforte

b) II. Hat § 11; III. Hat § 7.
c) III. Hat § 11.
d) II. Hat § 11.
e) III. Hat § 5.
f) III. Hat § 3.
g) II. Hat § 17.

und auswärtigen Staaten[a]), theils durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Serbien festgestellt sind.

Auf den Staatsverträgen der Pforte mit auswärtigen Mächten sind manche für Serbien sehr unbequeme und lästige Einrichtungen basirt, welche bei den politischen und rechtlichen Zuständen des otomanischen Reiches zum Schutze der Fremden gegenüber der türkischen Regierungsgewalt allerdings nothwendig waren und noch jetzt sind; deren Grund aber in Serbien durch das zur Geltung gebrachte christliche Staatsprincip und durch den geordneten Rechtszustand des Landes vollständig entfallen ist. Als solche Einrichtungen sind namentlich die übermässige Ausdehnung der Consulargerichtsbarkeit auf alle bürgerlichen, polizeilichen und criminellen Rechtsangelegenheiten der Nationalen, und das den Consulaten zustehende Schutzrecht zu bezeichnen, welches oft in einer solchen extremen Weise geübt wird, dass es sich mit den Grundsätzen eines geregelten Staatswesens schlechterdings nicht vertragen kann. Da sich aber solche Anomalien aus dem Völkerverkehr sehr schwer entfernen lassen, so ist eine Beseitigung derselben erst von einer künftigen neuen Entwickelungs-Periode des Völkerrechtes zu gewärtigen.

Die serbische Landesgesetzgebung gestattet jedem Fremden, welcher von Seiten seiner Regierung mit einem ordentlichen Passe versehen und befähigt ist, seinen Lebensunterhalt im Lande zu verdienen, den Aufenthalt in Serbien, unter der Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Polizei- und Strafgesetze des Landes[b]), und gewährt dem Fremden denselben Rechtsschutz wie den Eingebornen, wenn in dem Staate, dem der Fremde angehört, hierin Reciprocität besteht, welche im Zweifel der Fremde zu beweisen hat[c]). Die Freiheit der Person und des Eigenthums des Fremden mit allen damit verbundenen Rechten — wofern nicht zum Genusse derselben durch die Staats-

a) III. Hat § 15.

b) Gesetz über polizeiliches Strafverfahren vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187 ff.) § 22.

c) Civilgesetzbuch § 47.

verträge und durch die Landesverfassung die serbische Staatsbürgerschaft erfordert wird[d]) — ist unter den Schutz der Landesgesetze gestellt[e]). Die Fremden dürfen in Serbien Handel und Gewerbe betreiben[f]), jedoch keine Liegenschaften erwerben[g]). Die Uebertretung dieses Verbotes durch Käufe auf fremden Namen, wird an dem Serben, der seinen Namen dazu hergegeben, mit dreijähriger Freiheitsstrafe geahndet; der Eigenthümer hat aber seine widergesetzlich erworbenen Liegenschaften binnen drei Monaten zu verkaufen: thut er dies nicht, so werden sie auf Veranlassung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Staatswegen licitando veräussert und der Erlös dem Consulate des Staates überantwortet, welchem der Fremde angehört[h]).

Fremde erhalten in ihren in Serbien geschlossenen Civilrechtsgeschäften (zwischen Fremden unter sich oder zwischen Fremden und Serben) Recht nach den Bestimmungen des serbischen Civilrechtes, ausser wenn jene im erstern Falle ausdrücklich an fremde Gesetze gebunden wurden oder wenn die damit verknüpften Rechtsfolgen im Auslande zu gewärtigen sind[i]). Das Stadtgericht in Belgrad ist hierin die competente erste Instanz[k]); aber die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das Vermögen eines Fremden ist stets von dem Consulate desjenigen Staates zu verlangen, dessen Unterthan oder Schutzgenosse der Fremde ist.

Civilklagen gegen Fremde müssen stets entweder direct oder im Wege des belgrader Stadtgerichtes bei dessen nationalem Consulate eingebracht werden, welchem die Civilgerichtsbarkeit in Rechtsangelegenheiten der Nationalen unter sich oder mit andern Fremden zusteht.

---

d) Civilgesetzbuch § 45.

e) Ebendaselbst §§ 15 und 16.

f) Organisches Gesetz vom 14. August 1847 (Sbornik IV, S. 41—96) §§ 124—138.

g) III. Hat § 17.

h) Verordnung vom 2. August 1852 (Sbornik VI, S. 139).

i) Civilgesetzbuch § 6; Civilprocessordnung § 6.

k) Civilprocessordnung § 26, lit. b).

In Polizei- und Präventiv-Justizsachen werden die Fremden nicht von den Landespolizeibehörden vorgeladen, noch verhört, sondern die Untersuchung des ihnen zur Last gelegten Vergehens wird ohne sie vorgenommen und die Akten dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches sie mit dem gesetzlichen Strafantrage dem betreffenden Consulate zur Fällung und Vollstreckung des Urtheiles übergibt[l]). In Criminalsachen der Fremden haben die serbischen Gerichte den Thatbestand zu erheben und die Untersuchung zu führen, nach deren Abschluss aber den Inquisiten mit den Untersuchungsakten an das Justizministerium zu schicken, welches ihn mit den Akten und dem Strafantrage dem betreffenden Consulate zur Urtheilsschöpfung und Exekution übergibt[m]).

Durch einen siebenjährigen tadellosen Aufenthalt in Serbien erlangt der Fremde den Anspruch auf Naturalisation[n]), wovon schon oben (vgl. §. 15) die Rede war.

Sechstes Capitel.

Rechtsverhältnisse besonderer Gesellschaftskreise im Staate.

§. 24.

Allgemeine Grundsätze.

Von gesellschaftlichen Lebenskreisen, welche sich innerhalb des Staates, aber unabhängig von demselben, beim serbischen Volke auf der Grundlage der natürlichen Genossenschaftsinteressen bildeten und historisch entwickelten, sind die Hausgemeinheit (Sadruga), die Gemeinde (Obschtina) und die Kirche (Zrkwa) für das serbische Staatsrecht die wichtigsten und erheischen eine besondere Darstellung ihrer eigenthümlichen Rechtsverhältnisse.

---

l) Polizeistrafprocedur § 23.

m) Verordnung vom 16. Mai 1845 (Sbornik III, S. 55).

n) Civilgesetzbuch § 44.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Staat, so wie er die Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen als Individuen und als Gesammtheit zum Staate zu ordnen vernunftnothwendig berufen ist, ebenso als Einheit aller gesellschaftlichen Lebenskreise vermöge seines Begriffes die Berechtigung in sich hat, das rechtliche Verhältniss dieser durch die nationale Sitte geschaffenen und aufrecht erhaltenen socialen Lebenskreise unter sich und zum Staate durch die Gesetzgebung festzustellen, und dieses Recht hat die serbische Staatsgewalt sowohl in Bezug auf die Hausgemeinheit und die Gemeinde, als auf die Kirche thatsächlich ausgeübt.

Erster Abschnitt.

Die Hausgemeinheit (Sadruga).

§. 25.

Geschichtliche Begründung.

Die serbische Familienverfassung[a]) äussert sich in zwei verschiedenen Arten; entweder besteht die Familie bloss aus ihren natürlichen Mitgliedern (Vater, Mutter und Kindern) unter der patriarchalischen Gewalt des Vaters — oder sie besteht aus einer Anzahl von Personen, welche zwar blutsverwandt sein können, es aber nicht sein müssen, und welche allein oder mit ihren Nachkommen zum gemeinsamen Erwerbe und Genusse des Lebens vereinigt unter einem freigewählten Oberhaupte in Einem Hause und in vollkommener Gütergemeinschaft zusammen leben.

Das erstere Verhältniss (Inokossnost) hat auch in Serbien keine in staatsrechtlicher Beziehung besonders hervorzuhebende Eigenthümlichkeit an sich; desto interessanter ist aber das zweiterwähnte (Sadruga), welches in Ermanglung eines passenden Wortes Hausgemeinheit genannt werden mag. Eine

---

a) Vergleiche über die politische Bedeutung dieses Gegenstandes die Schrift „das serbische Volk in seiner Bedeutung für die orientalische Frage und die europäische Civilisation.“ Leipzig 1853. S. 12 u. ff.

uralte slawische Sitte hat sie sich bei Russen, Bulgaren, Serben und Kroaten noch heute erhalten; am vollständigsten in Russland, wo sie der ganz analogen Gemeindeverfassung zur Basis und zum Vorbilde dient und sich im Zusammenhange mit dieser weiter entwickelt hat. Minder vollkommen bei den Bulgaren, den Kroaten und Serben in Serbien, Bosnien, der Herzegowina und der Zrnagora, weil hier das analoge Princip in der Gemeindeverfassung durch feudalistische und sonstige fremdrechtliche Institutionen beschränkt und endlich zerstört worden ist.

Die Hausgemeinheit in Serbien wurde bis zur Promulgation des Civilgesetzbuches im Jahre 1844 niemals durch eine positiv gesetzliche Anordnung berührt; sie beruhte und entwickelte sich auf der nationalen Sitte. Unter der türkischen Herrschaft war sie ein Lebensbedürfniss für das Volk geworden, welches in der Einigung einer grössern Anzahl von Menschen zu gemeinsamer Hülfe und Thätigkeit die ihr auferlegten Lasten leichter tragen, den Einzelnen gegen brutale Gewalt leichter schützen und endlich seine Nationalität leichter erhalten und bewahren konnte, als in der Zersplitterung in getheilte kleine Familien. Die Zeit seit der Revolution konnte an einer mit dem Volksleben so innig verwachsenen Sitte nichts ändern, und auch das Gesetz brachte keine Störung in das Verhältniss, da es sich begnügte, das durch die Sitte Gebotene als gesetzliches Recht aufzustellen.

§. 26.

Rechtsverhältnisse der Hausgemeinheit[a]).

Unter Hausgemeinheit (Sadruga) versteht das Gesetz eine Anzahl von volljährigen dispositionsfähigen Personen, welche, durch das Verwandtschaftsband oder durch ausdrückliche Aufnahme allein oder mit ihrer Nachkommenschaft dem Hause verbunden, in Gütergemeinschaft unter einem Dache zusammenleben[b]). Die Hausgemeinheit, auch „Haus" (kutscha) κατ'

a) Die gesetzlichen Bestimmungen darüber enthält das Civilgesetzbuch I. Theil §§ 36, 42, 57 und 58, und II. Theil, 1. Abtheilung, Capitel XV, §§ 507 – 529.

b) Civilgesetzbuch §§ 57 und 507.

ἐξοχὴν genannt, ist eine juristische Person [c]), welche hinsichtlich ihrer äussern Verhältnisse die Rechte einer natürlichen Person geniesst und unter besonderem Staatsschutze steht [d]).

Den Mitgliedern des Hauses kommen in ihrer Gesammtheit alle Rechte zu, welche einzeln dastehende Individuen geniessen [e]); alle sind, ob verwandt oder aufgenommen, unter sich ganz gleich berechtigt [f]) und zu Hülfsleistungen gegen das Haus nach Massgabe ihrer Kräfte gleich verpflichtet [g]).

Das Associationsprincip, auf welchem das Haus beruht, begründet den Rechtsgrundsatz des ungetheilten Familienbesitzes mit stetig wechselnder Theilung der Nutzniessung desselben durch die Hausgenossen. Das gesammte Eigenthum des Hauses ist gemeinschaftliches Gut aller Genossen; aller Erwerb jedes Einzelnen gehört der Gesammtheit; es sei denn, dass ein Genosse ausser dem Hause durch Arbeit, Glück oder Zufall etwas erwirbt und das Erworbene gegen Verzichtleistung auf seinen Antheil am Hausgute für sich zu behalten erklärt; aller Gewinn und aller Schaden des Hauses betrifft auch jeden einzelnen Genossen [h]). Theilhaber des Hausgutes sind aber nur die männlichen Hausgenossen; die Frauen und die männlichen Kinder unter fünfzehn Jahren haben bloss den Nutzgenuss am Vermögensantheile des Gatten und Vaters [i]); weibliche Kinder werden vom Hause als Gesammtheit erhalten und haben vermöge nationaler Sitte bei ihrer Verheirathung bloss den Anspruch auf eine anständige Aussteuer seitens des Hauses [k]).

Das Dispositionsrecht über das Hausgut steht bloss der Gesammtheit aller volljährigen und verheiratheten Männer zu; ohne ihre ausdrückliche Zustimmung darf kein Theil des Haus-

---

c) Civilgesetzbuch § 36.
d) C. G. B. §§ 42 und 58.
e) C. G. B. § 58.
f) C. G. B. § 26.
g) C. G. B. §§ 514, 517, 523.
h) C. G. B. §§ 508, 511.
i) C. G. B. §§ 518, 523.
k) C. G. B. § 529.

gutes enteignet oder verschuldet werden[l]). Hat indessen ein Hausgenosse ohne Vorwissen der Gesammtheit seinen Antheil verschuldet, so kann der Gläubiger nur an diesem Antheile seine Befriedigung suchen, ausser wenn er beweisen kann, dass das Darlehen für das Haus verwendet wurde und dass das ganze Haus es gemeinschaftlich genossen und verzehrt hat[m]).

Das Princip des Hauseigenthums schliesst übrigens nicht die Möglichkeit eines individuellen Eigenthums aus; ein solches sind alle jene Gegenstände, welche zum ausschliessenden persönlichen Gebrauche eines Hausgenossen gehören[n]), und über welche er vollkommen frei verfügen kann[o]). Bei Intestaterbfolge gehen sie auf die Witwe mit gleichem Rechte über[p]).

Der Tod eines Hausgenossen ändert am Stande und an den Verhältnissen des Hauses und des gemeinsamen Hausgutes gar nichts[q]). Die hinterbliebene Witwe behält, wenn sie im Hause verbleibt, die lebenslängliche Nutzniessung des Vermögensantheils ihres Mannes[r]); verlässt sie aber das Haus, um zu ihren Aeltern zu ziehen, oder verheirathet sie sich abermals, so erhält sie, ausser der Dos und dem gesammten individuellen Eigenthum ihres Mannes, nach der Sitte von Seite des Hauses die volle Bestreitung der Uebersiedlungskosten und eine anständige Aussteuer zur Einrichtung ihres neuen Haushaltes[s]). Die minderjährigen Kinder folgen dem Vater in seinem Vermögensantheile, auch in dem Falle, wenn sie mit der Mutter aus dem väterlichen Hause fortgegangen sind[t]). In Bezug auf die gesetzliche Erbfolge hat die Verwandtschaft im Hause Vorzug vor der Verwandtschaft ausser demselben auch wenn diese graduell näher wäre; ja die nach der Sitte erfolgte Aufnahme in die

l) Civilgesetzbuch § 510.
m) C. G. B. § 515.
n) C. G. B. § 509.
o) C. G. B. §§ 521, 522.
p) C. G. B. § 523.
q) C. G. B. § 516.
r) C. G. B. § 523.
s) C. G. B. §§ 524, 525.
t) C. G. B. §§ 525, 528.

Hausgemeinheit schliesst die Verwandtschaft ausser derselben mit alleiniger Ausnahme der minderjährigen Kinder und der in Sklaverei oder Gefangenschaft Verfallenen oder im Landesdienste Stehenden, von der Erbfolge aus[u]).

Das Hausgemeinheitsverhältniss ist mit Zustimmung der Genossen für den Einzelnen löslich. Er kann seinen übereinkömmlichen Vermögensantheil in Natura oder in Baarem nach der Abschätzung durch Sachverständige ansprechen, und mit Zustimmung der Hausgenossen im Hause, aber ausser der Gemeinheit, für sich allein leben und arbeiten, oder aber gänzlich ausscheiden[v]); wer aber der Hausgemeinheit Schaden zufügt, kann von der Genossenschaft nach Einantwortung seines Vermögensantheils ohne weiteres aus dem Verbande ausgeschlossen werden[w]). Das Hausgemeinheitsverhältniss erlischt nur durch die freiwillige oder erzwungene Ausscheidung, oder den Tod aller verheiratheten oder volljährigen Männer im Hause. So lange einer der letztern noch lebt und eine Aufnahme des Hausvermögens nicht ausdrücklich verlangt, wird diese vom Gerichte nicht vorgenommen; in letzterm Falle aber kann der Vermögensantheil der Minderjährigen entweder ausgeschieden und in gerichtliche Verwaltung genommen, oder inventarisch der Hausgemeinheit zur weitern Manipulation überlassen werden[x]).

§. 27.

Stellung des Hausvaters zur Hausgemeinheit und dieser zur Gemeinde und zum Staate.

Die Hausgemeinheit ist in allen ihren innern Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes vollkommen autonom und von jeder Ingerenz der Staatsgewalt frei. Die Leitung der Hausangelegenheiten steht dem Hausvater (starjeschina) zu.

Der Starjeschina wird von den volljährigen und verheira-

---

u) Civilgesetzbuch §§ 527, 528.
v) C. G. B. § 512.
w) C. G. B. § 514.
x) C. G. B. § 520.

theten Männern der Genossenschaft unter ihnen frei gewählt. Es ist gleichgültig, ob er mit jemanden im Hause verwandt oder verschwägert ist oder nicht, und eben so wenig kommt dabei das physische Alter in Betracht; er kann daher selbst der jüngste unter den volljährigen verheiratheten Männern der Genossenschaft sein: die Sitte und das Bedürfniss erfordert es, dass er der Klügste, Erfahrenste und Beredteste unter seinen Hausgenossen sei. Er übt eine durch das Herkommen geheiligte discretionäre Gewalt über sämmtliche Hausgenossen und ordnet alles auf die Arbeit und die Nutzniessung der Genossen Bezügliche an; aber seine Befugnisse hinsichtlich des Hausvermögens sind sehr gering. Er kann ohne Zustimmung der Genossen über das Hausvermögen nicht disponiren, nichts enteignen oder verschulden; er ist bei Eingehung aller für die Gesammtheit onerosen Verträge an ihren Rath und an ihre Zustimmung gebunden und für alle etwaigen Eigenmächtigkeiten gesetzlich verantwortlich, und kann durch den Familienrath ohne weiteres abgesetzt werden. Er ist der Verwalter des Hausvermögens und der natürliche Vormund der minderjährigen Hauskinder, für deren Heranbildung zu guten, ehrenhaften, thätigen und nützlichen Staatsbürgern er im Einvernehmen mit deren Müttern zu sorgen hat[a]).

Der Hausvater repräsentirt das Haus der Gemeinde gegenüber; die Staatsgewalt steht in allen Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten nur mit der Gemeinde in Beziehung, und übt nur durch die Gemeinde, so wie diese nur durch den Starjeschina einen Einfluss auf die Hausgemeinheit aus. Das Haus ist in privatrechtlicher Beziehung der Eigenthümer des Vermögens und in finanzieller die zu besteuernde Person, obwohl die Staatsverwaltung als Einheit der Steuerquote den verheiratheten männlichen Kopf annimmt; das Haus stellt aus der Zahl der männlichen Hausgenossen alljährlich einen Rekruten zur Landesarmee ab: die Staatsverwaltung hat es in allen diesen Bezügen, und stets nur mittelbar, mit dem Hause, nicht mit den

a) Civilgesetzbuch §§ 510 und 519.

Individuen zu thun. Nur in polizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht ist das Individuum im blossen Familienverbande wie in der Hausgemeinheit für sich selbst dem Staate haftbar: in jeder andern Beziehung ist für die Gesammtheit der Genossen der Starjeschina der Gemeinde und mittelbar dem Staate verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinde (Obschtina).

§. 28.

Geschichtliche Begründung.

Die Auffassung der Gemeinde als eines rein socialen Lebenskreises mit eigenen aus dem localen Zusammenleben der Menschen ohne Einwirkung der Staatsgewalt von selbst sich entwickelnden genossenschaftlichen Interessen, ist allen slawischen Völkern eigenthümlich, aber bei keinem so ausgebildet, wie bei dem russischen und diesem zunächst beim serbischen. Es ist kaum zweifelhaft, dass, eben so wie das Hausgemeinheitsverhältniss, so auch die ursprüngliche Organisation der serbischen Gemeinde jener der russischen ganz analog war, und dass in Serbien, wie in Russland, die Gemeinde der ursprüngliche Eigenthümer alles Grundes und Bodens in ihrer Gemarkung gewesen sei, welcher einer periodischen Theilung nach der Anzahl der volljährigen Gemeindegenossen unterworfen war. Dieses Princip scheint aber in Serbien nach dem Untergange des serbischen Zarenreiches und durch die Türkenherrschaft in jenem des feudalen Grundeigenthums und durch fremdrechtliche Bestimmungen untergegangen zu sein; dagegen trat im Laufe der Zeit an dessen Stelle der beschränktere der Hausgemeinheit zu Grunde liegende Rechtssatz, dass der Hausbesitz eine organische Einheit mit stetiger Theilung seines Nutzgenusses unter die Hausgenossen ist, während sich in Russland das Princip des ausschliesslichen Gemeindegrundeigenthums und der stetigen Theilung desselben unter die Hausgemeinheiten nach

der wechselnden Anzahl der volljährigen und verheiratheten Männer in denselben noch heute in voller Rechtskraft erhalten hat [a]). Gleichwohl zeigt die serbische Gemeinde auch gegenwärtig, also nach dem Erlöschen des exclusiven Gemeindegrundeigenthums, eine unveränderliche Lebenskraft, und hat, weil in sich abgeschlossen und ausserhalb des fremden Staatswesens stehend, in Serbien die Türkenherrschaft, wie in Russland das Mongolenjoch, siegreich überlebt. Die grosse Bedeutung der serbischen Gemeinde für das nationale Staatsleben trat namentlich im Freiheitskriege hervor, wo, bevor in dem sich erst bildenden Staatswesen eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt sich thätig erweisen konnte, die Gemeinde als die einzige volksthümliche Organisation durch die blosse Macht der nationalen Sitte das aller früheren Bande entledigte Volk zusammenhielt und dadurch seine Befreiung ermöglichte [b]).

Was die Fremdherrschaft vom Guten übrig gelassen, konnte die nationale Regierung nicht zerstören. In richtiger Erkenntniss der Wahrheit, dass der politische Fortschritt des Landes durch günstige sociale Zustände desselben bedingt sei, liess sie der serbischen Gemeinde ihren socialen Charakter und griff in ihre herkömmliche Organisation anfänglich nur in so weit ein, dass sie die Gemeinde gesetzlich unter die Aufsicht der Staatsgewalt stellte, dieselbe zur Verwaltung ihrer Rechte durch selbstgewählte Vorstände nicht bloss nach dem Herkommen, sondern auch nach dem gesetzlichen Landesrechte verpflichtete, ihr die Ausübung der Ortspolizei in weitester Ausdehnung überliess und ihre Gerichtsbarkeit auf ein die Justizgewalt des Staates nicht beeinträchtigendes Mass zurückführte. Die Freiheit, die den Gemeinden hiemit eingeräumt worden war, zeigte sich aber den volkswirthschaftlichen Verhältnissen derselben nicht gün-

---

a) Vergleiche über das russische Gemeindeleben die Schrift Alex. Herzen's „Du développement des idées révolutionnaires en Russie, par Iscander," Paris, 1851, im Anhange.

b) Vergleiche über die politische Bedeutung der serbischen Gemeinde die schon citirte Schrift „das serbische Volk u. s. w." Leipzig, 1853, S. 13 ff.

stig, und schon nach einem Decennium wurde die Staatsgewalt durch die schlechte Verwaltung des Gemeindevermögens in vielen Gemeinden genöthigt, dem vorhin unbegrenzten Dispositionsrechte der Gemeinden hinsichtlich des Gemeindevermögens sehr enge Schranken zu setzen.

§. 29.

Rechtsverhältnisse der Gemeinde.

Jede serbische Gemeinde hat einen Theil des Landesgebietes zu ihrem Bezirke, welcher unter einem eigenen Namen entweder aus einem einzigen Orte mit dessen Weichbilde besteht, oder aus mehren einzelnen Orten gebildet ist[a]).

Die serbische Gemeinde ist eine juristische Person[b]), welche in privatrechtlicher Hinsicht alle Rechte einer natürlichen Person geniesst und nach den Bestimmungen ihrer innern Organisation ausübt[c]). Die Gemeinde verwaltet sich selbst nach Vorschrift der Gesetze durch selbstgewählte Vorstände[d]), übt in ihrem Bezirke die polizeiliche und richterliche Gewalt über ihre Angehörigen aus[e]), vertheilt die von der Staatsgewalt der Gemeinde auferlegte Steuerlast auf die einzelnen Gemeindegenossen[f]), und ordnet ihren Haushalt innerhalb der Schranken des Gesetzes nach eigenem Ermessen[g]). Die Staatsgewalt übt

---

a) Organisches Gemeindegesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 94) § 25.

b) Civilgesetzbuch § 36.

c) Civilgesetzbuch § 59, und Gemeindegesetz § 3.

d) Gemeindegesetz §§ 4, 15, 22; Verordnung über Organisation und Competenz der Friedensgerichte vom 17. Juni 1839, bestätigt durch § 29 des Gemeindegesetzes (Sbornik I, S. 236) §§ 1 und 2; Kmetengesetz vom 23. März 1840 (Sbornik I, S. 201).

e) Ustaw §§ 30 und 31; Gemeindegesetz §§ 5, 8, 16, 29; Verordnung über Friedensgerichte §§ 8 und 9; Gesetz vom 8. Juli 1839 (Sbornik I, S. 84) 3. Artikel.

f) Gemeindegesetz §§ 13 und 24; Steuerconscriptionsgesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95) § 21.

g) Gemeindegesetz §§ 13 und 16; Gesetz vom 12. September 1839 (Sbornik I, S. 119).

verfassungsmässig ihr Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden durch die Polizeibehörden, die Kreis- und Bezirksvorstände aus[h]).

§. 30.

Von den Gemeindeangehörigen.

Jeder Serbe muss einer Gemeinde des Landes als Mitglied angehören. Das Gemeindebürgerrecht ist ein Personalrecht, welches jedem nur in Einer Gemeinde des Landes zukommt. Es berechtigt zum Wohnsitze nicht allein in der Gemeinde, wo man es besitzt, sondern in jeder andern Gemeinde des Landes, und zum Besitze von Liegenschaften in jeder Gemeinde des Landes.

Jeder Serbe, ob allein oder im Familienverbande oder endlich in Hausgemeinheit lebend, ohne Unterschied geniesst das serbische Gemeindebürgerrecht. Dasselbe wird erworben durch Geburt, wenn die Aeltern zur Zeit derselben in der Gemeinde wohnen; durch Verheirathung in ein im Gemeindeverbande stehendes Familienhaus oder eine Hausgemeinheit, und durch Aufnahme, welche keinem volljährigen unbescholtenen Serben oder naturalisirten Fremden verweigert werden kann. Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer mit ihren Frauen und Kindern gehören jener Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, als Bürger an, ausser wenn sie in Hausgemeinheit stehen; in welchem Falle ihnen und den Ihrigen das Gemeindebürgerrecht dort zusteht, wo die Hausgemeinheit ist. Den Verlust des Gemeindebürgerrechtes zieht nach sich die Verheirathung in ein Haus in einer andern Gemeinde, der Austritt aus dem serbischen Staatsverbande und die Auswanderung in's Ausland.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Gemeindebürger sind dieselben und gleichen für alle: Gemeindeschutz und Gemeindegerichtsbarkeit; Nutzniessung des Gemeindevermögens; gleiche Befähigung zu Municipalämtern für alle Familienhäupter oder

---

h) Ustaw § 65; Gemeindegesetz §§ 17 und 23; Verordnung über Organisation der Friedensgerichte § 19; Kmetengesetz §§ 3, 4, 5, 10.

Hausväter in der Gemeinde; Gehorsam gegen die Gemeindeobrigkeit und Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten.

§. 31.

Organisation der Gemeinden.

Das serbische Gemeindegesetz stellte ursprünglich drei Klassen von Gemeinden auf, deren Rechte und Pflichten zwar gleich sind, deren Organisation und Verwaltung aber in wesentlichen Punkten abweicht. Zur ersten Klasse gehörte bloss die Landeshauptstadt Belgrad, zur zweiten alle übrigen Städte des Landes, zur dritten sämmtliche Dorfgemeinden[a]). Später erhielt aber auch die belgrader Gemeinde dieselbe Organisation, welche den übrigen Städtegemeinden eigen ist[b]), so dass gegenwärtig bloss zwei Klassen von Gemeinden — Stadt- und Landgemeinden — bestehen.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Ausübung der ihr zustehenden Rechte besteht in jeder serbischen Gemeinde eine administrative und gerichtliche Behörde unter dem Namen **Friedensgericht** (primiriteljny ssud)[c]). Dieser Behörde steht ein von den Gemeindegenossen unter sich gewählter zur Vertretung der Interessen der Gemeindeglieder gegenüber den Gemeindebehörden berufener **Gemeindeausschuss** (Obschtinari) zur Seite, dessen Mitgliederzahl in Belgrad auf 32, in den übrigen Stadtgemeinden auf 8—16, in den Dorfgemeinden aber durch das Herkommen bestimmt ist[d]).

In Belgrad ist die Polizeiverwaltung von dem Friedensgerichte getrennt und einem besonderen **Stadtmagistrate** (Uprawiteljstwo waroschi-Beograda) übergeben, welcher den Kreisbehörden des Landes in seiner Competenz gleichgestellt und eine Regierungsbehörde ist, welche über das belgrader

a) Gemeindegesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 94) §§ 2 und 3.
b) Verordnung vom 20. Dezember 1841 (Sbornik II, S. 158).
c) Gemeindegesetz §§ 15 und 22.
d) Gemeindegesetz § 10, 19, 24.

Friedensgericht im Namen der Staatsgewalt die Oberaufsicht ausübt[e]).

Diese Friedensgerichte in den Stadtgemeinden bestehen aus einem Vorstand (Kmet), zwei Räthen (Pomotschnik) und einem Schreiber mit zwei Amtsdienern (Pandur)[f]); in den Landesgemeinden aber aus einem Kmet und zwei Pomotschnizi mit einem Gemeindediener (Birow)[g]). Alle diese Beamte werden von den Gemeindegenossen unter sich frei gewählt und von der Gemeinde besoldet[h]).

Das Gesetz verlangt, dass der Kmet und seine Räthe unbescholtene, verständige, verdiente und angesehene Männer seien[i]); selbstverständlich müssen sie volljährig und im Vollgenusse aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte, endlich nicht unter einander verwandt oder verschwägert sein. Die Volkssitte bringt es mit sich, dass sie Hausväter und erfahrene, beredte Männer sein müssen. Ist eine Gemeinde aus mehren Ortschaften zusammengesetzt, so ist der Kmet aus dem Orte, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, die Räthe aber aus den übrigen Orten zu wählen; besteht die Gemeinde aus bloss zwei Orten, so ist aus dem grössern der Kmet und ein Rath, aus dem kleinern aber bloss ein Rath zu wählen[k]). Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in allgemeiner Gemeindeversammlung, welche mit Vorwissen und in Gegenwart des Kreis- oder Bezirksvorstandes abgehalten wird, jedoch ohne jede weitere Ingerenz desselben als dass er die abgegebenen Stimmen sammelt und öffentlich abzählt, und Unordnungen hintanzuhalten hat[l]). Die Gewählten bedürfen keiner Bestätigung von

e) Verordnung vom 20. Dezbr. 1841 (Sbornik II, S. 158).

f) Gemeindegesetz § 15.

g) Gemeindegesetz § 22.

h) Gemeindegesetz § 20 und 23; Verordnung über die Organisation und Competenz der Friedensgerichte vom 17. Juni 1839, bestätigt durch § 29 des Gemeindegesetzes (Sbornik I, S. 236) § 2.

i) Verordnung §§ 3 und 4; Kmetengesetz vom 23. März 1840 (Sbornik I, S. 201) § 1.

k) Verordnung §§ 25 und 27.

l) Kmetengesetz §§ 1 und 3.

Seite der Staatsgewalt, ihre Namen werden durch den Kreis- oder Bezirksvorstand dem betreffenden Kreisamte zur Kenntniss gebracht[m]). Die Wahl gilt je nach dem jeweiligen Herkommen entweder für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder aber für die Lebenszeit der Gewählten; sie können nur über Klage der Gemeindegenossen wegen Veruntreuung oder Amtsfahrlässigkeit und deren Erweis durch die unmittelbare Ueberzeugung des Kreis- oder Bezirksvorstandes durch das Kreisamt, bei sonstigen Vergehen aber nur durch Urtheil des Kreisgerichtes abgesetzt werden[n]). Nach geschehener Wahl und vor dem Antritte ihres Amtes haben die Kmeten und Räthe vor der versammelten Gemeinde in die Hände des anwesenden Ortsgeistlichen den Eid zu leisten, dass sie gegen ihre Amts- und Berufs-, so wie gegen ihre Gewissenspflichten niemals handeln werden[o]).

Die Kmeten und Räthe beziehen für ihre Amtswaltung von der Gemeinde einen Gehalt, welcher sich nach der Seelenanzahl der Gemeinde richtet[p]), und von der Gemeinde gleichzeitig mit der staatlichen Steuer eingezahlt werden muss[q]). Ausserdem sind die Kmeten stets, die Räthe aber in dem Falle, wenn sie nicht aus demselben Dorfe sind, woher der Kmet ist, für ihre Person von der direkten Steuer befreit[r]).

§. 32.

Rechtliche Stellung der Gemeindebehörden und der Gemeindeausschüsse.

Die Kmeten und die ihnen beigegebenen Räthe sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als eines socialen Lebenskreises und als einer juristischen Person sowohl gegenüber dem Staate als auch dritten Personen oder Genossenschaften; sie berathen und beschliessen über Gemeindeangelegenheiten mit

---

m) Verordnung § 5.

n) Verordnung § 7 und fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 182) § 20.

o) Verordnung § 6.

p) Kmetengesetz §§ 2 und 6.

q) Kmetengesetz § 10.

r) Steuerconscriptionsgesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95) § 8.

oder ohne Zuziehung der Gemeindeausschüsse, und handeln im Namen der Gemeinde. Sie erscheinen in deren Namen als ihre rechtmässigen Repräsentanten bei den Landesversammlungen, üben in ihrem Namen die Lokalpolizei- und Präventivjustizgewalt und die Friedensgerichtsbarkeit in ihrem Gemeindebezirke innerhalb der ihnen von der Staatsgewalt gesetzten Grenzen aus, vertheilen und heben die Staatssteuern und Gemeindelasten in ihrer Gemeinde ein; verwalten das Gemeindevermögen; verlautbaren die Verordnungen der Staatsbehörden und leiten und beaufsichtigen deren Vollziehung. Sie sind durch die Verschiedenheit dieser ihnen aufgetragenen Funktionen ebensowohl Vertreter ihrer Genossenschaftsinteressen, als auch Organe der Staatsverwaltung; aus diesem doppelten Charakter ihrer Stellung ergibt sich für sie eine doppelte Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde und gegenüber der Staatsgewalt.

Um ihrer Wirksamkeit eine kräftigere Stütze zu geben hat die Staatsgewalt, auf Grund ihres verfassungsmässigen Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden[a]), es für nöthig erachtet, der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, als welche in Belgrad der Stadtmagistrat, in den Kreisstädten das Kreisamt, in der Bergstadt Majdanpek die Bergwerksverwaltung, in den übrigen Städten und in sämmtlichen Landgemeinden die Bezirksämter bestellt sind[b]), aufzutragen, dass die respectiven Amtsvorstände die Gemeinden ihres Bezirkes zu bereisen, zu beaufsichtigen und den Gemeindebehörden jede mögliche Hülfsleistung zu gewähren, die Hindernisse ihrer durch die Sitte und das gesetzliche Recht bestimmten Wirksamkeit zu beseitigen und ihnen bei Renitenzfällen thatsächliche Hülfe zu leisten haben[c]).

Neben den Gemeindebehörden bestehen in allen Gemeinden Serbiens G e m e i n d e a u s s c h ü s s e, welche, von allen Gemeindegenossen aus der Zahl ihrer intelligentesten, rechtlichsten und patriotischsten Männer auf herkömmlich bestimmte Zeit

a) Ustaw § 65.

b) Gemeindegesetz §§ 17 und 23; Verordnungen vom 20. December 1841 (Sbornik I, S. 158) und vom 4. März 1854 (Sbornik VIII, S. 2).

c) Ustaw § 65; Kmetengesetz §§ 3, 4, 5, 10.

gewählt, in allen die ganze Gemeinde, ihren Nutzen oder Nachtheil, ihre Vermögensverhältnisse und die Steuervertheilung betreffenden Angelegenheiten zu berathen und zu beschliessen und die Rechnungsgebahrung zu controliren haben, und ohne oder gegen deren Zustimmung und Einwilligung die Gemeindebehörden keine derartige Frage erledigen dürfen. Die Gemeindeausschüsse verwalten ihr Ehrenamt unentgeltlich[d]).

§. 33.

Vom Gemeindehaushalte[a]).

Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und zur Erreichung der den Gemeinden vorgesetzten Zwecke in administrativer Hinsicht haben die Gemeinden als juristische Personen das Recht, Vermögen zu erwerben und innerhalb der ihnen zur Verhütung der Verschwendung desselben gesetzlich gezogenen Schranken frei darüber zu verfügen. Am Genusse des Gemeindevermögens haben alle Gemeindegenossen gemeinsamen oder gleichen Antheil; dasselbe darf ausschliesslich nur zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, als welche die Besoldung aller Gemeindebeamten (ausser den Kmeten und Räthen, vgl. § 31), der Lehrer, Aerzte, Hebammen und Gemeindediener, der Bau und die Erhaltung von Gemeindehäusern, Schulen und Kirchen, der Strassen, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, die Errichtung von Spitälern, Ar-

---

d) Gemeindegesetz §§ 10, 11, 13, 14, 19, 24.

a) Gesetzliche Anordnungen über den Gemeindehaushalt sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen enthalten: Civilgesetzbuch § 59; Gemeindegesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 94) §§ 3, 11, 12, 13, 20, 24; Verordnung vom 19. Juni 1839 (Sbornik I, S. 67); Gesetz vom 12. September 1839 (Sbornik I, S. 119); Gesetz vom 23. März 1840 (Sbornik I, S. 205); Verordnung vom 8. April 1839 (Sbornik I, S. 219); Gesetz vom 6. Juni 1840 (Sbornik II, S. 7); Gesetz vom 16. November 1842 (Sbornik II, S. 193); Gesetz vom 25. Juli 1846 (Sbornik III, S. 127); Verordnung vom 30 Juli 1850 (Sbornik V, S. 269); Verordnung vom 14. November 1850 (Sbornik V, S. 299); Verordnung vom 11. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 118); Gesetz vom 9. Juli 1853 (Sbornik VII, S. 66); Verordnung vom 12. August 1854 (Sbornik VIII, S. 18); Verordnung vom 22. Juli 1855 (Sbornik VIII, S. 72).

menhäusern und andern gemeinnützigen Anstalten bezeichnet sind [b]).

Das Gemeindevermögen besteht theils aus Liegenschaften und Capitalien [c]), theils aus dem Erträgnisse gewisser Regalien, welche die Staatsgewalt den Gemeinden als solchen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verliehen hat, und welche daher eine ständige ausschliessliche Einnahmsquelle der Gemeindekasse bilden [d]).

Zu allgemeiner Nutzung der gesammten Gemeindegenossenschaft dienen die ehemaligen türkischen, später in den Besitz der serbischen Staatsgewalt übergegangenen, endlich den Gemeinden eigenthümlich überlassenen unbebauten Gründe (alije) mit Hut- und Weidegerechtigkeit für alle Gemeindegenossen und, der Sitte gemäss, für die benachbarten Dörfer, die dergleichen nicht besitzen; doch sind die Gemeinden verpflichtet, unbemittelten Gemeindegenossen, welche nach dem Austritte aus dem Hausgemeinheitsverbande ein eigenes Haus begründen wollen, davon, in so weit es der Umfang dieser Gründe gestattet, zur Ansiedlung und Beurbarung unentgeltlich abzugeben [e]); die Holzung und Eichelung in den Waldungen, von welch letzterer herkömmlich die benachbarten Dörfer, die keinen Wald besitzen, nicht ausgeschlossen werden dürfen; endlich Steinbrüche, Kalk- und Sandgruben und Blutegelteiche.

Den Gemeinden gehört ferner das Erträgniss der Marktgebühren und des im Wege öffentlichen Ausbotes unter Zuziehung des Kreis- oder Bezirksvorstandes erzielten Pachtschillings der Wag- und Aichgerechtigkeit (in Städten und nur bei Käufen und Verkäufen in grösserem Quantum als 30 Oka = $\frac{2}{3}$ Zentner oder 1 Eimer östr. Masses); der Wein-, Branntwein- und Bierschankgerechtigkeit (Accise für das Consumo unter 1 Eimer),

---

b) Gemeindegesetz §§ 11, 12, 20, 21; Gesetz vom 12. September 1839 §§ 1 und 5; Gesetz vom 23. März 1840 §§ 1 und 15.

c) Gemeindegelder können auf pupillarmässige Hypothek mit 10 Proc. angelegt werden. Verordnung vom 22. Juli 1855.

d) Verordnung vom 19. Juni 1839; Gesetz vom 23. März 1840.

e) Verordnung vom 14. November 1850.

der Fleischbänke, der offenen Kramläden und des Fischfanges (mit Ausschluss jenes in der Donau und Save, welche die Staatsgewalt sich vorbehalten hat).

Wo diese Erträgnisse der Gemeindekasse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, ist den Gemeinden subsidiarisch das Recht einer Umlage eingeräumt[f]), zu welcher alle Gemeindegenossen ohne Unterschied nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Einbringung der Umlagen ist dem Kmet und den Räthen anvertraut, welche auch den Gemeindeetat zu entwerfen haben und für dessen Einhaltung verantwortlich sind. Die Genehmigung des Etats und die Bestimmung und Auftheilung der Umlage ist Sache des Gemeindeausschusses, ohne dessen Einwilligung namens der Gemeinde keine Schulden gemacht werden dürfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, mit ihren Einkünften wohl hauszuhalten, genaue Rechnung darüber zu führen und sie nur zu Gemeindezwecken zu verwenden. Die Bestreitung der Staatssteuern aus den Gemeindeeinkünften ist eben so verboten wie die Vertheilung etwaiger Ueberschüsse unter die Gemeindegenossen. Alle Einkünfte fliessen in die Gemeindekasse, welche bei dem Friedensgerichte verwahrt wird und unter der Sperre des für ihre gesetzliche Gebahrung verantwortlichen Kmet und eines der beiden Räthe steht[g]). Kleinere Auslagen darf die Gemeinde selbstständig machen, grössere (z. B. für Bauten) nur mit Bewilligung der Staatsgewalt, welche, durch die allzugrosse Freigebigkeit mancher Gemeinden genöthigt, das Dispositionsrecht der Gemeinden im Jahre 1853 in einem Masse beschränkte, welches mit der sonstigen Freiheit der Gemeinden im entschiedensten Widerspruche steht, indem es „jede Ausgabe der Gemeindekasse im allgemeinen von dem Vorwissen und der Genehmigung der Polizeibehörden abhängig macht" und somit implicite den Gemeindeetat der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen an-

f) Gesetz vom 12. September 1839 § 4; Gesetz vom 23. März 1840 § 15.

g) Ebendaselbst § 2.

ordnet, was bisher niemals der Fall war und den Zweck der nothwendigen Beschränkung weit überholt[h]). Ueber ihre Vermögensgebahrung hat jede Gemeinde am Schlusse des Jahres einen dokumentirten Rechnungsabschluss der obersten Controlsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Kassensturz steht den Kreis- und Bezirkspolizeibehörden jederzeit zu, welche im Falle eines Kassendefektes den Kmet ohne weiteres zu suspendiren und dem zuständigen Gerichte zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung gegen denselben zu übergeben verpflichtet sind[i]).

Dritter Abschnitt.

Die Kirche (zrkwa).

I.

Die serbische Nationalkirche.

§. 34.

Historische Begründung.

Das gesammte serbische Volk ohne irgend welche Ausnahme bekennt sich zur morgenländischen rechtgläubigen Kirche, undbildet in seiner Gesammtheit unter vollständiger Anerkennung des symbolischen und canonischen Verbandes mit derselben eine eigene Nationalkirche. Als solche ist sie ein besonderer gesellschaftlicher Lebenskreis, dessen eigenthümliche Interessen sich innerhalb des Staates zwar, aber in vollkommener Unabhängigkeit von demselben entwickelten und geltend machen. Durch die vielfache Berührung, in welche die Kirche wie die bürgerliche Gemeinde mit dem Staate kommt, ist die Aufstellung von positiven Grundsätzen für die Bestimmung des beiderseitigen Verhältnisses geboten, damit die Kirche ihre Existenzzwecke ungestört, aber auch ohne Uebergriffe in die Lebenssphäre des Staates, verfolgen und erreichen könne.

---

h) Gesetz vom 5. Juli 1853.

i) Gesetz vom 12. September 1839 § 8; und fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 182) § 20.

Der musulmanische Staat, selbst von dieser Ansicht ausgehend, hat der morgenländischen orthodoxen Kirche schon bei seiner ersten Constituirung auf europäischem Boden die Freiheit ihrer Existenz zugesichert, und, obgleich mit grosser und drückender Beschränkung in Bezug auf die Ausübung ihres Bekenntnisses, die Eigenthümlichkeiten der Verfassung und Verwaltung der Kirche geachtet und unter seinem Schutze fortbestehen lassen — wodurch sich diese auch in Serbien erhalten hat[a]).

Nachdem durch die serbische Revolution die äussern Schranken, mit welchen das mohammedanische Staatswesen in seinem Interesse die Kirche umgeben hatte, gefallen waren, war das serbische Volk vor allem darauf bedacht, dem faktischen Zustande eine rechtliche Begründung zu geben, und schloss, nach Feststellung seines staatsrechtlichen Verhältnisses zur Pforte und Erlangung vollkommener Religionsfreiheit seitens der Letztern[b]), mit dem Patriarchate in Konstantinopel als dem Haupte der morgenländischen Kirche im Jahre 1832 ein Concordat[c]), wodurch der nationale Charakter der serbischen Kirche erhalten und deren canonische Beziehungen zum konstantinopeler Patriarchate übereinkömmlich geordnet wurden. Als Serbien im Jahre 1838 von der Pforte seine gegenwärtige Verfassung bekam, wurde auch der kirchlichen Frage nicht vergessen und wurde das Uebereinkommen der Serben mit dem Patriarchate in Konstantinopel grundgesetzlich bekräftigt[d]).

§. 35.

Rechtsverhältnisse der serbischen Kirche.

Durch die Staatsverträge Serbiens mit der Pforte und dem Patriarchate in Konstantinopel wurden die Rechtsverhältnisse der serbischen Nationalkirche einerseits gegenüber dem Staate,

---

a) Ueber die nationale und politische Bedeutung der morgenländischen Kirche vergleiche die Schrift „Das serbische Volk u. s. w.“ Leipzig 1853, S. 14—23.

b) II. Hat §§ 1 und 14.

c) Unter den Beilagen dieses Werkes Nr. VI und VII.

d) Ustaw §§ 57, 58 und 65.

andererseits gegenüber dem Patriarchate festgestellt, und in ersterer Beziehung durch die Landesgesetzgebung weiter entwickelt und ausgebildet. Da der serbischen Nationalkirche alle von der morgenländischen rechtgläubigen Kirche im otomanischen Reiche ab antiquo erworbenen Rechte und Freiheiten gewährleistet sind: so geniesst sie innerhalb des symbolischen und canonischen Verbandes mit der morgenländischen orthodoxen Gesammtkirche ein ausgedehntes Statutarrecht und steht unter einer eigenen nationalen Kirchenverwaltung; gegenüber dem Staate ist sie als ein eigener socialer Lebenskreis anerkannt und ihr das Recht der Selbstverwaltung der Religions- und Kirchenangelegenheiten sowie des Kirchengutes gesichert[a]). In Anerkennung dieser canonischen Abhängigkeit der serbischen Nationalkirche von dem Patriarchate in Konstantinopel zahlt Serbien an letzteres für jedes der drei vor dem Abschlusse des Concordates bestandenen Bisthümer (das vierte ist erst später creirt worden) eine jährliche Abgabe von 3000 Piastern, zusammen also 9000 Piastern und ist dadurch von jeder andern Leistung gesetzlich frei geworden[b]).

Der Fürst übt das Jus circa sacra als ein ihm als christlichem Fürsten zustehendes Hoheitsrecht aus und hat die Pflicht, die Kirche im Genusse und in der Ausübung ihrer wohlerworbenen Rechte zu schützen; dass ihm aber kein Recht zustehe, sich in die dogmatischen, Cultus- und Disciplinarangelegenheiten der Kirche einzumischen, ergibt sich aus dem Grundsatze der Trennung des von der Kirchengewalt allein in Bezug auf alle innern Kirchenverhältnisse in voller Selbstständigkeit ausgeübten Jus in sacra von der Kirchenhoheit von selbst. Es kann daher weder der Staat die innere Entwickelung der Kirche hemmen, noch aber die Kirche bei der Anerkennung der natürlichen Grenzlinie zwischen ihr und dem Staate, zum Nachtheile des letzteren einen Staat im Staate bilden.

---

a) Ustaw § 57, und Organisches Gesetz über die Kirchengewalt vom 23. August 1847 (Sbornik IV, S. 100—115) §§ 16—25.

b) Concordat §§ 4 und 5 und Zusatzakte. 9000 Piaster sind etwa 525 Thlr. pr. Crt. oder 750 Gulden östr. Währung.

In Bezug auf die Ausübung der Kirchenhoheit sind in Serbien folgende Grundsätze massgebend. Der Staatsgewalt steht das Recht der Aufnahme, der Bildung und Bestimmung der Rechte von Religionsgenossenschaften zu[*]). Das Oberaufsichtsrecht über die Kirche hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung übt die Staatsgewalt durch die topographische Eintheilung des Landes in Kirchensprengel[c]), durch die Bestätigung des Metropoliten und der Bischöfe[d]) und durch die Unterordnung des gesammten Klerus unter die Civil-, Polizei- und Strafgerichtsbarkeit des Staates[e]); hinsichtlich des Kirchengutes aber durch die Anordnung der jährlichen Vorlage von Ausweisen über den Besitzstand und der Rechnungen über die Einkünfte der Kirche, so wie über deren Verwendung aus[f]). Das Schutzrecht endlich durch Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung der der Kirchengewalt zustehenden Rechte, insofern diese durch polizeiliche Massregeln nicht zu erreichen wäre[g]), durch Auszeichnungen des Klerus vor andern Unterthanen, wie die Befreiung von allen Steuern, von körperlichen Strafen u. dgl.[h]), durch Einführung einer von der Kirchengewalt selbst zu übenden geistlichen Büchercensur[i]) und die Handhabung der äussern Kirchenpolizei; nicht minder durch Einräumung eines positiven Einflusses der Kirche auf die gesammte Volksbildung[k]) und durch Anerkennung der Verpflichtung der Staatsgewalt, den ihr vorgestellten Bedürfnissen der

---

*) Vergleiche hierüber die beiden Gesetze vom 9. September 1853 (Sbornik VII, S. 78 und 80); und weiter unten § 43 dieses Werkes.

c) Organisches Gesetz über die Einrichtung der Centralregierung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 52), III. Capitel, 2. Abschnitt § 16.

d) Concordat §§ 1—3.

e) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 25.

f) Ebendaselbst § 16, lit. e); Organisches Gesetz über die Centralregierung III, 2, § 18; Verordnung vom 18. December 1851 (Sbornik VI, S. 74).

g) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 19.

h) Ustaw §§ 43 und 60.

i) Organisches Gesetz über die Centralregierung III, 2, § 12.

k) Ebendaselbst §§ 6, 8, 9, 10.

Kirche in Bezug auf die Ausbildung und Subsistenz des Klerus, auf den Kultus und die kirchlichen Anstalten von Staatswegen abzuhelfen[1]).

A. Der Klerus der serbischen Nationalkirche.

§. 36.
Der Metropolit von Serbien.

Das gesetzliche Oberhaupt der serbischen Nationalkirche ist der Erzbischof von Belgrad, welcher als solcher den Titel ,,Metropolit von ganz Serbien'' führt. Ihm sind drei Suffraganbischöfe untergeordnet, mit welchen er die Nationalsynode (Ssabor archijerejski) bildet[a]). Der Metropolit ist der Staatsgewalt gegenüber der gesetzliche Repräsentant der Kirchengewalt, welche unter sich ausschliesslich durch ihn verkehren[b]).

Kraft des dem serbischen Volke verfassungsmässig zuerkannten Rechtes der freien Wahl seiner geistlichen Häupter[c]) wird der Metropolit von der Nationalsynode aus dem eingebornen serbischen Klerus und zwar, den Satzungen der morgenländischen Kirche gemäss, aus dem Mönchsstande gewählt und in der Form einer Candidation dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt[d]). Nachdem der Fürst dem Gewählten die Bestätigung durch Ukas ertheilt, hat er die Wahl des Metropoliten dem Patriarchen von Konstantinopel anzuzeigen und den Gewählten zur Ertheilung der Investitur vorzustellen. Dem Patriarchen steht keine Einsprache gegen die Wahl, noch eine Einwendung gegen die Person des Gewählten zu[e]), und, insofern nicht in einer oder der andern Beziehung die canonischen Grundsätze der morgenländischen rechtgläubigen Kirche verletzt wurden, ist der Patriarch verpflichtet, seine Genehmigung der Wahl unver-

---

1) Organisches Gesetz über die Centralregierung III, §§ 14—18.

a) Concordat § 2; Ustaw § 58; Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 45.

b) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 20.

c) I. Hat; II. Hat § 14; Ustaw § 57; Concordat § 1.

d) Concordat § 2; Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 47.

e) Concordat § 1 und 2.

züglich schriftlich auszusprechen und dem Gewählten den apostolischen Segen schriftlich zu ertheilen [f]). Die bischöfliche Consecration wird am Metropoliten im Lande selbst von dem ältesten Landesbischof vollzogen, nachdem der Metropolit von der Verpflichtung, zum Empfange der Investitur zum Patriarchen nach Konstantinopel zu reisen, gesetzlich entbunden ist [g]). In Anerkennung der Patriarchalgewalt hat Serbien bei jeder Neuwahl des Metropoliten dem Patriarchen als Ehrengeschenk für die Genehmigung derselben den Betrag von dreihundert österreichischen Dukaten zu entrichten [h]), und der Metropolit hat beim Gottesdienste den Namen des Patriarchen von Konstantinopel als Oberhauptes der morgenländischen Gesammtkirche im Gebete zu erwähnen [i]).

Der Metropolit kann ohne ausdrückliche Einwilligung des Patriarchen und des Fürsten seines Amtes nicht entsetzt werden [k]). Er und die Bischöfe werden vom Staate angemessen besoldet, und erhalten, ausser gewissen gesetzlich bestimmten Taxen für die ihnen canonisch obliegenden geistlichen Amtshandlungen, keinerlei Abgaben, weder vom Volke noch vom Klerus [l]). Er kann, gleich den Bischöfen, über ein Drittheil seines selbsterworbenen Vermögens beliebig testiren, welches Drittheil, wenn er ohne Testament stirbt, seinen Verwandten, oder in deren Abgang zu gleichen Theilen dem Landesschulfonds und bedürftigen Kirchen und Klöstern anheimfällt. Die übrigen zwei Drittheile des Vermögens fallen dem Landesschulfonds und Kirchen und Klöstern zu; und zwar, wenn er ohne Testament gestorben ist, zu gleichen Theilen, wenn er aber testirt hat, nach ihm beliebiger Vertheilung unter dieselben, oder unter Arme, wohlthätige Anstalten

f) Concordat § 2.
g) Concordat § 2; II. Hat § 14.
h) Concordat § 4.
i) Concordat § 8.
k) Concordat § 7.
l) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt §§ 4 und 34, und Gesetz vom 20. März 1853 (Sbornik VII, S. 36).

u. s w.[m]). Dem Patriarchen steht kein Recht zu, auf irgend einen Theil des Nachlasses des Metropoliten oder der Bischöfe von Serbien, sei es im Namen der Patriarchalkirche als Pflichttheil oder unter irgend einem andern sonst üblichen Rechtstitel, Ansprüche zu erheben[n]). Dagegen ist es aber sowohl dem Metropoliten als den Bischöfen untersagt, auf den Namen des Landes beim Patriarchate Schulden zu machen, nachdem die serbische Regierung im Jahre 1826 alle derartigen Schulden der Landesbisthümer beim Patriarchate im Betrage von 137,000 Piastern aus Landesmitteln vollständig getilgt hat[o]).

§. 37.

Die Landesbischöfe.

Gleich dem Metropoliten werden die drei Bischöfe von der Synode aus der Zahl der eingebornen Klostergeistlichen gewählt und vom Fürsten bestätigt. Ihre Consecration vollzieht der Metropolit, als Haupt der Nationalkirche, aus eigener Machtvollkommenheit im Lande selbst. Ihre Wahl bedarf nicht der Genehmigung des Patriarchen von Konstantinopel; jedoch ist dieser verbunden, nach erhaltener Anzeige der Wahl, dem neuen Bischofe schriftlich den apostolischen Segen zu ertheilen[a]). Die Bischöfe haben bei ihrer Einsetzung an den Patriarchen keine Ehrengeschenke zu leisten, und beim Gottesdienste bloss den Namen des Metropoliten von Serbien zu erwähnen[b]). Die Bischöfe dürfen nicht ohne Einwilligung des Metropoliten und des Fürsten von ihrem Amte enthoben werden[c]). Sie können über ein Drittheil ihres selbsterworbenen Vermögens frei disponiren (vgl §. 36); der Metropolit hat auf keinen Theil ihres Nachlasses einen Anspruch[d]).

---

m) Concordat § 5; Gesetz vom 10. Mai 1847 (Sbornik IV, S. 22).

n) Concordat § 5.

o) Concordat § 6; die Synodalquittung hierüber ist bei Matitsch a. a. O. S. 108 abgedruckt.

a) Concordat § 3; Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 47.

b) Concordat §§ 4 und 8.

c) Concordat § 7.

d) Concordat § 5; vgl. oben § 36, Anmerkung l) und m).

§. 38.

Der übrige Klerus.

Der übrige Klerus Serbiens besteht aus Weltgeistlichen und aus Mönchen. Dieselben werden nach erlangter geistlicher Ausbildung in der ad hoc vom Staate gegründeten und erhaltenen, aber unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Metropoliten stehenden theologischen Lehranstalt (bogosslowsko utschilischte) in Belgrad von dem betreffenden Diöcesanbischof ordinirt. Den Weltgeistlichen ist canonisch gestattet, sich vor der Ordination zu verehelichen; sie geniessen, ob im blossen Familien- oder im Hausgemeinheitsverbande lebend, alle staatsbürgerlichen und Privatrechte und unbeschränkte Dispositionsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens für den Todesfall[a]). Nur der Betrieb des Handels mit Landesprodukten ist der Geistlichkeit ausdrücklich untersagt[b]). Jedem Weltgeistlichen ist gestattet, nach der gesetzlichen Scheidung von seiner Frau oder nach deren Tode in den Mönchsstand zu treten. Die Pfarrer werden von dem betreffenden Diöcesanbischofe zu ihren Stellen ernannt und eingesetzt und haben an den Bischof ausser der Collaturtaxe (ssyngelija) gar keine Abgaben zu entrichten[c]). Die Pfarrer werden von ihren Gemeinden unterhalten; ausser freier Wohnung mit dem nöthigen Gartengrunde erhalten sie von jedem steuerpflichtigen Kopfe ihres Pfarrsprengels (mit Ausnahme der Armen)[d]) eine Abgabe (bir), welche in Landgemeinden in Naturalien, in Städten aber in baarem Gelde geleistet, von den Kmeten eingehoben und dem Pfarrer kostenfrei zugestellt wird[e]). Endlich beziehen sie für kirchliche Amtshandlungen und für Matrikelauszüge, mit Ausnahme der von der Staatsgewalt zu Staatszwecken abge-

a) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 25.

b) Fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 177) § 1.

c) Gesetz vom 20. März 1853 (Sbornik VII, S. 36).

d) Verordnung vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 172).

e) Verordnungen vom 6. Mai 1847 (Sbornik IV, S. 18) und vom 28. August 1847 (Sbornik IV, S. 164).

forderten[f]), gewisse Taxen, deren Betrag von der Staatsgewalt im Einvernehmen mit der Kirchengewalt im Wege der Gesetzgebung festgestellt wird[g]).

Die Witwen und Waisen der Geistlichkeit werden aus einem eigenen, so eben in der Bildung begriffenen Pensionsfonds angemessen erhalten werden.

Die Mönche leben in Klöstern (manastir) unter einem selbstgewählten Oberhaupte (archimandrit oder iguman) im Cölibate. Die Klöster sind, gleich den Hausgemeinheiten, selbstständige juristische Personen, stehen aber nicht wie letztere im Gemeindeverbande, sondern bilden gewissermassen selbst eigene Gemeinden für sich[h]). Die Klosterbrüder leben in vollkommener Gütergemeinschaft unter sich; das Klostergut wird von einem freigewählten Klosterbruder verwaltet, welcher alljährlich dem Kloster-Vorstande in Gegenwart der gesammten Bruderschaft Rechnung darüber abzulegen hat[i]). Mönche können über ihr Vermögen für den Todesfall nicht verfügen: der gesammte Nachlass derselben fällt canonisch dem Kloster anheim, zu dessen Bruderschaft sie gehören[k]).

B. Die Verfassung und Verwaltung der Kirche.

§. 39.
Die Diöcesan-Consistorien.

Das Fürstenthum Serbien ist behufs der Verwaltung der Religions- und Kirchenangelegenheiten in vier Eparchien eingetheilt; die eine, mit dem Erzbischofe an der Spitze, hat den Sitz in Belgrad, die drei übrigen — Schabatzer, Ushitzer und Timoker — stehen unter der Leitung von Bischöfen, welche ihre

f) Verordnungen vom 12. December 1847 (Sbornik IV, S. 148) und vom 7. Juli 1852 (Sbornik VI, S. 130).

g) Verordnung vom 24. September 1847 (Sbornik IV, S. 116) und Gesetz vom 20. März 1853 (Sbornik VII, S. 36 ff.).

h) Verordnung vom 18. April 1852 (Sbornik VI, S. 95).

i) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 16 lit. e).

k) Verordnung vom 9. Mai 1849 (Sbornik V, S. 23).

Sitze in Schabatz, Karanowatz und Negotin haben. Diese vier Eparchien sind zu Verwaltungszwecken in 26 Protopresbyterate (Protopresswyterat) und 9 Vicariate (namjestnitschtwo) eingetheilt, denen 651 Pfarreien (parochije) unterstehen. Ausserdem bestehen in Serbien 38 Klöster, welche den Protopresbyteraten nicht untergeordnet sind[a]).

Zur Leitung aller Kirchenangelegenheiten, so wie zur Ausübung der Kirchengewalt bestehen in Serbien drei Kirchenbehörden: die Diöcesanconsistorien, das Appellations-Consistorium und die Landessynode mit eigener gesetzlich bestimmter Competenz.

In jeder Eparchie besteht zur Leitung aller kirchlichen, kirchenrechtlichen und den Klerus als solchen betreffenden Angelegenheiten ihres Sprengels ein Consistorium (konssistorija eparchijalna) unter dem Vorsitze des Diöcesanbischofes aus zwei (beim belgrader Consistorium drei) ordentlichen oder wirklichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen eines aus dem Klosterklerus, eines (in Belgrad zwei) aus dem Stande der Weltgeistlichkeit der betreffenden Eparchie entnommen sein muss. Diese Consistorialräthe werden vom Consistorium gewählt, von der Nationalsynode bestätigt und der Staatsgewalt angezeigt, von welcher sie eine angemessene Besoldung aus der Staatskasse erhalten. Ausser diesen wirklichen Mitgliedern kann jedes Consistorium aus dem Kreise der verdienstvollsten Geistlichen einige Honorar-Consistorialräthe wählen, welche im Verhinderungsfalle die wirklichen Consistorialräthe in den Sitzungen und bei Kommissionen vertreten. Jedes Consistorium hat ein von ihm selbst ernanntes, der Staatsgewalt anzuzeigendes und von dieser besoldetes Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte.

Die Amtsgeschäfte der Consistorien werden in Sitzungen kollegialisch behandelt und erledigt, welche wöchentlich wenigstens einmal, nach Bedürfniss auch öfter abgehalten werden; die Amtssprache der Consistorien ist die serbische, doch ist im schriftlichen Verkehr derselben mit dem Klerus

a) Vgl. Gawrijlowitsch a. a. O. S. 259 und 260.

auch der Gebrauch der kirchenslawischen Sprache nicht ausgeschlossen[b]).

Die Competenz der Consistorien umfasst, den canonischen Satzungen der morgenländischen rechtgläubigen Kirche gemäss[c]), die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenlehre in Kirche und Schule, über den Kultus und seine Bedürfnisse, über den geistlichen Status ihrer respektiven Bezirke, so wie über die Gebahrung des Kirchengutes; die Disciplinargewalt über den Klerus; die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Streitsachen des Klerus mit Laien aus rein geistlichen Angelegenheiten und in Ehesachen (auch bei gemischten Ehen, wenn ein Theil der morgenländischen Kirche angehört) in sofern, als die Consistorien satzungsmässig die Rechtsfrage des Fortbestandes oder der Trennung der Ehe und der Sustentationspflicht zu entscheiden haben, deren Betrag die Civilgerichte festsetzen. Es ist den Consistorien zur Pflicht gemacht, die Rechte der Kirche und des Klerus zu vertreten und zu wahren; die Statistik des ihnen unterstehenden Klerus und des Kirchengutes in Evidenz zu halten und sammt jährlichen Auszügen aus den kirchlichen Matrikeln der Getauften, Getrauten und Verstorbenen der Staatsgewalt mitzutheilen. Die Consistorien sind nicht berechtigt, irgend welche Neuerungen in ihren Diöcesen einzuführen, noch aber hierüber mit einer fremden Kirchengewalt oder der einheimischen Staatsgewalt in irgend welche Beziehung

---

b) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 1—15.

c) Siehe über das Verhältniss und die Anwendung der verschiedenen Rechtsquellen der morgenländisch-orthodoxen Kirche (Sammlungen von Beveridge, Assemani, Cotelier, Leunclavius, Voellus und Justellus, dann des Pedalion und der Kormtschaja Knjiga) in den slawischen Nationalkirchen die Abhandlungen Kopitar's in den Wiener „Jahrbüchern der Literatur," namentlich im XXIII., XXV. und XXXIII. Bande (Wien 1823—1824—1826). Die quellenmässige Bearbeitung eines Systems des canonischen Rechtes der morgenländisch-orthodoxen Kirche mit besonderer Beziehung auf seine Geltung und Anwendung in der russischen und serbischen Nationalkirche hofft der Verfasser des vorliegenden Werkes im Laufe der nächsten Jahre zu Stande zu bringen.

zu treten, sondern haben hierüber bloss an die Nationalsynode durch den Metropoliten Vorstellungen zu machen [d]).

Als vollziehende Organe dienen den Consistorien die Protopresbyterate und Vicariate, durch welche sie ihre Anordnungen an den Diöcesanclerus erlassen und von denen sie periodische Berichte, die Kirchenrechnungen und die statistischen Daten erhalten [e]).

§. 40.

Das Appellations-Consistorium.

Als Revisions- und Berufungsinstanz in allen von den Diöcesan-Consistorien innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises als erster Instanz verhandelten und erledigten Angelegenheiten fungirt das unter dem Vorsitze des Metropoliten von Serbien in Belgrad eingesetzte Appellations-Consistorium (konssistorija appellatorijalna), welches aus dem Metropoliten, den drei Landesbischöfen und vier aus der Zahl der verdienstvollsten und fähigsten Geistlichen vom Protopresbyter- (oder Archimandriten-) Range vom Appellations-Consistorium gewählten, von der Nationalsynode bestätigten, der Staatsgewalt angezeigten und von dieser besoldeten Mitgliedern besteht, von denen zwei dem Mönchsstande und zwei dem weltlichen Klerus angehören müssen. Das Appellations-Consistorium hat das Recht, Honorar-Consistorialräthe aus dem Landesklerus zu ernennen und hat zur Besorgung der Kanzleigeschäfte das Personal des belgrader Diöcesan-Consistoriums zur Verfügung.

Jeder bei den Diöcesan-Consistorien in erster Instanz entschiedene Fall ist innerhalb Acht Tagen nach Zustellung des Consistorialurtheiles appellabel; die Appellation suspendirt die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urtheiles bis zum Ausspruche des Appellations-Consistoriums. Urtheile des Diöcesan-Consistoriums auf Degradation oder Amtsentsetzung eines Geistlichen

---

d) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt §§ 16—22; Civilgesetzbuch §§ 65, 82 und 100.

e) Ebendaselbst § 23.

(nach vorhergegangener Suspension des Angeklagten durch den Diöcesanbischof) so wie in Ehesachen auf Scheidung werden erst nach der jedesmaligen Revision und Bestätigung durch das Appellations-Consistorium rechtskräftig. Ausserdem sind alle Sitzungsprotokolle der Diöcesan-Consistorien, alle statistischen Ausweise und die jährlichen Matrikelauszüge, so wie alle Kirchenrechnungen dem Appellations-Consistorium zur Einsicht und zur Vorlage an die Staatsgewalt zu unterbreiten.

Das Appellations-Consistorium versammelt sich alljährlich, in der Regel im Frühjahre, nach Bedürfniss auch öfter im Jahre; den Tag der Eröffnung bestimmt rechtzeitig der Metropolit. Die Sitzungen desselben währen bis zur gänzlichen Erledigung aller seiner Geschäfte[a]).

§. 41.

Die Nationalsynode.

Die höchste geistliche Gewalt übt in der serbischen Kirche die Nationalsynode (ssabor archijerejski) aus, welche aus sämmtlichen Diöcesanbischöfen unter dem Vorsitze des Metropoliten besteht und sich alljährlich nach Abschluss des Appellations-Consistoriums in Belgrad, nach Bedürfniss und Umständen aber auch zu anderer Zeit und an einem andern Orte versammelt[a]).

Der Wirkungskreis der Nationalsynode ist durch das canonische Recht der morgenländischen rechtgläubigen Kirche bestimmt und erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Oberaufsicht und Leitung der Kirche und des Klerus. Die Synode hat die Einheit und Reinheit der Kirchenlehre und deren Verwaltung in der Kirche und Schule, den Wohlstand der Kirche und den Fortschritt christlichen Lebens im Volke zu beaufsichtigen; für die zweckmässige geistliche Ausbildung des Klerus zu sorgen und verdiente und geachtete Männer unter demselben

---

a) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt §§ 16, litt. c), d), f), h); 17 und 26—44.

a) Ustaw §§ 57 und 58; Organisches Gesetz über die Kirchengewalt §§ 45 und 46.

zu höhern geistlichen Würden, und namentlich jener des Metropoliten und der Bischöfe, zu erheben, endlich die Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt zu leiten[b]). Die Synode übt das Statutarrecht; ihre Beschlüsse und Anordnungen in rein geistlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Ausführung der Bestätigung der Staatsgewalt nicht[c]); betreffen sie aber gemischte Angelegenheiten, so werden sie durch die Staatsgewalt in der Form von „nach Einvernehmung der Kirchengewalt" zustandegekommenen Staatsgesetzen promulgirt.

C. Das Kirchenvermögen.

§. 42.

Das Eigenthum der Kirche und dessen Verwaltung.

In der Eigenschaft der Kirche als juristische Person ist ihre gesetzliche Befähigung, Vermögen zu erwerben und selbstständig zu verwalten, begründet. Dieses Recht, der morgenländisch-rechtgläubigen Kirche im otomanischen Reiche ab antiquo zuerkannt, ist auch der serbischen Nationalkirche verfassungsmässig gewährleistet[a]). Das Kirchengut ist volles gesetzliches Eigenthum der Kirche und wird, gleich den frommen Stiftungen, von der Kirche mit Ausschluss jeder Ingerenz der Staatsgewalt verwaltet, welche sich nur zur Verhütung von Missbräuchen und von Verschwendung die Oberaufsicht über die Vermögensgebahrung der Kirche vorbehalten hat[b]). Vom Kirchengute der serbischen Nationalkirche ist der Landesschulfonds ganz unabhängig, welcher vom Staate durch eine eigene Deputation verwaltet wird[c]).

Das Kirchengut besteht theils aus Liegenschaften und Kapitalien, theils aus currentem Einkommen, wie Taxen und Opfer-

b) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 47.

c) Ustaw § 57.

a) Ustaw § 57.

b) Organisches Gesetz über die Einrichtung der Centralregierung, III. Kapitel, 2. Abschnitt § 18.

c) Ueber den Landesschulfonds wird im zweiten Buche dieses Werkes (§ 81) gehandelt.

gaben. Zur Vermehrung der erstern hat die Staatsgewalt der Kirche allen Grundbesitz der mohammedanischen Moscheen und religiösen Corporationen (Wakuf) eigenthümlich zugesprochen [d]), und fertigt auch der Kirche, nach kommissioneller Aufnahme aller den Kirchen und Klöstern gehörenden Liegenschaften durch den Kreisvorstand, den Protopresbyter oder Vicar und die Kmeten des Kirchensprengels [e]), zum Erweise ihres Eigenthumsrechtes auf Liegenschaften Grundbriefe (Tapije) aus, welche in den von den Kreisgerichten geführten Grundbüchern eingetragen werden [f]).

Als Grundsatz ist ausgesprochen, dass Kirchengründe, mit Ausnahme des Wakuf, unter Umständen auch verkäuflich sind, namentlich wenn sie der Kirche geringen oder gar keinen Nutzen gewähren oder wenn auf denselben Privatgebäude gegen Zins errichtet wurden und deren Eigenthümer sich mit der Kirche freiwillig über den Abkauf des Grundeigenthums einverstehen [g]). Kirchengelder können auf pupillarmässige Hypothek gegen 10 Proc. Zinsen angelegt werden gleich Staats- und Gemeindegeldern [h]).

Das Kirchengut der Parochial-Kirchen wird von weltlichen durch die Kirchengemeinde gewählten Tutoren verwaltet, welche alljährlich vor dem Protopresbyter, dem Ortsgeistlichen, dem Bezirksvorstande und den Kmeten Rechnung darüber abzulegen verpflichtet sind [i]). Ausgaben von mehr als 500 Piastern dürfen von der Gemeinde nicht ohne Bewilligung des Consistoriums gemacht, und jede Ausgabe von mehr als 50 Piastern muss schriftlich belegt werden [k]). Von der Verwaltung des Klostergutes war schon oben (vgl. §. 38) die Rede. Die Rechnungsab-

---

d) Verordnungen vom 5. Dezember 1839, W Nr. 2202 (ungedruckt) und vom 5. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 108).

e) Verordnung vom 28. Februar 1848 (Sbornik IV, S. 152).

f) Ustaw § 65.

g) Verordnung vom 3. Februar 1847 (Sbornik IV, S. 4).

h) Gesetz vom 30. Juni 1845 (Sbornik III, S. 76).

i) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 16, lit. e).

k) Gesetz vom 30. Juni 1845 (Sbornik III, S. 76).

schlüsse der Kirchen und Klöster werden durch den Protopresbyter und beziehungsweise den Iguman dem Diöcesan-Consistorium vorgelegt, welches dieselben, so wie die Ausweise über den Besitzstand im Wege des Appellations-Consistoriums der Staatsgewalt zur Kenntnissnahme und zur Prüfung durch die oberste Controlsbehörde unterbreitet[1]).

II.
Die übrigen christlichen Religionsgenossenschaften.

§. 43.
Rechtsverhältnisse der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Serbien.

Das Princip der vollkommenen Freiheit der Religionsübung, welches den Serben bezüglich der serbischen Nationalkirche durch die Staatsverträge mit der Pforte gewährleistet ist, hat die serbische Staatsgewalt, ,,in Gemässheit des Zeitgeistes und des humanitären Fortschrittes des Jahrhunderts, in welchem wir leben,'' auf alle anerkannte christliche Confessionen ausserhalb der morgenländisch-rechtgläubigen Kirche ausgedehnt und ihnen die Freiheit des Kultus in Serbien zugestanden. Sobald die Zahl der Mitglieder dieser Confessionen hinreichend gross ist, um eine Gemeinde zu bilden und eine Kirche mit einem Geistlichen zu erhalten, dürfen sie, nach vorhergehender Bewilligung der Staatsgewalt, unter den für jeden einzelnen Fall besonders vorzuschreibenden Bedingungen eine Kultusgemeinde unter freigewähltem Vorstande, mit selbstständiger Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens und der Befugniss der Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken bilden. Sie sind von allen Abgaben an die serbische Nationalkirche frei; der Geistliche und der Lehrer müssen serbische Unterthanen sein[a]).

Um aber der Nationalkirche durch diese Ausdehnung der

1) Organisches Gesetz über die Kirchengewalt §§ 16, lit. e), 17 und 41; und Verordnung vom 18. Dezember 1851 (Sbornik VI, S. 74).

a) Erstes Gesetz vom 9. September 1853 (Sbornik VII, S. 78).

Religionsfreiheit keinen Abbruch zu thun, ist der Uebertritt aus derselben zu jeder andern Confession auf das strengste verboten und wird die Proselytenmacherei strenge geahndet. Gemischte Ehen müssen zur civilrechtlichen Gültigkeit von dem Ortsgeistlichen der Nationalkirche eingesegnet und Kinder aus gemischten Ehen von demselben getauft werden; endlich sind auch Ehesachen aus gemischten Ehen der richterlichen Competenz der Consistorien der Nationalkirche unterworfen[b]).

Auf dieser rechtlichen Grundlage bestehen gegenwärtig in Belgrad eine evangelisch-protestantische und eine römisch-katholische Gemeinde. Herkömmlich geniessen auch die Juden in Belgrad dieselben Rechte.

Siebentes Capitel.

Der Senat (Ssowjet) als Landesvertretung.

§. 44.

Geschichtliche Begründung.

Schon bei der ersten Einrichtung einer nationalen Regierung in Serbien wurde die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Inhabers derselben anerkannt und eine eigenthümliche Landesvertretung eingeführt, welche unter dem Namen eines Senates (Ssowjet) zugleich die oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde bildete, neben welcher die periodisch zusammentretende allgemeine Landesversammlung (Skupschtina) gewisse legislatorische Befugnisse, wie die Verwilligung der Steuer und die Controle des Landesetats ausübte. Das Verhältniss beider aber war nicht klar bestimmt und der Senat wurde nach Umständen bald als Centralregierung, bald als Volksrepräsentanz und Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt angesehen: offenbar schwebte aber den Gründern der nationalen Regierung die am europäischen Continent noch neue Institution vor, die sich in

---

b) Zweites Gesetz von demselben Datum (Sbornik VII, S. 80).

Serbien im chaotischen Kriegsdrang und -Noth nicht so leicht durchführen liess als in bereits organisirten Staaten, wo sie nicht, wie hier, den Anfangs-, sondern gewissermassen den Schlusspunkt staatlicher Organisation bildet.

Die rechtliche Bedeutung des Ssowjet während der Jahre 1805—1813 liegt aber hauptsächlich in seiner Wirksamkeit als Centralverwaltungs- und oberste Gerichtsbehörde des Landes, welchem dadurch ein fester Mittelpunkt für eine künftige bessere Organisation gegeben war. Während der Reaktionsepoche von 1813—1815 ging der Ssowjet mit so vielem Guten, das er geschaffen, unter und wurde nach dem siegreichen Aufstande des Knes Milosch Obrenowitsch 1817 durch eine „Nationalkanzelei" ersetzt, deren Befugnisse äusserst gering waren und deren Bedeutung nur darin lag, dass sie eine serbische Behörde unter der Türkenherrschaft vorstellte. Als sich die Alleinherrschaft Milosch's befestigt hatte, konnte von einer Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung keine Rede mehr sein und der „Rath der Aeltesten," nach welchem Fürst Milosch im Sinne des Hatischerifs von 1830 die nationale Staatsgewalt organisiren und ausüben sollte[a]), hatte eben so wenig legislatorische Befugnisse als die Skupschtina, welche der Fürst zeitweise einzuberufen pflegte, ohne sich durch ihre Beschlüsse irgend gebunden zu fühlen. Erst durch das organische Statut von 1835 wurde der Ssowjet, wie es in der Absicht seiner ersten Organisation gelegen aber übel ausgeführt war, als die juristische Repräsentation des gesammten Volkes und seiner politischen Interessen und als die zur Ausübung der politischen Rechte des Landes gegenüber der Landesregierung ausschliesslich berufene Corporation eingesetzt und ihm durch das Staatsgrundgesetz von 1838 die unmittelbare Theilnahme an der Gesetzgebung und die gesetzliche Controle der Staatsverwaltung zuerkannt[b]). Mit diesen wichtigen Befugnissen ausgestattet besteht der Ssowjet als integrirender Theil der Staatsgewalt in der Organisation fort, welche ihm gleich nach

a) II. Hat § 2.
b) Ustaw §§ 10—13, 15 und 17.

der Einführung des Ustaw auf dessen Grundlage durch die nationale Staatsgewalt gegeben wurde[c]).

§. 45.

Die Organisation des Senates.

Der Senat besteht (nach der Anzahl der Kreise des Landes) mit Einschluss des Präsidenten und Vice-Präsidenten aus siebenzehn Mitgliedern (Ssowjetnik)[a]), welche sämmtlich der Fürst über Vorschlag und mit Zustimmung des Senates aus den Erfahrensten und Angesehensten des Volkes zu dessen Vertretern auserwählt und ernennt[b]). Da die Mitglieder des Senates vermöge dieser Eigenschaft nicht als blosse Vertrauensmänner des Fürsten angesehen werden können, so stellt das Staatsgrundgesetz die absolute Bedingung, dass dieselben Männer sein müssen, „welche ihren Mitbürgern durch ihre hervorragenden Fähigkeiten und ihren untadelhaften Charakter vollkommen bekannt sind und sich durch namhafte Verdienste um das Vaterland allgemeine Achtung und Anerkennung er-

---

c) Organisches Gesetz über die Einrichtung des Ssowjet vom 27. April 1839 (Sbornik I, S. 16—28).

a) Ustaw § 6 und Organisches Gesetz über die Einrichtung des Ssowjet vom 27. April 1839 (Sbornik I, S. 16—28) § 1. Es ist eine öfter, und namentlich auf der Landesversammlung von 1848 geäusserte Forderung des Volkes, dass aus jedem Kreise des Landes je ein Ssowjetnik sein sollte. Der Grund dieses Verlangens ist einerseits die Reminiscenz, dass der Ssowjet ursprünglich eine Kreisvertretung bilden sollte, und die Ansicht, dass auf diese Weise die Interessen aller Landestheile durch Männer, die in denselben geboren und aufgewachsen sind, am besten gewürdigt werden, in welcher Beziehung die Regierung diese Ansicht als gut und nützlich anerkannte und sie in Zukunft im Auge zu behalten versprach — andererseits aber sollte dadurch bezweckt werden, dass keine naturalisirten (österreichischen) Serben in den Senat kommen, gegen welche das Volk noch aus der Regierungsperiode des Fürsten Milosch ein vom Parteigeiste genährtes Misstrauen hegt. Ueber diesen auf der Hand liegenden Grund jener Forderung hat sich die Regierung bei der Verabschiedung derselben nicht ausgesprochen. Vgl. die fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 178) Artikel 8.

b) Ustaw §§ 6 und 8; Organisches Gesetz § 3.

worben haben"[c]). Ausserdem verlangt der Ustaw als gesetzliche Eigenschaften der Mitglieder des Senates die serbische Nationalität und implicite das Bekenntniss der serbischen Nationalkirche, den Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und des serbischen Staatsbürgerrechtes durch Geburt oder Naturalisation, ein physisches Alter von wenigstens fünf und dreissig Jahren und den Besitz immobiler Güter im Lande[d]). Herkömmlich werden die Mitglieder des Senates dem Kreise der tüchtigsten Staatsdiener höhern Ranges entnommen.

Nach erfolgter Ernennung und vor dem Eintritte in den Senat hat jeder Ssowjetnik, mit Einschluss des Präsidenten, in Gegenwart des Metropoliten von Serbien einen Eid zu leisten, durch welchen er sich verpflichtet, niemals gegen die Interessen des Volkes und die gesetzlichen Rechte des Suzerains zu handeln und nichts zu thun, was seinen Berufs- und Gewissenspflichten widerstreiten könnte[e]).

Die Mitglieder des Senates werden als Staatsdiener angesehen und geniessen alle Rechte, welche diesen zustehen, im vorzüglichsten Ausmasse. Sie nehmen den ersten Rang unter den Staatsbeamten ein, werden aus der Staatskasse besoldet und tragen in den vorgeschriebenen Fällen die Staatsuniform[f]). Sie geniessen vollkommene Freiheit der Aeusserung im Amte, und können nur in dem Falle abgesetzt oder aus dem Ssowjet entfernt werden, wenn sie durch gesetzliches Urtheil der verfassungsmässig zuständigen Gerichte eines Vergehens gegen den Suzerain oder gegen die Verfassung des Landes oder endlich eines gemeinen Verbrechens überwiesen worden sind[g]).

Der Sitz des Senates ist stets am Orte der Centralregierung, also jetzt in Belgrad[h]). Der Senat ist permanent versammelt und kann vom Fürsten weder vertagt noch aufgelöst werden. Alle

---

c) Ustaw § 8; Organisches Gesetz § 3.

d) Ustaw § 7; Organisches Gesetz § 2.

e) Ustaw § 9; Organisches Gesetz § 4.

f) Ustaw § 12; Organisches Gesetz § 38; Verordnungen vom 15. April 1850 (Sbornik V, S. 119) und vom 5. Oktober 1850 (Sbornik V, S. 286).

g) II. Hat § 15; Ustaw § 17; Organisches Gesetz § 5.

h) Ustaw § 12.

Amtsgeschäfte des Senates können nur in Sitzungen verhandelt und entschieden werden; die Sitzungen werden mindestens zweimal wöchentlich, meist aber täglich gehalten; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder vorgeschrieben. Seine Beschlüsse fasst der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit; die Abstimmung geschieht offen und mündlich, ausser wenn das Ballot in einem besondern Falle durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit für und gegen einen Verhandlungsgegenstand muss die Beschlussfassung auf eine vollzähligere Sitzung vertagt werden[i]).

Da bei den Sitzungen des Senates die Anwesenheit und Theilnahme der Minister sowohl zur Vertretung der Regierungsanträge als zur Ertheilung von Aufklärungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises nothwendig ist, so verordnet der Ustaw, dass die Staatsminister, nach vorhergehender Ablegung des Verfassungseides, während der Dauer ihrer Amtsfunktion im Senate den Sitz und Vorrang vor den Mitgliedern des Senates haben sollen[k]). Für einen aus gesetzlichem Grunde am Erscheinen im Senate verhinderten Minister bestellt ihm der Fürst unter den Mitgliedern des Senates mit dessen Zustimmung einen zeitlichen Stellvertreter[l]).

Zur Führung des Protokolls und Ausfertigung der Beschlüsse ist ein Generalsekretär nebst zwei Sekretären angestellt; der schriftführende Sekretär hat bei Verhandlungen eine berathende Stimme[m]). Ausserdem besteht beim Senate das nöthige Kanzeleipersonal, welches, so wie die Sekretäre, Staatsbeamte sind und aus der Staatskasse besoldet werden[n]).

---

i) Ustaw § 14; Organisches Gesetz §§ 26—47.

k) Ustaw § 16; Organisches Gesetz §§ 6 und 33.

l) Organisches Gesetz § 7.

m) Organisches Gesetz §§ 17, 29, 31, 34, 49, 51.

n) Organisches Gesetz §§ 9, 52, 60.

§. 46.
Die politischen Befugnisse des Senates.

Der rechtliche Zweck des Senates ist, alle nationalen Interessen des serbischen Volkes nach Innen und Aussen zu berathen und zu begutachten und den Fürsten, als Inhaber der Staatsgewalt, bei deren verfassungsmässiger Ausübung zu unterstützen [a]). Da sich nun die Staatsgewalt in den beiden Formen der Gesetzgebung und der Vollziehung der Gesetze bethätigt, so ist damit auch die Aufgabe und das Recht des Senates ausgesprochen, in jeder derselben, jedoch auf eine verschiedene Weise zu wirken. Seine Befugnisse sind daher doppelter Art; in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt ist dem Senate die Initiative, und andererseits der Beirath und die Zustimmung zu jedem seiner Natur nach von der Regierung ausgehenden Gesetze zugesprochen [b]) : in Hinsicht auf die vollziehende Gewalt steht ihm das Recht und die Pflicht zu, die Staatsverwaltung im Geiste der Verfassung zu organisiren, ihre Thätigkeit zu beaufsichtigen und über die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu wachen [c]).

A. Bezüglich der gesetzgebenden Gewalt.

Der Senat ist verfassungsmässig der Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt, deren Ausübung dem Fürsten als Staatsoberhaupt zusteht. Keine Anordnung ist rechtskräftig und keine darf in Vollzug gesetzt werden, wenn sie nicht zwischen dem Fürsten und dem Senate in der gesetzlich festgestellten Form vereinbart, vom Senate berathen, angenommen und genehmigt, und vom Fürsten sanktionirt und promulgirt ist [d]). Dem Senate kommt, unter Theilnahme und Genehmigung des Fürsten, die principielle Entscheidung aller Fragen und Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Staatsbürgerrechte des Volkes, dann der Justiz-,

---

a) Ustaw § 10; Organisches Gesetz § 10.
b) Ustaw § 11; Organisches Gesetz § 11.
c) Ustaw § 26; Organisches Gesetz §§ 22, 24, 25.
d) Ustaw § 11; Organisches Gesetz §§ 11 und 21.

Verwaltungs-, Finanz- und Militärgesetzgebung und das Recht der authentischen Auslegung der Gesetze zu[e]). Der Senat allein übt das Recht der Initiative, so wie der Fürst allein das Recht des absoluten Veto aus, und in jedem Gesetze und in jeder Verordnung muss, zur Begründung ihrer Rechtskräftigkeit, die Zustimmung oder Genehmigung des Senates ausdrücklich erwähnt werden[f]).

B. Hinsichtlich der vollziehenden Gewalt

stehen dem Senate folgende Befugnisse zu:

1. Er hat innerhalb der durch das Staatsgrundgesetz gezogenen Grenzen die gesammte Staatsverwaltung unter Genehmigung des Fürsten zu organisiren, den Wirkungskreis der einzelnen Ministerien zu bestimmen, Competenzconflicte zwischen denselben zu entscheiden, bei sich ergebender Nothwendigkeit neue Aemter zu creiren und die Gehalte der dabei anzustellenden Beamten, so wie deren etwaige Remunerationen zu bewilligen[g]).

2. Ihm haben die Minister alljährlich im März und April motivirte Rechenschaftsberichte über die Amtsführung der ihnen anvertrauten Ministerien und der denselben untergeordneten Vollzugsorgane zur Prüfung vorzulegen[h]). Ihm sind die Minister für die Integrität der dem Lande vertragsmässig zustehenden politischen Rechte[i]) und für die verfassungsmässige Ausübung der ihnen vom Fürsten übertragenen und in dessen Namen geübten vollziehenden Gewalt verantwortlich[k]). Der Senat hat das Recht die Minister, welche die Schranken der ihnen übertragenen vollziehenden Gewalt überschritten haben, darüber zu

e) Ustaw § 12 lit. a) und d); Organisches Gesetz §§ 12 lit. a) und d) und 22.

f) Ustaw § 13; Organisches Gesetz §§ 13—18.

g) Ustaw § 12 lit. b); Organisches Gesetz §§ 12 lit. b) und 22.

h) Ustaw §§ 15 und 26; Organisches Gesetz § 24.

i) Organisation der Staatskanzelei vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 29) § 15.

k) Organisation der Centralregierung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 38) § 5; Organisches Gesetz über den Ssowjet § 21.

7*

vermahnen und zur Rechenschaft zu ziehen, und nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem Fürsten Massregeln gegen das Weitergreifen solcher Missbräuche zu treffen, ohne sich übrigens direkte Eingriffe in die Handhabung der vollziehenden Gewalt zu erlauben[l]). Zur formell rechtlichen Begründung der Verantwortlichkeit der gesammten Staatsverwaltung gegenüber dem Senate ist die Contrasignatur jeder von derselben ausgehenden Anordnung durch den betreffenden Minister angeordnet[m]). Ein eigenes Gesetz über Ministeranklage gibt es übrigens noch nicht.

3. Da der Staatshaushalt verfassungsmässig nur durch Finanzgesetze zu bestimmen ist und keine Abgabe ohne vorhergegangene Zustimmung des Senates eingehoben werden kann[n]): so ist dieser allein berechtigt, das ihm vorzulegende auf Grundlage des von jedem Minister für sein Departement vorberechneten Erfordernisses von der Staatsverwaltung aufgestellte jährliche Budget zu prüfen, zu begutachten und zu genehmigen oder zu verweigern, und die Summe der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse benöthigten Steuern und Abgaben zu verwilligen[o]), die ihm über die angeordnete Verwendung derselben von der Staatsverwaltung vorgelegten Rechnungen zu prüfen und den betreffenden Minister entweder zur Verantwortung zu ziehen oder davon zu entlasten[p]); die Aufsicht über das Staatsgut zu führen und mit dem etwa erübrigten Reste der Einnahmen zu disponiren[q]).

Zum Zwecke der Beaufsichtigung des Etats, so wie der Prüfung der Rechnungen besteht beim Senate, von diesem allein abhängig und in dessen Namen und unter dessen unmittelbarer

---

l) Organisches Gesetz §§ 21 und 25.

m) Ustaw § 25; Organisation der Staatskanzelei § 22; Organisation der Centralregierung § 9.

n) Ustaw §§ 11 und 20; Organisches Gesetz § 11.

o) Ustaw § 12 lit. c); Organisches Gesetz § 12 lit. c); Organisation der Centralregierung § 12.

p) Ustaw §§ 15 und 26; Organisches Gesetz §§ 24 und 25; Organisation der Centralregierung § 7.

q) Ustaw §§ 12 lit. c), 20 und 26.

Aufsicht wirkend, eine eigene Oberste Controlsbehörde (Glawna Kontrola), unter der speciellen Leitung eines von Jahr zu Jahr eigens hiezu bestellten Senats-Mitgliedes als Direktor (uprawitelj glawne Kontrole) mit dem erforderlichen Rechnungs- und Kanzeleipersonale[r]).

4. Der Senat hat die Zahl, die Organisation und die Besoldung der Landesarmee zu bestimmen und die Militärgesetze für dieselbe auszuarbeiten[s]).

§. 47.

Der Umfang und die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Der Umfang der gesetzgebenden Macht, welche dem Fürsten von Serbien im Vereine mit dem Senate verfassungsmässig zusteht, erstreckt sich auf alle Rechtsverhältnisse des öffentlichen und Privatlebens, welche ihrer Natur nach einer rechtlichen Bestimmung unterliegen können; ihre positiven innern Grenzen sind aber durch das Abhängigkeitsverhältniss, in welchem Serbien zur Pforte steht, durch das Staatsgrundgesetz und selbstverständlich durch wohl erworbene Rechte juristischer und natürlicher Personen bestimmt[a]).

Es werden daher sowohl neue Gesetze gegeben als auch ältere abgeändert; um aber für die Gesammtheit der Staatsangehörigen verpflichtend und nöthigenfalls auch zwangsweise vollziehbar zu sein, müssen sie zwischen beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt in verfassungmässiger Form vereinbart und erlassen werden[b]).

Dies gilt sowohl von den Gesetzen, welche allgemeine Rechtsgrundsätze aufstellen, als von Verordnungen, welche auf der Grundlage der Verfassung, des gesetzlichen Rechtes, oder des gesetzlichen Herkommens für specielle Fälle gesetzliche Bestimmungen treffen.

---

r) Gesetz vom 14. Juli 1844 (Sbornik II, S. 304).

s) Ustaw § 12 lit. d) und Organisches Gesetz § 12 lit. d).

a) Ustaw §§ 9 und 13; Organisches Gesetz § 18.

b) Ustaw §§ 11 und 13; Organisches Gesetz §§ 11 und 21.

Gesetze können nur in dem Falle erlassen werden, wenn ihre Nothwendigkeit durch Beschluss des Senates anerkannt und constatirt wurde[c]). Die Initiative der Gesetzgebung ist ein politisches Befugniss des Senates, so wie das absolute Veto ein solches der Fürsten ist[d]). Die Veranlassung eines Gesetzes kann aber sowohl vom Senate, als vom Fürsten ausgehen, ja jeder einzelne Minister, jeder Ssowjetnik, jede Landesbehörde kann bei erkannter Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung im geeigneten Wege das Ansuchen um Erlassung einer solchen stellen[e]). Eben so geschieht es mit Verordnungen und mit der Interpretation der Gesetze; jeder Minister kann sich, sei es aus eigener Erwägung oder auf eine Anfrage der ihm unterstehenden Vollzugsbehörden, an den Senat wenden und die Erklärung des Gesetzes oder die Aufstellung eines Grundsatzes für einen speciellen Fall ansuchen. Der Senat stellt den Grundsatz für die Beurtheilung des Falles auf, welcher, wenn er die Bestätigung des Fürsten erhält, als Verordnung an den betreffenden Minister erlassen wird und für den fraglichen wie für anderweitige analoge Fälle als rechtliche Norm zu gelten hat.

Nach beschlossener Nothwendigkeit eines Gesetzes ist es dem Senate zur Pflicht gemacht, ein motivirtes Projekt desselben, sei es durch eine Commission aus seiner Mitte mit oder ohne Zuziehung anderer Personen, oder durch einen Minister oder einen Ssowjetnik oder endlich durch speciell hiezu aufgeforderte Beamte ausarbeiten zu lassen. Der auf diese Weise zustandegekommene Gesetzentwurf wird dem Senate zur Begutachtung und Beschlussfassung vorgelegt; bei der Debatte muss der Minister, dessen Ressort das Gesetz betrifft, anwesend sein und muss seine Ansicht darüber vernommen werden. Wird der Gesetzentwurf vom Senate durch Stimmenmehrheit angenommen, so muss er in der festgestellten Fassung eines Gesetzes mit der Fertigung des Präsidenten und des Sekretärs des Senates unverzüglich dem Fürsten zur Sank-

---

c) Organisches Gesetz § 15.
d) Ustaw § 13; Organisches Gesetz § 13.
e) Organisches Gesetz § 14.

tion unterbreitet werden[f]). Der Fürst kann das Gesetzprojekt grundgesetzlich nicht ablehnen, wohl aber Modificationen in demselben beantragen. Bringt er irgend welche motivirte Aenderungen des Gesetzentwurfes in Antrag, so geht dieser an den Senat zur Berathung und Erledigung der vom Fürsten beantragten Aenderungen und vorgebrachten Bemerkungen zurück. Wenn der Senat auf seiner Ansicht und der ursprünglichen Fassung des Entwurfes zu bestehen beschliesst, so äussert er sich darüber in einer Adresse an den Fürsten, in welcher er die Motive seines Verfahrens darlegt. Es ist nun am Fürsten, ob er seine Anträge aufrechterhalten, oder der Ansicht des Senates sich anschliessen will; im erstern Falle wird der Gesetzentwurf mit den motivirten Modificationsanträgen an den Senat zur letzten Berathung zurückgeleitet und kann von diesem angenommen oder nochmals abgelehnt werden. Kommt eine Vereinbarung über das Gesetzprojekt zwischen Fürst und Senat zu Stande — ohne welche selbstverständlich ein verfassungsmässiges Gesetz nicht möglich ist — so wird der Gesetzentwurf in der endlich beiderseits vereinbarten und gebilligten Fassung vom Fürsten baldmöglichst sanktionirt, dem Senate zurückgestellt und in vollzähliger Sitzung desselben publicirt. Das Gesetz beginnt mit der Formel „Wir N. N., Fürst von Serbien, haben mit Zustimmung des Ssowjet verordnet und verordnen . . . . . ," trägt am Schlusse das Datum und die Geschäfts-Zahl des Fürsten und des Senats und wird vom Fürsten unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten so wie vom Präsidenten und dem Generalsekretär des Ssowjet unterzeichnet und mit dem grossen Staatssiegel des Fürsten und des Ssowjet versehen[g]). Die vom Fürsten an die Ministerien erlassenen Verordnungen haben eine minder förmliche Fassung, erwähnen der jedesmaligen Zustimmung des Senates bloss im Contexte und bedürfen nicht der Contrasignatur des Ministerpräsidenten.

Jedes Gesetz wird in so vielen Original-Exemplaren aus-

f) Organisches Gesetz §§ 15—17.

g) Organisches Gesetz § 17.

gefertigt, dass alle Behörden damit betheilt werden können. Die Promulgation der Gesetze geht vom Fürsten allein aus; alle ausgefertigte Exemplare des Gesetzes werden dem Fürsten zugestellt, welcher sie durch das Ministerium, dessen Ressort das Gesetz betrifft, den einzelnen Behörden zustellen lässt; die Publication erfolgt erst durch den Staatsanzeiger (Swanitschne Nowine), dann durch die Gesetzsammlung (Sbornik)[h]). Die Rechtskraft des Gesetzes tritt mit dem dreissigsten Tage nach der Sanktion durch den Fürsten ein, wenn nicht im Gesetze selbst eine andere Frist ausdrücklich bestimmt ist[i]). Ausserdem wird jedes auf vorerwähnte Weise promulgirte Gesetz in jeder Gemeinde durch die Kmeten, oder, wenn diese schriftunkundig sind, durch den Ortsgeistlichen durch Verlesung verlautbart.

Anhang.

§. 48.

Von der allgemeinen Landesversammlung (Sskupschtina).

Es ist mehrmals in diesem Werke der allgemeinen Landesversammlungen gedacht worden, und zwar in einem Zusammenhange mit Erscheinungen, welche denselben eine hohe Bedeutung für das öffentliche Leben des serbischen Volkes verleihen. Da jedoch über die Organisation und die rechtlichen Befugnisse der Sskupschtina gar keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so entziehen sie sich jeder publicistischen Charakteristik und lassen nur eine historische Betrachtung ihres Zusammenhanges mit der staatsrechtlichen Entwickelung der Landesverhältnisse zu.

Nach dem Ausbruche der serbischen Revolution übte die Sskupschtina im Namen des serbischen Volkes volle Souverainetät aus. Sie wählte Karadschordsche zum Landesfürsten, berieth über die innern und auswärtigen Angelegenheiten des serbi-

h) Organisches Gesetz §§ 19 und 20.

i) Organisches Gesetz § 21; Verordnung vom 23. November 1850 (Sbornik V, S. 301).

schen Volkes, ernannte die Deputationen, welche mit der Pforte und fremden Mächten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse des Landes gegenüber der Pforte zu unterhandeln hatten, und ertheilte ihnen hiezu die nöthigen Instructionen; sie gab Gesetze, bestimmte die Auflagen und kontrolirte die Handhabung der nationalen Staatsgewalt.

Nach der Reactionsepoche und der wiederholten Revolution von 1815 wählte die Sskupschtina 1817 den Knes Milosch Obrenowitsch zum Erbfürsten von Serbien und wiederholte diese Wahl nach der Bekanntmachung der Convention von Akjerman im Jahre 1827; aber ihre übrigen Befugnisse wurden durch das kräftige Aufkommen der fürstlichen Macht in der Person des Fürsten Milosch Obrenowitsch immer geringer und sanken endlich zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herab. Fürst Milosch berief sie zeitweise, publicirte vor ihr die Staatsverträge, machte ihr Mittheilungen über den jeweiligen Stand seiner diplomatischen Unterhandlungen mit der Pforte und liess sie Beschlüsse fassen, ohne sich übrigens durch dieselben rechtlich gebunden zu erachten.

Nach der letzten Revolution im Jahre 1842 war es wieder die Sskupschtina, welche den jetztregierenden Fürsten Alexander Karadschordschewitsch wählte, und im Jahre 1843 diese Wahl wiederholte; die letzte Sskupschtina wurde über Einberufung der Regierung am 29. Juni 1848 gehalten, jedoch in einer von der ursprünglichen ganz abweichenden Form: während nämlich sonst alle Kmeten und alle Hausväter zu erscheinen pflegten, bestand die letzte aus gewählten Deputirten aller Kreise des Landes und der Landeshauptstadt Belgrad, des Landeslyceums, des Klerus der Nationalkirche und der Landesarmee.

Das Recht, Landesversammlungen zu halten ist niemals und von keiner Seite beanstandet worden, eben so wenig als das dem serbischen Volke verfassungsmässig zugestandene Petitionsrecht, welches am Ende nur durch eine allgemeine Landesversammlung ausgeübt werden kann: da jedoch die Staatsgrundgesetze der Sskupschtina nicht erwähnen, so sind, bei der hiedurch begründeten Ordnung der Dinge, ihre Befugnisse und deren Umfang

zweifelhaft geworden, und eine gesetzliche Bestimmung derselben ist, wie erwähnt, noch immer nicht erfolgt.

Die letzte Landesversammlung von 1848 (Ssweto-Petrowska Sskupschtina) übte ein umfassendes, wenig oder gar nicht beschränktes Petitionsrecht beinahe hinsichtlich aller Thätigkeitsobjekte der Staatsgewalt aus. Der Fürst nahm ihre Bitten und Forderungen entgegen, übergab sie dem Senate zur Begutachtung und erliess im Einklange mit den Beschlüssen des Senates über alle zur Sprache gekommenen 95 Punkte einen Landtagsabschied, welcher nach dem für billig und zweckdienlich anerkannten Verlangen der Sskupschtina durch den Staatsanzeiger und die Gesetzsammlung kundgemacht worden ist[a]).

Auf dieser Landesversammlung wurde von allen Kreisen Serbiens die Forderung gestellt, dass die Sskupschtina in Zukunft regelmässig alle Jahre, oder wenigstens alle drei Jahre einberufen werden müsse, um die Handhabung der gesammten Staatsgewalt zu kontroliren und namentlich um den Stand und die Rechnungsgebahrung des gesammten Staatsvermögens zu prüfen. Diese Forderung wurde vom Fürsten mit Zustimmung des Senates dahin verabschiedet, „dass diesem Nationalwunsche entsprochen werden soll, und dass, bei der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung über die Competenz der Sskupschtina unter Wahrung der Integrität des Staatsgrundgesetzes, eine Commission im Senate mit der Bearbeitung eines Gesetzentwurfes hierüber beauftragt worden sei, welcher nach erfolgter Sanktion dem gesammten Volke werde kundgemacht werden“[b]).

Diese Commission des Senates scheint aber ihre Aufgabe noch nicht gelöst zu haben und das versprochene Gesetz wird noch zur Stunde erwartet.

---

a) Fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 173—204) und namentlich § 62.

b) Ebendaselbst § 2.

Zweites Buch.

Verwaltungsrecht.

Erstes Capitel.

Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Staatsverwaltung.

§. 49.

Geschichtliche Entwickelung der vollziehenden Gewalt und verfassungsmässige Vertheilung der Staatsgeschäftsmasse.

Es ist bereits mehrmals (vergl. §§ 2, 9, 44) in diesem Werke erwähnt worden, dass bei der ersten Einrichtung der nationalen Staatsgewalt in Serbien der Senat mit dem Oberbefehlshaber Karadschordsche nicht bloss die gesetzgebende, sondern auch die vollziehende Gewalt theilte, und dass die nach dem zweiten Aufstande anstatt des Senates eingesetzte Nationalkanzelei eine ähnliche Bestimmung hatte, welche sie aber gegenüber einem willenskräftigen Fürsten, wie Milosch Obrenowitsch, weder geltend machen noch erfüllen konnte. Nachdem sich endlich die Nationalkanzelei in eine Art Obergericht verwandelt hatte, blieb Fürst Milosch im ausschliesslichen Besitze der gesammten Executiv-Gewalt, deren Organisation die denkbar einfachste war. Ihm stand zur Seite ein Staatssekretär mit einigen Kanzeleibeamten zur Besorgung der Schreibgeschäfte; da aber der Fürst allein regieren wollte und regierte, so war die Amtsgewalt des Staatssekretärs sehr gering. In der fürstlichen Kanzelei concentrirte sich die Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung des Landes in oberster Instanz und ausserdem die Leitung der bei-

nahe unausgesetzten diplomatischen Unterhandlungen mit der Pforte; dass nun der Fürst mit seinem Staatssekretär und wenigen Executivorganen die gesammte Staatsverwaltung zu beherrschen und ausserdem die tödtlich langwierigen Unterhandlungen mit der Pforte zum Abschlusse zu bringen vermochte, ist einerseits durch die Einfachheit der innern Landesverhältnisse jener Zeit, andererseits aber durch die rastlose Energie und das entschiedene Herrschertalent des Fürsten Milosch erklärbar und begreiflich, welcher, wenn ihn nicht eben seine gewaltige und gewaltthätige Natur zu persönlichen Ausschreitungen hinriss, durch diese einfache Organisation seiner Regierung beinahe zwanzig Jahre lang ein thatkräftiges, freisinniges Volk ohne eine gefahrdrohende Opposition zu beherrschen wusste. Indessen aber wurden, besonders nach erfolgter Auseinandersetzung mit der Pforte, die innern Verhältnisse immer complicirter und die Macht und Einsicht des Fürsten und seines Staatssekretärs reichten immer weniger zur Beherrschung derselben aus; die Opposition nahm zu und forderte endlich vom Fürsten, dessen unumschränkter Wille bisher Gesetze gab und vollzog, die Einführung einer im Geiste des europäischen Rechtsstaates organisirten, an positive Gesetze gebundenen Staatsverwaltung. Das Staatsgrundgesetz von 1838 brachte diese Forderung zu rechtlicher Geltung, indem es die Staatsverwaltung von der Gesetzgebung trennte und ihr die jetzige Grundlage und Organisation gab. Die Handhabung der Gesetze im Staatsgebiete des Fürstenthums Serbien steht demnach dem Fürsten allein, als Inhaber der materiellen Hoheitsrechte, zu und wird in seinem Namen und Auftrage von der Centralregierung (zentralno prawiteljstwo) in den durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschriebenen Formen ausgeübt[a]).

a) Ustaw §§ 2, 5; Organisches Gesetz über den Ssowjet § 21. *)

*) Die Verfassungsurkunde und die organischen Gesetze sprechen, mit Festhaltung des Unterschiedes von Regierung und Verwaltung, von der Staatskanzelei im Unterschiede von der Centralverwaltung, unter welcher die Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Kultus und Unterrichtes begriffen werden. Da jedoch die Staatskanzelei in ihrer Eigen-

Da die Verfassungsurkunde und ihr entsprechend die Landesgesetzgebung für die Verwaltung des Landes das Realsystem angeordnet hat, so ist die gesammte Geschäftsmasse der Staatsverwaltung nach ihrer natürlichen Gleichartigkeit und Verschiedenheit an Departements oder Ministerien vertheilt, deren Zahl, Name und Wirkungskreis grundgesetzlich bestimmt ist. Jedem Departement sind die zum Vollzuge seiner Anordnungen nothwendigen Behörden untergeordnet, deren jeder der zum selbstständigen Amtshandeln nöthige Thätigkeitskreis eingeräumt ist [b]).

Die Centralregierung zerfällt demnach in fünf verschiedene Departements oder Ministerien (popetschiteljstwo):

1. Die fürstliche Staatskanzelei (knjasheska Kanzelarija), welche zugleich das fürstliche Cabinet und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (popetschiteljstwo inostranyh djelah) bildet [c]);

2. das Ministerium des Innern (popetschiteljstwo wnutrenjih djelah) [d]);

3. das Finanzministerium (popetschiteljstwo finanssije) [e]);

4. das Justizministerium (popetschiteljstwo prawossudija) [f]); und

5. das Ministerium für Kultus und Volksaufklärung (popetschiteljstwo narodnog prosswjeschtenija) [g]).

---

schaft als fürstliches Cabinet durch ihre Befugnisse auf die Centralverwaltung unmittelbaren Einfluss ausübt, so schien es passender, die Staatskanzelei und die Centralverwaltung unter dem Namen „Centralregierung" als ein organisches Ganzes zusammenzufassen.

b) Ustaw §§ 5, 19—22; Organisches Gesetz über den Ssowjet § 22; Organisation der Centralverwaltung § 10.

c) Ustaw § 5; Organisches Gesetz über die Einrichtung der fürstlichen Staatskanzelei vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 29–37).

d) Ustaw §. 19; Organisches Gesetz über die Einrichtung der Centralverwaltung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 38—57) 1. Capitel.

e) Ustaw §. 20; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, 2. Capitel.

f) Ustaw §. 21; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, 3. Capitel, 1. Abschnitt.

g) Ustaw § 22; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, 3. Capitel, 2. Abschnitt.

An der Spitze jedes Departements steht ein Minister (Popetschitelj); nur das Kultus- und Unterrichtsministerium hat mit dem Justizministerium denselben Chef gemein. Die Leitung der Staatskanzelei ist dem ,,Stellvertreter des Fürsten'' (Knjasheski Predstawnik) übertragen, welcher als solcher zugleich Ministerpräsident und Chef der gesammten Staatsverwaltung ist[h]).

§. 50.

Rechtliche Stellung der Minister.

Die Minister sind als die ersten Beamten des Staates die unmittelbaren Räthe des Fürsten und diejenigen seiner Organe, an welche er unmittelbar seine Befehle richtet, damit selbe den untergeordneten Behörden mitgetheilt und in Vollzug gesetzt werden. Ueber die publicistische Stellung der Minister aber geht die Verfassungsurkunde und die Landesgesetzgebung in mehren wesentlichen Bestimmungen von verschiedenen Ansichten aus. Die Verfassungsurkunde lässt dem Fürsten in Bezug auf die Persönlichkeit der Minister eine ganz freie Wahl; sie fordert bloss, dass die Minister Eingeborne oder naturalisirte Serben sein müssen[a]) und räumt ihnen, als Vertretern des Regierungssystems gegenüber dem Senate als Volksrepräsentation, ,,während der Dauer ihrer ministeriellen Funktion'' nach Ablegung des Verfassungseides den Sitz im Senate ein[b]), ohne ihnen, und zwar ganz consequent, eine Stimme in demselben ausdrücklich zuzugestehen.

Anders die Landesgesetzgebung. Diese bestimmt, dass die Minister einen integrirenden Theil des Senates bilden und dass der Fürst seine Minister daher unter den Mitgliedern des Senates wählen müsse, und zwar aus dem Grunde ,,weil hier die verdienstvollsten, fähigsten und vertrauenswürdigsten Männer des Landes vereinigt seien''[c]); dass ein Minister im gesetzlichen

---

h) Ustaw § 5; Organisches Gesetz über die Staatskanzelei §§ 2 und 22; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung § 11.

a) Ustaw §§ 4 und 23.

b) Ustaw §. 16.

c) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 8; Organisation der Centralregierung §. 5.

Verhinderungsfalle auch zeitlich nur durch ein Mitglied des Senates mit dessen Genehmigung vertreten werden könne[d]; ferner dass die Minister auch während ihrer Funktion als solche eine entscheidende Stimme im Senate führen;[e] und dass jeder Minister, welcher freiwillig, oder durch die Nothwendigkeit des öffentlichen Dienstes gezwungen, seine Ministerstelle niederlegt, wieder in den Senat als dessen Mitglied zurücktrete[f], und nur durch ein Mitglied des Senates ersetzt werden dürfe[g], endlich dass nur nach dem Tode eines Ministers oder nach dessen wegen eines (politischen oder gemeinen) Vergehens durch gerichtliches Urtheil ausgesprochener Absetzung vom Amte der Fürst, nach der Bestimmung des §. 54 der Verfassungsurkunde, einen höhern Staatsbeamten zum Minister ernennen könne[h]. Da aber nach dieser Theorie der Minister als solcher zugleich Ssowjetnik ist, als welcher er nur über Vorschlag und mit Genehmigung des Senates zum Ssowjetnik ernannt werden könnte (vergl. oben §. 45 und Anmerkung b), so ist der Fürst bei der Wahl seiner Minister stets an die Candidation und Einwilligung des Senates gebunden.

Durch diese Bestimmungen der Landesgesetzgebung wird, gegen den Geist der Verfassung und gegen den Wortlaut der Verfassungsurkunde, der publicistische Charakter des Senates als Volksvertretung mit jenem eines Staats- oder Geheimenrathes verwechselt, die genaue Grenze zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verrückt und in Bezug auf eines der Cardinalprincipien des Rechtsstaates eine bedauerliche Differenz sanktionirt, die bereits oft zu Reibungen zwischen dem Senate und der Staatsverwaltung Anlass gegeben hat. Denn während der Senat, auf die organischen Gesetze gestützt dem Fürsten dessen verfassungsmässiges Recht, seine ersten Rathgeber und

d) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 7.

e) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 6; Organisches Gesetz über die Centralregierung § 5.

f) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 8.

g) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 8.

h) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 8.

höchsten Verwaltungsbeamten auch ausserhalb des Senates aus der Reihe höherer Staatsbeamten von erprobter Befähigung nach freier Entschliessung zu wählen, streitig machte und ihn nöthigte, dieselben nur dem Senate zu entnehmen: hat der Fürst, in formell und materiell richtiger Auffassung des Staatsgrundgesetzes, dagegen das Princip geltend gemacht, dass, indem die Minister als oberste Verwaltungsbeamte, in dieser Eigenschaft nicht zugleich Volksrepräsentanten seien und indem ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Senates, sondern als Vertretern der Staatsverwaltung gegenüber der Volksrepräsentation der Sitz im Senate während ihrer Amtsfunktion zukomme: es ihm grundgesetzlich freistehe, dieselben auch ausserhalb des Senates nach seinem freien Ermessen zu wählen und ihnen die ihm allein zustehende Executivgewalt zu übertragen. Jedenfalls ist es aber, bei dieser principiell richtigen Anschauung des Verhältnisses, eine arge Inconsequenz, den Ministern, welche nicht zugleich Mitglieder des Senates sind, eine decisive Stimme im Senate zu gestatten oder ihnen nach ihrem Rücktritte die Aufnahme in den Ssowjet als ein Vorrecht vorzubehalten, wie es bisher geschah. Da der Fürst seit den letzten Jahren mehrmals bereits diese Ansicht gegenüber dem Senate geltend gemacht und Minister ernannt hat, welche nicht Mitglieder des Senates waren; so steht wohl eine baldige principielle Lösung dieser Differenz zwischen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Landesgesetzgebung in Aussicht.

Die Minister üben im Namen des Fürsten und in unmittelbarer Unterordnung unter denselben, als alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt, die Executive im ganzen Staate aus und sind für deren Ausübung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung und des im Lande gültigen Rechtes sowohl dem Fürsten als dem Senate in dessen Eigenschaft als Volksrepräsentation verantwortlich[1]). Da ihre diesfällige Wirksamkeit in

---

1) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 21; Organisches Gesetz über die Staatskanzelei § 15; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung §§ 2 und 5.

der Ertheilung von Verordnungen und Weisungen an die ihnen untergeordneten Vollziehungsbehörden und in der Oberaufsicht über die Vollziehung der Gesetze und der Ministerialverordnungen besteht, so ist ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich hierin strenge innerhalb der natürlichen und gesetzlichen Grenzen der Oberaufsichts- und Vollziehungsgewalt zu halten, da jeder Eingriff in die Befugnisse der Gesetzgebung als Missbrauch der Amtsgewalt strenge geahndet wird[k]). Mit dem Principe der Verantwortlichkeit der Minister als der obersten Organe der Staatsverwaltung ist implicite die Verantwortlichkeit aller denselben unterstehenden Behörden ihnen gegenüber ausgesprochen und zur formellen Begründung dieser Verantwortlichkeit angeordnet, dass jede von irgend einem Département ausgehende officielle Akte bei sonstiger Ungültigkeit vom Minister selbst unterzeichnet, von dem betreffenden Sektionschef contrasignirt und im Département protokollirt und registrirt sein müsse, welche Bestimmung auch für die Amtsführung aller übrigen Behörden im Lande ohne Ausnahme getroffen ist[l]). Alle Minister der Centralverwaltung sind verpflichtet, dem Senate alljährlich im März und April einen motivirten Rechenschaftsbericht über ihren Verwaltungszweig, nebst einem documentirten Geschäftsausweis über ihre eigene Thätigkeit so wie jene der ihnen untergeordneten Vollzugsbehörden nebst den Conduitelisten aller Beamten ihres Verwaltungszweiges vorzulegen, das Budget ihres Verwaltungszweiges zu verfassen, dem Senate zur Prüfung und Verwilligung zu unterbreiten, sich genau an dasselbe zu halten, für jede im Budget nicht vorgesehene Ausgabe die besondere

---

k) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 21.

l) Ustaw § 25; Organisches Gesetz über die Staatskanzelei § 22; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung § 9.

m) Ustaw §§ 15 und 26; Organisches Gesetz über den Ssowjet §. 24; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung §§ 6 und 7. Mehre dieser Comptes rendus der Ministerien an den Senat werden im Staatsanzeiger veröffentlicht, so z. B. jene der Sanitätssektion im Ministerium des Innern, jene des Justiz- und des Kultus- und Unterrichtsministeriums und kurze Inhaltsübersichten aus jenem des Finanzministeriums.

Verwilligung vom Senate nachzusuchen und diesem über die Verwendung des bewilligten Etats am Schlusse des Jahres eine documentirte Rechnung zu legen, endlich auf Verlangen des Senates demselben bei jeder Gelegenheit Auskünfte über Gegenstände ihres Amtes zu geben[n]).

Ihre Obliegenheiten dem Fürsten gegenüber sind durch die Natur ihrer Stellung zu ihm gegeben. Sie sind seine ersten Rathgeber in allen Staatsangelegenheiten und insbesondere in jenen ihres besondern Wirkungskreises, und die Vollzieher der Gesetze und seiner in gesetzlicher Weise erflossenen Befehle und Anordnungen; sie haben ihm alles was er hinsichtlich der Staatsgeschäfte zu wissen wünscht oder nöthig hat, zur Kenntniss zu bringen, ihm die zur Besetzung eines in ihrem respectiven Département erledigten Staatsdienstpostens tauglichsten Männer zur Beförderung oder Ernennung vorzuschlagen und sich dabei an die dem Senate periodisch vorzulegenden Conduitelisten zu halten[o]). Namentlich ist aber dem Predstawnik als Ministerpräsidenten zur gesetzlichen Pflicht gemacht, den Fürsten von jeder verfassungswidrigen Handlung zurückzuhalten, seine verfassungsmässigen Rechte in ihrer Integrität zu wahren und andererseits darüber zu wachen, dass keine Behörde im Lande sich einen Eingriff in dieselben erlaube oder sich dieselben anzueignen versuche[p]).

Die drei Minister der Centralverwaltung sind einander coordinirt und bei der Erfüllung ihrer respectiven Amtsobliegenheiten von einander vollkommen unabhängig[q]); um jedoch eine grössere materielle Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die möglichste formelle Gleichmässigkeit in der Geschäftsführung zu erzielen, treten die Minister allwöchentlich

---

n) Ustaw § 15; Organisches Gesetz über den Ssowjet §§ 24 und 25; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung §§ 6 und 12.

o) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 21; Organisches Gesetz über die Staatskanzelei §§ 3 und 7; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung §§ 5 und 7.

p) Organisches Gesetz über die Staatskanzelei §§ 5 und 8.

q) Ustaw § 29; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung § 11.

ein- oder mehrmals zu Ministerialsitzungen unter dem Vorsitze des Fürsten oder des Ministerpräsidenten zusammen[r]), in welchen principielle Regierungs- und Verwaltungsfragen und zu erlassende Verordnungen zum Vollzuge von bestehenden Gesetzen oder zur Ergänzung von Lücken in der Verwaltungs-Gesetzgebung (jedoch mit Ausschluss jeder Aufstellung von neuen Rechtsgrundsätzen, worüber die Entscheidung verfassungsmässig dem Fürsten im Vereine mit dem Senate zukommt,) berathen und entschieden, und dem Fürsten zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 51.

Von der geographischen Eintheilung des Landes und der formellen Geschäftsbehandlung der Staatsbehörden.

Wie schon oben (§. 49) angeführt, erstreckt sich der verfassungsmässige Wirkungskreis der Staatsverwaltung über das ganze Staatsgebiet des Fürstenthums Serbien. Es sind daher ausser der Centralverwaltung in räumlich gleichmässiger Vertheilung im ganzen Staatsgebiete zahlreiche Behörden eingesetzt, deren jede ihren gesetzlich bestimmten Wirkungskreis und Amtssprengel hat[a]). Zum Zwecke der Polizei-, Justiz- und Finanzverwaltung ist das Staatsgebiet des Fürstenthums Serbien auf Grundlage eines alten Herkommens grundgesetzlich in siebenzehn Kreise (früher Nahija, jetzt Okrushije genannt), diese Kreise wieder in 54 Bezirke (früher Kneshina, jetzt Ssres genannt), und die Bezirke endlich in 1170 Gemeinden (Obschtina) eingetheilt[b]). Die Landeshauptstadt Belgrad mit ihrem Weichbilde[c]), und die Bergstadt Majdanpek mit dem Areal der dortigen Bergwerke[d]) bilden gleichsam eigene Kreise für sich. Die Be-

r) Organisches Gesetz über den Ssowjet § 23; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung § 11.

a) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung § 10.

b) Ustaw § 61, Gawrijlowitsch a. a. O. S. 250 und 254.

c) Verordnungen vom 10. Oktober und vom 20. December 1841 (Sbornik II, S. 139 und 158).

d) Verordnung vom 13. Juni 1853 (Sbornik VII, S. 56).

völkerung dieser siebenzehn Kreise ist nach deren Umfange verschieden und wechselt von 28000—114000 Seelen.

In jedem Kreise besteht eine administrative Kreisbehörde (okrushno natschalnitschestwo) und ein Kreisgericht (okrushny ssud), in jedem Bezirke aber eine administrative Bezirksbehörde (ssresko natschalnitschestwo). Die Gemeinden geniessen, unter unmittelbarer Aufsicht der Kreis- oder Bezirksbehörden, vollständige Selbstverwaltung und eigene Friedensgerichtsbarkeit [e]).

Die formelle Geschäftsbehandlung aller Staatsbehörden von den Ministerien bis zu den Bezirksbehörden herab, ist bureaukratisch, nur bei den Gerichten ist die collegiale Geschäftsbehandlung verfassungsmässig vorgeschrieben. Die ausschliessliche Amtssprache aller Behörden ist die serbische Volkssprache.

Die Ministerien sind, nach Bedürfniss und nach Massgabe der ihnen zugewiesenen verschiedenartigen Geschäftszweige, in Sektionen eingetheilt und mit dem zur Amtsführung nöthigen Beamten-Personal versehen. An der Spitze jeder Sektion steht je ein Sektionschef (natschalnik), dem ein Sekretär (ssekretar) und ein oder mehre Concipisten (stolonatschalnik) beigegeben sind. Ausserdem hat jedes Ministerium seine eigene Kanzelei mit einem oder mehren Protokollisten, Registratoren, Rechnungsführern, Expeditoren, einem Archivar, mehren Amtsschreibern und Praktikanten.

Die oberste Leitung jedes Departements kommt dem Minister selbst zu: die Aufsicht über die Vollziehung seiner Anordnungen und die innere Geschäftsführung in den einzelnen Sektionen ist den hiefür verantwortlichen Sektionschefs übertragen, welche daher auch jede aus ihrer Sektion hervorgegangene officielle Akte mit dem Minister mitzufertigen haben [f]).

Derselbe Geschäftsgang ist, mit den nöthigen Modificationen, den Kreisbehörden vorgezeichnet; sie haben die ihnen von der Centralverwaltung ertheilten Befehle entweder selbst zu voll-

e) Vergleiche hierüber oben I. Buch, 6. Capitel, 2. Abschnitt.

f) Organisches Gesetz über die Staatskanzelei §§ 22—47; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung §§ 7 – 9.

ziehen oder deren Vollziehung den Bezirksbehörden aufzutragen und zu überwachen. Polizeiliche Amtssachen erledigt der Amtsvorstand (natschalnik) allein oder durch seinen Adjuncten; für die Bearbeitung von sanitätspolizeilichen, technischen und Kassagegenständen haben die Kreisbehörden in der Person des Kreis-Arztes, Ingenieurs und Kassiers eigene Referenten; für Kanzeleigeschäfte ein eigenes Kanzeleipersonal. Noch einfacher ist der Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, welche bloss mit einem Vorstand und einem Schreiber besetzt sind[g]).

Der amtliche Verkehr der Behörden mit Privaten ist einfach und höflich; jedem Serben steht das Recht zu, sich mündlich oder schriftlich an jede beliebige Oberbehörde oder an die Person des Fürsten unmittelbar zu wenden und eine Erledigung seines Ansuchens zu verlangen, welche ihm entweder von der Kreis- oder der Bezirksbehörde eröffnet wird[h]).

§. 52.

A. Organisation und Wirkungskreis der Staatskanzelei.

Der Wirkungskreis der Staatskanzelei ist ein doppelter; sie ist nicht nur das geheime Cabinet des Fürsten und somit auch das Ministerium des fürstlichen Hauses, sondern auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten[a]).

Die Leitung der Staatskanzelei ist dem Stellvertreter des Fürsten (Knjasheski Predstawnik) übertragen, welcher als solcher auch Ministerpräsident und Chef der gesammten Staatsverwaltung ist. Seine Befugnisse und Pflichten sind nach dem diesfälligen organischen Gesetze doppelter Art:

---

g) Organisation der Kreis- und Bezirksämter vom 12. Mai 1839 (Sbornik I, S. 78) §§ 2—4, und 11—15; Zusatzgesetz vom 8. Juli 1839 (Sbornik I, S. 84), 1. und 2. Artikel.

h) Dienstpragmatik vom 17. März 1843 (Sbornik II, S. 165), II. Abschnitt § 10; Verordnung vom 16. Mai 1845 (Sbornik III, S. 58).

a) Ustaw § 5; Organisation der Staatskanzelei vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 29) und nachträgliche organische Verordnungen vom 7. November 1850 (Sbornik V, S. 300) und vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 125) Artikel 8.

1. Als Predstawnik hat er dem Fürsten über alle Staatsangelegenheiten die nöthigen Mittheilungen zu machen, und ihn in fortwährender Kenntniss davon zu erhalten; denselben vor e-dem Schritte, welcher der Verfassung oder den Landesgeseuen entgegen wäre, abzuhalten und seine verfassungsmässigen Re:hte gegen jede Verletzung oder Usurpation seitens irgend webber Behörde im Lande zu wahren; alle sowohl von den einzelnen Ministerien als von Privaten an den Fürsten gerichteten amtlichen Eingaben, Gesuche und Beschwerden, sowie alle vom Senate ausgehenden Adressen und Gesetzentwürfe, die dem Fürsten zur Erwägung oder Sanktion unterbreitet werden, entgegenzunehmen, sie dem Fürsten zur Entscheidung vorzulegen und die fürstlichen Resolutionen und Rescripte auszufertigen. Er besorgt den Briefwechsel des Fürsten mit auswärtigen Höfen, stellt ihm alle zur Audienz angemeldeten und angenommenen Personen vor und erledigt alle an das Ministerpräsidium gelangenden Eingaben[b]).

2. Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten leitet der Predstawnik die diplomatischen Beziehungen des Landes zur Pforte und zu den auswärtigen Mächten, haftet dem Fürsten und dem Senate für die Integrität der durch die Staatsverträge mit der Pforte erworbenen Rechte und Freiheiten des serbischen Landes und Volkes, hat für die Wahrung der zwischen der Pforte und auswärtigen Mächten bestehenden Traktate, insoweit sie das Fürstenthum Serbien betreffen, zu sorgen, die fürstliche Bewilligung zur Annahme fremder Orden den damit Betheilten auszufertigen, den serbischen Unterthanen Pässe für das Ausland (mit Einschluss der Türkei, welche in der gesammten Landesgesetzgebung durchgängig als Ausland bezeichnet wird) und die Auswanderungsbewilligungen zu ertheilen, Naturalisationsgesuche Fremder zu begutachten und zu prüfen, und den Schutz serbischer Unterthanen im Auslande nach Massgabe der völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen auszuüben[c]).

b) Organisation der Staatskanzelei §§ 2, 5—10 und 22.

c) Ebendaselbst §§ 2, 11—20 und 22; Gesetz vom 5. November 1841 (Sbornik II, S. 143).

Der Predstawnik hat endlich die Contrasignatur aller Gesetze und organischen Verordnungen, welche der Fürst im Einvernehmen und mit Zustimmung des Senates an die Ministerien erlässt, so wie aller Ernennungsdekrete und der gesammten Staatscorrespondenz mit dem Auslande[d]).

Die Staatskanzelei ist nach der letzten Organisation in zwei Sektionen getheilt, eine für das Innere (wnutrenje oddjelenje), die zweite für auswärtige Angelegenheiten (innostranno oddjelenje), mit je einem Sektionschef (natschalnik) an der Spitze, welche zugleich die Cabinetssekretäre des Fürsten sind. Das Ministerium hat seine eigene Kanzelei und sein Archiv mit dem erforderlichen Amtspersonal. Alle Erlässe der Staatskanzelei, welche nicht von der Person des Fürsten ausgehen, werden vom Predstawnik unterzeichnet und von dem betreffenden Sektionschef contrasignirt[e]).

Der Staatskanzelei sind unmittelbar untergeordnet:

1. Der Ministerresident Serbiens bei der Pforte (Kapükjehaja), welchem die diplomatische Vertretung Serbiens und seiner Rechte gegenüber der Pforte und der Schutz der in Konstantinopel und in den Provinzen des otomanischen Reiches wohnenden serbischen Unterthanen und Schützlinge, so wie die Rechtspflege in Handelsrechtsstreitigkeiten der serbischen Kaufleute in Konstantinopel aufgetragen ist. Dem Kapükjehaja ist ein Sekretär, ein Dolmetsch uud das nöthige Kanzeleipersonal beigegeben[f]).

2. Die diplomatischen Agenten, welche Serbien bei den Fürsten der Moldau und Walachei zu halten berechtigt ist[g]), so wie alle übrigen diplomatischen Agenten, welche Serbien im Auslande bestellen würde[h]), wie gegenwärtig z. B. das

---

d) Ebendaselbst § 22.

e) Ebendaselbst §§ 4 und 23 – 47.

f) II. Hat § 20 ; Ustaw § 18 ; Organisation der Staatskanzelei §§ 15, 20 und 43.

g) Hierüber zwei Fermane, einer vom Monate Redschep 1251 (1835), der zweite vom Monate Sulhidsche 1255 (1839), beide bei Matitsch a. a. O. S. 92 und 94 ; Organisation der Staatskanzelei §§ 15, 20 und 43.

h) Organisation der Staatskanzelei §§ 15, 20 und 43.

serbische Mitglied der europäischen Donauschifffahrts-Commission und jenes der permanenten Donau-Uferstaaten-Commission [i]).

3. Die Cabinetscouriere (Tatari) unter einem eigenen Chef (Tatar-Aga), dem ein Expeditor beigegeben ist [k]).

Der diplomatische Verkehr Serbiens mit der Pforte wird serbischer Seits ausschliesslich durch den serbischen Ministerresidenten in Konstantinopel vermittelt; die Pforte aber communicirt mit der serbischen Regierung theils durch den serbischen Ministerresidenten in Konstantinopel, theils direkt, theils endlich durch den Festungsgouverneur von Belgrad.

Mit den europäischen Grossmächten, welche sämmtlich in Serbien Generalconsulate (England, Frankreich, Oesterreich und Russland) oder Consulate (Preussen) unterhalten, verkehrt die Staatskanzelei unmittelbar durch ihre Consulate; mit jenen Mächten aber, welche keine Consulate in Serbien halten, durch den serbischen Ministerresidenten und die respectiven Gesandtschaften in Konstantinopel. Die Consuln erhalten das Exequatur von der Pforte und der ihnen von derselben verliehene Berat wird sowohl bei der serbischen Regierung als beim Festungsgouverneur von Belgrad publicirt und registrirt; da die Consuln aber zugleich als diplomatische Agenten ihrer Regierungen bei der serbischen Staatsgewalt fungiren, so werden sie jederzeit als solche eigens beim Fürsten accreditirt.

§. 53.

B. Organisation und Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern übt im Namen des Fürsten die Polizeihoheit — mit Ausnahme der Obsorge für den öffentlichen Unterricht — im ganzen Staatsgebiete aus und fungirt ausserdem auch als Kriegsministerium. Sein Wirkungskreis umfasst daher verfassungsmässig die sogenannte innere Administration des Staates, die Handhabung der Präventivjustiz, das Medici-

i) Pariser Friedenstraktat vom 18/30. März 1856, Artikel XVII und XVIII.

k) Organisation der Staatskanzelei §§ 48—53.

nal-, Bau- und Postwesen und die Angelegenheiten der Landesarmee.

Nach diesen Geschäftszweigen ist das Ministerium des Innern in sechs Sektionen eingetheilt, deren jeder zur Berathung des Ministers und zur Vollziehung seiner Anordnungen gewisse Behörden untergeordnet sind[a]). Der specielle Wirkungskreis jeder Sektion ergibt sich aus ihren Namen, und diese sind:

1. Die Polizeisektion (politzajno oddjelenje);
2. die Landwirthschaftssektion (ekonomitschesko oddjelenje);
3. die Sanitätssektion (ssanitetsko oddjelenje);
4. die Militärsektion (wojenno oddjelenje);
5. die Bausektion (oddjelenje gradschewinach);
6. die Postsektion (poschtansko oddjelenje).

Jede Sektion steht unter einem Sektionschef und hat das nöthige Amtspersonal; für alle Sektionen zusammen besteht eine Kanzelei. Dem Minister steht ein Unterstaatssekretär (Pomotschnik) zur Seite. Dem Ministerium des Innern unterstehen nach der Reihenfolge der Sektionen unmittelbar folgende Behörden:

1. Siebenzehn Kreisämter (okrushna natschalnitschestwa) und, denselben gleichgestellt, der Stadtmagistrat von Belgrad (uprawiteljstwo waroschi Beograda), endlich in polizeilicher Beziehung die Bergwerksverwaltung in Majdanpek, die erstgenannten als Mittelstellen zwischen der Controlverwaltung und den untersten Polizeibehörden, den 54 Bezirksämtern (ssreska natschalnitschestwa). Der Wirkungskreis der Kreisämter erstreckt sich grundgesetzlich auf die Vollziehung der ihnen von allen Ministerien zukommenden Anordnungen hinsichtlich der Polizei- und Finanzverwaltung und des Schulwesens, die Ausübung der Präventivjustiz in gesetzlich bestimmter Competenz und die Vollstreckung der gerichtlichen

---

a) Ustaw § 19; Organisation der Centralverwaltung, I. Capitel in 14 Artikeln; Verordnungen vom 20. Februar 1850 (Sbornik VI, S. 7) und vom 8. Dezember 1852 (Sbornik VI, S. 225).

Urtheile. Alle ihnen ertheilten Aufträge der Centralverwaltung haben die Kreisvorstände entweder unmittelbar durch ihr Amtspersonal oder durch die Bezirksämter zu vollziehen, und sich durch Visitationen des Kreissprengels davon zu überzeugen. Der systemisirte Status der Kreisämter ist: 1 Kreisvorstand (okrushny natschalnik), 1 Adjunkt (pomotschnik), 1 Ingenieur als Referent für Strassen- und Hochbauten, 1 Physikus als Medicinalreferent, 1 (dem Finanzministerium zunächst untergeordneter) Kassier als Referent in Kassenangelegenheiten, 1 Sekretär und das gewöhnliche Kanzeleipersonal [b]).

Die 54 Bezirksämter (ssreska natschalnitschestwa) handhaben in Unterordnung unter die Kreisämter die Polizei und die Präventivjustiz und haben die Aufsicht über die Gemeindebehörden ihres Bezirkssprengels. Der Bezirksvorstand vollzieht die Aufträge des Kreisamtes entweder allein oder durch die Gemeindebehörden. Der Status der Bezirksämter ist: 1 Bezirksvorstand (ssreski natschalnik) und 1 Amtsschreiber (pissar) mit einer Anzahl von Polizeidienern (panduri) [c]).

Die 1170 Gemeinden des Landes stehen unter selbstgewählten Gemeindebehörden (primiriteljny ssud) und handhaben die Lokalpolizei und die Präventivjustiz in gesetzlich bestimmter Competenz [d]).

2. Die permanente Medicinal-Commission (sstalna ljekarska komissija) ist eine consultative Stelle, welche sich über Berufung des Ministers versammelt, um dem Ministerium auf dessen Verlangen fachwissenschaftliche Gutachten und Be-

b) Ustaw §§ 61 und 62; Gesetze vom 12. Mai 1839 (Sbornik I, S. 78) §§ 1—12 und vom 8. Juli 1839 (Sbornik I, S. 84), 1. Artikel; Verordnungen vom 20. Dezember 1841 (Sbornik II, S. 158), vom 12. Dezember 1852 (Sbornik VI, S. 229) und ferner die Verordnungen vom 5. November 1851 (Sbornik VI, S. 57), vom 13. Juni 1853 (Sbornik VII, S. 56) und vom 4. März 1854 (Sbornik VIII, S. 2); endlich Polizeiprocedurgesetz vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187) §§ 3—17.

c) Ustaw §§ 63, 64, 65; die in der vorigen Anmerkung citirten Gesetze vom 12. Mai 1839, §§ 13—15, und vom 8. Juli 1839, 2. Artikel, Polizeiprocedurgesetz §§ 3—17.

d) Vergleiche hierüber oben I. Buch, 6. Capitel, 2. Abschnitt des vorliegenden Werkes.

richte über einschlägige Anfragen abzugeben. Sie besteht aus dem Sektionschef der Sanitätssektion als Präsidenten, aus dem Staabsarzt der Landesarmee, 1 Kreisphysikus und dem belgrader Stadtphysikus als ordentlichen Mitgliedern, welche jeder Sitzung beizuwohnen haben, und aus 1 Quarantaine-Direktor, 1 Chirurgen und 1 Apotheker als ausserordentlichen Mitgliedern, welche nur bei Erörterung von Fragen ihres speciellen Faches zugezogen werden; als Aktuar fungirt ein Concipist der Sanitätssektion [e]).

3. Sechs Quarantaineanstalten (Karantini) und sieben Grenzmarktplätze (ssastantzi) an der Grenze gegen die Türkei zur Verhütung der Hereinschleppung von contagiösen Krankheiten durch Menschen und Waaren; erstere mit je einem Arzt als Direktor, einem Waarenbeschauer (ossmotritelj) und mehren Sanitätsdienern (latow), letztere mit je einem Aufseher (nadsiratelj) und einem Sanitätsdiener besetzt [f]).

4. Die landesökonomische Anstalt in Topdschider bei Belgrad (Topdschidersko ekonomitschesko sawedenije), welche eine Musterwirthschaft und eine Landwirthschaftsschule in sich fasst. Die Direktion der Musterwirthschaft und der Landwirthschaftsschule führt ein Direktor, welcher auch als Lehrer fungirt; ausserdem ist dabei 1 Adjunkt, 1 Oekonom, 1 Geistlicher und 1 Arzt mit der erforderlichen Dienerschaft angestellt [g]).

5. Der Generalstab der Landesarmee (glawny wojenny schtab) als ausführende (commandirende) Behörde für die ganze Armee. An der Spitze des Generalstabs steht ein höherer Oberoffizier; zu Dienstzwecken ist der Generalstab in vier Sektionen eingetheilt, deren eine das Militär-Commando, die zweite das Oekonomat und Kassawesen, die dritte die Militär-

e) Verordnung vom 12. Mai 1852 (Sbornik VI, S. 98).

f) Gesetze vom 31. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 163) §§ 14 und ff., und vom 19 Juni 1841 (Sbornik II, S. 51) §§ 8—10.

g) Verordnungen vom 12. Dezember 1849 (Sbornik V, S. 82) und vom 29. Novbr. 1851 (Sbornik VI, S. 65); Gesetz vom 10. Jänner 1853 (Sbornik VII, S. 2).

justiz und die vierte das Medicinalwesen besorgt, und mit zwei Adjutanten, 1 Kassier, 1 Auditeur, 1 Stabsarzt, 1 Stabsgeistlichen, 1 Munitions-, 1 Arsenal-, 1 Proviantcommissär, sämmtlich mit Offiziersrang und 4 Schreibern besetzt ist[h]). Dem Generalstab ist die Stückgiesserei in Kragujewatz mit dem nöthigen militärischen und technischen Personal, und die Militärspitalsverwaltung in Belgrad unmittelbar untergeordnet, an deren Spitze der Stabsarzt, mit 1 Stabschirurgen, 1 Spitalcommissär und dem nöthigen Hülfspersonal steht[i]); endlich steht unter der Aufsicht und Oberleitung des Generalstabs die Kriegsakademie (wojenna akademija) in Belgrad zur Ausbildung von Offizieren für die Landesarmee, mit 1 Direktor und 12 Professoren und Lehrern.

6. Die Postdirektion in Belgrad (uprawiteljstwo poschtach) als ausführende Behörde für das Postwesen, mit 1 Direktor, 1 Rechnungsführer und Kanzelei. Der Postdirektion unterstehen 29 Postämter und Postexpeditionen mit je 1 Postmeister oder 1 Expeditor, und 3 Telegraphenämter mit je 2 Beamten besetzt[k]).

§. 54.

C. Organisation und Wirkungskreis des Justizministeriums.

Dem Justizministerium ist verfassungsmässig die Obsorge und Aufsicht hinsichtlich des gemeinen Rechtszustandes und der gesammten Rechtsverwaltung im Lande übertragen. Es hat den ihm untergeordneten Gerichten die neu erlassenen Gesetze mitzutheilen und deren genaue Erfüllung zu überwachen; sich durch vierteljährige Geschäftsausweise, welche ihm von allen Gerichten im Wege des obersten Gerichtshofes vorgelegt werden müssen, vom Gange der Civil- und Strafrechtspflege zu überzeugen; über die gesetzliche Vollziehung der gerichtlichen Urtheile zu wachen; das gesammte Gerichtspersonal in Bezug

---

h) Gesetz vom 10. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1) §§ 35—42.

i) Gesetz vom 19. Februar 1844 (Sbornik III, S. 170), Capitel III.

k) Gesetz vom 27. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 128) §§ 2—5 und 10 und 11.

auf seine Conduite und seine amtliche Thätigkeit zu beaufsichtigen, Klagen gegen dasselbe anzunehmen und sie, insoweit es im Disciplinarwege geschehen kann, zu erledigen oder den Gerichten zur Untersuchung und Entscheidung zu übergeben. Da dem Justizminister hauptsächlich die Mängel der Gesetzgebung bekannt sein müssen, so ist ihm zur Pflicht gemacht, den Fürsten und den Senat in Vorstellungen darauf aufmerksam zu machen und Vorschläge zu Verbesserungen einzubringen. Endlich liegt ihm die Sorge für die Verbesserung des Gefängnisswesens und den guten Zustand der Gefängnisse und Strafanstalten ob[a]).

Dem Justizminister ist ein Unterstaatssekretär (pomotschnik) beigegeben; das Ministerium besteht bloss aus einer Sektion mit 1 Sektionschef, 1 Sekretär, 2 Concipisten und Kanzelei.

Dem Justizministerium sind untergeordnet:

1. Der oberste Gerichts- und Kassationshof (wrchowny i kassatziony ssud) in Belgrad, gegründet im Jahre 1846 als Oberappellationsgericht, und 1855 zugleich als Kassationshof reorganisirt, die höchste Civil- und strafgerichtliche Instanz im Lande, zugleich die zuständige Behörde zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden. Er besteht aus zwei Sektionen, mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 8 Räthen und 2 Sekretären nebst Kanzelei[b]).

2. Das Appellationsgericht (appellatzionny ssud) in Belgrad, als zweite Instanz in Civil- und Strafsachen durch Ustaw gegründet und 1846 reorganisirt, besteht aus zwei Sektionen (für die nördliche und südliche Hälfte des Landes) mit 2 Präsidenten, 8 Räthen und 2 Sekretären nebst Kanzelei[c]).

---

a) Ustaw § 21; Organisation der Centralverwaltung, III. Capitel, 1. Abschnitt in 11 Artikeln; und Gesetze vom 3. August 1851 (Sbornik VI, S. 92) und vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 125), Art. 8 und 9.

b) Gesetze vom 9. September 1846 (Sbornik III, S. 132) und vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104).

c) Ustaw §§ 30 und 37; Gesetze vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 196) und vom 1. Novbr. 1846 (Sbornik III, S. 148); Verordnung vom 9. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 120).

3. Die 17 Kreisgerichte (okrushny ssud)[d]) in den 17 Kreisen des Landes und das den Kreisgerichten gleichgestellte Stadtgericht in Belgrad (ssud waroschi Beograda)[e]), jene durch Ustaw, dieses im Jahre 1841 als Erstinstanzgerichte in Civil- und Strafsachen und zugleich als Waisenämter gegründet, mit je 1 Präsidenten, 3 bis 4 Räthen, 1 Sekretär und Kanzelei.

4. Die Friedensgerichte (primiriteljny ssud) in allen 1170 Gemeinden des Landes durch Ustaw gegründet, mit civil- und strafgerichtlicher Competenz. Der Präsident (Kmet) und die 2 Räthe (pomotschnitzi) der Friedensgerichte werden von den Gemeindegenossen frei gewählt und bedürfen keiner Bestätigung durch die Staatsgewalt[f]).

§. 55.

D. Organisation und Wirkungskreis des Ministeriums für Kultus und Volksaufklärung.

Wie es schon der Name zeigt, hat dieses Ministerium einen zweifachen Wirkungskreis, einerseits übt es das dem Fürsten zustehende Recht der Kirchenhoheit in seinem Namen aus, andererseits aber liegt ihm die Förderung der Volksbildung als Staatsaufgabe ob.

In ersterer Beziehung ist der Minister der gesetzliche Vermittler zwischen der Staats- und der Kirchengewalt; an ihn wendet sich die Kirchengewalt wegen der Veranlassung der zu kirchlichen Zwecken nöthigen Massregeln; er hat für die Errichtung von geistlichen Lehranstalten und für die anständige Subsistenz des Klerus zu sorgen, die Gemeinden beim Baue der Kirchen und deren Einrichtung zu unterstützen, und empfängt von der Kirchengewalt periodische Berichte über den Zustand der Kirchen und des Kirchengutes, und die Rechnungsgebahrung derselben. In Bezug auf die Volksbildung hat der Minister

---

d) Ustaw §§ 30, 33, 34, 35, 36; und Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182).

e) Verordnung vom 10. Oktober 1841 (Sbornik II, S. 139).

f) Ustaw §§ 30, 31, 32; Verordnung vom 17. Juni 1839 (Sbornik I, S. 236) und Gesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 94).

die Aufgabe, durch Einrichtung und oberste Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens, Errichtung neuer Schulen und Herausgabe guter und nützlicher Volksschriften das Volk zu geistiger und sittlicher Ausbildung anzueifern und das Aufblühen der Nationalliteratur durch Unterstützung der Schriftsteller durch Honorare, durch Druckereien und Sammlungen für Literatur und Kunst zu befördern. Unter der Aufsicht dieses Ministeriums stehen endlich die Krankenhäuser, Armenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten im Lande[a]).

Das Kultus- und Volksaufklärungsministerium wird von dem jedesmaligen Justizminister geleitet, hat aber seine eigene Verwaltung. Es besteht aus einer Sektion mit 1 Sektionschef, 1 Sekretär, 1 Concipisten und Kanzelei.

Demselben unterstehen unmittelbar:

1. Die Studien-Commission (schkolska komissija), als consultative Stelle für die wissenschaftliche und sittliche Seite des gesammten Unterrichtswesens, mit Ausnahme der geistlichen und militärischen Bildungsanstalten. Die Studien-Commission hat unmittelbaren Einfluss bei der Berathung und Festsetzung des Unterrichtsplanes und Beschaffung von Lehrmitteln, sie hat die Bearbeitung guter und zweckmässiger Schul- und Lehrbücher zu veranlassen und die vorgelegten zu prüfen, und überhaupt den Minister durch wissenschaftliche Berichte, Gutachten, Vorschläge u. s. w. über alle Unterrichtsangelegenheiten zu unterstützen. Die Studien-Commission besteht aus 1 Präsidenten und 14 Mitgliedern, theils Professoren und Lehrern, theils andern wissenschaftlich gebildeten Männern, deren Wahl vom Fürsten bestätigt wird[b]).

2. Das Lyceum in Belgrad mit seinen literarischen, naturwissenschaftlichen und technologischen Sammlungen; die Leitung desselben hat der vom Lycealsenate aus seiner Mitte auf je drei Jahre gewählte und vom Fürsten bestätigte Rektor; der

---

a) Ustaw § 22; Organisation der Centralverwaltung, III. Capitel, 2. Abschnitt in 21 Artikeln.

b) Gesetz vom 3. Juli 1845 (Sbornik III, S. 77) und Verordnung vom 25. November 1849 (Sbornik V, S. 62).

Lehrkörper besteht aus 13 Professoren, worunter 1 Geistlicher als Religionslehrer, und 2 Sprachlehrern [c]).

3. Das Gymnasium in Belgrad [d]) mit 1 Direktor und 13 Professoren, und 3 Untergymnasien in Schabatz, Kragujewatz und Negotin [e]) mit je 1 Direktor und 4 Professoren.

4. Die Handels- und Gewerbeschule in Belgrad mit 1 Direktor und 4 Lehrern [f]).

5. Zwei Volksschulen-Direktoren (uprawitelji ossnownych utschilischtach), unter deren Aufsicht und Leitung sämmtliche (232) Volksschulen des Landes mit ihren Lokaldirektoren und Lehrern stehen [g]).

6. Die Staatsbibliothek mit 1 Bibliothekar und dem nöthigen Hülfspersonale.

7. Die Staatsdruckerei und lithographische Anstalt mit 1 Censor, 1 Direktor, 1 Rechnungsführer und dem technischen Hülfspersonale [h]).

8. Die Redaktion des Staatsanzeigers (Swanitschne Nowine) und der Gesetzsammlung (Sbornik), deren letztere von einem Beamten des Justizministeriums besorgt wird [i]).

9. Die Verwaltungsdeputation des Landes-Schulfonds (deputatzija glawnog fonda schkolskog), welche im Jahre 1841 begründet, aus 1 Präsidenten, 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Kassaverwaltern besteht, mit 1 Aktuar, zugleich Rechnungsführer, und 1 Schreiber [k]).

10. Die serbische literarische Gesellschaft (drushstwo ssrbske sslowessnosti) in Belgrad, zum Zwecke höherer

---

c) Unterrichtsgesetz vom 23. September 1844 (Sbornik II, S. 315) §§ 48—57; Reorganisationsgesetz vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 98).

d) Unterrichtsgesetz §§ 37—47; Reorganisationsgesetz vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 82).

e) Unterrichtsgesetz §§ 37—47.

f) Unterrichtsgesetz §§ 33—36.

g) Unterrichtsgesetz §§ 10—32; und Verordnung vom 30. Juli 1850 (Sbornik V, S. 264).

h) Gesetz vom 1. Juli 1841 (Sbornik II, S. 47).

i) Gesetz vom 1. Juli 1841 (Sbornik II, S. 44).

k) Gesetz vom 13. Jänner 1841 (Sbornik II, S. 17).

Ausbildung der serbischen Sprache, Entwickelung der serbischen Literatur und Verbreitung wissenschaftlicher Bildung mittels derselben, im Jahre 1841 gegründet und 1847 reorganisirt. Der Präsident derselben ist der jeweilige Kultus- und Unterrichtsminister; der Vicepräsident und der Sekretär wird jährlich von den Mitgliedern gewählt, deren es drei Kategorien gibt: ordentliche (inländische), auswärtige (correspondirende) und Ehrenmitglieder[1]).

§. 56.

E. Organisation und Wirkungskreis des Finanzministeriums.

Dem Finanzministerium ist grundgesetzlich die Verwaltung des durch Gesetze bestimmten Staatshaushaltes aufgetragen; mithin die Erhaltung und Bewirthschaftung des Staatseigenthums und die Vollziehung der Finanzgesetze durch Vorschreibung und Einbringung der gesetzlich bewilligten Steuern und Abgaben, die Auszahlung der Staatsausgaben nach den vom Fürsten und Senate genehmigten Specialetats der einzelnen Ministerien, die Revision aller Staatsrechnungen und deren Vorlage an den Senat zur Prüfung durch die oberste Controlsbehörde. Ausserdem ist dem Finanzminister die Einführung des Katasters, die Obsorge für die Hebung des Handels und der Gewerbe, die Verwaltung des als Regal erklärten Bergbaues und des Forstwesens, und die Vollziehung der Handelsgesetzgebung anvertraut[a]).

Das Finanzministerium ist in drei Sektionen eingetheilt, welche unter drei Sektionschefs stehen, mit eben so vielen Sekretären und dem nothwendigen Kassen-, Rechnungs-, technischen und Kanzeleipersonal.

Die 1. Sektion besteht für Handels- und Gewerbeangele-

---

1) Erstes organisches Gesetz vom 7. November 1841 (Sbornik II, S. 152); Reorganisationsgesetz vom 8. Mai 1847 (Sbornik IV, S. 26).

a) Ustaw § 20; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, II. Capitel in 17 Artikeln; und Verordnung vom 5. November 1851 (Sbornik VI, S. 57).

genheiten, Steuer- und Zollwesen, Verwaltung der Staatsgüter, für Fiscalitäten und administrative Statistik;

die 2. Sektion für die Staatskassenverwaltung, bei welcher alle Staatseinnahmen aus Staatsgütern und Regalien, Steuern und Zöllen einfliessen und alle gesetzlich bestimmten Staatsausgaben geleistet und verrechnet werden. Dieser Sektion liegt die Verwaltung des Beamtenwitwen- und Waisenpensionsfonds ob, welcher vom Sektionschef und einem eigenen Rechnungsführer abgesondert manipulirt und verrechnet wird[b];

die 3. Sektion für Berg- und Hüttenwesen.

Dem Finanzministerium sind unmittelbar untergeordnet:

1. Die 17 Kreisämter und der Stadtmagistrat von Belgrad mit je 1 Kassier (Kasnatschej) für den Einzug und die Verrechnung aller Staatseinnahmen des Kreissprengels und für die Leistung der budgetmässigen Ausgaben[c].

2. 24 Zollämter (dschumruk), mit je 1 Zolleinnehmer (dschumrukdschija) und dem nothwendigen Kanzelei- und Aufsichtspersonal[d].

3. Die Berg- und Hüttenverwaltung in Majdanpek mit 8 Sektionen (für Bergbau, Eisen- und Kupferschmelzwerk, Forstverwaltung, Bauten, Kassen- und Oekonomieverwaltung und Polizei) unter 1 Oberdirektor, 3 Direktoren, nebst dem erforderlichen technischen und Kanzeleipersonale, 1 Kassier, 1 Polizeibeamten, 1 Arzt, 1 Geistlichen und Lehrer[e].

4. Die Handels- und Gewerbekammer (trgowatschki odbor) in Belgrad, welche mit Einschluss des Präsidenten und Vicepräsidenten aus 9 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern besteht, und als consultative Behörde und als Organ des gesammten inländischen Handels- und Gewerbestandes dessen

---

b) Gesetz vom 23. November 1845 (Sbornik III, S. 96) § 26.

c) Gesetz vom 12. Mai 1839 (Sbornik I, S. 78) §§ 6 und 10; und 27. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 129), so wie 30. Juni 1845 (Sbornik III, S. 67).

d) Gesetz vom 23. Mai 1850 (Sbornik V, S. 208).

e) Verordnungen vom 5. November 1851 (Sbornik VI, S. 57); vom 13. Juni 1853 (Sbornik VII, S. 56) und vom 4. März 1854 (Sbornik VIII, S. 2).

Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die Erleichterung, Beförderung und Ausdehnung des Handels und der Gewerbsthätigkeit dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen und demselben Gutachten und Berichte über alle Gegenstände ihres Wirkungskreises zu erstatten hat. Die Mitglieder werden zu zwei Drittheilen von der belgrader Gemeinde und zu einem Drittheile vom Finanzministerium unter den verdientesten und intelligentesten Kaufleuten und Gewerbetreibenden gewählt; die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Finanzministeriums [f]).

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Aller öffentliche Dienst in Serbien ist — mit Ausnahme der allgemeinen Heerespflicht — durchaus freiwillig. Derselbe wurde anfänglich als ein civilrechtliches Contractverhältniss angesehen, jedoch entwickelte sich auch in Serbien im Laufe der Zeit die dem Wesen des Rechtsstaates angemessenere Ansicht, dass der Staatsdienst ein politisches Institut sei, dessen rechtliche Natur sich auf das bürgerliche Vertragsverhältniss als solches allein nicht zurückführen lässt und desshalb eine besondere Regelung seiner Rechtsverhältnisse nöthig macht. Diese Regelung, zu welcher schon in der Verfassungsurkunde die Hauptpunkte gegeben waren [a]), ist seither durch eine eigene Dienstpragmatik und durch zahlreiche nachträgliche Gesetze und Verordnungen erfolgt [b]).

---

f) Organisches Gesetz vom 28. Februar 1857.

a) Ustaw §§ 3 lit. a), 43, 52, 53, 54.

b) Staatsdienstpragmatik vom 7. März 1842 (Sbornik II, S. 165); Pensionsgesetz vom 3. April 1843 (Sbornik II, S. 210). Andere Gesetze werden an betreffendem Orte angeführt werden.

Jeder Serbe hat das Recht, eine Anstellung im Staatsdienste anzusprechen, wenn er die gesetzliche Befähigung zur Bekleidung derselben besitzt [c]), und hat gesetzlichen Vorzug vor jedem Fremden [d]).

Nachdem schon der Ustaw bestimmt hatte, dass die Mitglieder des Senates, die Minister und die Richter in allen Instanzen eingeborne und naturalisirte Serben sein müssten [e]), dehnte die Landesgesetzgebung diesen Grundsatz auf alle Staatsbeamte aus, und verordnete, dass Fremde, unter der Bedingung nachträglicher Naturalisation, nur zu jenen Stellen gelangen sollten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche oder technische Bildung erforderlich ist, die bei dem anfänglich sehr prekären Stande des einheimischen Unterrichtswesens und dem Mangel an Fachbildungsanstalten in Serbien selbst nicht zu erlangen war [f]). Diesem Uebelstande hat indessen die Staatsgewalt auf doppeltem Wege abzuhelfen gesucht und auch thatsächlich abgeholfen; eines Theils indem sie talentirte Jünglinge auf Staatskosten an deutschen und französischen Universitäten für den höheren Staatsdienst, sowie an höhern militärischen, technischen, land- und forstwirthschaftlichen und montanistischen Lehranstalten des Auslandes für besondere Wissensfächer, endlich an russischen Universitäten zu Theologen der Nationalkirche sich ausbilden lässt; anderntheils aber im Lande selbst wohlorganisirte Lehranstalten gründete, an denen die im Auslande gebildeten Lehrer die eingeborne Jugend zur höhern wissenschaftlichen Ausbildung anleiten sollten. Der Erfolg dieses Strebens ist ein so günstiger, dass gegenwärtig am belgrader Lyceum Juristen und Verwaltungsbeamte in genügender Anzahl und in solcher Weise herangebildet werden, dass sie allen Anforderungen, welche der Staat billiger Weise an seine Beamte stellen kann, hinreichend zu entsprechen im Stande sind.

---

c) Dienstpragmatik, I. Abschnitt §§ 1, 2.

d) Ebendaselbst § 3.

e) Ustaw §§ 7, 23, 38, 55.

f) Verordnung vom 10. Juli 1839 (Sbornik I, S. 241); Dienstpragmatik § 4.

Dadurch ist die Anstellung Fremder im Staatsdienste sehr selten geworden und wird nur in dem Falle für zulässig anerkannt, wenn für einen Dienstposten, zu welchem besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, keine eingeborne Bewerber sich anmelden. Und selbst in diesem Falle kann der Fremde als solcher nicht in den wirklichen Staatsdienst treten, sondern wird gegen aufkündbaren Dienstvertrag auf eine Anzahl von Jahren als Contractualbeamter angestellt[g].

In formeller Hinsicht wird daher der wirkliche Staatsdienst und der Contractualdienst unterschieden; ersterer ist bloss eingebornen oder naturalisirten Serben zugänglich, in den letztern können aber sowohl Serben als auch Fremde aufgenommen werden.

§. 58.

Gegenseitige Rechte und Pflichten des Staates und der Beamten.

Alle Civil- und Militärbeamte (tschinownik) des Landes werden vom Fürsten, als verfassungsmässigem Inhaber der Landesdiensthoheit, entweder unmittelbar, oder aber, namentlich in den untersten Dienstgraden, in Gemässheit der fürstlichen Amtsvollmacht von dem betreffenden Départements- oder Amts-Chef zu ihren Stellen ernannt.

Die Besetzung der Ministerstellen erfolgt durch freie Entschliessung des Fürsten; jene aller übrigen systemisirten Stellen im Staatsdienste über Vorschlag des betreffenden Départementsministers. Bloss das eigentliche Dienstpersonal wird vom jeweiligen Amtschef ernannt[a]). Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Staatsdienststelle ist der Nachweis der dazu nothwendigen wissenschaftlichen oder technischen Bildung und einer tadellosen Moralität durch glaubwürdige von berufener Stelle ausgefertigte Zeugnisse[b]). Zur Aufnahme Fremder in den Contractualdienst ist die vorhergehende Bewilligung des Senates

g) Gesetz vom 25. Mai 1855 (Sbornik VIII, S. 68).

a) Ustaw §§ 3, lit. a) und 54.

b) Dienstpragmatik I, §§ 1 und 2.

nothwendig; naturalisirte Fremde, die noch keinen Staatsdienstposten im Lande bekleidet hatten, können gleichfalls nur mit Genehmigung des Senates in den contractuellen oder wirklichen Staatsdienst treten[c]). Jede Anstellung im eigentlichen Staatsdienste wird durch Decret (Ukas) des Fürsten verliehen[d]); nach erfolgter Ernennung und vor dem Antritte seines Amtes hat jeder Beamte in die Hände seines unmittelbaren Vorgesetzten mündlich und schriftlich den Eid abzulegen, dass er dem Fürsten treu und der Landesverfassung gehorsam sein und jede Handlung, welche dem Interesse der Regierung und des Volkes entgegen wäre, meiden werde[e]).

Das Staatsgrundgesetz verordnet ausdrücklich, dass jeder Beamte in den untern Graden zu dienen anfangen müsse und nur nach erprobter Befähigung im Dienste stufenweise zu höhern Stellen gelangen könne[f]). Das Avancement ist daher nicht bloss an die Anciennetät, sondern hauptsächlich an persönliche Tüchtigkeit und Geschäftsroutine geknüpft; Anciennetät ohne genügende Fähigkeiten berechtigt nicht zum Avancement; bei gleichem Dienstalter und -Rang entscheidet einzig sittliche Tüchtigkeit, besondere Fähigkeiten und Verdienste um das Land. Obwohl das Avancement in der Regel ein stetig stufenweises ist, so kann ein Beamter im Interesse des Staatsdienstes wohl auch einen Dienstgrad überspringen und auf einen höhern Dienstposten ohne die gewöhnlichen Zwischenstufen gelangen[g]).

Der Staat verpflichtet den Beamten zur fleissigen und gewissenhaften Amtswaltung, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, zum treuen Festhalten an der Verfassung und Gesetzgebung, zum Gehorsam gegen die verfassungsmässigen Anordnungen der Regierung und seiner unmittelbaren Vorgesetzten, und zu einer

---

c) Gesetz vom 25. Mai 1855 (Sbornik VII, S. 68).

d) Ustaw § 54.

e) Ustaw § 9; Gesetz vom 25. Juli 1846 (Sbornik III, S. 176) und Verordnung vom 26. September 1846 (Sbornik V, S. 313), die besondere Eidesformel für Richter im Gesetz vom 13. Mai 1853 (Sbornik VII, S. 49).

f) Ustaw § 54; Dienstpragmatik I, § 6.

g) Dienstpragmatik I, §§ 6 und 7.

„den Vortheil des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte der Nation fördernden Handlungsweise"; dagegen anerkennt der Staat auch das Recht des seinen Dienst gesetzlich versehenden Beamten auf die Beibehaltung des ihm übertragenen Amtes [h]), gewährt ihm den mit jeder Dienstesstelle verbundenen Gehalt, Rang und Titel und das Recht zur Tragung der Staatsuniform seines Dienstzweiges und -Ranges [i]); den Schutz gegen Injurien, Widersetzlichkeit und Rache bei seinen Amtshandlungen; gestattet auch Beamten sich wie Private in ihren persönlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Fürsten, an einen Minister oder an andere Aemter zu wenden, und befreit ihn von körperlichen Strafen (ausser der Todesstrafe [k]); der Staat beschränkt die bürgerlichen und politischen Rechte der Beamten nur in sofern, als er der Regierung das Disciplinarstrafrecht gegen Beamte wegen geringerer Amtsvergehen einräumt [l]), ihnen die Entfernung von ihrem Dienstsitze ohne besondere Urlaubsbewilligung verbietet [m]), und den Betrieb jedes Gewerbes und des Handels während ihrer Dienstzeit untersagt [n]).

Der Staat behält der Regierung das Recht vor, jeden Be-

---

h) Suspension von Amt und Gehalt (ausser bei Kassedefraudation) auf längere Zeit, Degradation und Cassation kann nur durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden; Ustaw § 27; Dienstpragmatik II, §§ 2 u. 14.

i) Verordnungen vom 15. April, 4. Oktober und 5. Oktober 1850 (Sbornik V, S. 119, 285 und 286).

k) Ustaw § 43; Verordnung vom 16. Mai 1845 (Sbornik III, S. 58); Polizeistrafgesetzbuch, 1. Capitel, §. 7. Verordnungen vom 20. Juni 1849 (Sbornik V, S. 34) und vom 18. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 123).

l) Dienstpragmatik II, §§ 1—14.

m) Ein sehr strenges Urlaubsgesetz ist das von 8. Februar 1845 (Sbornik III, S. 25). Der unmittelbare Amtsvorstand kann dem Beamten bloss auf 3 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub ist vom Ministerium anzusuchen. Wenn ein Beamter den Urlaub überschreitet und auf zweimalige Mahnung auf seinen Posten nicht zurückkehrt, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird sein Amtsposten als erledigt betrachtet und neu besetzt, er aber dem Gerichte zur Bestrafung — Amtsentsetzung — übergeben.

n) Fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 177) § 4.

amten — ausser den Richtern —[o]) bei eintretendem Bedürfnisse entweder mit Rücksicht auf seine besondere Befähigung[p]), oder zur Strafe für ein geringeres Disciplinarvergehen[q]), aus einem Dienstorte und Dienstzweige in einen andern mit gleichem Gehalte und Rang zu übersetzen; für einen im Range höher stehenden Beamten im Dienste zu substituiren, ohne dass dadurch der Anspruch auf den höhern Rang begründet würde[r]); ferner, wenn er ein amtliches oder gemeines, den Verlust des Amtes nach sich ziehendes Vergehen oder Verbrechen begangen, unter gleichzeitiger Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen denselben, von seinem Amte zeitlich zu suspendiren, auf Halbsold zu setzen, und bei Kassedefekten auf sein gesammtes unbewegliches Vermögen Sicherstellung zu nehmen; sollte aber dieses zur Bedeckung des defraudirten Staatsgutes nicht hinreichen, sich durch Zurückhaltung seines halben Gehaltes oder seiner halben Pension zahlhaft zu machen[s]). Macht ein Beamter Schulden, so kann sein Gläubiger, wenn diese liquid sind, bei seinem Amte, sonst beim zuständigen Gerichte Klage führen und bei Nothschulden den vierten Theil, bei leichtsinnigen oder Aufwandsschulden aber die Hälfte der Gage des Beamten in Anspruch nehmen; ist die Schuldenlast so gross, dass sie auf diese Weise binnen zwei Jahren nicht abgezahlt werden kann, so wird der Beamte aus dem Dienste entlassen[t]). Entlassung vom Amte oder Degradation zu der nächstniedrigen Rangstufe kann über einen Beamten nur in Folge einer gerichtlichen Untersuchung durch gesetzliches Urtheil sämmtlicher drei Instanzen verhängt werden, welches überdies dem Fürsten zur möglichen

---

o) Ueber die gesetzlichen Privilegien des Richterstandes ist oben im I. Buche, 4. Capitel § 17 lit. C die Rede gewesen.

p) Dienstpragmatik I, § 8.

q) Ebendaselbst II, § 10.

r) Gesetze vom 3. April 1843 (Sbornik II, S. 208) und vom 14. Juni 1845 (Sbornik III, S. 65).

s) Dienstpragmatik II, § 14; Gesetz vom 22. Februar 1844 (Sbornik II, S. 297) §§ 4, 5, 7; Gesetz vom 22. März 1855 (Sbornik VIII, S. 61).

t) Gesetz vom 17. März 1842 (Sbornik II, S. 176).

Ausübung seines Strafmilderungs- oder Begnadigungsrechtes vorgelegt werden muss[u]).

Ausser dem mit jeder Dienstesstelle verbundenen Gehalte gewährt der Staat dem Beamten auf amtlichen Reisen bestimmte Taggelder, deren Ausmasse sich nach der Rang- und Gehaltstufe desselben richtet[v]), und vergütet ihm bei Uebersetzungen, welche ohne Verschulden des Beamten und bloss im Interesse des öffentlichen Dienstes geschehen, die Siedlungskosten nach der durch den postamtlichen Stundenzeiger zu bemessenden Entfernung von seinem seitherigen Dienstorte[w]). Beim Todesfalle eines Beamten wird seinen Angehörigen zur Bestreitung der Begräbnisskosten ein Einmonatlicher Gagebetrag des Verstorbenen ausgezahlt, zu dessen Einbringung für die Staatskasse die erledigte Stelle stets durch einen Monat unbesetzt bleibt[x]). — Jene Beamte, welche durch die Natur ihrer Stellung keine Aussicht auf Avancement in ihrem Dienstzweige haben (wie Professoren, Lehrer und die Volksschulendirektoren), erhalten nach den zehn ersten Dienstjahren für jede weitere Dienstzeit von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltaufbesserung von je $8\frac{1}{3}$ Procent, und nach dem zwanzigsten Dienstjahre von $16\frac{2}{3}$ Procent des ursprünglichen Gehaltbetrages[y]). — Beamte, welche wegen Aufhebung eines Amtes oder ihrer dabei innegehabten Dienstesstelle in Quiescenz kommen, erhalten, so lange sie anderweitig nicht wieder angestellt werden, die Hälfte ihres seitherigen Gehaltes aus der Staatskasse als Quiescenzgehalt, behalten aber alle persönlichen Rechte wirklicher Staatsbeamten und können

---

u) Dienstpragmatik II, §. 14; Verordnungen vom 19. und 31. Oktober 1851 (Sbornik VI, S. 54 und 56). Gesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104) § 11.

v) Gesetz vom 31. Oktober 1849 (Sbornik V, S. 54).

w) Verordnungen vom 30. Mai 1852 (Sbornik VI, S. 104) und vom 13. Mai 1853 (Sbornik VII, S. 47).

x) Gesetz vom 22. März 1855 (Sbornik VIII, S. 59).

y) Verordnungen vom 29. November 1852 (Sbornik VI, S. 214), vom 20. Oktober 1851 (Sbornik VII, S. 133) und vom 27. Mai 1855 (Sbornik VIII, S. 69).

vom Staate bei Bedürfniss mit der Besorgung anderer dienstlicher Aufträge betraut werden[z]).

§. 59.

Fortsetzung. Vom Pensionssystem.

Das Grundgesetz gewährt jedem Beamten das Recht, nach einer Anzahl von wohlverbrachten Dienstjahren ins Privatleben zurückzutreten und einen angemessenen Ruhegehalt anzusprechen[a]). Auf dieser Grundlage bildete die Landesgesetzgebung das Pensionssystem weiter aus, und gestattet jedem Staatsbeamten nach 40 Dienstjahren ohne Weiteres, bei Krankheiten aber, die ihn dienstunfähig machen, schon nach 10 Dienstjahren die Versetzung in den Ruhestand zu verlangen. Der Pensionsbetrag, der dem Beamten aus der Staatskasse zukommt, richtet sich einerseits nach seinem letzten reinen Amtsgehalte, andererseits nach der Anzahl seiner Dienstjahre; jedoch wird bei Beamten, welche durch ihre Aufopferung im öffentlichen Dienste dienstunfähig geworden sind und durch besonders anerkennenswerthe Verdienste ums Vaterland sich ausgezeichnet haben, auch eine unter dem Minimum von 10 Jahren stehende Dienstzeit als zum Pensionsbezuge berechtigend anerkannt. Nach dem 10. Dienstjahre beträgt die Pension ein Viertel, nach dem 20. die Hälfte, nach dem 30. drei Viertel des letzten systemisirten Amtsgehaltes mit angemessener Erhöhung für die Zwischenjahre des Decenniums; nach dem 40. Dienstjahre wird der ganze Amtsgehalt als Pensionsbetrag bezogen. Ausser dem Pensionsbetrage kann ein Beamter, der sich besondere Verdienste um das Vaterland erworben, mit Zustimmung des Fürsten und des Senates eine ausserordentliche Remuneration erhalten, welche ihm entweder in einem bestimmten Betrage auf einmal, oder in der Form einer jährlichen Personalzulage erfolgt wird. Die Pensionen werden bei den Kreis-Kassen ausgezahlt. Der Pensionsgenuss kann nur durch ordentliches Rechtsurtheil und zwar nur

---

z) Gesetz vom 13. Oktober 1841 (Sbornik II, S. 140).

a) Ustaw § 53.

wegen solcher Vergehen verwirkt werden, welche die Entsetzung von Amt und Rang und Gehalt bei dem dienenden Beamten bedingen würden.

Der nach 40 Jahren pensionirte Beamte kann seine Ruhezeit zubringen und seine Pension zehren wo er will, also auch im Auslande; nicht so die übrigen Pensionäre, hinsichtlich deren sich die Regierung das Recht vorbehält, sie nach gänzlicher Behebung der Ursache ihrer Pensionirung wiederanzustellen, wenn sie selbst darum bitten oder wenn das Bedürfniss des öffentlichen Dienstes es erheischt[b]).

Aber nicht nur die Pflicht, dem Beamten den Genuss eines Ruhegehaltes zu gewähren, sondern auch jene, für die Subsistenz der nachgelassenen Familie des Beamten zu sorgen, anerkennt der Staat als eine öffentliche Schuldigkeit, und hat zu diesem Behufe die Bildung eines Pensionsfonds gesetzlich angeordnet[c]), aus welchem die Witwen und Waisen aller Civil- und Militärbeamten, und zwar erstere lebenslänglich oder bis zur Eingehung einer zweiten Ehe, von letztern aber die weiblichen bis zu ihrer Verheirathung, die männlichen bis zum 21. Lebensjahre (im Falle früherer Versorgung bis zu dieser), den fünften Theil (20 Procent) des letzten Amtsgehaltes des Gatten respective Vaters als gesetzlichen Pensionsbetrag beziehen[d]).

Dieser Pensionsfonds wird gebildet 1. durch Abzüge von drei Procent jährlich von dem ganzen Gehalte aller (sowohl verheiratheten als unverheiratheten) wirklichen Staatsbeamten, mögen sie im aktiven Dienste, in Quiescenz oder im Pensionsstande sich befinden; 2. bei der ersten Anstellung im Staatsdienste durch Abzug eines ganzen Monatsgehaltes; beim regelmässigen Avancement durch Abzug des Einmonatlichen Mehr-

b) Pensionsgesetz vom 3. April 1843 (Sbornik II, S. 210).

c) Gesetz über Bildung eines Pensionsfonds für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten vom 23. November 1845 (Sbornik III, S. 96).

d) Als gesetzliches Minimum einer Witwenpension ist der jährliche Betrag von 120 Gulden östr. Währung oder 84 Thlr. pr. Crt. festgesetzt. Pensionsfondsgesetz § 6, Anmerkung.

gehaltes der neuen Dienstesstelle, bei Ueberspringung einer Rangstufe durch Abzug eines ganzen Monatsgehaltes des neuen Dienstpostens; 3. bei Beamten, die erst nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre heirathen, und nicht volle 15 Dienstjahre zählen, durch Nachzahlung des von 15jähriger Procentualgebühr noch abgängigen Procentualbetrages nach dem zur Zeit der Heirath bezogenen Gehaltausmasse. Pensionäre zahlen die Procentualgebühr von ihrem letzten Dienstgehalte; provisorische (substituirte) Beamte vom Mehrgehalte; Contractualbeamte bei Erlangung einer definitiven Anstellung (nach erfolgter Naturalisation) von ihrem diesfälligen Mehrgehalte. Beamte, welche in Folge richterlichen Erkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Procentualgebühr, noch auf die Pension ihrer Hinterbliebenen. Jene Beamte aber, die aus freien Stücken aus dem Staatsdienste treten, können zur Sicherstellung ihrer Familie mit der Einzahlung der nach ihrem letzten Amtsgehalte bemessenen Procentualgebühr fortfahren; sind sie aber nicht in der Lage dies zu thun, so wird ihnen der ganze eingezahlte Betrag ihrer Einlage zurückerstattet, womit selbstverständlich jeder Anspruch ihrer Hinterbliebenen auf Pension erlischt. Stirbt ein provisorischer oder Contractualbeamter, ohne eine definitive Anstellung im Staatsdienste erlangt zu haben, so wird seiner Witwe und seinen Waisen der ganze von ihm eingezahlte Betrag der Procentualgebühr zurückerstattet.

Der Betrag der Witwen- und Waisenpension ist von den Dienstjahren des Beamten ganz unabhängig und beträgt stets ein Fünftheil (20 Procent) seines letzten Jahresgehaltes; derselbe bleibt sich stets gleich, ob die Witwe mit Kindern zurückgeblieben oder kinderlos ist, oder ob die hinterlassenen Kinder auch mutterlos zurückgeblieben sind. Die Pension kann von der Witwe oder den Waisen nach Belieben im In- oder Auslande verzehrt, und kann nur in Folge eines schweren Verbrechens durch gerichtliches Urtheil dem überwiesenen Theile entzogen werden. Um die allmonatliche Auszahlung der Pensionen zu ermöglichen, anticipirt das Finanzministerium halb-

jährlich den ermittelten Bedarf derselben aus der Hauptstaatskasse und macht sich dafür durch den monatlichen Einzug der eingezahlten Procentualgebühr zahlhaft[e]).

Der Witwen- und Waisenpensionsfonds wird vom Finanzministerium in vollständiger Trennung von allen Staatsgeldern nach denselben Vorschriften verwaltet, welche für die Administration der Staatsfonds angeordnet sind. Da ein das Bedürfniss übersteigendes Anwachsen des Fonds vorausgesehen wurde[f]), so ist die Bestimmung getroffen, dass der Mehrbetrag zur Errichtung eines Waisenhauses und einer höhern Erziehungsanstalt für die Waisen der Civil- und Militärbeamten des Landes verwendet werden muss[g]).

Die Witwen und Waisen jener Civil- und Militärbeamten, welche im Kriege oder bei Räuberstreifen gefallen sind, beziehen die Pension aus der Staatskasse, nicht aber aus dem Pensionsfonds[h]).

Zweites Capitel.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 60.

Allgemeine Grundsätze.

Es ist ein von der serbischen Staatsverwaltung durch lange Zeit befolgter Grundsatz, die individuelle Freiheit der Unter-

---

e) Pensionsfondsgesetz §§ 1 – 24; Gesetz vom 15. März 1849 (Sbornik V, S. 17); Verordnungen vom 23. August 1849 (Sbornik V, S. 50), vom 22. August 1850 (Sbornik V, S. 272), vom 3. März 1852 (Sbornik VI, S. 87), vom 4. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 106) und vom 20. Oktober 1852 (Sbornik VI, S. 209).

f) Das Fondscapital betrug am Schlusse des Jahres 1856 über 57000 östr. Dukaten (à 3⅙ Thlr. preuss. Crt. oder 4½ Gulden östr. Währung); das letzte currente Jahreseinkommen 76000 Gulden östr. Währg. oder 53200 Thlr. preuss. Crt.; die letzte Jahresausgabe (Pensionen) 35300 Gulden oder 24700 Thlr. Der jährliche Ueberschuss wird zum Fondscapital zugeschlagen.

g) Pensionsfondsgesetz §§ 5 und 26—28.

h) Ebendaselbst § 25.

thanen so wenig als nur irgend möglich zu beschränken und ihr den grösstmöglichen Spielraum zu freier Aeusserung ihrer Selbstthätigkeit zu überlassen. Die geschlossene sociale Organisation des serbischen Volkes in der Familie, der Hausgemeinheit und der Gemeinde, der Ernst und die sittliche Kraft seines Charakters gestattete der Regierung diesen Grundsatz in vielen Bezügen des innern Staatslebens durchzuführen, die man sich in andern Ländern ohne polizeiliche Massregelung gar nicht denken kann; hier besorgte niemand, dass dadurch ein anarchischer Zustand herbeigeführt würde, wenn der Staat seine polizeiliche Wirksamkeit in mancher Beziehung auf das mögliche Minimum beschränkt und sich mehr die Beobachtung und indirekte Unterstützung der Selbstthätigkeit des Volkes, die Wegräumung anerkannter Hindernisse der öffentlichen Wohlfahrt und die Vorbeugung von Gesetzwidrigkeiten angelegen sein lässt, als eine positive Regelung der freien Volksthätigkeit mittels polizeilicher Anordnungen versucht. Der Erfolg dieser mit Ausnahme der sogenannten Kulturpolizei grossentheils mehr negativen Wirksamkeit der serbischen Staatsverwaltung war in den meisten Beziehungen höchst zufriedenstellend; es entwickelte sich in wenigen Jahren ungestörter Ruhe ein so günstiger sittlicher, socialer und politischer Zustand, dass er selbst die kühnsten Erwartungen der vaterländischen Staatsmänner übertraf und den thatsächlichen Beweis lieferte, dass auch eine nach herkömmlichen Begriffen ungewöhnlich grosse, unbehinderte Bewegungsfreiheit des Volkes in seinen naturgemässen socialen Lebenskreisen mit der grössten Ordnung im Staatsleben sehr gut bestehen kann. Eine positive Massregelung der gesammten Volksthätigkeit, wie sie in den meisten europäischen Staaten noch immer beliebt ist, wäre bei dem an freie Bewegung gewohnten ungebundenen Volkscharakter der Serben ganz unmöglich gewesen und würde die Existenz der Regierung, welche sie versuchen wollte, aufs Spiel gesetzt haben. Daher ist die polizeiliche Gesetzgebung Serbiens bis zu den letzten Jahren wenig entwickelt gewesen, und hat erst in jüngster Zeit eine grössere Ausbildung erhalten: ob aber auch überall zum Vortheile des nationalen Staatswesens,

muss die Zukunft lehren. Obwohl es daher gegenwärtig schon eine ansehnliche Summe von Polizeigesetzen und -Verordnungen in Serbien gibt, so sind die Polizeibehörden doch noch in vielen Zweigen ihrer amtlichen Wirksamkeit mehr auf die Einsicht und Klugheit des dabei thätigen Beamten, als auf positive Vorschriften angewiesen.

Die Staatsgewalt bethätigt die Sorge für die physische Persönlichkeit der Unterthanen hauptsächlich durch die Handhabung der Bevölkerungs-, Theuerungs- und Medicinalpolizei; für ihre geistige Persönlichkeit durch Förderung der intellektuellen und sittlichen Volksbildung und durch Gründung und Leitung zahlreicher Mittelschulen und höherer Bildungsanstalten; und die Sorge für ihre Vermögensverhältnisse durch Aufmunterung und Unterstützung der Urproduktion, der Industrie und des Handels; endlich durch Handhabung einer ausgedehnten Präventivjustiz. Hier sollen die Hauptpunkte dieser polizeilichen Wirksamkeit der Staatsgewalt in vorerwähnter Reihenfolge kurz entwickelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Unterthanen.

§. 61.

A. Bevölkerungspolizei.

Die Staatsverwaltung verschafft sich eine möglichst genaue Kenntniss des Bevölkerungszustandes durch die alle vier Jahr vorgenommenen amtlichen Volkszählungen [a]) und durch die periodische Rektification der hiedurch zustandegekommenen Bevölkerungslisten mittels der von der Kirchengewalt alljährlich vorzulegenden Auszüge aus den von der Geistlichkeit aus Amtspflicht geführten Matrikeln der Getauften, Getrauten und Ver-

a) Conscriptionsgesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95).

storbenen[b]). Auf Grundlage dieser beiden Quellen werden im Finanzministerium die jährlichen Bevölkerungstabellen verfasst, bei welchen die grösste statistische Genauigkeit schon desshalb ein unabweisliches Bedürfniss ist, weil dieselben zur Basis der Steuerumlage dienen[c]). — Da Serbien auf seinem, 1000 geographische Quadratmeilen grossen Staatsgebiete nur über Eine Million Bewohner zählt, so gehört es zu den am schwächsten bevölkerten europäischen Ländern; theils aus Rücksicht für die Vermehrung seiner Bevölkerung, theils aber im Verfolge seiner nationalpolitischen Aufgabe gegenüber dem otomanischen Reiche sucht Serbien seine Bevölkerung durch Heranziehung der stamm- und religionsverwandten Slawen aus andern türkischen Provinzen, und namentlich aus dem Fürstenthume Montenegro zu verstärken, und begünstigt die Einwanderung der zrnogorer Serben[d]) durch Betheilung der Einwanderer beim Eintritte ins Land mit Brot und Reisegeld, durch Anweisung von Niederlassungsplätzen, welche ihnen die schwächer bevölkerten und an Gemeindegrundeigenthum reichern Gemeinden unentgeltlich zu überlassen haben; und durch Bewilligung eines Darlehens von 1000 Piastern (83 Gulden östr. Währung oder 58 Thlr. preuss. Crt.) aus der Staatskasse für jede einzelne Ansiedlerfamilie, wofür derselben 1 Gespann Ochsen und Acker- und Hausgeräthe gekauft und der erübrigte Rest baar an die Hand gegeben wird. Verbleiben die Ansiedler in Serbien, so haben sie diesen Vorschuss nach Verlauf von zehn Jahren in jährlichen Raten abzuzahlen, ziehen sie aber fort — was auch zu geschehen pflegt, weil das Bergvolk das serbische Klima namentlich in den Niederungen nicht gut verträgt — so haben sie die inventarisch übernommenen Geräthschaften und das Ochsengespann in natura zurückzustellen. Ausserdem sind die Ansiedler durch drei Jahre

---

b) Conscriptionsgesetz §§ 3 und 11; Organisches Gesetz über die Kirchengewalt § 17. Vergl. § 39 dieses Werkes.

c) Näheres hierüber weiter unten im V. Capitel über die Finanzverwaltung.

d) Verordnungen vom 10. Mai 1854 und 15. Februar und 7. Mai 1855 (Sbornik VIII, S. 10, 52 und 66).

frei von allen Staats- und Gemeindelasten und erhalten bei der Niederlassung zu ihrem ersten Unterhalte etwa $2\frac{1}{2}$ Zentner Getreide für jede Familie gratis von der Gemeinde, welche überdies von der Obrigkeit angewiesen wird, den Ansiedlern jede brüderliche und christliche Hülfe zu leisten [e]).

---

e) In Deutschland trägt man sich vielfach mit Hoffnungen auf deutsche Ansiedlungen in Serbien. Es dürfte hier der Ort sein, vor solchen Utopien dringend zu warnen, denn in Serbien so wie überhaupt in den slawischen Provinzen der Türkei ist kein Boden, wo deutsche Ansiedlungen gedeihen könnten. Das serbische Element ist in nationaler und religiöser Hinsicht so kräftig und spröde, der Charakter des Serben so stolz und exclusiv, und endlich die angeborne Intelligenz desselben (wenn ihm auch die nöthige Bildung abgeht) so überwiegend, dass der — sine ira et studio sei es gesagt — in allen diesen Stücken tief unter dem Serben stehende deutsche Auswanderer gewöhnlicher Sorte neben dem Serben weder bestehen noch gedeihen kann. Selbst der geistig begabte und sehr regsame Jude kommt unter Serben nicht fort. Man muss es daher der serbischen Regierung zum Verdienste anrechnen, dass sie, Angesichts dieser Umstände und im Gegensatze zu den modernen Colonisationsschwärmereien und Finanzschwindeleien, sich nicht den Schein gibt, als ob sie die Einwanderung Fremder nach Serbien begünstigte. Grössere Ansiedlungen werden unter Serben und Bulgaren unfehlbar misslingen; nur einzelne, aber besonders tüchtige, fremde Gewerbsleute dürften (allenfalls in Belgrad, weniger in andern Städten) ein leidliches Fortkommen finden, jedoch nur auf so lange, bis nicht ein Serbe das von ihm betriebene Gewerbe ergreift; ist dies geschehen, so wird der Lehrling bei seiner geistigen und physischen Beweglichkeit, seinem Eifer, sich vor dem Fremden hervorzuthun, und seinem entschiedenen Talente für mechanische Arbeiten aller Art den Meister bald verdrängen. Noch weniger als der Gewerbsmann dürfte der Landwirth aufkommen. Es ist wahr, dass der Serbe seinen Acker schlecht bestellt, aber er mag nicht mehr thun, als er eben gethan haben will und das reicht für seinen Unterhalt vollkommen aus; der Bulgare, der vom Serben einen Acker pachtet, thut auch ein Uebriges und zahlt dem Serben in Naturalien nach dem Marktpreise so viel als dieser für sich braucht. Ueberdies erleichtern gewisse auf dem Associationsprincipe beruhende Volkssitten — wie die gemeinsame Unterhaltung von Zugvieh (ssprega) und die gegenseitige unentgeltliche Feldarbeit (moba) — dem Serben die Feldarbeit in einer Weise, in welcher es der fremde Ansiedler weder mit Bitten noch mit Geld erreichen kann. Endlich ist der Deutsche in Serbien so wenig geliebt und geachtet, dass er weder auf Theilnahme noch Unterstützung seitens des Serben rechnen darf, und in fremdem Lande und unter fremdem Volke

Die Auswanderung ist jedem Serben nach Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten (vgl. oben §§ 15 und 16) gestattet, kommt aber äusserst selten und bloss unter der städtischen Bevölkerung vor.

§. 62.

B. Theuerungspolizei.

Die Staatsverwaltung erklärt es als ihre positive Verpflichtung, das Volk namentlich gegen Fälle von Misswachs, Hagelschlag und Hungersnoth sicherzustellen[a]). Den natürlichen und künstlichen Theuerungszuständen sucht aber die Staatsverwaltung auf mehrfache Weise zu begegnen, namentlich durch Geldvorschüsse aus der Staatskasse an Nothleidende, durch Errichtung von Getreidevorrathsmagazinen seitens der Gemeinden, durch vollständige Freigebung des inländischen Kornhandels, endlich auch durch temporäre Getreideausfuhrverbote.

In Bezug auf Vorschüsse aus der Staatskasse ist angeordnet, dass bei allgemeiner Verlegenheit der Nothleidenden, wenn sie genügende Hypothek besitzen, auf diese; wenn sie keine solche bieten können, gegen Garantie der Gemeinde angemessene Geldbeträge aus der Staatskasse gegen die üblichen 6% Zinsen und halb- oder ganzjährige Rückzahlung vom Finanzministerium dargeliehen werden, nachdem sie sich beim Kreisvorstande diesfalls gemeldet haben und dieser sich von ihrem Nothstande Ueberzeugung verschafft hat[b]).

Da jedoch hiedurch einem allgemeinen Nothstande, namentlich bei längerer Dauer, doch nicht gesteuert werden kann, so wurde im Jahre 1854 die Errichtung von Vorrathsmagazinen (Koschewi) in jeder Gemeinde oder, nach Uebereinkunft derselben unter sich, auch in jedem Dorfe angeordnet. Diese Vor-

---

stets nur auf sich allein angewiesen ist: sämmtlich sehr beachtenswerthe Umstände, deren Uebersehen nur von den traurigsten Folgen sein kann.

a) Gesetz vom 22. Oktober 1854 (Sbornik VIII, S. 24) im Eingange.

b) Verordnungen vom 8. Februar 1840 (Sbornik III, S. 58) und vom 17. März 1847 (Sbornik IV, S. 13)

rathsmagazine, deren jede Gemeinde drei haben muss, sind auf Gemeindekosten zu errichten; sie bestehen aus Reissiggeflecht oder Latten, ruhen auf fünf Fuss hohen Grundmauern, und sollen 5 Schuh breit und 7 Schuh hoch, mit Dielen gebödnet, mit Schindelbrettern oder Ziegeln gedeckt, auf freien luftigen Plätzen gelegen und mit einem Zaun umgeben sein. Ihre Grösse richtet sich nach der Bevölkerung der Gemeinde. Jedes Magazin hat zwei Abtheilungen, so dass in jede Abtheilung ein anderer Jahrgang des Getreides besonders eingelagert wird. Das einzulagernde Getreide ist Mais (Kukurus), der vollkommen gesund sein, in Kolben durch sechs Jahre alljährlich im December eingelegt und alle drei Jahre vollständig ausgetauscht werden muss. Jeder steuerpflichtige Kopf hat jährlich 50 Oke (1½ Zentner), im Ganzen also 300 Oke (9 Zentner), und wegen der beim frischen Mais eintretenden Schwendung 63 Oke für 50 einzulegen. Hievon wird, aber nur den Einlegern, im Nothfalle so viel dargeliehen als sie eingelagert haben und zwar gegen Erstattung im nächsten December, wobei 150 Oke für 100 dargeliehene genommen werden (weil der geliehene trocken, der abgestattete frisch und daher um so viel schwerer ist). Die Wahl des Bauplatzes, der Bau und die Erhaltung der Vorrathsmagazine und die Aufnahme der Einlagen ist den Friedensgerichten zur Pflicht gemacht; die Aufsicht darüber, die Ausfolgung der Darlehen, die Visitationen und die Berichterstattung über ihren Zustand haben die Bezirksvorstände. Diese Massregel ist im Lande entschieden unpopulär; sie ist schon im Jahre 1839 versucht worden, und dürfte auch jetzt kaum im beabsichtigten Umfange zur Ausführung kommen[c]).

Das dritte Abhülfsmittel — temporäre Getreideausfuhrverbote — ist verfassungsmässig gestattet, in volkswirthschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht aber nur dadurch zu entschuldigen, dass sich auch die Nachbarstaaten seiner bedienen und

---

c) Gesetz vom 22. Oktober 1854 (Sbornik VIII, S. 24) und Verordnung vom 19. Jänner 1855 (Sbornik VIII, S. 49).

den freien Kornverkehr auch gegen Serbien beschränken oder verbieten[d]).

§. 63.

C. Armenpolizei.

Armuthszustände, wie sie im europäischen Westen vorkommen, kennt man in Serbien glücklicherweise nicht, wo, solange die nationale Hausverfassung sich in den Landstädten und den Dörfern in Kraft erhält, die Entstehung eines agrikolen oder gewerblichen Proletariates auch in Zukunft nicht zu besorgen ist, wenngleich es hier wie überall einzelne hülfsbedürftige, gebrechliche und arbeitsunfähige Menschen gibt, welche die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger in Anspruch nehmen[a]).

Die armenpolizeiliche Gesetzgebung Serbiens geht von dem Grundsatze aus, dass die Armuth ein sociales Uebel sei, dessen Milderung oder Heilung ausschliesslich Sache der Gesellschaft sein müsse, und überlässt die Armenpflege und Armenpolizei der Hausgemeinheit und der Gemeinde, welche durch ihre Vermögensverhältnisse in Stand gesetzt ist, dort wo es noth thut thatsächlich Hülfe zu schaffen.

In der Hausgemeinheit lebende wegen Alters oder Gebrechen arbeitsunfähige Personen werden von der Hausgenossenschaft erhalten; nur jene, welche nicht im Hausverbande stehen oder gar keine Verwandtschaft besitzen, fallen ihrer Gemeinde zur Last. Der Gemeinde ist es freigestellt solche Arme in Privathäusern zu unterbringen oder eigene Armenhäuser und für Kranke Hospitäler zu errichten, und ihnen im Todesfalle ein christliches Begräbniss zu gewähren[b]). Um den Gemeinden die

d) Ustaw § 45; vergl. die Verordnungen vom 15. März und 11. Juli 1847 (Sbornik IV, S. 12 und 35).

a) Der Verfasser dieses Werkes kann als Thatsache behaupten, dass er bei oftmaligen Reisen und längerem Aufenthalte in Serbien niemals von einem Serben, und nur in den türkisch-serbischen Vorstädten von Belgrad einige Male von alten Türkinnen und Zigeunerinnen angebettelt worden ist.

b) Verordnung vom 12. Juni 1848 (Sbornik IV, S. 31).

Gründung von Spitälern zu erleichtern und diese zu fördern, gewährt der Staat denselben hiezu Darlehen aus der Staatskasse gegen ein- oder mehrjährigen Rückersatz durch eine Gemeindeumlage [c]).

In Bezug auf die Waisen von Armen, welche ganz mittellos und ohne alle Verwandtschaft zurückgeblieben sind, ist angeordnet, dass dieselben, wenn sich ihrer niemand aus christlicher Barmherzigkeit annehmen würde, auf Kosten der Gemeinde in einem Familienhause untergebracht, erhalten und erzogen werden müssen [d]).

Das Bedürfniss der Bildung eigener Armenfonds zur Gründung und Erhaltung von Armenhäusern und Spitälern hat sich bisher nur in Belgrad geltend gemacht, wo, an der äussersten Landesgrenze, das Verdrängen nationaler Lebensweise durch europäische Sitten, das Zusammenströmen fremder Elemente und der stete Wechsel der Erwerbsverhältnisse die gewöhnlichen Armuthszustände zur Folge hat und daher eine ausnahmsweise Vorsorge seitens der Gemeinde erheischt. Es ist daher der belgrader Gemeinde, zur Hintanhaltung der Strassenbettelei [e]), gestattet einen eigenen Armenfonds durch Erhebung einer sehr kleinen Abgabe (von $^{4}/_{000}$) bei Realitätenkäufen in der Gemarkung zu bilden [f]) und einen Spitalfonds durch freiwillige Gaben und durch Einziehung der Strafgelder für Uebertretungen der Gewerbeordnung zu diesem Zwecke aufzubringen [g]).

---

c) Verordnung vom 22. April 1847 (Sbornik IV, S. 17).

d) Verordnung vom 12. Juni 1848 (Sbornik IV, S. 32).

e) Polizeistrafgesetzbuch 4. Capitel §§ 86 und 87.

f) Verordnung vom 26. Juni 1846 (Sbornik III, S. 119).

g) Gewerbeordnung vom 14. August 1847 (Sbornik IV, S. 41). Anhang § 13.

§. 64.

D. Medicinalpolizei.

a) Die Medicinalbehörden und das ärztliche Personal.

Der Staat bethätigt seine Sorge für die leibliche Gesundheit seiner Unterthanen durch Aufnahme des Medicinalwesens in den Ressort des Ministeriums des Innern, durch Anstellung von Aerzten im Staatsdienste, durch Errichtung von Apotheken, durch Wegräumung der Ursachen von contagiösen und Anstalten zur Heilung von epidemischen Krankheiten.

Zu diesem Behufe besteht im Ministerium des Innern eine eigene Sektion für Sanitätsangelegenheiten, welcher als berathende technische Stelle die permanente Medicinal-Commission[a]), und als vollziehende Behörden die Kreisämter mit je einem Kreisarzt[b]) als Medicinalreferenten untergeordnet sind. Die Kreisärzte müssen den akademischen Grad besitzen; ihre Diplome werden vom Ministerium des Innern vidirt und sie selbst vom Minister beeidet.

Die Aufgabe der permanenten Medicinal-Commission ist: dem Ministerium auf dessen Verlangen fachwissenschaftliche Berichte und Gutachten über einschlägige Anfragen und Vorschläge abzugeben, namentlich über wichtigere und einflussreichere medicinalpolizeiliche Verordnungen und gerichtlich-medicinische Fragen, über höhern Ortes zu erstattende medicinische Berichte, über die Organisation des Medicinalwesens, die Besetzung ärztlicher Dienstposten und über Gestattung der ärztlichen und pharmaceutischen Praxis an fremde Aerzte und Apotheker.

Die Kreisämter vollziehen die Medicinalgesetze; die bei denselben angestellten Kreisphysiker haben die hauptsächliche Aufgabe für den allgemeinen Gesundheitszustand ihres Kreises

a) Verordnung vom 12. Mai 1852 (Sbornik VI, S. 98). Vgl. oben § 53, Nr. 2.

b) Verordnungen vom 12. Dezember 1852 (Sbornik V, S. 229) und vom 15. März 1852 (Sbornik VII, S. 138); Instruktion für die Kreisärzte vom 21. August 1839 (Sbornik I, S. 108).

zu sorgen; sie beaufsichtigen das ärztliche Personal ihres Kreises, die Hospitäler und Bäder, erstatten auf Ansuchen der Gerichte und Consistorien Berichte und Gutachten in forensischen und Ehesachen, nehmen Obductionen vor, visitiren die Gefängnisse bezüglich ihres sanitätspolizeilichen Zustandes, und, in Ermanglung eines Militärarztes, die Rekruten ihres Kreises bei deren Abstellung zum Landesheere, und erstatten an das Ministerium die periodischen dreimonatlichen und ganzjährigen Sanitätsberichte so wie Rapporte bei ausserordentlichen Vorkömmnissen.

Für das Vorhandensein und die zweckmässige Vertheilung des ärztlichen Personales im Lande sorgt der Staat auf doppelte Art. Da es zur Bildung von Aerzten bisher keine Lehranstalt im Lande gibt, so schickt die Staatsverwaltung eingeborne junge Männer, die sich dem ärztlichen Stande widmen wollen, nach erhaltener Vorbildung im Lande, auf Staatskosten an deutsche und französische Universitäten, um sich daselbst zu ihrem Berufe wissenschaftlich auszubilden; da aber bisher das Bedürfniss an Aerzten von Eingebornen nicht befriedigt wurde, so nimmt die Staatsverwaltung fremde graduirte Aerzte und Wundärzte in Contractual- oder wirklichen Staatsdienst oder gestattet ihnen die freie ärztliche Praxis im Lande, worüber übrigens stets die Medicinal-Commission, bei welcher jeder Arzt seine Qualification gesetzlich nachzuweisen hat, vorläufig einvernommen wird. Es ist jeder Gemeinde gestattet, einen zur Praxis im Fürstenthume Serbien befähigten Arzt gegen angemessenen Gehalt als Gemeindearzt anzustellen; sämmtliche prakticirende Aerzte und Hebammen des Kreises stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, welcher, solange keine genügende Anzahl ärztlichen Personales im Lande vorhanden ist, die Verpflichtung hat, wenigstens in seinem Standorte die medicinische Praxis auszuüben. Besondere Vorschriften über die medicinische Praxis gibt es nicht; daher ist hiefür die Analogie mit jener anderer gebildeten Staaten allein massgebend[c]).

c) Instruktion für die Kreisärzte §§ 1, 7, 13, 14 und 19.

Apotheken bestehen bloss in den grössern Städten des Landes und müssen von geprüften Pharmaceuten geleitet und vom Kreisphysikus beaufsichtigt werden. Wo Apotheken sind, dürfen nur die Apotheker dispensiren (aber nicht selbst Arzeneien verordnen); wo keine Apotheken bestehen, sind die Aerzte zur Führung von Handapotheken, deren Inventar auf Verlangen stets dem Ministerium des Innern vorgelegt werden muss, und zur Selbstdispensation berechtigt. In Ermanglung einer eigenen Landespharmakopöe wird die Pharmacopoea Austriaca und die Pharmacopoea Borussica gebraucht. Periodische Apothekenvisitationen werden in jedem Kreise vom Kreisphysikus, in Belgrad aber durch eine vom Ministerium des Innern bestimmte Commission vorgenommen. Die Arzeneimaterialien können aus der Staatsapotheke (prawiteljstwena apoteka) in Belgrad bezogen werden. Die Medicinaltaxe ist die österreichische mit einem Abzuge von 20 Procent[d]).

§. 65.

b) Polizeiliche Massregeln zur Entfernung von Krankheitsursachen im Lande selbst und zur Abwendung von einzelnen Lebensgefahren.

Der Entwickelung von Krankheiten im Innern des Landes sucht die Staatsverwaltung durch gewisse polizeiliche Massregeln zu begegnen und überträgt den Kreisärzten die Beobachtung, und den Kreisämtern die Beseitigung der dieselbe bedingenden Ursachen. In Bezug auf die Wohnplätze ist angeordnet, dass Sümpfe und stehende Wasser in der Nähe derselben trocken zu legen sind, dass die Strassen und Plätze breit und luftig sein und reinlich gehalten werden müssen; dass gewisse gewerbliche Werkstätten, wie Seifensiedereien, Gerbereien u. s. w., dann Schlachthäuser, Düngestätten, Aasgruben, Todtenäcker nicht in der Nähe der Wohngebäude angelegt werden, endlich dass die Gräber nicht seicht gegraben sein dürfen. In Bezug auf Nahrungsmittel ist verordnet, dass nur gesundes Vieh, nachdem es lebend ins Schlachthaus gebracht und daselbst

---

d) Instruktion für die Kreisärzte § 12.

untersucht ist, geschlachtet und das Fleisch nur in Fleischbänken verkauft werden darf, welche stets reinlich und durch 6 Stunden täglich offen gehalten werden müssen. Der tägliche Fleischvorrath muss bei sonstiger Strafe dem Bedarfe der Bevölkerung entsprechend sein; verdorbenes Fleisch darf nicht verkauft werden. Fische dürfen nicht vergiftet und können bloss im frischen Zustande zu Markt gebracht werden. Gifthältige Substanzen oder Arzeneimittel dürfen nur unter den gewöhnlichen Vorsichtsmassregeln von den dazu befugten Personen verkauft werden; unreifes Obst, verdorbene oder verfälschte Getränke, Mehl und andere Victualien dürfen gar nicht verkauft werden. Jede Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Bächen, aus denen Trinkwasser geholt wird, ist strenge untersagt.

Zur Abwendung einzelner Lebensgefahren sind mehre polizeiliche Massregeln getroffen; namentlich zur Beseitigung der Gefahr, lebendig begraben zu werden, ist jede Beerdigung vor Ablauf von 24 Stunden verboten; ferner ist das schnelle und unvorsichtige Reiten und Fahren in Gassen, auf Brücken und Plätzen, wo eine lebhaftere Passage ist, der unvorsichtige Gebrauch von Handwaffen und das Aushängen solcher Gegenstände, durch deren Herabfallen Jemand beschädigt werden könnte, auf den Dächern oder auf Fenstern, das Halten wilder Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniss und besondere Vorsichtsmassregeln, oder böser Hunde untersagt. Thiere, an denen sich Spuren von Wuth oder sonst einer ansteckenden Krankheit zeigen, sind alsogleich zu tödten, und vorsichtig zu vergraben; der Verkauf von Häuten erkrankter Thiere ist strenge verboten[a]).

Endlich sucht die Staatsverwaltung durch zwangsweise Anordnung der Impfung durch die Kreisärzte dem epidemischen Umsichgreifen der Pockenkrankheit vorzubeugen. Für den nothwendigen guten Impfstoff sorgt die Sanitätssektion im Ministerium des Innern; die Impfung wird von den Kreis- und Ge-

a) Instruktion für die Kreisphysiker § 11; Verordnungen über Fleischbänke vom 8. April und vom 26. Mai 1839 (Sbornik I, S. 219 und 229); Polizeistrafgesetzbuch vom 27. Mai 1850 (Sbornik V, S. 129) 7. Capitel §§ 59—91.

meindeärzten alljährlich vom April bis September in Gegenwart des Kreis- oder Bezirksvorstandes vorgenommen, und darüber ein Protokoll geführt, welches im Laufe des Monates Oktober dem Ministerium vorzulegen ist. Das Volk muss dazu von der Geistlichkeit und den Beamten gemahnt werden, da kein Ungeimpfter zum Studium an einer öffentlichen Lehranstalt, zur Erlernung und zum Betriebe von Handel und Gewerben und zur Trauung zugelassen wird. Geistliche, Beamte und Gemeindevorstände, die sich durch ihren Eifer für die Schutzpockenimpfung besonders auszeichnen, erhalten Danksagungen oder Geldremunerationen von der Staatsverwaltung[b]).

§. 66.

c) Anstalten gegen das Eindringen contagiöser und epidemischer Krankheiten aus dem Auslande.

Der Hereinschleppung von Contagien aus dem Auslande und namentlich der Pest aus den benachbarten Provinzen des otomanischen Reiches sucht die serbische Staatsverwaltung durch dreierlei Massregeln entgegenzuwirken, erstlich durch eine beständige Cordonswáche (Kordonska strasha) längs der ganzen Grenzlinie gegen die Türkei, ferner durch die Beschränkung des Grenzverkehrs auf 7 Grenzmarktorte (Rastellplätze, ssastantzi), endlich des Eintrittes aus der Türkei nach Serbien durch 6 Quarantaineanstalten (Karantini).

Der Zweck der C o r d o n s w a c h e längs der türkischen Grenze ist, zu verhüten, dass weder Menschen noch Thiere auf einem andern Orte als durch die Quarantaineanstalten oder die Rastellplätze nach Serbien eintreten, noch aber Waaren sonst irgendwo hereingebracht werden, als eben nur durch diese Plätze. Für die Cordonswache bestehen längs der ganzen Grenzlinie eigene Wachthäuser (tschardak) in solcher Nähe nebeneinander, dass sich die Wachtmannschaft bei Tage gegenseitig sehen, und des

---

b) Instruktion für die Kreisärzte §17; Gesetze vom 8. Juli 1839 (Sbornik I, S. 69) und vom 7. Mai 1842 (Sbornik II, S. 184); Polizeistrafgesetzbuch, 7. Capitel §§ 62 und 63.

Nachts hören kann. In Pestgefahr wird die Wachtmannschaft bedeutend verstärkt und Jedermann, der die Cordonslinie heimlich oder gewaltthätig überschreitet, vom nächsten Gerichte standrechtlich mit dem Tode bestraft; Reisende oder Flüchtlinge, welche sich zum Grenzübertritte bei einem Wachtposten melden, dass sie hiezu aus irgend einem plausiblen Grunde genöthigt sind, können längs der Cordonslinie reisen und werden in angemessener Entfernung von der Cordonswache von Posten zu Posten bis zur nächsten Quarantaineanstalt escortirt, wenn sie sich aber der Bewachung entziehen oder einen Versuch zur Flucht ins Innere des Landes machen wollen, auf der Stelle erschossen, und nach geschehener Anzeige seitens der Wache unter den gewöhnlichen Vorsichtsmassregeln sogleich begraben[a]).

Die Rastellplätze sind Orte an der Grenzlinie zur Zusammenkunft der beiderseitigen Bevölkerungen behufs des Handels und der Besprechung von Geschäften unter besonderer sanitätspolizeilicher Aufsicht. Dieselben sollen auf freien, etwas erhöhten Plätzen in einiger Entfernung von türkischen Ortschaften und wo möglich am Wasser situirt sein. Jeder Rastellplatz hat ein Parlatorium, das ist einen nach allen Seiten offenen, gedeckten Raum, der durch zwei in einer Entfernung von zwei Klaftern parallellaufende starke Schranken in zwei Abtheilungen geschieden ist, und in deren einer die serbischen, in der andern die türkischen Besucher abgesondert stehen. Das Parlatorium wird in der Regel zweimal wöchentlich und zwar 1 Stunde nach Tagesanbruch geöffnet und beim Sonnenuntergang geschlossen; bringen jedoch türkische Grenzbewohner an andern, als den bestimmten Tagen Getreide oder Vieh dahin, so kann es auch an diesen Tagen geöffnet werden. Ueber diese Rastellplätze, die zugleich als Filialien von Zollämtern dienen, können alle Waaren ausgeführt und bloss unverdächtige Waaren und gesundes Vieh nach der gewöhnlichen Reinigung eingeführt wer-

a) Gesetze vom 21. Juli 1841 und 21. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 121 und 257).

den. Briefe, die hier aufgegeben werden, müssen geräuchert, Geldmünzen in Essig oder Salzwasser gewaschen werden. Eben so können Serben, die mit einem Passe versehen sind, unter Begleitung eines Sanitätswächters (zum Schutze gegen Verunreinigung) von hier aus in Geschäften nach den benachbarten türkischen Dörfern reisen [b]).

Die Quarantaineanstalten bestehen dazu, um Menschen, die aus der Türkei nach Serbien kommen, unter der Prüfung ihrer Gesundheit zu halten, und sie, so wie einzuführende Waaren und Thiere vor dem Eintritte in Serbien aufzunehmen und zu reinigen. Die Menschen werden bei gutem Gesundheitszustande in der Türkei keinem Quarantaineexamen unterworfen und bloss ihre Kleidung und Wäsche gereinigt; bei verdächtigem Gesundheitszustande (der entfernteren türkischen Provinzen mit Einschluss Konstantinopels) dauert die Quarantaine 10 Tage, bei gefährlichem Gesundheitszustande (der benachbarten Provinzen der Türkei) 20 Tage, wenn sich an dem Angekommenen bei der Ankunft keine Pestsymptome zeigen; sind aber diese vorhanden, so wird der Angekommene, nöthigenfalls auch mit Waffengewalt, zur alsbaldigen Rückkehr auf türkisches Gebiet gezwungen. Nur der Fürst hat das Recht in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Quarantaineperiode abzukürzen. Jeder Reisende wird vom Quarantaineamt zur Reise ins Land mit einem Gesundheitspasse versehen [c]).

In gesunder Zeit werden europäisch-türkische Waaren keinem Desinfectionsverfahren unterzogen, wohl aber die Provenienzen aus den asiatischen und afrikanischen Provinzen der Türkei; in verdächtigen oder gefährlichen Zeiten müssen auch gewisse Waaren quarantainiren, und werden entweder durch Waschung, oder durch Räucherung (mit Chlor- oder Pestrauch), oder endlich, wenn sie weder gewaschen noch geräuchert werden können, durch 10—20tägige Lüftung gereinigt. Die

---

b) Gesetz vom 31. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 163) und Quarantainegesetz vom 19. Juli 1841 (Sbornik II, S. 51) 4. Capitel §§ 69—79.

c) Quarantainegesetz 1. und 2. Capitel §§ 1 und 11—42; Verordnung vom 16. März 1842 (Sbornik II, S. 164).

Waaren sind, je nach ihrer grössern oder geringern Infectionsperceptibilität, in nichtverdächtige, verdächtige und sehr verdächtige eingetheilt; erstere werden ohne weiters ausgefolgt, die zweitgenannten nach alsbald vorgenommener Reinigung, die letzten nach 10—20tägiger Quarantaine. Thiere werden in der Schwemme durch Waschung gereinigt; Briefe und Werthpapiere werden stets geräuchert[d]). Die Reinigungstaxen für Waaren sind gesetzlich vorgeschrieben und werden von deren Eigenthümern bezahlt[e]).

§. 67.

d) Sanitätsmassregeln beim Ausbruche von Contagien und Epidemien.

Der Staat verpflichtet jeden Hausvater, beim Ausbruche contagiöser oder epidemischer Krankheiten im Lande, hievon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten[a]), welche den Fall dem Kreisamte mittheilt, damit dieses den Kreisphysikus sogleich an Ort und Stelle schickt. Der Kreisphysikus bleibt, solange die Krankheit dauert, am Orte, trifft die nothwendigen sanitätspolizeilichen Massregeln, welche durch die Ortsbehörde in Vollzug zu setzen sind, besorgt die nöthig befundenen Heilmittel, und behandelt die Kranken selbst oder leitet ihre Behandlung, wenn ein anderer Arzt im Orte ist. Er hat von acht zu acht Tagen über den Verlauf der Krankheit regelmässige Rapporte und nach Erlöschen derselben einen Hauptbericht an das Kreisamt zu erstatten, welches dieselben dem Ministerium des Innern vorlegt. Bei einer grössern Ausdehnung von contagiösen Krankheiten ist die Absperrung ganzer Ortschaften oder Kreise, Anordnung mineralsaurer Räucherungen und schnelles Begraben von Verstorbenen ohne Leichengepränge gebräuchlich[b]).

Krankenhäuser, deren Errichtung ein staatsgrundgesetzliches Privilegium der Serben ist[c]), sind jetzt erst im Entstehen,

---

d) Quarantainegesetz 3. Capitel §§ 43 – 68.

e) Gesetz vom 21. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 277).

a) Polizeistrafgesetzbuch 7. Capitel §§ 59 und 60.

b) Instruktion für Kreisärzte § 15.

c) II. Hat § 9.

da sich ihre Nothwendigkeit bisher nirgends im Lande ausser in Belgrad gezeigt hat. Ihre Errichtung ist, wie bereits gelegentlich der Darstellung der Armenpolizei (vgl. oben § 63) erwähnt, den Gemeinden und die Oberaufsicht über dieselben (sonderbarerweise!) dem Kultus- und Unterrichtsministerium zur Pflicht gemacht[d]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Sorge für die materiellen Interessen der Unterthanen.

§. 68.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verfassung und die Landesgesetzgebung beseitigen im Principe wie in der Praxis die Hindernisse, welche dem einzelnen Unterthan die Möglichkeit der Erwerbung und des Genusses eines Vermögens benehmen könnten, indem sie bestimmen, dass jedes Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverhältniss, wie auch jeder Lehensverband für ewige Zeiten aufgehoben bleibt; dass jeder Serbe das Recht hat, bewegliches und unbewegliches Vermögen im Staate zu erwerben, frei darüber zu verfügen und den Schutz seines Eigenthumsrechtes durch die Staatsgewalt zu fordern; endlich dass jedem Serben die freie Wahl seines Standes und Nahrungszweiges als politisches Recht zusteht und dass er seinen Lebenserwerb sowohl im Betriebe der Landwirthschaft als, unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften, auch der Industrie und des Handels frei suchen kann (vergl. oben §§ 14, 16, 17).

Die Möglichkeit Grundeigenthum zu erwerben wird dem Serben auf mehrfache Weise erleichtert. Zunächst durch die principielle Veräusserlichkeit der Staatsdomainen, des Kirchengutes (mit Ausnahme der Wakufgründe, vgl. oben § 42) und des Gemeindegrundeigenthums, und weiters durch die Theilbarkeit

d) Ustaw § 22; vgl. oben § 55.

des gemeinschaftlichen Vermögens der Hausgemeinheit und der Familie. Die eigenthümlichen socialen Verhältnisse des Volkes machen indessen in letzterer Beziehung jede Bestimmung über die Grenzen der Theilbarkeit und über das Maximum und Minimum des Grundbesitzes theils überflüssig, theils unmöglich. Es gibt Hausgemeinheiten sowohl mit acht bis zehn, als auch mit dreissig, vierzig und noch mehr Personen. Solange unter den Hausgenossen ungestörte Harmonie herrscht, und der Hausgrund und das gemeinschaftliche Arbeitserträgniss alle nährt, denkt selten ein Hausgenosse an die Lösung des Hausverbandes; scheidet aber ein Hausgenosse allein oder mit seiner Familie aus der Hausgemeinheit, so erhält er seinen Vermögensantheil entweder (selten) in natura oder (meistens) in dem übereinkömmlich bestimmten Betrage baaren Geldes (vgl. oben § 26). Ist der Austretende nicht genug vermögend, um zur Gründung seiner neuen Lebensstellung Grundeigenthum zu erwerben, so ist die Gemeinde, der er angehört, wenn sie hinreichenden oder grossen Grundbesitz hat, gesetzlich verpflichtet, ihm von ihren unbebauten oder unbenutzten Gründen unentgeltlich so viel abzutreten als er billig zur Ansiedelung braucht (vgl. oben § 33).

Ausserdem sucht der Staat durch polizeiliche Massregeln das erworbene Vermögen seiner Unterthanen gegen Zerstörung durch Elementargewalten und, in Bezug auf den Viehstand, durch Thierkrankheiten zu schützen. Die Feuergefahr soll durch eine Bauordnung verhütet und durch eine Feuerlöschordnung beseitigt[a]), Wassergefahr aber durch Schutzanstalten gegen Ueberschwemmungen wenigstens vermindert werden[b]). Zur Vertilgung der dem Menschen und den Hausthieren gefährlichen Raubthiere werden periodische Streifungen durch die Behörde angeordnet, an denen nach Umständen die ganze disponible männliche Bevölkerung des Bezirkes theilnehmen muss[c]). Der Entstehung von Epizootien, namentlich der Schafblattern, im

a) Polizeistrafgesetzbuch 13. Capitel §§ 188—205.
b) Ebendaselbst 14. Capitel §§ 206—16.
c) Ebendaselbst 1. Capitel § 5.

Lande selbst soll durch die Schafimpfung vorgebeugt werden; gegen Einschleppung von Thierkrankheiten aus dem Auslande wird die Sperre der Grenzen und entweder das gänzliche Verbot der Vieheinfuhr oder deren bloss ausnahmsweise Gestattung unter Beobachtung des gewöhnlichen Quarantaineverfahrens angewendet (vgl. oben § 66). Beim Ausbruche einer Epizootie im Lande verpflichtet der Staat jeden Hausvater, hievon alsogleich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, und die Kreisärzte zur Visitation und Behandlung des erkrankten Viehes und zur Anordnung der geeigneten sanitätspolizeilichen Massregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche[d]).

Zur Förderung des Betriebes der einzelnen Produktionszweige bestehen mancherlei polizeiliche Anordnungen, deren im Verlaufe dieses Abschnittes am passenden Orte Erwähnung gethan wird. Als Grundsatz galt stets, dass sich die polizeiliche Thätigkeit der Staatsgewalt auf die nothwendige oder nützliche Unterstützung der Privatthätigkeit durch Beseitigung der ihr entgegenstehenden Hindernisse beschränken, und jedes nicht ausdrücklich gebotenen Einschreitens enthalten müsse. Ungeachtet dieser Uebung des Spruches „Laissez faire et laissez passer" begegnet man bisweilen doch solchen gesetzlichen Anordnungen, welche vom Standpunkte einer gesunden Volkswirthschaftspolitik nicht zu rechtfertigen sind, aber in den gegebenen Zuständen und Traditionen ihre Erklärung und Entschuldigung finden können.

Polizeiliche Anordnungen hinsichtlich des Vermögensgenusses nach Art der Luxusgesetze und Luxussteuern gibt es in Serbien nicht, da die einzige Schranke gegen sinnlose Verschwendung, die gerichtliche Entmündigung der Verschwender, völlig ausreichend befunden wird[e]).

---

d) Gesetz vom 16. Februar 1844 (Sbornik II, S. 289) §§ 9, 15 — 18; Polizeistrafgesetzbuch 7. Capitel §§ 59 und 60.

e) Civilgesetzbuch § 41.

I.

Förderung der Urproduktion.

§. 69.

A. Landwirthschaft.

In richtiger Würdigung der volkswirthschaftlichen und politischen Bedeutung einer ausreichenden Urproduktion, hat die serbische Regierung, nachdem durch die Aufhebung des Lehensverbandes und durch die Freiheit des Grundeigenthums die Basis zur Entwickelung der Landwirthschaft geschaffen war, durch die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in den Volksschulen[a]) und durch Gründung einer Landwirthschaftsschule in Topdschider bei Belgrad die Heranbildung tüchtiger Landwirthe vorbereitet und beziehungsweise ermöglicht[b]), und durch die Ueberlassung der Staatsdomäne Topdschider zur Einrichtung einer mit der Landwirthschaftsschule verbundenen Musterwirthschaft[c]), durch Errichtung eines ärarischen Gestütes in Tschuprija und die Vertheilung der Beschäler im Frühjahr durch alle Kreise, in denen Pferdezucht betrieben wird, durch Anlegung von Maulbeerplantagen zur unentgeltlichen Abgabe von Setzlingen an Private, die es verlangen[d]), endlich durch Festsetzung eines sehr geringen Ausmasses des Ausfuhrzolles für landwirthschaftliche Produkte und für Vieh beim Exporte nach dem Auslande[e]), und durch das Beispiel einer rationellen Bewirthschaftung der Staatsdomänen auf die Förderung der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft hinzuwirken versucht.

Der Erfolg dieser Bestrebungen ist schon jetzt im Allgemeinen zufriedenstellend; die Produktion der Cerealien ist für das

a) Schulgesetz vom 23. September 1844 (Sbornik II, S. 315) § 19, lit. A. am Schlusse.

b) Verordnung vom 29. November 1851 (Sbornik VI, S. 65) und Gesetz vom 10. Jänner 1853 (Sbornik VII, S. 2).

c) Verordnung vom 12. December 1849 (Sbornik V, S. 82).

d) Verordnung vom 10. Februar 1847 (Sbornik IV, S. 7).

e) Zolltarif vom 12. September 1852 (Sbornik VI, S. 155).

Landesconsumo mehr als genügend, Weinbau und Seidenzucht kommen immer mehr in Aufnahme, die Viehzucht ist sehr blühend und liefert dem Ausfuhrhandel eines seiner lohnendsten Objekte in grosser Menge. Uebrigens darf hiebei nicht vergessen werden, dass alles dies erst seit vier Jahrzehnten möglich geworden ist und dass die Regierung hierin bloss durch Unterricht, Aufmunterung und Beispiel, und überdies mit grosser Vorsicht zu Werke gehen muss, weil jede direkte Einwirkung oder Vorschreibung einzelner Verbesserungen in der Bewirthschaftungsmethode vom Volke als ein lästiger oder unerträglicher Zwang angesehen und fortwährende Collisionen zwischen dem Volke und der Staatsverwaltung hervorrufen würde.

§. 70.

B. Forstwirthschaft.

Serbien ist im Allgemeinen ein sehr waldreiches Land, doch gibt es auch Gegenden, in denen theils schon Holzmangel herrscht, theils für die nächste Zukunft zu besorgen ist, wesshalb eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung und möglichste Schonung des vorhandenen Waldbestandes nöthig erscheint, einerseits um dem Mangel an Nutzholz zu begegnen, andererseits aber, weil von dem Waldreichthum des Landes der lohnendste Zweig der Viehzucht und des Viehausfuhrhandels bedingt wird. Aus diesem Grunde hat sich die Staatsgewalt das Eigenthumsrecht über einen grossen Theil der Waldungen und die Oberaufsicht über sämmtliche übrige Waldungen im Lande vorbehalten und die Leitung des gesammten Forstwesens dem Finanzministerium übertragen[a]).

Alle Waldungen des Landes sind entweder Staats- oder Gemeindeeigenthum oder Privateigenthum. Die Regulirung des Waldeigenthums ist indessen, obwohl sie vom Finanzministerium schon im Jahre 1845 zum Zwecke der Ausscheidung der Staatswaldungen und ihrer forstmässigen Bewirthschaftung beantragt worden war, noch immer nicht erfolgt. Unter diesen

---

a) Verordnung vom 7. November 1847 (Sbornik IV, S. 141).

Umständen ist es sehr natürlich, dass die Bewirthschaftung der Waldungen sehr viel zu wünschen übrig lässt und dass die Forstpolizeiverwaltung auf vielerlei Hindernisse stossen muss.

Als Grundsatz ist es ausgesprochen, dass nur dort, wo Ueberfluss an Walde, und Mangel an Ackerboden vorhanden ist, partielle Rodung des Gemeinde-Waldes im Einvernehmen der Gemeinde- und der Staatsbehörden zulässig ist[b]); dagegen dass in Gegenden, wo keine oder verhältnissmässig wenige Waldungen bestehen, neue Waldanlagen zu machen sind[c]). Bei genügendem Waldbestande ist jedem Serben die Fällung des zu seinem Hausbedarfe nöthigen Brenn-, Werk- und Bauholzes in den Staats- und Gemeindewaldungen seiner Gemeinde, oder wenn in dieser keine Wälder sind, in den nächstbenachbarten Gemeinden oder Bezirken gegen eine beim zuständigen Bezirksamte zu lösende Licenz mit genauer Begrenzung des Waldplatzes gestattet[d]); Schiffbauholz darf nur mit besonderer Bewilligung des Senates und des Ministeriums geschlagen werden[e]). Eichen, Buchen und Linden (beide erstere wegen der Eichelung) dürfen im Allgemeinen nicht gefällt werden, solange erstere tragfähig, und gefallene abgestorbene Bäume, und Raff- und Leseholz vorhanden sind[f]). Ausser der Beholzung besteht auch die Eichelungsservitut in allen Staats- und Gemeindewaldungen, und zwar nicht nur für die Gemeindegenossen allein, sondern auch für jene Gemeinden, in welchen keine Waldungen vorhanden sind; für letztere jedoch gegen eine geringe Taxe[g]). Die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht über sämmtliche Staats- und Gemeindewaldungen führen die Kmeten; sie begehen den in

b) Verordnung vom 28. März 1843 (Sbornik II, S. 354); Gesetz vom 23. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 27) § 1.

c) Gesetz vom 22. Juli 1839 (Sbornik I, S. 101) § 5.

d) Ebendaselbst §§ 1—4, 10; Verordnungen vom 28. August 1848 (Sbornik IV, S. 165) § 1, und vom 15. März 1852 (Sbornik VII, S. 136) § 1.

e) Verordnung vom 28. August 1848 § 3.

f) Gesetz vom 22. Juli 1839 §§ 1—4, 6 und 14; Verordnung vom 16. December 1850 (Sbornik V, S. 309).

g) Verordnung vom 9. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 127), und Gesetz vom 23. März 1840 (Sbornik I, S. 205) §§ 10 und 11.

ihrer Gemeindegemarkung liegenden Wald von acht zu acht Tagen, üben die Waldschutzpolizei und haften für die genaue Erfüllung der diesfälligen Anordnungen in ihrer Gemeinde, so wie die Bezirksvorstände für ihren Bezirk und die Kreisvorstände für ihren Kreis dem Ministerium verantwortlich gemacht sind[h]). Ein besonderes Forstpersonal gibt es in Serbien noch nicht.

§. 71.

C. Bergbau.

Der Bergbau ist in Serbien als Regal erklärt und wird von der Staatsverwaltung als Monopol ausgeübt. Das Eisen- und Kupferbergwerk nebst Hüttenwerken in Majdanpek ist ein im grossartigen Style eingerichtetes, sehr viel Gewinn versprechendes Etablissement, welches indessen bisher wegen der dort ausgeführten kolossalen Bauten dem Staate keinen pecuniären Nutzen abwerfen konnte. Dasselbe steht unter einer eigenen, vom Finanzministerium ressortirenden Direktion[a]). Um unter den Eingebornen tüchtige Berg- und Hüttenmänner zu gewinnen, hat die Staatsverwaltung im Jahre 1855 eine Anzahl begabter junger Männer, nach erhaltener Vorbildung im Lande, an die königlich-sächsische Bergakademie in Freiberg geschickt, um sich daselbst auf Staatskosten für ihr Fach wissenschaftlich auszubilden. Auf andere Mineralien als Eisen und Kohlen wurde bisher nicht gebaut, obwohl die Staatsverwaltung schon im Jahre 1835 eine montanistische Erforschung des Landes durch den königlich-sächsischen Oberberghauptmann S. A. W. Freiherrn von Herder vornehmen liess[b]), im Jahre 1856 aber

h) Gesetz vom 22. Juli 1839, §§ 9, 15, 16; Verordnung vom 23. Jänner 1845 § 2; Verordnung vom 15. März 1852, § 3; Polizeistrafgesetzbuch 11. Capitel §§ 170—178.

a) Siehe hierüber oben § 56, Nr. 3. Vgl. Dr. A. Breithaupt's „Exposé über Majdanpek in Serbien" in der „Berg- und Hüttenmännischen Zeitung", Jahrgang 1857 (auch aparte daraus abgedruckt: Freiberg 1857, Engelhardt).

b) Vergleiche hierüber dessen interessantes Schriftchen „Bergmännische Reisen in Serbien im Auftrage der fürstlich-serbischen Regierung ausgeführt im Jahre 1835." (Pesth, 1846, C. A. Hartleben.)

eine neue Enquête namentlich in Bezug der Auffindung von Salzlagern durch den königlich-sächsischen Bergrath, Professor Dr. August Breithaupt veranlasste, und einen Preis von 50,000 östr. Dukaten auf deren Entdeckung aussetzte.

Von der Unzweckmässigkeit des Bergmonopols in volkswirthschaftlicher Hinsicht überzeugt, hat das Finanzministerium bereits im Jahre 1845 die Auflassung des Monopols und die Freigebung des Bergbaues an Gesellschaften und Private unter Oberaufsicht der Staatsverwaltung und gegen Bergzehent oder besonders zu stipulirende Taxen beim Senate beantragt, konnte aber hier mit seinem Antrage ebensowenig durchdringen, als mit dem auf Veranlassung des Senates im Jahre 1849 bearbeiteten und demselben vorgelegten Entwurfe eines Berggesetzes[c]).

II.

Förderung der Gewerbe.

§. 72.

Allgemeine Grundsätze. Hausindustrie und gewerbliche Industrie.

Serbien besitzt gegenwärtig noch eine sehr wenig entwickelte gewerbliche Industrie. Als das grösste Hinderniss ihres Aufblühens muss zuerst das geringe Bedürfniss gewerblicher Erzeugnisse beim Volke, namentlich am Lande, und zweitens die Concurrenz des Auslandes anerkannt werden.

Dem serbischen Volke ist ein ungewöhnliches Talent für mechanische Arbeiten eigen, und äussert sich in dessen allgemein und bedeutend entwickelter Hausindustrie. Diese wird im ganzen Staate ohne gewerbsmässige Erlernung vom Landvolke frei betrieben, und liefert ihm gute, häufig überraschend schöne Erzeugnisse in genügender Menge für seinen eigenen Bedarf. Leinen-, Woll- und Seidengewebe und Wirkwaaren aller Art fertigen die Frauen während des Ruhens der Feldarbeiten

c) Ausser den Verordnungen über die Organisation der Berg- und Hüttenwerksverwaltung in Majdanpek ist keine einzige gesetzliche Anordnung hinsichtlich des Bergwesens in der Gesetzsammlung (Sbornik) enthalten.

im Winter für den Bedarf des ganzen Hauses an; Metall- und Holzwaaren aller Art werden von Männern angefertigt, unter denen Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Wagner, Huf-, Sensen- und Waffenschmiede, Böttcher, Müller u. s. w. beinahe in jedem Dorfe anzutreffen sind. Was diese primitive Industrie nicht liefert, kann gegen billigen Zoll vom Auslande her bezogen werden; eine erfolgreiche Concurrenz mit dem Auslande ist aber wegen der Abneigung des Volkes gegen das Abhängigkeitsverhältniss des gewerblichen Arbeitens vom Arbeitgeber und wegen der (durch leichten Gelderwerb mittels des Landbaues und der Viehzucht und der dadurch allgemein gewordenen Wohlhabenheit des Volkes bedingten) hohen Arbeitslöhne nicht gut möglich: Angesichts welcher Umstände der Grundsatz, die Einfuhr ausländischer Gewerbserzeugnisse nicht durch hohe Importzölle zu erschweren, unbedingte Billigung im Lande findet.

Der gewerblichen Industrie stehen daher nur die Städte mit ihrer verhältnissmässig geringen Bevölkerung offen, weil für die Beschaffung der grössern Wohnungs-, Kleidungs- und Nahrungsbedürfnisse in den Städten, wo die Hausindustrie weder so allgemein verbreitet wie am Lande ist, noch aber den grössern Ansprüchen der Stadtbevölkerung genügen kann, von einer eigenen Klasse der Bevölkerung, von eigentlichen Gewerbsleuten, gesorgt werden muss, und da deren Zahl, namentlich durch Einwanderung serbischer und anderer slawischen Gewerbsleute aus Oesterreich, im Steigen begriffen ist, so fand es die Regierung im Jahre 1847 für nothwendig, die Gewerbsverhältnisse durch eine G e w e r b e o r d n u n g zu regeln.

Wer das gewerbliche Leben des Orients und die merkwürdige Ausbildung desselben in den gewerblichen Corporationen (Zünften, türkisch Zinf, plural Essnaaf als Collectivname) kennt und den Einfluss solcher Einrichtungen auf ein dem Associationsprincipe derart anhängendes Volk, wie das serbische, würdigt, wird es wenigstens natürlich finden, dass auch durch die Gewerbeordnung die im Leben selbst, ungeachtet des Bruches mit so manchen Institutionen des Orients lebendig erhaltene Form der Association zum Betriebe von Gewerben, wenn auch

mit Modificationen zu Gunsten einer freien Bewegung des Einzelnen, aufrecht erhalten und zum Gesetze erhoben wurde.

Ein mittelbares Beförderungsmittel der Industrie, Verbreitung der Volksbildung und Anstalten zur Aneignung der dem Gewerbsmanne nöthigen Realkenntnisse, hat die Regierung durch Aneiferung der Gemeinden zur Gründung von Volksschulen und durch Errichtung einer als Staatsanstalt bestehenden Handels- und Gewerbeschule in Belgrad in Anwendung gebracht.

§. 73.

Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Jeder eingeborne oder naturalisirte Serbe hat das Recht, jedes ihm beliebige Gewerbe (sanat) zu erlernen und nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen frei zu betreiben[a]). Diese Bedingungen sind aber je nach dem Umstande, ob das Gewerbe zünftig oder unzünftig ist, verschieden; als zünftig sind zwanzig Gewerbe erklärt, welche nur von geschlossenen Corporationen (Essnaaf) betrieben werden dürfen; alle übrigen sind für jeden Serben frei. Zum Betriebe eines freien (unzünftigen) Gewerbes ist bloss die polizeiliche Concession erforderlich, welche keinem volljährigen unbescholtenen Manne verweigert werden kann; zum Betriebe eines zünftigen Gewerbes aber ist ausserdem ein Befähigungsnachweis nothwendig, welcher in der Regel durch den Lehr- und Gesellenbrief und die Meisterprüfung vor der Zunft dargethan wird, bei jenen aber, welche das Gewerbe nicht ordnungsmässig erlernt, aber durch zwei Jahre betrieben haben, bloss durch das Meisterexamen. Das erlangte Meisterrecht berechtigt zum Geschäftsbetriebe in beliebiger Ausdehnung und unter Befolgung polizeilicher Vorschriften in jedem beliebigen Orte des Landes. Jeder Gewerbsmann (sanatlija) ist berechtigt das ihm zum Geschäftsbetriebe nöthige Material zu beziehen, woher er will, und es in grösserem Quantum zu verkaufen, so wie auch seine eigenen Erzeugnisse in

---

a) Gewerbeordnung vom 14. August 1847 (Sbornik II, S. 41) I. Titel §§ 2 und 3.

offenen Läden und auf Märkten zu veräussern und in Commission zu geben. Jedem zünftigen Meister ist es freigestellt ausser seinem zünftigen Gewerbe ein anderes zünftiges oder freies Gewerbe zu betreiben, für deren ersteres übrigens gleichfalls der Befähigungsausweis erforderlich ist. Das Gewerberecht erlischt nur durch gerichtliches Erkenntniss auf Verlust desselben, und durch den Tod, wenn der Gewerbende weder eine Witwe noch Kinder hinterlassen hat. Die Witwe kann das Gewerbe ihres Mannes allein fortsetzen; für Rechnung der Waisen kann es unter Aufsicht des Vormundes derselben von einem Werkführer fortgesetzt werden [b]).

Jedes Gewerbe hat seinen naturgemässen Arbeitskreis, welcher bei den zünftigen den Eintheilungsgrund für die Zünfte bildet. Zünfte bestehen in der Regel dort, wo 12 Meister dasselbe oder verwandte Gewerbe in derselben Gemeinde oder auch allenfalls in mehren benachbarten Gemeinden betreiben; neue Zünfte können nur mit Bewilligung des Ministeriums des Innern gegründet werden. Jede Zunft steht unter einem in allgemeiner Versammlung der zu derselben gehörigen Meister gewählten Vorsteher (starjeschina), dem ein Gehülfe (pomotschnik) beigegeben ist; der Vorsteher führt die Kasse, die Zunftbücher (Kassabuch, Lehrlings-, Gesellen-, Meister- und Sitzungsprotokolle) und das Siegel der Innung, erledigt mit Zuziehung des Gehülfen und eines Meisters schiedsrichterlich die unter den Zunftgenossen entstandenen Streitigkeiten, übt die Zunftpolizei und ist hiefür der Polizeibehörde verantwortlich, welche zu allen Zunftversammlungen einen ihrer Beamten als Zunftcommissär abordnet und die Gebahrung des gesammten Zunftwesens, so wie auch sämmtliche freie Gewerbe beaufsichtigt [c]).

Im Sinne der zwischen der Pforte und auswärtigen Mächten bestehenden Staatsverträge, welche auch in Serbien eine bedingte

---

b) Gewerbeordnung I. Titel §§ 1 u. 5; II. Titel §§ 5—60, 72—79 u. 87; III. Titel § 121; IV. Titel §§ 122 und 123; Polizeistrafgesetzbuch 9. Capitel §§ 118—156; Gesetz vom 29. Jänner 1849 (Sbornik V, S. 2) und vom 30. April 1853 (Sbornik VII, S. 42).

c) Gewerbeordnung I. Titel § 4; III. Titel §§ 88—120, und Anhang.

Geltung haben, sind auch Fremde berechtigt, in Serbien Gewerbe zu treiben. Jene Fremde, die ein in Serbien von Eingebornen nicht betriebenes Gewerbe auszuüben wünschen, haben sich dieserwegen bei der Polizeibehörde des Ortes, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen, zu melden, und über ihr in ihrer Heimath erlangtes Meisterrecht durch eine öffentliche Urkunde zu legitimiren; vermögen sie dies nicht, so wird ihnen der Gewerbebetrieb nicht gestattet. Hinsichtlich jener aber, die ein von Eingebornen betriebenes zünftiges Gewerbe zu betreiben wünschen, ist jedesmal die Zunft einzuvernehmen, welche dieselben vor der Aufnahme in die Zunft, wenn sie sich über ihr heimathliches Meisterrecht nicht ausweisen können, einem Meisterexamen unterziehen kann. Alle fremde Gewerbsleute, zünftige wie unzünftige, sind mit den eingebornen Gewerbsleuten gleichberechtigt und selbstverständlich zur Befolgung der staats- und gewerbepolizeilichen Anordnungen, so wie zur Tragung der Gemeinde- und Zunftlasten verpflichtet[d]).

III.

Förderung des Handels.

§. 74.

Allgemeine Grundsätze.

Das Staatsgrundgesetz spricht das Princip der Handelsfreiheit als ein Nationalrecht aus, dessen Ausübung jedem Serben gesetzlich zusteht[a]); zugleich aber gewährt es der Staatsverwaltung das Recht, bei eintretender Nothwendigkeit im Wege der Gesetzgebung der Handelsfreiheit durch temporäre Beschränkungen eines einzelnen Handelszweiges gewisse Grenzen zu setzen. Da weder die Bedingungen solcher zeitweiliger Beschränkungen des freien Handelsverkehrs festgestellt sind, noch

---

d) Gewerbeordnung V. Titel §§ 124—137.

a) Ustaw § 45.

aber der Umfang derselben präcisirt ist, so ist der Gesetzgebung hierin ein so weiter Spielraum gelassen, dass sie die Ein- und Ausfuhr ganzer Kategorien von Waaren verbieten oder auch Staats- und Privatmonopolien einführen und dadurch das Princip der Handelsfreiheit völlig illusorisch machen könnte. Man muss es der Staatsgewalt als ein bedeutendes Verdienst anerkennen, dass sie von diesen Befugnissen mit grosser Mässigung Gebrauch macht, indem bisher bloss einige Male die Getreideausfuhr auf kürzere Zeit verboten und der Betrieb bloss einiger Handelszweige, hauptsächlich aus polizeilichen Rücksichten, gleich jenem gewisser Gewerbe an geschlossene Zünfte (Essnaaf) überlassen wurde.

Namhaft sind die Bestrebungen der Regierung zur Bildung eines intelligenten Handelsstandes, zu welchem Zwecke eine gut eingerichtete Handels- und Gewerbeschule in Belgrad besteht, dann zur Erleichterung der Communication und zur Beförderung des Umsatzes; höchst mangelhaft dagegen die rechtlichen Bestimmungen über den Handel, die bisher, mit Ausnahme der dem gemeinen Civilrecht angehörenden gesetzlich gewordenen Rechtssätze, bloss auf Gewohnheit und Usance beschränkt sind. Das Finanzministerium, welchem die Oberleitung der Handelsverhältnisse verfassungsmässig zusteht, hat dem Senate schon im Jahre 1848 die Nothwendigkeit eines Handelsgesetzbuches dargelegt und die Vorlage eines Entwurfes desselben zugesagt, aber der Senat fand die Sache nicht so dringlich, als sie wirklich ist, und ordnete erst im Jahre 1856 die Abfassung eines Handels- und Wechselcodex an, welcher anfangs 1857 dem Senate zur Prüfung und Annahme vorgelegt worden ist.

Ungeachtet mancher Hemmnisse, und namentlich der türkischen Zollgesetzgebung, hat sich der Handelsverkehr Serbiens im Laufe weniger Jahre zu sehr grossem Umfange und hoher Bedeutung aufgeschwungen. Die Masse und der Werth der Ausfuhr — deren vorzüglichste Objekte Vieh, thierische und vegetabilische Rohprodukte und Seide sind — übersteigt bereits jetzt die Quantität und den Geldwerth der Einfuhr — Manu-

fakte und Salz — beinahe um das Doppelte[b]). Die Haupthandelsplätze des Landes sind Belgrad, Jagodina, Negotin und Schabatz.

§. 75.

Gesetzliche Bestimmungen über den Handelsbetrieb.

Jeder Serbe ist berechtigt Handel zu treiben und zwar nicht bloss in Serbien, sondern auch im ganzen Staatsgebiete des otomanischen Reiches[a]). Die Ausübung dieses Rechtes in Serbien ist aber, nach den einzelnen Handelsobjekten, an die Erfüllung verschiedener gesetzlicher Vorbedingungen geknüpft. Der Handel mit Vieh und allen Naturprodukten des Landes ist frei und kann von jedem Serben als Mitglied seiner Gemeinde allein oder mit mehren Theilhabern nach vorhergegangener Anmeldung bei der Polizeibehörde in jedem beliebigen Umfange und in jedem Orte des Landes betrieben werden[b]); der Handel mit Manufakten, mit Colonialwaaren und Victualien und mit Töpferwaaren wird von geschlossenen Innungen (Essnaaf) betrieben, in welche der Eintritt nur mit polizeilicher Concession und nach einem vor der Innung abzulegenden Befähigungsnachweise gestattet ist, von welchem bloss die Landkrämer, deren Waarenlager einen geringern Werth als 1000 Piaster hat (58 Thlr. pr. Crt. oder 83 Gulden östr. Whrg), ausgenommen sind. Dieser Befähigungsnachweis kann durch Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der Handels- und Gewerbeschule in Belgrad und darauf erfolgte zweijährige Dienstzeit bei einem Kaufmanne der Innung, oder aber in Ermanglung dessen durch eine Prüfung über die

---

b) Die Bewegung des auswärtigen Handelsverkehrs Serbiens stellt nach den amtlichen Zollregistern im Jahre 1856 einen Gesammtwerth von nahe an 190 Millionen Piaster (= 11,075400 Thlr. Crt. oder 15,822000 Gulden CMze.) dar; dieser Werth vertheilt sich folgendermassen:

Ausfuhr aus Serbien	102,000000 Piast.	(5,950000 Thlr;	8,500000 Guld.)
Einfuhr nach Serbien	63,500000 ,,	(3,699500 ,,	5,285000 ,,)
Durchfuhr durch Serbien	24,500000 ,,	(1,425900 ,,	2,037000 ,,)

a) II. Hat § 6; Ustaw § 45; Gewerbeordnung I. Titel § 2.

b) Gewerbeordnung IV. Titel § 124.

Rechnungskenntnisse, die Buchführung und Correspondenz, und die Waaren- und Betriebskenntniss des Bewerbers geliefert werden. Die hiedurch erlangte Handlungsgerechtigkeit befähigt den Kaufmann nicht bloss in seinem Wohnorte, sondern auch an mehren Orten, nach vorheriger Anmeldung bei der Polizeibehörde und der Innung, einen offenen Laden zu halten und Waaren aller Innungen, deren Mitglied er ist, ausländische Fabrikate und Erzeugnisse der einheimischen gewerblichen Industrie zu verkaufen, endlich neben seinem zünftigen Handelsgeschäfte auch freie Handelszweige, wie den Handel mit Vieh und Naturprodukten des Landes, zu betreiben. Des in gesetzlicher Weise erworbenen Handelsbefugnisses kann der Kaufmann nur durch gerichtliches Urtheil auf dessen Heimfall verlustig werden [c]).

Die Organisation der kaufmännischen Innungen ist jener der gewerblichen Zünfte in allem vollständig gleich (vergl. oben § 73).

Fremden Kaufleuten ist der Handelsbetrieb in Serbien innerhalb der durch Staatsverträge der Pforte mit auswärtigen Mächten vorgezeichneten Grenzen gestattet [d]). Ueber die türkischen Kaufleute in Belgrad ist schon im I. Buche (§ 21) gesprochen worden. Serben, welche in einer Provinz des otomanischen Reiches Handel treiben wollen, bedürfen hiezu ausser einem Passe der serbischen Staatskanzelei und einer Legitimationsurkunde (teskera) von dem türkischen Festungsgouverneur von Belgrad, gar keiner besondern Bewilligung. Sie haben, ausser den Zollgebühren für ihre Waaren, weder Taxen noch irgendwelche Abgaben an die türkische Regierung zu entrichten, welche ihrem Geschäftsbetriebe keinerlei Hindernisse in den Weg legen darf [e]).

Die in Konstantinopel ansässigen serbischen Kaufleute unterstehen unmittelbar der serbischen diplomatischen Agentie daselbst; in ihre Angelegenheiten darf sich keine türkische Be-

c) Gewerbeordnung II. Titel §§ 61—71 u. 80—87, III. Titel § 92.
d) Ebendaselbst V. Titel § 138.
e) II. Hat § 6.

hörde irgendwie einmischen. Sie bilden eine geschlossene Corporation und wählen alljährlich aus ihrer Mitte zwei Vorsteher, welche in allen Handelssachen ihrer Nationalen die polizeiliche und, unter dem Vorsitze des serbischen Ministerresidenten (Kapükjehaja) als Handelstribunal die richterliche Gewalt ausüben. Die Execution der Urtheile dieses Tribunals ist dem türkischen Handelsrichter (Beilikdschi) von Konstantinopel übertragen[f]. In gleicher Weise wie dem Kapükjehaja in Konstantinopel steht den zur Wahrung der serbischen Handelsinteressen in der Moldau und Walachei bestellten Agenten daselbst die Gerichtsbarkeit über die serbischen Kaufleute in diesen Fürstenthümern zu[g].

§. 76.

Anstalten zur Erleichterung der Communication.

A. Strassen.

Die Erbauung und Erhaltung der grossen zur Verbindung der Landestheile unter sich und des Landes mit den Nachbarländern dienenden Handels- und Poststrassen mit den Brücken und Durchlässen ist grundgesetzlich als Pflicht der Staatsverwaltung erklärt[a]. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung dieser Strassen fallen den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie gezogen sind, zur Last[b]. Die Arbeiter und Aufseher erhalten stets angemessenen Taglohn[c]. Für die Benützung sämmtlicher Strassen darf keine Abgabe erhoben werden. Die Strassenbauordnung bestimmt die Breite der drei Hauptstrassenzüge des Landes (von Belgrad nach Alexinatz, Losnitza und Negotin) auf 5 Klafter, jene der übrigen Landesstrassen auf 4 Klafter mit

---

f) Ueber diese Privilegien des serbischen Handelsstandes besteht ein eigener Ferman vom Ende des Monates Safer 1253 (1837), bei Matitsch o. l. S. 95.

g) Siehe hierüber die zwei Fermane vom Anfange des Monates Redschep 1251 (1835) und vom Anfange des Monates Sülhidsche 1255 (1839), bei Matitsch o. l. S. 92 und 94.

a) Ustaw § 51.

b) Ebendaselbst § 50.

c) Ebendaselbst § 52.

2 Fuss breiten Gräben an beiden Seiten und ordnet zum Schutze der anliegenden Gründe beim Viehtriebe an, dass zu beiden Seiten der Strassen ein 10 Klafter breiter Raum frei gelassen werde [d]). Den zum Zwecke des Strassenbaues expropriirten Grund muss den Eigenthümern die Gemeinde von ihrem Grundbesitze ersetzen [e]). Durch die Strassen- und Brückenpolizeiordnung wird jedes Gemeindemitglied verpflichtet, im Falle eine Strasse durch Schneefall, Regengüsse und Ueberschwemmungen unwegsam gemacht oder eine Brücke abgerissen wird, über Aufforderung der Polizeibehörde zu deren schneller Reparatur Hülfe zu leisten [f]).

Hinsichtlich der Vicinalwege bestehen keine besondere gesetzliche Anordnungen; ihr Zustand lässt so ziemlich alles zu wünschen übrig.

Die Verwaltung des Strassenbauwesens ist einer eigenen Section des Ministeriums des Innern übertragen, deren Personal durchgängig aus Fachmännern besteht. Die Ausführung der einschlägigen Anordnungen ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, bei deren jedem ein Ingenieur als technischer Referent angestellt ist. Die Kreisingenieure haben die Aufsicht über den Zustand der Strassen; sie bereisen dieselben, entwerfen die Baupläne und Kostenüberschläge, leiten die Ausführung der Bauten und prüfen die von der Kreiskasse auszuzahlenden Baurechnungen. Die Gemeindebehörden sorgen für die Beischaffung des Baumaterials, beaufsichtigen die Arbeiten und haften für die Erfüllung der den Gemeinden aufgetragenen Verpflichtungen hinsichtlich des Strassenbaues.

B. Wasserstrassen.

Serbien hat ausser der Sawe und Donau, deren rechtes Ufer serbisch ist, und den Grenzflüssen Drina und Timok, noch drei Wasserstrassen im Innern des Landes, den Ibar, die Kolu-

---

d) Verordnung vom 6. Dezember 1848 (Sbornik IV, S. 206).
e) Verordnung vom 7. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 113).
f) Polizeistrafgesetzbuch 15. Capitel, §§ 217 226.

bara und die Morawa, welch' letztere beinahe das ganze Land von Süden nach Norden durchschneidet und auf dem grössten Theile ihres Laufes schiffbar ist; allein mit Ausnahme der Sawe und Donau wird keine dieser Wasserstrassen für den Verkehr benützt. Die volle Freiheit der Schifffahrt auf der Sawe und Donau ist ein grundgesetzliches Privilegium des serbischen Volkes (vgl. oben § 7, Anm. k). Auf allen genannten Flüssen bestehen Fähren als Regal [g]). Die Grundzüge einer Wasserpolizeiordnung enthält das Polizeistrafgesetz [h]).

§. 77.

Fortsetzung.

C. Die Post.

Zur Beschleunigung und Regelung des Verkehrs aller Landestheile unter sich und der Staatsbehörden so wie ,,zur Beförderung des Handels und jeder andern nützlichen Thätigkeit'' wurde auf Grund eines ausdrücklichen Zugeständnisses der Pforte [a]) in Serbien die Postanstalt errichtet und wird von der Staatsverwaltung als Regal ausgeübt.

Die Postanstalt steht unter einer eigenen Sektion des Ministeriums des Innern; die unmittelbare Leitung und Aufsicht darüber ist der Postdirektion in Belgrad übertragen, welche als Behörde zum Ministerium in demselben Verhältnisse steht wie die Kreisbehörden. Die Postbeamten sind Staatsbeamte und werden auf Vorschlag des Ministers des Innern vom Fürsten ernannt; die Diener ernennt die Postdirektion, welcher auch über sämmtliche ihr unterstehende Postbeamte die Disciplinargewalt zusteht. Das Ministerium ordnet die Postcurse an, welche von Belgrad als Centralpunkt das ganze Land in vier Hauptlinien nach allen

g) Gesetz vom 17. Februar und 30. September 1855 (Sbornik VIII, S. 53 und 82).

h) Polizeistrafgesetzbuch 14. Capitel, §§ 206—216.

a) II. Hat § 16.

Richtungen durchkreuzen und schreibt die Postordnung vor; der Posttarif wird im Wege der Gesetzgebung bestimmt[b]).

Die Staatsverwaltung haftet für den Werth und die richtige Besorgung der Briefe, Gelder und Frachtstücke, welche sämmtlich der Beförderung durch die Postanstalt unterliegen, so wie für die Wahrung des Briefgeheimnisses. Die Briefpost cursirt wöchentlich dreimal auf allen Linien, die Fahrpost (Deligence) zweimal monatlich; nur auf der Konstantinopeler Route (Belgrad—Alexinatz) verkehrt auch die Deligence zweimal wöchentlich. Ausserdem werden Reitpferde zur Beförderung von Privaten und von Beamten auf Dienstreisen (Extrapost) gegen eine mässige Taxe (2½ Piaster = 12½ Kreuzer östr. Währg. oder 4½ Groschen pr. Crt. pr. Pferd und Poststunde) abgegeben[c]).

Die vom Aufgeber bei der Aufgabe zu entrichtende Posttaxe für den einfachen Brief beträgt für die Entfernung von 1—12 Poststunden 20 Para (2½ Kreuzer = 10 Pfennige) und für grössere Entfernungen bis zur Landesgrenze das Doppelte; für Frachtstücke und Geldsendungen wird eine Werthtaxe von ¹⁄₀₀₀ und ²⁄₀₀₀ nach obiger Entfernung erhoben. Kreuzbandsendungen unterliegen der halben Briefposttaxe; Zeitungen und die gesammte amtliche Correspondenz der Staats- und Kirchenbehörden (welche übrigens gleich der Privatcorrespondenz taxirt und verrechnet wird)[d]) werden im ganzen Lande gratis befördert. Die bei der Post einlaufenden Taxgelder werden bei den Postämtern verrechnet und nur die Ueberschüsse an die Kreiskassen abgeliefert[e]). Ungeachtet der Staat die Postanstalt zu keiner Einnahmsquelle macht, wirft sie einen nicht unerheblichen Reinertrag ab, welcher wahrscheinlich schon in nächster Zeit die Staatsverwaltung zur Ermässigung der Posttaxen veranlassen dürfte.

---

b) Postgesetz vom 27. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 128) §§ 1—14, und Verordnung vom 8. Juli 1853 (Sbornik VII, S. 65).

c) Postgesetz vom 27. Oktober 1847 §§ 17—32.

d) Ebendaselbst § 16.

e) Ebendaselbst §§ 13 und 15; Posttaxgesetz vom 3. Dezember 1849 (Sbornik V, S. 63), bes. §§ 1—5 und 14.

D. Der Telegraph.

Die serbische Regierung hat im Jahre 1854 das Land mit drei Telegraphenlinien durchzogen[f]), welche sich einerseits an das türkische, und andererseits durch Oesterreich an das gesammteuropäische Telegraphennetz anschliessen. Die Staatsgewalt hat, nach dem Vorgange der meisten europäischen Staaten, den Telegraphen als Regal in Anspruch genommen und hat als gesetzliche Vorschriften für die Einrichtung und Benutzung desselben die diesfälligen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins eingeführt, mit welchem die serbische Telegraphenverwaltung in Dienstverband getreten ist.

Das Telegraphenwesen steht unter Leitung und Aufsicht der Postdirektion; ein eigenes Gesetz enthält strenge Strafbestimmungen gegen die Beschädigung des Telegraphen[g]).

§. 78.

Anstalten zur Erleichterung des Umsatzes.

A. Märkte.

Zur Concentration des Verkehrs, zur Beförderung und Erleichterung der Anschaffung fremder, und des rechtzeitigen Verkaufes eigener Erzeugnisse jedes einzelnen Landestheiles werden Märkte gehalten, und zwar in jedem Kreise wenigstens ein Jahrmarkt, ausserdem in Städten für lokale Bedürfnisse regelmässige Wochenmärkte.

Die Errichtung der Jahrmärkte geht von der Staatsgewalt aus; die Marktfreiheit erstreckt sich bei einigen bloss auf inländische Erzeugnisse — Natur- und Industrieprodukte und Vieh —, bei andern auch auf alle Arten erlaubter ausländischer Waaren; die Dauer des Marktes ist in erstem Falle auf drei, in letzterem auf fünf Tage bestimmt. Die bedeutendsten Jahrmärkte Serbiens sind in Waljewo und Tschuprija. Die Marktpolizei und Marktgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Marktverkehr bis zum Werthe von 100 Piastern (8⅓ Gulden östr. Währg. oder

f) Verordnung vom 20. September 1854 (ungedruckt).

g) Gesetz vom 20. Jänner 1855 (Sbornik VIII, S. 50).

5⅚ Thlr. pr. Crt.) wird vom Marktcommissär (gewöhnlich dem betreffenden Bezirksvorstand) unter Zuziehung der Kmeten der betreffenden Gemeinde ausgeübt; die Markttaxen, die von den Verkäufern erhoben werden, fliessen nach Abzug der Marktkosten in die Gemeindekasse[a]).

B. Entrepots.

Bei den beiden bedeutendsten Zollämtern des Landes, in Belgrad und Alexinatz, bestehen Entrepots, in denen ausländische Waaren, ohne verzollt zu werden und bloss gegen einen geringen Lagerzins, eingelagert werden können, bis sich ein Käufer für dieselben gefunden haben wird. Bei der Einlagerung wird die Waare deklarirt, gewogen oder gemessen und mit Bleisiegeln versehen, und kann sechs Monate im Entrepot lagern; findet sich bis zu dieser Zeit kein Abnehmer für das ganze Waarenquantum oder einen Theil desselben, so muss die Waare zur Einfuhr oder Ausfuhr deklarirt werden. Jeder zur Einfuhr deklarirte Theil der Waaren wird einzeln verzollt; für die ausgeführten Waaren wird ausser der Lagertaxe keine Zollgebühr erhoben[b]).

C. Münzwesen.

Da die serbische Staatsgewalt das ihr unzweifelhaft zustehende Münzregal hauptsächlich wegen Mangels an edlen Metallen im Lande nicht ausübt, so gibt es in Serbien keine Landesmünze, sondern es cursiren im Lande bloss fremde, hauptsächlich österreichische, russische und theilweise auch türkische Münzen, deren gesetzlicher Curs im Wege der Gesetzgebung durch einen Münztarif bestimmt wird[c]). Es gibt zwei verschiedene Münzcurse, den Contributions- und den Handelscurs, deren gesetzliches Verhältniss sich wie 1 : 2 gestaltet. Die Regierung

---

a) Marktgesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 87) und Gesetz vom 4. September 1839 (Sbornik I, S. 113) § 7.

b) Zollgesetz vom 23. Mai 1850 (Sbornik V, S. 208) 10. Capitel §§ 83—91.

c) Die neuesten Münztarifgesetze sind vom 31. August und 30. September 1855 (Sbornik VIII, S. 77 und 89).

rechnet nach dem türkischen Münzsystem in Piastern (grosch) à 40 Para; das Volk aber theils in Piastern, theils in österreichischen Dukaten und Conventionsthalern. Nach dem Contributionscurse (poreski tetschaj) werden 120 Piaster = 1 kölnischen Mark fein Silber berechnet und 1 Piaster = 3 Silbergroschen und 6 Pfennigen preuss. Crt. oder 10 Kreuzern östr. Währg. angenommen; nach dem Handelscurse (tscharschijski tetschaj) sind 240 Piaster = 1 Mark, und 1 Piaster = 1 Sgr. 9 Pf oder 5 Kreuzern. Der österreichische Dukaten gilt daher nach dem Conventionscurse 28 Piaster, nach dem Handelscurse 56 Piaster; der Conventionsthaler aber 12, respective 24 Piaster. Bloss die direkte Steuer wird nach dem Contributionscurse erhoben, alle übrigen Abgaben nach dem Handelscurse, nach welchem auch alle Staatsausgaben geleistet werden. Alle Privat- und Handelsgeschäfte richten sich nach dem Handelscurse, nur beim Viehhandel wird Horn- und Borstenvieh herkömmlich nach dem Contributionscurse bezahlt. Fremdes Papiergeld, mit Einschluss der türkischen Kaimés, hat keinen gesetzlichen Curs im Lande und wird bei keiner Staatskasse angenommen[d]).

D. Mass und Gewicht

sind noch aus der türkischen Regierungsperiode herkömmlich im Gebrauche verblieben und werden von der Staatsgewalt stillschweigend als gesetzlich anerkannt, da sie hinsichtlich ihrer Allgemeinheit und Unveränderlichkeit den Verkehrsanforderungen entsprechen. Handelsgewicht ist die Oka à 4 Litre und gilt = 2¼ östr. oder 2½ preuss. Pfund; Apothekergewicht ist das österreichische Medicinalgewicht.

§. 79.

Besondere Anstalten zur Hebung der Produktion und des Verkehrs.

A. Banken.

Nachdem durch Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1844 dem Realkredite eine gesetzliche Regelung ge-

d) Verordnung des Finanzministeriums vom 13. December 1847 (ungedruckt).

worden war, brachte das Finanzministerium im Jahre 1846 beim Senate das Projekt zur Errichtung einer Staats-Escompte- und Leihbank ein, welche gegen Hinterlegung von Mobilwerthschaften in den Staatskassen an Private verzinsliche Darlehen geben und Wechsel escomptiren würde. Obwohl die Nothwendigkeit einer solchen Bank zur Hebung der Industrie und des Handelsverkehrs anerkannt wurde und die sehr günstige Finanzlage des Landes eine derart nützliche Verwendung der reichlichen Ueberschüsse der Staatskassen wünschenswerth machte, drang der Vorschlag doch nicht durch, weil die ihn bedingende Creditgesetzgebung auf vielfache Hindernisse stiess. Da aber diese Hindernisse demnächst durch die Einführung des neuen Handels- und Wechselcodex beseitigt werden dürften, so ist die gewünschte Erledigung des Bankprojektes wahrscheinlich schon in nächster Zukunft zu erwarten. Indessen aber versieht der vom Finanzministerium verwaltete Staatsreservefonds (obschtenarodna nepokretna kassa) die Dienste einer Hypothekenbank, da aus demselben stets die Summe von 100000 östr. Dukaten an Private und Gemeinden auf pupillarmässige Hypothek in jedem Betrage von mehr als 300 Dukaten auf übereinkömmlich stipulirte Zeit gegen 6% Zinsen dargeliehen wird[a]).

B. Die Handels- und Gewerbekammern.

Die steigende Wichtigkeit der materiellen Interessen veranlasste die serbische Staatsgewalt zur versuchsweisen Einführung von Handels- und Gewerbekammern, von denen zuerst eine in Belgrad begründet wurde und mehre in den bedeutendsten Verkehrsplätzen des Landes nach und nach errichtet werden sollen. Die Bedeutung dieser Institute liegt in der Doppelnatur ihrer Stellung als consultative Organe der Staatsverwaltung und andererseits als Organe des gesammten Handels- und Gewerbestandes, wodurch sie in der Lage sind, ebensowohl die

---

a) Gesetze vom 12. September 1839 (Sbornik I, S. 116); vom 10. Februar 1843 (Sbornik II, S. 203) und Verordnung vom 24. Juni 1851 (Sbornik VI, S. 28).

Bedürfnisse ihrer Genossenschaft bei der Staatsverwaltung geltend zu machen, als auch die letztere in eine lebhaftere Beziehung zu den gewerblichen und commerziellen Zuständen des Landes zu setzen und ihr zur Förderung des Guten wie zur Beseitigung von Uebelständen bei denselben behülflich zu sein. Dieser Doppelstellung der Handels- und Gewerbekammern ist durch ihre Organisation Rechnung getragen, indem zwei Drittheile ihrer Mitglieder von den Gemeindebehörden mit Zuziehung der Gemeindeausschüsse, ein Drittheil aber vom Finanzministerium unter den tüchtigsten, verdienstvollsten und intelligentesten Handels- und Gewerbsleuten des Landes gewählt werden, und die von der Kammer selbständig vollzogene Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten vom Ministerium bestätigt wird. Ausser dem Petitionsrechte und der Pflicht der Berichterstattung an das Finanzministerium haben die Handelskammern die Aufgabe, als Schiedsgerichte in Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu fungiren. Sie erledigen die ihnen zugewiesenen Geschäfte in Sitzungen in Beisein eines vom Finanzministerium aufgestellten Regierungscommissärs; der Sekretär der Handelskammer ist Staatsbeamter [b]).

Dritter Abschnitt.

Von der Sorge für die geistige und sittliche Bildung der Unterthanen.

I.

Das Unterrichtswesen.

§. 80.

Allgemeine Grundsätze.

Das Recht und die Pflicht des Staates für die intellektuelle und sittliche Bildung zu sorgen ist staatsgrundgesetzlich ausgesprochen und wird von der serbischen Staatsverwaltung durch

---

b) Gesetz vom 28. Februar 1857 (im Staatsanzeiger promulgirt).

das Unterrichtsministerium ausgeübt[a]). Demselben ist nicht allein die Errichtung und Organisation der Schulen, sondern auch die Fortbildung des Volkes nach dem Austritte aus der Schule und die Sorge für die Entwickelung der Nationalliteratur zur Amtspflicht gemacht[b]).

Die Landesgesetzgebung bestimmt in allgemeinen, aber klaren Umrissen die Grundsätze, auf denen die sittliche und Geistesbildung des Volkes beruhen soll. Als Ziel derselben wird der Geist der Humanität bezeichnet, der das ganze Volk durchdringen soll; alle intellektuellen und physischen Kräfte der menschlichen Natur sollen in ihm gleichmässig entwickelt und gekräftigt werden: die allgemeine Basis dazu hat aber die serbische Nationalität und das nationale Bedürfniss, die sittliche Grundlage das positive Christenthum in der Form des Bekenntnisses der morgenländischen rechtgläubigen Kirche zu bilden[c]). Das Volk soll zu guten Christen, und redlichen, verständigen, thätigen, in wechselseitiger Liebe lebenden, dem Staate nützlichen Menschen herangezogen werden. Da die christliche Religion einen Haupttheil des gesammten Unterrichtes bildet, so ist der Kirchengewalt nicht nur ein unmittelbarer Einfluss auf die Organisation des Unterrichtswesens gesetzlich eingeräumt, sondern auch die Wahl und Ernennung der Religionslehrer übertragen[d]).

Als Wunsch der Staatsgewalt ist ausgesprochen, dass alle Unterthanen ohne Ausnahme und ohne Unterschied ihrer Befähigung und ihres späteren Berufes sich die Elemente der jedem Menschen nöthigen Kenntnisse, welche zugleich das Fundament und die Vorbereitung zu allem weitern Unterricht bilden, aneignen mögen. Dieser Wunsch äussert sich in der gesetzlichen Bestimmung, dass nach und nach alle Gemeinden Volksschulen

---

a) II. Hat § 9; Ustaw § 22.

b) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung vom 29. Mai 1839 (Sbornik I, S. 38) III. Capitel, 2. Abschnitt §§ 4, 7, 11.

c) Ebendaselbst §§ 6 und 9.

d) Ebendaselbst § 10.

zu gründen haben, und in dem Anrathen zur allgemeinen eifrigen Benutzung der Volksschulen seitens des Volkes[e]). Ein eigentlicher Schulzwang ist nicht vorgeschrieben, jedoch ist die Abhaltung fremder Kinder vom Schulbesuche und Aufreizung derselben gegen den Lehrer gesetzlich untersagt[f]). Die Erwerbung specieller Kenntnisse, so wie einer höhern wissenschaftlichen Bildung ist von der Staatsgewalt durch Gründung von Mittel- und Fachschulen und höhern Lehranstalten ermöglicht, aber wie billig dem freien Willen und der geistigen Befähigung des Einzelnen überlassen, und durch die Unentgeltlichkeit des gesammten Unterrichtes, so wie durch die Gründung von Stipendien auch dem Minderbemittelten und ganz Unbemittelten zugänglich gemacht[g]). Zur Erzielung einer gleichmässigen Elementarbildung des gesammten Volkes so wie zur Durchführung eines guten Lehrplanes in den Schulen behält sich die Staatsgewalt die Organisation und die Leitung des gesammten weltlichen Unterrichtswesens und endlich die Concession zur Errichtung von Privatschulen vor[h]). Als consultative Stelle für das wissenschaftliche und didaktische Element des Unterrichtswesens steht unter dem Ministerium die Studiencommission, und für höhere wissenschaftliche Aufgaben die Gesellschaft für serbische Literatur.

Dem Ministerium ist aufgetragen, für die Bearbeitung von Lehrbüchern für alle Schulen zu sorgen, für zweckmässige Volksschulbücher Preise auszuschreiben, das beste zu prämiiren und dasselbe, so wie jene, für die kein Concurs ausgeschrieben war und die nach vorhergegangener Prüfung durch die Schulcommission für gut befunden und zur Einführung in den Schulen empfohlen wurden, auf Staatskosten drucken zu lassen, damit sie zum mässigsten Preise verkauft werden können. Hin-

---

e) Studiengesetz v. 23. September 1844 (Sbornik II, S. 315) §§ 2, 10, 11.

f) Polizeistrafgesetzbuch 5. Capitel §§ 12—14; Verordnung vom 24. November 1849 (Sbornik V, S. 60).

g) Gesetze vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 83 und 98) §§ 34 und 46.

h) Studiengesetz vom 23. Sept. 1844 §§ 3—6; Polizeistrafgesetzbuch 5. Capitel § 11.

sichtlich der Lehrbücher für die höhern Lehranstalten und namentlich das Lyceum ist angeordnet, dass jeder Lehrer ein Lehrbuch seiner speciellen Wissenschaft zu verfassen habe, welches von der Studiencommission oder allenfalls auch von der literarischen Gesellschaft zu prüfen ist. Aenderungen, die nothwendig befunden werden, sind im Einvernehmen mit dem Verfasser vorzunehmen, und das für zulässig erklärte Lehrbuch dem Minister mit einem Antrag über den Betrag des Honorars zu unterbreiten. Das vom Ministerium angenommene Lehrbuch kann entweder im Verlage der Staatsdruckerei erscheinen, und zum Kostenpreise verkauft werden, oder vom Verfasser auf eigene Kosten gedruckt und an Schüler zu einem limitirten Preise, an andere Abnehmer aber zu beliebigem Preise verkauft werden [i].

§. 81.

Fortsetzung. Unterrichtsanstalten. Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals.

Sämmtliche Unterrichtsanstalten des Landes zerfallen in zwei Klassen: in Gemeinde- und in Staatslehranstalten; zu den ersteren gehören bloss die Volksschulen, welche unter der Aufsicht eines von der Gemeinde gewählten Lokaldirektors und unter der Oberleitung zweier von der Staatsverwaltung aufgestellten Volksschulendirektoren stehen; zu den letzteren aber gehören alle Mittelschulen und höhere Lehranstalten, welche, mit Ausnahme der theologischen Lehranstalt, unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsverwaltung stehen und mit Ausnahme der Landwirthschaftsschule von derselben aus Staatsmitteln erhalten werden [a].

Die Volksschulen müssen von den Gemeinden aus eigenen Mitteln errichtet und erhalten werden; die Volksschullehrer aber werden aus einem eigenen Landesschulfonds besoldet und pensionirt [b].

---

i) Verordnung vom 3. September 1848 (Sbornik IV, S. 168).

a) Studiengesetz §§ 2 und 8.

b) Gesetz vom 13. Jänner 1841 (Sbornik II, S. 17) und Verordnung vom 14. December 1855 (Sbornik VIII, S. 97).

Der Landesschulfonds (narodny fond schkolski) wurde im Jahre 1841 zu dem Zwecke gegründet, dass von den Interessen des ihn bildenden Capitals und von seinen currenten Einnahmen alle Bedürfnisse des Volksunterrichtes bestritten und neue Schulen und Unterrichtsanstalten überall im Lande nach Bedürfniss errichtet und dotirt werden. Der Fonds ist gesetzlich als unangreifbar bezeichnet und darf unter keinerlei Umständen zu einem andern Zwecke verwendet werden. Die erste Absicht bei seiner Errichtung war, den Fonds bloss durch freiwillige jährliche Beiträge der Landesbevölkerung zu bilden, da aber, ungeachtet die Beiträge reichlich einflossen, hiedurch allein der umfassende Zweck des Fonds kaum erreichbar schien, so wurde im Jahre 1855 die übliche jährliche Sammlung der Beiträge abgestellt und ein jährlicher Steuerzuschlag (von 40 Kreuzern österreichischer Währung oder 14 Silbergroschen preuss. Courant) auf jeden Kopf der Bevölkerung angeordnet. Der Fonds wird von einer eigenen Deputation unter der Aufsicht des Unterrichtsministeriums verwaltet, welche alle drei Monate dem Ministerium einen Kassebericht und alljährlich (am Feste des heiligen Sawwa, des ersten Metropoliten und Erleuchters von Serbien) vor der allgemeinen Versammlung aller Wohlthäter und Spender des Fonds einen documentirten Rechnungsausweis vorzulegen hat, und denselben im Wege des Staatsanzeigers veröffentlicht [c]).

Von den Erträgnissen des Landesschulfonds wird, ausser der Besoldung der Volksschullehrer, die Landwirthschaftsschule in Topdschider vollständig erhalten, und wird ein pädagogisches Seminar zur Ausbildung von Volksschullehrern errichtet werden.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales sind nach den zwei Kategorien der Unterrichtsanstalten verschieden.

---

c) Das gesammte Fondscapital betrug am Schlusse des Jahres 1856 über 67300 östr. Dukaten (à $4\frac{1}{2}$ Gulden oder $3\frac{1}{6}$ Thaler); die letzte Jahreseinnahme 81000 Gulden oder 56700 Thaler; die letzte Jahresausgabe 22000 Gulden oder 15400 Thaler.

Die Volksschullehrer sind Gemeindebeamte und werden von der Gemeinde ernannt und von den Volksschulendirektoren bestätigt. Sie dürfen, solange sie ihren Amtspflichten Genüge thun, nicht entfernt werden, und erhalten von der Gemeinde eine Amtswohnung mit entsprechendem Gartengrund; der Gehalt wird gegenwärtig, bis zur verheissenen Systemisirung der Lehrergehalte, übereinkömmlich bestimmt und gleich der Pension aus dem Landesschulfonds bestritten, wesshalb von dem Steuerzuschlage für den Landesschulfonds in jeder Gemeinde halbjährlich in vorhinein der Betrag des Lehrergehaltes zurückbehalten wird. Als gesetzliche Qualification der Volksschullehrer ist, bis zur Errichtung eines Schullehrerseminars, die Zurücklegung eines Gymnasiums oder der theologischen Lehranstalt vorgeschrieben [d]).

Die Lehrer an den Mittelschulen und die Professoren an den höhern Lehranstalten sind Staatsbeamte, werden über Vorschlag des Unterrichtsministers vom Fürsten ernannt und, mit Ausnahme der Lehrer an der Landwirthschaftsschule, welche aus dem Landesschulfonds besoldet und pensionirt werden, aus der Staatskasse besoldet und pensionirt [e]). Da im Lehrfache kein eigentliches Avancement stattfindet, so erhält das Lehrpersonal nach zehnjähriger Dienstzeit von fünf zu fünf Jahren eine systemisirte Gehalterhöhung von je $8\frac{1}{3}$ Procent, und nach dem zwanzigsten Dienstjahre von $16\frac{2}{3}$ Procent des ursprünglichen Gagebetrages (vgl. oben § 59).

§. 82.

a) Die Volksschulen.

Als gesetzlicher Zweck der Volksschule ist bestimmt, die Jugend beider Geschlechter, welche keine Gelegenheit zur weitern Ausbildung hat, wenigstens in so weit zu erziehen und zu bilden, dass sie gute Christen, redliche Menschen und nützliche Staatsbürger werden. Im Verfolge dieses Zweckes ist für nöthig

---

d) Studiengesetz §§ 13—15 und 22—28; Verordnung vom 27. Juli 1850 (Sbornik V, S. 263).

e) Studiengesetz §§ 34, 40 und 50.

erklärt, dass wenigstens jede Gemeinde eine Volksschule habe, und den Verwaltungsbehörden aufgetragen, dem Volke die Nothwendigkeit und den Nutzen der Volksschulen vorzustellen und den Gemeinden bei der Errichtung derselben thätigst an die Hand zu geben. Um den Gemeinden die hiedurch entstehenden Lasten zu erleichtern, ist denselben empfohlen, sich unter einander zu verständigen und mit vereinten gemeinsamen Kräften Schulen zu errichten[a]). Dieser Pflicht sind indessen erst gegen 250 Gemeinden nachgekommen, was übrigens als ein bedeutender Fortschritt anzusehen ist, da noch vor zwei Decennien kaum 30 Volksschulen vorhanden waren, während ihre jetzige Anzahl beinahe auf das Zehnfache gestiegen ist und alljährlich stetig wächst. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder ist gegenwärtig nahezu 12,000 und nimmt alljährlich um etwa 1000 zu, wobei zu berücksichtigen ist, dass kein Schulzwang besteht und dass der Schulbesuch daher bloss angerathen ist[b]). Knaben werden vom 7. bis zum 14., Mädchen aber nur bis zum 10. Jahre zum Schulbesuche zugelassen.

So wie die Gemeinde zur Errichtung des Schulgebäudes und der Lehrerswohnung nebst Garten und zur Beischaffung der nothwendigen Einrichtungsstücke verpflichtet ist, so führt sie auch die unmittelbare Aufsicht über die Schule durch einen von der Gemeinde freigewählten Lokalschuldirektor[c]). Der Staat übt sein Oberaufsichts- und Leitungsrecht über das Volksschulwesen des ganzen Landes durch zwei Volksschulendirektoren, welche Staatsbeamte sind und auf Vorschlag des Unterrichtsministers vom Fürsten ernannt werden. Jedem derselben ist ein besonderer Distrikt zugewiesen (von Belgrad bis zur Drina und von Belgrad bis zum Timok), den sie alljährlich zu bereisen und in dem sie die von den Gemeinden gewählten

---

a) Studiengesetz §§ 2, 10—12.

b) Verordnung vom 24. November 1849 (Sbornik V, S. 60) und Studiengesetz §§ 17, 18, 21.

c) Studiengesetz § 29; § 31 enthält die Instruction für den Lokalschuldirektor in 9 Artikeln.

Lokalschuldirektoren und Schullehrer zu bestätigen, ihre Wirksamkeit zu beaufsichtigen und die Schulen nach einer eigenen Amtsinstruktion zu leiten haben[d]).

Die Landschulen bestehen aus drei Klassen, oder Jahrgängen; die Stadtschulen aus vier Klassen; an erstern ist ein Lehrer für alle drei Jahrgänge, an letztern für je zwei Klassen bestimmt. In Landschulen nimmt die weibliche Jugend bis zum 10. Jahre gemeinschaftlich mit den Knaben am Unterrichte theil, in Städten sind beide Geschlechter aparte zu unterrichten[e]). Der Lehrplan umfasst den Unterricht in der Religionslehre (welcher, wenn der Lehrer ein Candidat der Theologie ist, von diesem, sonst aber vom Ortsgeistlichen ertheilt wird), im Lesen und Schreiben, Rechnen, in der serbischen Grammatik, Geschichte und Vaterlandskunde, und in Landschulen (höchst zweckmässig) in den ersten Anfangsgründen des Acker- und Gartenbaues und der Wein- und Obstkultur in dem hiezu bestimmten Garten des Lehrers[f]).

§. 83.

b) Secundarschulen.

Die Secundarschulen sind sämmtlich Staatsanstalten und stehen unter unmittelbarer Leitung eines Lokaldirektors, der zugleich Lehrer ist. Sie sind theils Realanstalten, theils gelehrte Schulen; zu erstern gehört die Landwirthschaftsschule in Topdschider und die Handels- und Gewerbeschule in Belgrad, zu letztern die drei Untergymnasien in Kragujewatz, Negotin und Schabatz und das Gymnasium in Belgrad.

1. Die Landwirthschaftsschule in Topdschider bei Belgrad hat zum Zwecke die Ausbildung rationeller Land-

---

d) Studiengesetz §§ 29 u. 30; § 32 enthält die Instruction für die Volksschulendirektoren in 10 Artikeln.

e) Studiengesetz §§ 16—21; Instruction für den Lehrer im § 26 in 7 Artikeln.

f) Studiengesetz § 19 enthält den frühern Lehrplan; ein neuer Lehrplan ist durch Verordnung vom 30. Juli 1850 (Sbornik V, S. 265) eingeführt.

wirthe aus dem Bauernstande durch theoretischen Unterricht und durch praktische Versuche in der mit der Schule verbundenen Musterwirthschaft, wozu die Staatsgewalt der Anstalt die Domäne Topdschider mit Gründen, Gebäuden und fundus instructus eingeräumt hat.

Die Zöglinge werden alljährlich zu Georgii in die Anstalt aufgenommen; sie müssen wenigstens 16 Jahre alt und gesund und kräftig sein und die Volksschule mit gutem Erfolge besucht haben. Als Regel ist aufgestellt, dass aus jedem der 54 Bezirke Serbiens je ein und aus grössern Bezirken auch zwei Zöglinge jährlich in die Anstalt aufgenommen werden, wodurch sich ihre Anzahl (mit Einschluss der Stadt Belgrad) auf 110 Zöglinge beläuft. Dieselben erhalten in der Anstalt unentgeltlich Unterricht, Wohnung und Beköstigung, Kleidung, Wäsche, Bücher und Schreibmaterial. Auch die Aufnahme von Pensionären ist gestattet, soweit es die Räumlichkeiten der Anstalt erlauben, doch auch für sie ist der Unterricht unentgeltlich. Der Curs beginnt alljährlich zu Georgii und dauert zwei Jahre; die Zöglinge sind in zwei Klassen getheilt und verpflichtet, sowohl den theoretischen Unterricht zu hören, als auch alle Feld- und Gartenarbeiten zu verrichten, und alle Bauarbeiten und die Anfertigung von landwirthschaftlichen Geräthschaften praktisch zu lernen. Allwöchentlich ist wenigstens ein halber Tag auf militärische Uebungen zu verwenden. Die Prüfungen sind jährlich in Beisein einer von den Ministerien des Innern und der Volksbildung bestimmten Commission abzuhalten; die drei vorzüglichsten Zöglinge erhalten als Schulpreis 1—3 Dukaten, die fünf nächstbesten aber Sämereien von Getreide- und Grasarten und Blumen; den mit Auszeichnung aus der Anstalt austretenden Zöglingen pflegt der Fürst seinerseits ein Gespann Ochsen, eine Kuh und einige Mutterschafe zu spenden. Die Namen der prämiirten Zöglinge werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht; alle absolvirten Zöglinge der Lehranstalt sind als Honoratioren (otlitschny gradschany) zu betrachten[a]).

---

a) Gesetz vom 10. Jänner 1853 (Sbornik VII, S. 2).

Die Anstalt ist trefflich eingerichtet und geleitet, und berechtigt zu grossen Erwartungen für die Hebung der Landwirthschaft in Serbien.

2. Die Handels- und Gewerbeschule in Belgrad ist bestimmt, Jünglingen, die sich dem Handels- oder Gewerbestande widmen wollen, nach erhaltener Vorbildung in der Volksschule die theoretische Ausbildung für ihr Fach zu geben. Sie besteht aus drei Klassen; der Lehrplan umfasst alle dem Kaufmanne und dem Gewerbenden nöthigen oder wünschenswerthen allgemeinen und Realfächer, indem, ausser dem Religionsunterrichte, die serbische, neugriechische und deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, Arithmetik und Geometrie, Handelswissenschaft, Landwirthschaft und Technologie, Naturgeschichte, Physik und Chemie nebst der Zeichen- und Modellirkunst gelehrt wird.

Diese Anstalt ist zur Zeit die einzige im Lande, doch ist die Errichtung mehrer derselben ausdrücklich in Aussicht gestellt[b]).

3. Die drei Untergymnasien haben den Zweck, einerseits denjenigen Jünglingen, welche eine höhere wissenschaftliche Ausbildung an höhern Lehranstalten nicht suchen, einen angemessenen Grad allgemein wissenschaftlicher Bildung zu geben, und andererseits als Vorstufe zur Erlangung höherer Bildung zu dienen. Die Lehrer an den Untergymnasien müssen wenigstens den Lycealunterricht mit gutem Erfolge genossen haben und, ausser der serbischen Sprache, einer der beiden klassischen Sprachen vollkommen mächtig sein, und bilden unter dem Vorsitze des Direktors den Gymnasialsenat, welcher die Disciplinargewalt über Lehrer und Schüler ausübt. Die Untergymnasien bestehen aus vier Klassen oder Jahrgängen; der Lehrplan umfasst den Unterricht in der Religionslehre, der serbischen und kirchenslawischen, dann der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache und der serbischen Literatur, in der Geschichte, der Geographie, der Arithmetik und Geo-

---

b) Studiengesetz §§ 3 und 33—36.

metrie, der Naturgeschichte, in der Kalligraphie und im Zeichnen, in der Gymnastik und in militärischen Uebungen[c]).

4. Das Gymnasium in Belgrad mit sieben Klassen, deren drei oberste zur Fortsetzung der an den Untergymnasien begonnenen allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung für das Facultätstudium bestimmt sind. Der Lehrplan umfasst, ausser dem fortgesetzten erweiterten Unterrichte in den zuvor schon genannten Fächern, den Unterricht in der Poetik und Rhetorik und der serbischen und gesammt-slawischen Literatur und Geschichte, in der Algebra, Geometrie und Trigonometrie, der Physik und der französischen Sprache. Die Qualification der Lehrer und die Befugnisse des Direktors und des Gymnasialsenates sind denen an den Untergymnasien gleich[d]).

§. 84.

Höhere Lehranstalten.

Zur Vollendung der höhern allgemein wissenschaftlichen Bildung, so wie zur Erlangung einer genügenden Ausbildung des Beamten- und Richterstandes, des Militär-Officierscorps und des Klerus der morgenländisch-rechtgläubigen Kirche bestehen in Serbien drei höhere Bildungsanstalten: das Lyceum, die Kriegsakademie und die theologische Lehranstalt, sämmtlich in Belgrad.

1. Die theologische Lehranstalt (bogosslowsko utschilischte oder bogosslowija) ist Staatsanstalt, wurde vom Staate gegründet und wird aus Staatsmitteln erhalten, steht aber nicht unter der Leitung des Volksbildungsministeriums, sondern wird vom Metropoliten von Serbien dirigirt und beaufsichtigt. Der Studienplan ist jenem der russischen theologischen Lehranstalten nachgebildet und umfasst ausser dem Unterrichte in allen Disciplinen der systematischen, historischen und prak-

c) Studiengesetz §§ 4 und 37—47; und zum Theile das Gesetz vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 83).

d) Studiengesetz a. a. O. und das Reorganisationsgesetz vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 83).

tischen Theologie, auch jenen im kanonischen Rechte, in der Philosophie und Pädagogik, der Geschichte und Physik und der russischen und kirchenslawischen Sprache und Literatur. Die Professoren, 7 an der Zahl, theils Geistliche, theils Laien, werden vom Metropoliten ernannt, sind Staatsbeamte und werden aus der Staatskasse besoldet. Die unmittelbare Leitung der Anstalt hat der aus der Zahl der Professoren vom Metropoliten alljährlich ernannte Rektor.

Mit der theologischen Lehranstalt ist ein gleichfalls aus Staatsmitteln unterhaltenes Seminar verbunden, in welchem die Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, bis zur Vollendung des theologischen Studiums unentgeltlich Wohnung und Beköstigung geniessen. Bedingung zur Aufnahme in dasselbe ist die erfolgreiche Beendigung des Untergymnasiums[a]).

2. Die Kriegsakademie (wojenna akademija) ist zur höhern militärischen Ausbildung der Officiere der Landesarmee bestimmt. Ihre innere Organisation ist, mit Rücksicht auf das nationale Bedürfniss, der Kriegsschule in Berlin nachgebildet. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Generalstabes der Landesarmee; die mittelbare Leitung hat ein vom Fürsten ernannter Direktor, welcher zugleich Professor ist und mit 12 Professoren und Lehrern den Unterricht in allen militärischen Wissenschaften und Nebenfächern ertheilt. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montour vom Staate unentgeltlich, und treten nach Vollendung des vierjäh en Lehrcurses als Ober- und theils als Unterofficiere in die Landesarmee[b]).

3. Das Lyceum ist, als allgemein-wissenschaftliche Lehr- und als Specialbildungsanstalt für Juristen und Verwaltungsbeamte, die eigentliche Hochschule des Landes. Dasselbe hat drei Facultäten: A) Eine allgemein-wissenschaftliche, den philosophischen Facultäten der deutschen Universitäten entsprechend, an welcher Religionslehre (Kirchengeschichte, Dogmatik und

---

a) Studiengesetz vom 23. September 1844, § 7. Die Organisation der theologischen Lehranstalt ist nicht gedruckt.

b) Die Organisation der Kriegsakademie ist gleichfalls nicht gedruckt.

Moraltheologie), Philosophie, Philologie, Aesthetik und allgemeine, so wie serbische und gesammt-slawische Literaturgeschichte, allgemeine und serbische Nationalgeschichte, Statistik, politische Oekonomie und Finanzwissenschaft, politische Arithmetik, französische und deutsche Sprache und Literatur vorgetragen wird; B) die juridische Facultät, an welcher Rechtsencyclopädie, Rechtsgeschichte, römisches und serbisches Civilrecht, allgemeines Staats- und Völkerrecht, serbisches Staats- und Strafrecht, und serbisches Civil- und Strafprocessrecht gelehrt wird; C) die naturwissenschaftlich-technische Facultät, an welcher Physik und Meteorologie, Naturgeschichte, Chemie und Technologie, Architektur, Agronomie und Handelswissenschaft nebst einer übersichtlichen Darstellung des serbischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes vorgetragen wird. Ausserordentliche Lehrgegenstände für Fachmänner sind: höhere Mathematik, Mechanik, praktische Geometrie und, speciell für Lehramtscandidaten, Pädagogik.

Das Lyceum kann nur nach gut vollendetem Gymnasialstudium bezogen werden; die Wahl der juridischen oder der naturwissenschaftlich-technischen Facultät steht jedem Studenten frei, jedoch ist jeder in einer dieser beiden Facultäten inscribirte Student verbunden, auch die an der allgemein-wissenschaftlichen Facultät gehaltenen Vorlesungen zu hören. Der Lycealcurs dauert drei Jahre. Am Schlusse jedes Schuljahres finden öffentliche Prüfungen statt. Die Studenten stehen unter der Disciplinargewalt des Rektors. Der Besuch sämmtlicher Vorlesungen ist mit Bewilligung des Rektors auch Nichtinmatrikulirten gestattet.

Das Lyceum ist dem Unterrichtsministerium unmittelbar untergeordnet; die wissenschaftliche, disciplinarische und ökonomische Leitung ist dem Rektor und dem aus sämmtlichen Lycealprofessoren bestehenden akademischen Senate anvertraut, welcher auch als wissenschaftliche Prüfungscommission für die Gymnasiallehramts-Candidaten fungirt.

Die Lycealprofessoren werden, nachdem sie dem akademischen Senate ihre literarischen Werke oder ein umfassendes Programm ihres Faches vorgelegt haben, wenn der akademische Senat über

ihre wissenschaftliche Befähigung sich günstig ausgesprochen hat, über den Vorschlag des Ministers vom Fürsten ernannt. Der Rektor wird aus dem Kreise der Lycealprofessoren vom akademischen Senate auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Fürsten bestätigt, und bezieht während seiner Amtswaltung eine jährliche Funktionszulage aus der Staatskasse.

Zum Lyceum gehören wissenschaftliche Sammlungen, die auf Staatskosten beschafft und durch einen jährlichen Beitrag aus Staatsmitteln unterhalten und vermehrt werden. Die Bibliothek wird von einem durch den akademischen Senat auf Lebenszeit zum Bibliothekar gewählten Professor verwaltet; das physikalische Cabinet, die Naturaliensammlungen, das chemische Laboratorium und das technologische Cabinet mit der zugehörigen Maschinen- und Modellsammlung stehen unter der Aufsicht desjenigen Professors, dessen specielles Lehrfach sie betreffen [c]).

§. 85.

Sorge für die Fortbildung nach der Studienzeit.

In der ganz richtigen Ansicht, dass auch nach dem Abschlusse des Schulunterrichtes der Staat seinen Unterthanen Mittel an die Hand zu geben habe, an ihrer Fortbildung selbstthätig fortzuwirken, hat die serbische Staatsgewalt einige Massregeln getroffen, deren bisheriger Erfolg ihre Zweckmässigkeit bestätigt. Diese sind:

1. Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Volke, das keine höhere Bildung sucht, ist angeordnet, dass den die Volksschule besuchenden Schulkindern als Schulprämien Bücher nützlichen Inhaltes vertheilt werden. Es werden daher zwei bis drei solcher Volksschriften nach erfolgter Durchsicht und Zustimmung der Schulcommission in grössern Auflagen auf Staatskosten gedruckt und in jeder Volksschule am Schlusse des Schuljahres an die sich auszeichnenden Schüler vertheilt, und

c) Ueber die Organisation des Lyceums vgl. das Studiengesetz §§ 5 und 48 und das Reorganisationsgesetz vom 15. September 1853 (Sbornik VII, S. 98).

da solche Schriften auf diese Weise meistens in gute Hände gelangen, so werden sie, abgesehen von der sittlichen Freude der damit Belohnten, neue Ansichten, nützliche Kenntnisse und die Civilisationstendenzen der Regierung in den weitesten Kreisen des Volkes verbreiten und die guten Früchte bringen, welche die Staatsgewalt mit Grund von dieser Massregel erwartet[a]).

2. Für Jünglinge, welche nach Vollendung ihrer Studien auf den heimatlichen Lehranstalten nach einer höhern specialwissenschaftlichen Ausbildung streben, ist die Gelegenheit zu derselben im ausreichendsten Masse dadurch geboten, dass die Staatsgewalt auf öffentliche Kosten alljährlich einige derselben mit genügenden Mitteln versieht, um sich auf ausländischen Universitäten und höhern Speciallehranstalten einen vorzüglichern Grad wissenschaftlicher Bildung erwerben zu können, als dies zur Zeit noch im Lande möglich ist. Die Dauer der Stipendien ist auf drei bis vier Jahre bestimmt, kann aber in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen auch verlängert werden (vgl. hierüber oben § 57).

3. Die Anlegung von Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen aller Art. Von grösseren Bibliotheken für alle Fächer der Wissenschaft sind zur Zeit zwei vorhanden: die Staatsbibliothek und die Lycealbibliothek in Belgrad, beide zweckmässig eingerichtet, die erstere aber namentlich schon jetzt die vorzüglichsten Geistesprodukte aller Zeiten, Völker und Wissenschaften in guter Auswahl umfassend. Ausserdem besitzt der Senat, jedes Ministerium und jede Staatslehranstalt eine Fachbibliothek. Von den wissenschaftlichen Sammlungen des Lyceums ist oben (vgl. § 84) die Rede gewesen. Bei der Benützung aller dieser Anstalten wird mit grosser Liberalität verfahren und dadurch ihr Nutzen allgemein gemacht.

---

a) Verordnung vom 17. März 1851 (Sbornik VI, S. 14).

II.

Massregeln zur Förderung der religiösen und sittlichen Bildung des Volkes.

§. 86.

In Bezug auf die Förderung der sittlichen Bildung des Volkes kann die Wirksamkeit der Staatsgewalt, mit Ausnahme ihrer Grundlegung in der Schulerziehung und dem Kirchen- und Schulunterrichte, natürlicherweise nur eine negative sein und beschränkt sich auf Verbote und Strafandrohung für Anreizung zu unsittlichen Handlungen und für übles Beispiel unsittlichen Lebens. Auf diesem Standpunkte bewegt sich auch die sittenpolizeiliche Gesetzgebung Serbiens bei nachstehenden Anordnungen:

1. Da die Sonntagsheiligung nicht bloss einen religiösen, sondern auch einen allgemein-ethischen Zweck hat, so ist an Sonn- und grossen Festtagen jede Arbeit, die nicht durch augenscheinliche Nothwendigkeit geboten ist, untersagt[a]); eben so die Abhaltung vom Gottesdienste durch Abrede vom Besuche desselben, durch Ladenverkehr und durch Spiel in Wirths- und Kaffehäusern, so wie das Fluchen, das Schmähen gottesdienstlicher Gebräuche, des Glaubens, und die Störung des Gottesdienstes durch Lärmen, Tanz und Trinkgelage. Die Veranstaltung öffentlicher Tanzunterhaltungen in der Fastenzeit wird gleichfalls als polizeiliches Vergehen bestraft[b]).

2. Inhumanes Betragen der Dienstherren und Arbeitsgeber gegen ihre Diener und Arbeiter, das Schlagen und unverdiente Schmähen derselben ist unter Androhung von Geldstrafen und

---

a) Gesetz vom 4. September 1839 (Sbornik I, S. 113) und Verordnung vom 10. März 1852 (Sbornik VI, S. 89); Polizeistrafgesetzbuch 3. Capitel §§ 25 und 26.

b) Ausser den (Note a) angeführten Gesetzen: Polizeistrafgesetzbuch 3. Capitel §§ 16—22.

unter Bewilligung zum alsbaldigen Dienst- oder Arbeitsaustritte seitens der Letzteren verboten [c]).

3. Hinsichtlich geschlechtlicher Ausschweifungen ist gewerbsmässige Unzucht sowohl an den Theilnehmenden, als an denen, die dazu Gelegenheit geben; ferner das Concubinat, anstössiges Betragen gegen Personen andern Geschlechtes, das Absingen unanständiger Lieder, unfläthige Gespräche an öffentlichen Orten und die Schaustellung obscöner Bilder mit Strafen bedroht [d]). Männern ist der Zutritt in die am Lande üblichen abendlichen Spinngesellschaften und geselligen Zusammenkünfte der Frauen und Mädchen unter sich (prelo und ssijelo) strenge verboten [e]).

4. Die Wirths- und Kaffehäuser sind, namentlich wegen der in denselben gebotenen Gelegenheit zum Müssiggange unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt [f]): das häufige und lange Verweilen in denselben, bei Vernachlässigung der eigenen Geschäfte, Trunkenheit und das „über die Grenzen der Mässigung" lange und hohe Kartenspielen wird als öffentlicher Müssiggang bestraft und das aufgegriffene Spielgeld zu Gunsten der Gemeindekasse confiscirt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Gerichte keine Klagen wegen Spielschulden annehmen dürfen [g]).

---

c) Gewerbeordnung §§ 17 und 23; Polizeistrafgesetzbuch 18. Capitel § 248.

d) Polizeistrafgesetzbuch 4. Capitel §§ 27—40.

e) Ebendaselbst § 39; Gesetz vom 7. November 1844 (Sbornik II, S. 150).

f) Gewerbeordnung § 122 und Schluss; desshalb wird der Wirths- und Kaffehausbetrieb nur eingebornen oder naturalisirten Serben gestattet, und bloss in deren Ermauglung und bei besonderem Bedürfnisse Fremden erlaubt; diesen jedoch unter der ausdrücklichen contractuellen Bedingung, dass sie sich den Anordnungen und der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden vollständig unterwerfen und auf die Berufung auf den Consulargerichtsstand verzichten. Ebendaselbst a. a. O.

g) Polizeistrafgesetzbuch § 38 und Gesetz vom 26. November 1855 (Sbornik VIII, S. 93).

III.
Förderung der Nationalliteratur.

§. 87.
Die Gesellschaft für serbische Literatur.

In der umfassenden Bedeutung der nationalen Kultur, in welcher sie zu fördern die serbische Staatsgewalt grundgesetzlich verpflichtet ist, nimmt die Literatur eine sehr wichtige Stelle ein. Im Verfolge dieser Aufgabe wurde unter der Regierung des Fürsten Michail M. Obrenowitsch im Jahre 1841 „zur Ausbildung der serbischen Sprache und zur Bearbeitung und Verbreitung der Wissenschaften in und mittels derselben", endlich zur Schaffung eines Central- und Vereinigungspunktes für die literarische Thätigkeit der einheimischen Gelehrten, „die Gesellschaft für serbische Literatur" (Drushstwo ssrbske sslowessnosti) von der Staatsgewalt gegründet und im Jahre 1847 reorganisirt[a]).

Die Absicht der Gründer dieser Gesellschaft war, in derselben eine Akademie der Wissenschaften zu bilden, welche einerseits dem wissenschaftlichen Streben des Einzelnen durch die Vereinigung mit andern Bestrebungsgenossen und durch Beischaffung der Geldmittel zur Herausgabe ihrer Geistesprodukte eine fördernde geistige und materielle Unterstützung gewähren, die Aufsicht über den Entwickelungsgang der nationalen Wissenschaft führen und deren Resultate durch periodische Vorträge und Publikationen in weitern Kreisen verbreiten, und mit der wissenschaftlichen Thätigkeit anderer, namentlich der stammverwandten slawischen Völker in Verbindung und Wechselwirkung bringen; andererseits aber durch Berichterstattung darüber, durch Vorschläge und Gutachten die der Staatsgewalt zur Pflicht gemachte Pflege derselben vermitteln sollte. Da man aber den stolzen Namen einer Akademie der Wissenschaften angesichts einer erst werdenden wissenschaftlichen Literatur

---

a) Organisches Gesetz vom 8. Mai 1847 (Sbornik IV, S. 26).

mit Recht vermeiden wollte, wurde der bescheidenere Name gewählt und demgemäss auch der obige Zweck der Institution bloss indirekt ausgesprochen.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen (in Serbien wohnhaften) Mitgliedern, aus correspondirenden (auswärtigen) und aus Ehrenmitgliedern; beide erstere sollen Männer sein, „welche sich durch besondere Gelehrsamkeit und durch hervorragende Verdienste um die serbische Literatur ausgezeichnet haben"; die Ehrenmitglieder aber werden unter Männern gewählt, welche durch ihre hohe Stellung zur Unterstützung der Gesellschaftszwecke mitwirken können. Präsident der Gesellschaft ist der jeweilige Kultus- und Unterrichtsminister vermöge seines Amtes; der Vicepräsident und der Sekretär werden alljährlich aus der Zahl der in Belgrad wohnenden ordentlichen Mitglieder gewählt; letzterer bezieht aus Staatsmitteln eine Funktionszulage[b]).

Der Staat gewährt der Gesellschaft die zu ihren Bestimmungszwecken nöthigen Geldmittel, deren Verwendung den Beschlüssen der Gesellschaft überlassen ist. Die Gesellschaft und die Mitglieder geniessen für ihre amtliche Correspondenz in Serbien Portofreiheit; das periodische Organ der Gesellschaft („Glassnik drushstwa ssrbske slowessnosti") wird in der Staatsdruckerei auf Staatskosten gedruckt; die Werke der Mitglieder und anderer Schriftsteller, welche dieselben der Gesellschaft vorlegen, werden, nach erfolgter Prüfung und Annahme seitens der Gesellschaft, gegen Ersatz der ermässigten Satz-, Druck- und Papierkosten[c]), in der Staatsdruckerei zum Vortheile der Gesellschaft gedruckt, welche den Verfassern die aus Staatsmitteln dafür zu bezahlenden Honorare bestimmt[d]).

Die Gesellschaft hält regelmässig monatlich eine ordentliche Sitzung, in welcher alle vorerwähnten Gesellschaftsangelegen-

---

b) Organisches Gesetz §§ 1—9.

c) Organisches Gesetz § 16; Verordnung vom 17. Juli 1847 (Sbornik IV, S. 36).

d) Organisches Gesetz §§ 11—16.

heiten mit Stimmenmehrheit erledigt werden; ausserdem werden feierliche Jahresversammlungen abgehalten, in denen der Vicepräsident, der Sekretär und neue Mitglieder gewählt, und der Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft und den Vermögensstand derselben gegeben wird. Die Verhandlungen und Beschlüsse der monatlichen Sitzungen und der Jahressitzung werden im Staatsanzeiger und im Jahrbuche der Gesellschaft veröffentlicht[e]).

Vierter Abschnitt.

Von der Präventiv-Justiz.

§. 88.

Allgemeine Grundsätze.

Ein sehr wichtiger Theil der Wirksamkeit der serbischen Polizeiverwaltung ist seit dem Jahre 1850 die Ausübung der Präventiv-Justiz durch die Polizeibehörden, zu welchem Zwecke ihnen nicht bloss die Verhinderung von Gesetzwidrigkeiten und Vorbeugung von Rechtsstörungen übertragen, sondern auch ein nicht unbedeutendes Ausmass von Strafgewalt eingeräumt ist, wodurch eine offenbare Verletzung der §§ 27, 28, 30 und 35 der Verfassungsurkunde gesetzlich sanktionirt wird. Bei der leider so häufig vorkommenden Unklarheit über das Wesen der Präventivjustiz ist es leicht erklärlich, dass das Polizeistrafgesetzbuch vom 27. Mai 1850[a]) die verschiedenen Funktionen der Polizei und der Präventivjustiz in höchst unsystematischer Weise zusammenwirft und, freilich nach dem Vorgange vieler deutscher Staaten, auch positive Rechtsstörungen bloss nach dem darauf gesetzten Strafausmasse zu polizeilichen oder strafrechtlichen Vergehen stempelt. Uebrigens erstreckt sich die Strafcompetenz der Polizeibehörden (Friedensgerichte, Bezirksämter und Kreisämter) nur

e) Organisches Gesetz §§ 10 und 17; die Geschäftsordnung der Gesellschaft vom 21. Jänner 1846 ist im 1. Bande des Jahrbuches (Glassnik drushstwa ssrbske sslowessnosti, I, Belgrad 1847) gedruckt. Vom Jahrbuche sind bisher 8 Bände im Drucke erschienen.

a) Ist im Sbornik V, S. 129—186 enthalten und umfasst 269 Paragraphen in 20 Capiteln.

auf jene Handlungen oder Unterlassungen, welche durch das Polizeistrafgesetzbuch ausdrücklich als Polizeivergehen qualificirt und unter Androhung einer innerhalb eines gewissen Maximums und Minimums bestimmten Strafe jedem Serben und in Serbien lebenden Fremden geboten oder verboten sind.

Solche Strafen sind Arreststrafe bis zu 30 Tagen, körperliche Strafen bis zu 35 Stock-, Peitschen- oder Ruthenstreichen, und Geldstrafen bis zu 25 Conventionsthalern (35 Thaler preuss. Crt.); Einstellung des Gewerbebetriebes bis zu 3 Monaten; Confinirung in einen andern Kreis für serbische Unterthanen, die kein unbewegliches Vermögen besitzen, und Abschaffung aus dem Lande für fremde Unterthanen. Jedes Polizeivergehen gehört nach dem dafür angeordneten Strafausmasse entweder zur Competenz des Friedensgerichtes, oder des Bezirksamtes, oder endlich des Kreisamtes und in Belgrad des Stadtmagistrates, in dessen Amtssprengel es begangen wurde. Vergehen, die im Polizeistrafgesetzbuche nicht als Polizeivergehen qualificirt oder mit einem grössern Strafausmasse als das oben erwähnte bedroht sind, gehören zur Competenz der Gerichte.

Das polizeiliche Verfahren ist summarisch und kurz; bei den Friedensgerichten vor dem Kmet und den beiden Räthen desselben; bei den Bezirksämtern vor dem Bezirksvorstande und dem Schreiber unter Zuziehung zweier Kmeten oder Gemeinderäthe, denen eine berathende Stimme zusteht; bei den Kreisämtern vor dem Kreisvorstande und zwei Kreisbeamten mit berathender Stimme. Bei den Kreis- und Bezirksämtern wird über Polizeistrafsachen ein kurzes Protokoll geführt, woraus vierteljährliche summarische Ausweise dem Ministerium des Innern als oberster Polizeibehörde vorzulegen sind. Polizeistrafurtheile sind inappellabel und werden gleich vollzogen; doch ist der Recurs gegen dieselben nach vollzogener Strafe stets an die nächsthöhere Behörde gestattet. Verhaftung des Angeschuldigten ist nur in dem Falle zulässig, wenn derselbe schon mehrmals polizeilich abgestraft war, oder wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass er sich durch Flucht der Strafe entziehen könnte. Die Freiheits-, Geld- und körperlichen

Strafen können unter sich geändert werden; gegen Geistliche, Civil- und Militärbeamte in Aktivität und in Pension, gegen Lehrer, Stadtbürger und Honoratioren kann nicht auf körperliche Strafen erkannt werden; Kinder bis zum 13. Lebensjahre sind ihren Aeltern oder Vormündern, Schüler ihren Lehrern zur Abstrafung zu übergeben. Geldstrafen fliessen in die Gemeinde- oder die Staatskasse, je nachdem sie von den Friedensgerichten oder den Staatspolizeibehörden verhängt worden sind[b]).

Zur Vollziehung der polizeilichen Anordnungen und Strafen ist jeder Polizeibehörde eine Anzahl von Polizeidienern (panduri) beigegeben, welche, wenn sie zahlreicher sind, unter einem eigenen Führer (buljukbascha) stehen. Die Errichtung eines militärisch organisirten Gensdarmencorps ist mehrmals besprochen, aber immer wieder als unnöthig abgelehnt worden.

§. 89.

Anstalten zum Schutze der Rechte des Staates.

1. Zur Wahrung der Ruhe und öffentlichen Ordnung ist Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gemeinde- und Staatsbehörden, Verspottung und Verhöhnung gesetzlicher Anordnungen der Regierung und die Verbreitung lügenhafter Gerüchte zur Verdächtigung der Regierung als Polizeivergehen verboten und zur Verhinderung von Aufläufen und Aufruhr ist die Polizeibehörde berechtigt, Zusammenrottungen von Menschen durch Ermahnung und Befehl zum Auseinandergehen zu veranlassen, und wenn dies erfolglos wäre, die Rädelsführer festzunehmen und wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Anordnungen und die Behörden zu strafen. In welchen Fällen die Militärmacht zu requiriren sei, ist nicht ausdrücklich bestimmt, ebensowenig die Art und der Umfang ihrer diesbezüglichen Wirksamkeit[a]).

2. Zur Verhinderung von Rechtsverletzungen durch die

---

b) Polizeiprocedurgesetz vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187), dem alle obige Bestimmungen entlehnt worden sind.

a) Polizeistrafgesetzbuch 1. Capitel §§ 7 — 11; 2. Capitel §§ 12 — 15; Zusatzgesetz zu § 11 des Polizeistrafgesetzbuches vom 13. Mai 1854 (Sbornik VIII, S. 13).

Presse besteht die Präventiv-Censur für alle in Serbien gedruckten Bücher. Das sehr kurze Censurgesetz verbietet Blasphemie, Schmähung der Kirchenlehre, Angriffe auf die Moral und Sitte, ungeziemende Ausfälle gegen die Landesregierung und gegen fremde Regierungen, öffentliche Behörden und Privatpersonen, und ordnet an, dass sich der Censor im Zweifel an das Kultus- und Unterrichtsministerium zu wenden habe[b]); eine ältere aber nachträglich wieder zur Geltung gebrachte Verordnung verbietet auch den Druck jedes serbischen Werkes mit einer andern als der herkömmlichen Orthographie (Regierungsorthographie — prawiteljstweny prawopiss!!!)[c]). Im Auslande gedruckte Werke unterliegen der Repressivcensur, für welche alle vorgenannten Grundsätze gelten. Es wird daher kein ausländisches Werk in Serbien zugelassen, bevor es nicht von der Censur revidirt und gutgeheissen wurde; zur Verhütung von Unterschleifen ist angeordnet, dass alle nach Serbien bestimmten Bücher nur durch das belgrader Zollamt eingeführt werden dürfen[d]).

3. Die Aufsicht über Reisende ist den untersten Polizeibehörden des Staates, den Bezirksämtern übertragen. Hinsichtlich Fremder besteht die Anordnung, dass jedem Fremden, welcher mit einem von seiner zuständigen Behörde ausgefertigten Passe und, wenn er aus einer türkischen Provinz kommt, mit dem Sanitätspasse des betreffenden serbischen Quarantaineamtes versehen ist, in der Regel der Eintritt nach Serbien gestattet

b) Organisation der Centralverwaltung III. Capitel, 2. Abschnitt § 12; Fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 202) § 89; und Gesetz vom 1. Juli 1841 (Sbornik II, S. 47).

c) Verordnung vom 22. December 1832 (ungedruckt) erneuert durch fürstliche Resolution vom 29. März 1850 (Sbornik V, S. 110). Eine Folge dieser beispiellosen Sorgfalt für die Erhaltung der „Regierungsorthographie" ist das Verbot der Werke des ersten Schriftstellers der serbischen Nation, Dr. Wuk Stefanowitsch Karadshitsch, der sich einer eigenen von ihm aufgestellten organischen Orthographie bedient; alle Schritte desselben für die Aufhebung des nur hiedurch motivirten Verbotes sind bisher erfolglos geblieben.

d) Verordnungen vom 14. April und 7. Juli 1852 (Sbornik VI, S. 93 und 131).

wird[e]; nur jene Fremde, welche sich nicht ausweisen können, dass sie ein Geschäft, welches ihnen den Lebensunterhalt gewähren kann, verstehen oder zu betreiben in der Lage sind, werden von der Grenze sogleich in ihre Heimath gewiesen[f]). Türkische Deserteure werden an die nächste türkische Grenzbehörde abgeliefert[g]). Serbische Unterthanen bedürfen bei Reisen im Inlande keines Passes, ausser wenn sie zu Jahrmärkten Vieh beitreiben[h]). Jeder Reisende, Fremder oder Serbe, der in einem serbischen Gast- oder Privathause aufgenommen wird, ist binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde anzumelden[i]), welche auch über alle in ihrem Amtssprengel reisenden oder wohnenden Fremden die Passcontrole und ein Register führt[k]).

§. 90.

Anstalten zum Schutze der Rechte von Privaten und Corporationen.

Zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums der Unterthanen und wohlerworbener Rechte der Privaten und Corporationen[a]) bestehen folgende Anordnungen:

1. Zur Verhinderung des Herumvagirens ist der Hausirhandel in Serbien für jedermann verboten[b]). Landstreicher, die ohne einen bestimmten Nahrungserwerb im Lande herumziehen und von der Polizeibehörde betreten werden, müssen bestraft und unter Escorte nach jenem Kreis, aus welchem sie zu sein vorgeben, an das Kreisamt ausgeliefert werden; Dienstboten, die binnen 8 Tagen keinen Dienst finden, sind in den Kreis zu weisen, in welchen sie zu gehen vorhaben, bleiben sie durch Ein Jahr aus eigenem Verschulden dienstlos, so sind sie

---

e) Polizeistrafgesetzbuch 16. Capitel S. 229.

f) Ebendaselbst § 263.

g) Verordnung vom 28. September 1840 (Sbornik III, S. 161).

h) Gesetz vom 13. Juli 1839 (Sbornik I, S. 87) § 6.

i) Polizeistrafgesetzbuch 19. Capitel § 259 und Verordnung vom 20. April 1854 (Sbornik VIII, S. 10).

k) Ustaw § 64; Gesetz vom 12. Mai 1839 (Sbornik I, S. 78) § 14, lit. e).

a) Ustaw § 63.

b) Verordnung vom 20. Juli 1850 (Sbornik V, S. 261).

„zur Gewöhnung an Arbeit" auf Ein Jahr ins Arbeitshaus abzuliefern[c]). Bilden sich Diebes- oder Räuberbanden in einem Kreise, so hat die Polizeibehörde die waffenfähige Bevölkerung desselben aufzubieten und einen Streif gegen dieselben vorzunehmen und die Gefangenen dem Gerichte zur Abstrafung zu übergeben[d]).

2. Angriffe auf die Persönlichkeit und Ehre der Unterthanen[e]), Beschädigung des Eigenthums der Gemeinden und Privaten überhaupt[f]) und insbesondere des Grundeigenthums und seines Fruchtertrages durch gewaltsame Eingriffe[g]) oder durch Jagd[h]), Verletzung von gewissen Vertragsverhältnissen, namentlich des Dienst-[i]) und Miethvertrages[k]), Betrug durch Missbrauch des Aberglaubens[l]) und durch Mass und Gewicht bei Käufen und Verkäufen[m]) sollen durch angemessene Polizeimassregeln verhindert oder, wenn dies nicht mehr geschehen konnte, durch die Polizeibehörden bestraft werden, in so fern nicht die einzelnen Vergehen mit einem höhern Strafausmasse bedroht und von den Gerichten im ordentlichen Rechtswege zu untersuchen und zu bestrafen sind.

3. Ein Hauptgegenstand der Präventivjustiz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Sorge für die Wahrung der Rechte der unter besondern Staatsschutz gestellten physischen und juristischen Personen (der Hausgemeinheit, der im Auslande Abwesenden, der Unmündigen und der wegen Geisteskrankheit oder

---

c) Polizeistrafgesetzbuch 19. Capitel §§ 253—262.

d) Polizeistrafgesetzbuch 1. Capitel §§ 5 u. 6; Gesetz vom 8. Juli 1839 (Sbornik I, S. 84).

e) Polizeistrafgesetzbuch 6. Capitel §§ 45—51.

f) Ebendaselbst 8. Capitel §§ 92—117.

g) Ebendaselbst 10. Capitel §§ 137—169; u. 11. Capitel §§ 170—178.

h) Civilgesetzbuch § 235 und Jagdgesetz vom 13. Juli 1853 (Sbornik VII, S. 57.)

i) Polizeistrafgesetzbuch 18. Capitel §§ 238—252.

k) Ebendaselbst 17. Capitel §§ 231—237.

l) Ebendaselbst 3. Capitel §§ 23 und 24.

m) Ebendaselbst 9. Capitel §§ 118—156.

Verschwendung gerichtlich Entmündigten) [n]) ist in Serbien, wie meistens auch sonst, den Gerichten übertragen.

Drittes Capitel.

Von der Rechtspflege.

§. 91.

Allgemeine Grundsätze.

Es ist bereits im I. Buche dieses Werkes [a]) bei der Entwickelung der Freiheitsrechte des serbischen Volkes von den Hauptgrundsätzen der serbischen Rechtsverfassung die Rede gewesen und erwähnt worden, dass die Rechtspflege, soweit sie nicht von den Gemeinden verwaltet wird, durchaus von der Verwaltung getrennt und dass keine Behörde im Lande ausser den Gerichten befugt ist, Recht zu sprechen. Die einzige gesetzliche Ausnahme von dieser Regel bildet die Ausübung der Präventivjustizgewalt durch die Landespolizeibehörden (vgl. oben §§ 88—90).

Die Competenz der Gerichte erstreckt sich auf alle Justizsachen, mögen sie civil-, staats-, oder strafrechtlicher Natur sein. Es folgt hieraus, dass jede streitige Civilrechtssache, deren gütliche Begleichung nicht erzielt werden konnte, und jedes die Strafcompetenz der Polizeibehörden überschreitende Vergehen und Verbrechen nur den Gerichten zur Untersuchung und rechtlichen Entscheidung vorgelegt werden kann oder muss, und dass bei denselben Gerichten, da es in Serbien mit Ausnahme des Militärs hinsichtlich der Militärstrafgerichtsbarkeit keinen privilegirten Gerichtsstand gibt, alle Partheien ohne Unterschied, die Regierung wie Privatpersonen Recht zu geben und zu nehmen haben [b]).

---

n) Civilgesetzbuch §§ 39—42, 49 51 und 164.

a) Vgl. hierüber oben das I. Buch, 4. Capitel § 17, lit. C).

b) Civilprocessordnung § 27; Organisches Gesetz über die Landesarmee vom 10. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1) § 55; Kriegsgesetz vom 31. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 132) 14. Capitel §§ 114—120.

Die Gerichte sind, innerhalb ihrer verfassungsmässigen Befugnisse, von jeder Einwirkung der Staatsverwaltung unabhängig, und bei der Ausübung derselben an die Bestimmungen der Verfassung, der organischen und Justiz-Gesetze und allgemeinen fürstlichen Verordnungen angewiesen. In Ermanglung solcher aber ist es den Gerichten gestattet, sich vom Justizministerium in einem speciellen Falle Weisungen und Instruktionen auszubitten; diese Ministerialverordnungen haben jedoch für die Gerichte keine gesetzlich bindende Kraft, vielmehr steht den Gerichten das Recht zu, wenn sie nach ihrer Ansicht mit der Verfassung und den Landesgesetzen in Widerspruch stehen, dem Ministerium eine Vorstellung dagegen zu machen und die Entscheidung darüber, welche selbstverständlich nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, abzuwarten[c]). Findet ein Gericht den Sinn eines Gesetzes unklar oder zweifelhaft, so hat es die Pflicht, in jedem solchen Falle nach Schöpfung des Urtheils nach seiner Ansicht das Justizministerium um die authentische Interpretation des betreffenden Gesetzes durch die gesetzgebende Gewalt zu bitten[d]). Fehlen aber für einen einzelnen Fall alle und jede gesetzlichen Bestimmungen, so ist für das Gericht das rechtliche Herkommen und der Gerichtsgebrauch, für den Richter individuell die Stimme der Vernunft und des Gewissens massgebend[e]).

Die Gerichte wie die einzelnen Richter sind für die Befolgung der Gesetze und die Erfüllung ihrer Amtspflichten der Staatsgewalt verantwortlich[f]) und haften für alle Nachtheile, welche sie den Partheien durch gesetzwidrige Urtheile, durch Partheilichkeit, durch Fahrlässigkeit oder Eigenmächtigkeiten verursacht haben sollten. Untersuchungen hierüber werden vom Justizministerium als Oberaufsichtsbehörde aus Amtspflicht oder über Klage der Partheien angeordnet und von dem zuständigen Ge-

c) Gesetz vom 22. Februar 1844 (Sbornik II, S. 297) §§ 1 und 6.

d) Gesetz vom 26. Jänner 1844 (Sbornik I, S. 182) §§ 63 und 64; Gesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104) § 19.

e) Gesetz vom 22. Februar 1844 § 2.

f) Gesetz vom 26. Jänner 1840 § 61.

richte geführt; die gesetzlichen Strafen sind bei geringen Vergehen Verweis, Ausschluss vom Avancement oder Degradation, bei schwerern Dienstentsetzung und bei der Möglichkeit eines Ersatzes des durch gesetzwidriges Urtheil herbeigeführten Schadens Leistung des Schadenersatzes [g]).

Die Geschäftsbehandlung aller Gerichte ist collegialisch mit dreifachem Instanzenzuge; die Urtheile der Gerichtshöfe sind stets mit den gesetzlichen Motiven zu versehen, vom Präsidenten und vom Sekretär des Gerichtes zu unterzeichnen und unter dem Amtssiegel des Gerichtes den Partheien auszufolgen [h]).

Competenzconflicte zwischen den Justiz- und Administrativbehörden werden vom obersten Gerichts- und Kassationshofe entschieden [i]).

§. 92.

Die Civilrechtspflege.

Die freiwillige und streitige Civilrechtspflege wird in Serbien von folgenden Gerichtsstellen verwaltet:

1. Die aus dem Gemeindevorstande (kmet) und zwei Räthen (pomotschnitzi) bestehenden Friedensgerichte in jeder serbischen Gemeinde üben die gesammte freiwillige und die streitige Civilrechtspflege „nach den Forderungen des gesunden Menschenverstandes, der Billigkeit und der nationalen Sitte" in jenen Fällen aus, wenn der streitige Gegenstand den Werth von 100 Piastern (5⅚ Thlr. pr. Crt. oder 8⅓ Gulden östr. Währg.) nicht übersteigt. Gegen friedensrichterliche Urtheile in solchen bürgerlichen Streitsachen findet keine Appellation statt; wenn jedoch einem Streittheile ein offenbares Unrecht vom Friedensgerichte dadurch zugefügt wurde, dass er selbst oder seine Zeugen nicht vernommen wurden, oder das Urtheil auf die Aussage zeugenschaftsunfähiger Personen gefällt wurde oder eines der Mitglieder des Friedensgerichtes sein erklärter Feind oder

---

g) Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 3, 4, 5, 7.

h) Ustaw §§ 30, 37 u. 39; Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 28, 83 u. 54.

i) Gesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104) § 18.

ein Verwandter seines Gegners ist: so kann der Benachtheiligte binnen drei Tagen an die Aufsichtsbehörde der Friedensgerichte, den Kreis- oder Bezirksvorstand den Recurs ergreifen und ist, wenn die Beschwerde begründet erscheint, eine neue Verhandlung mit Beseitigung der gerügten Personen oder Umstände vorzunehmen. In allen diesen Fällen haben die Friedensgerichte auch den Vollzug der Rechtshülfe[a]).

Civilrechtsstreitigkeiten, deren Werthobjekt 100 Piaster übersteigt, können übrigens von dem Friedensgerichte beim freiwilligen Einverständnisse der Partheien im schiedsrichterlichen Wege beglichen werden. Seine schiedsrichterlichen Erkenntnisse sind rechtskräftig, wenn keine Parthei binnen 3 Tagen an das Kreisgericht recurrirt, worauf die Partheien stets aufmerksam zu machen sind. Das Friedensgericht ist verpflichtet, jeden Ausgleich solcher Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen und zu befördern, darf aber die Partheien nicht nöthigen, vom Recurse abzustehen, sondern muss ihnen auf ihren Wunsch das Billet mit dem friedensgerichtlichen Siegel geben, damit sie ihre Klage beim Kreisgerichte anbringen können[b]).

Das Verfahren der Friedensgerichte ist öffentlich und mündlich; über die summarische Verhandlung desselben wird kein Protokoll geführt[c]).

2. Die Kreisgerichte und das Stadtgericht in Belgrad sind Erstinstanzgerichte (ssud prwog stepena) in allen Civilrechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand einen Werth von mehr als 100 Piastern hat, in Rechtsstreitigkeiten aus Steuersachen und in allen Handelsrechtsangelegenheiten. Kein Civilrechtsstreit kann begonnen werden, bevor nicht die Partheien nachgewiesen haben, dass die friedens- oder schiedsrichterliche Ausgleichung vergeblich versucht worden ist, und die Gerichte sind verpflichtet, die Streittheile auch nach erhobener Klage zum

a) Ustaw §§ 31 und 32; Verordnung vom 17. Juni 1839 (Sbornik I, S. 236) bestätigt durch Gesetz vom 17. Juli 1839 (Sbornik I, S. 94) §§ 8—10 und 16; Civilprocessordnung §§ 12—15.

b) Verordnung vom 17. Juni 1839 §§ 11—14.

c) Ebendaselbst § 15; Ustaw § 32.

gutwilligen Vergleiche anzuweisen, ehe die processualische Amtshandlung aufgenommen wird[d]). Die Erstinstanzgerichte sind Personal- und Realinstanz in ihrem Amtssprengel; sie fungiren auch als Waisenämter, bestellen die Tutoren, nehmen die Inventirung des Waisenvermögens vor, beaufsichtigen die Verwaltung des Pupillarvermögens, und revidiren die Rechnungen der Tutoren, worüber sie alljährlich dem Justizministerium Rechenschaft zu legen haben[e]). Die Manipulation des Pupillarvermögens besorgt ein Mitglied des Gerichtes mit einem Schreiber unter solidarischer Haftung des ganzen Gerichtshofes[f]).

Das civilrechtliche Verfahren bei den Kreisgerichten ist mündlich; das Urtheil wird mit den Entscheidungsgründen schriftlich ausgefertigt, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und unter dem Amtssiegel des Gerichtshofes den Partheien zugestellt. Wenn keine Parthei binnen acht Tagen dagegen Appellation einlegt, wird das Urtheil rechtskräftig und die Vollziehung muss binnen 15 Tagen der Kreisbehörde übertragen werden[g]).

3. Das Appellationsgericht in Belgrad, aus zwei Sektionen, eine für die 10 südlichen, die andere für die 7 nördlichen Kreise des Landes und die Stadt Belgrad bestehend[h]), ist Berufungsinstanz in allen Justizsachen, welche von den Kreisgerichten oder dem belgrader Stadtgerichte in erster Instanz entschieden worden sind. Appellabel ist jede Rechtssache, da das Gesetz keine Ausnahme bestimmt, binnen acht Tagen nach Zustellung des erstinstanzlichen Urtheils. Das Verfahren beim Appellationsgerichte ist schriftlich; das motivirte Urtheil wird

---

d) Ustaw §§ 30, 32, 35, 36, 39 und 62; Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182) §§ 8 und 31—52; Civilprocessordnung §§ 16—28.

e) Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 56—60.

f) Verordnungen vom 15. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 94) und vom 14. August 1852 (Sbornik VI, S. 143).

g) Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 53—55; Civilprocessordnung §§ 573—590 und 619—663.

h) Ustaw §§ 30, 36, 37, 39; Gesetz vom 1. November 1846 (Sbornik III, S. 148) und Verordnung vom 9. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 120).

den Streittheilen durch das betreffende Kreisgericht zugestellt[i]).

4. Der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Belgrad hat in dritter und letzter Instanz die materielle Entscheidung aller Justizsachen, in denen das Appellationsgericht in zweiter Instanz erkannt hat. Ausserdem übt er in gesetzlich bestimmten Fällen die Revisions- und Kassationsfunktionen, wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Formen und die richtige Auslegung der Gesetze durch die Untergerichte und kann im Wege des Justizministeriums Anträge auf Aenderung und authentische Interpretation bestehender Gesetze, so wie auf Erlassung neuer Gesetze bei der gesetzgebenden Gewalt stellen[k]).

§. 93.

Die Strafrechtspflege.

A. Competenz und Instanzenfolge.

Die Verwaltung der Strafrechtspflege ist denselben Gerichten übertragen, denen die Civilrechtspflege obliegt.

1. Die Friedensgerichte sind zuständig in allen Strafsachen, in denen das Strafausmass dreitägigen Arrest, körperliche Strafe von 10 Stock- oder Ruthenstreichen, oder Geldstrafe von zwei Conventionsthalern (2 Thlr. 24 Sgr. pr. Crt.) nicht überschreitet. Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich; derselben so wie der Execution des Urtheils sind stets einige Gemeindemitglieder beizuziehen. Alle Vergehen, welche die Strafcompetenz des Friedensgerichtes übersteigen, sind dem Bezirksvorstande bekannt zu geben, damit dieser ihre Untersuchung durch das Kreisgericht einleitet[a]).

2. Die Kreisgerichte und das belgrader Stadtge-

---

i) Civilprocessordnung und Nachtragsgesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 113) §§ 591—602 und 608—611.

k) Gesetz vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104) §§ 8—10, 13—15 und 19; Nachtragsgesetz zur Civilprocessordnung §§ 603—607 und 612—618.

a) Ustaw §§ 28, 31 und 32; Verordnung vom 17. Juni 1839 §§ 8—10; Gesetz vom 17. Juli 1839 § 24.

richt sind die erste Instanz in allen die Competenz der Friedensgerichte überschreitenden Strafsachen. Gesetzliches Forum ist das Kreisgericht des Wohnsitzes des Verbrechers, wenn aber dieser ausserhalb seines Kreises ein Verbrechen begangen, das Kreisgericht, in dessen Amtssprengel das Verbrechen begangen wurde. Der Kläger ist verpflichtet alle nöthigen Beweismittel beizuschaffen; in allen Vergehen, die von Staatswegen verfolgt werden, hat die Polizeibehörde die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen und dem Gerichte alle Behelfe dazu zu liefern. Das Verfahren ist mündlich: Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses dürfen gegen den Angeklagten nicht angewendet werden. Straferkenntnisse auf körperliche Strafen von mehr als 50 Stockstreichen oder auf mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe sind stets dem Appellationsgerichte zur Revision vorzulegen [b]).

3. Das Appellationsgericht in Belgrad ist Berufungs- und Revisionsinstanz in allen Straffällen, die bei den Kreisgerichten in erster Instanz verhandelt worden sind. Todesurtheile, ferner Urtheile auf Lossprechung eines in erster Instanz verurtheilten Angeklagten, ferner auf mehr denn dreijährige Freiheitsstrafe, schwere körperliche Strafen, oder auf Dienstentsetzung oder Degradation eines Beamten sind stets von Amtswegen dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe zur Revision vorzulegen [c]).

4. Die höchste Berufungs- und Revisionsinstanz ist der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Belgrad; die von demselben gefällten Todesurtheile und Urtheile auf sechsjährige Freiheits- oder derselben entsprechende schwere körperliche Strafe, Dienstentsetzung oder Degradation sind stets im Wege des Justizministeriums dem Fürsten vorzulegen und mit einem Exposé der allfälligen Milderungsgründe zu begleiten;

b) Ustaw §§ 28, 32 und 35; Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 8—29; Gesetz vom 19. Mai 1845 (Sbornik III, S. 38) und Verordnung vom 20. Juli 1846 (Sbornik III, S. 123).

c) Ustaw § 28, 36 und 37; Gesetz vom 1. November 1846 §§ 12 und 13; Gesetz vom 28. Dezember 1855 § 11.

einer eigentlichen Bestätigung des Fürsten bedürfen aber auch die Strafurtheile nicht[d]).

Die Publication der Strafurtheile erfolgt, nachdem sie durch die gesetzlichen Instanzen gegangen und endgültig und rechtskräftig geworden sind[e]).

B. Gesetzliche Strafen,

die in Straffällen im bestimmten Ausmasse verhängt werden können, sind folgende:

1. Die Todesstrafe;

2. Freiheitsstrafen: einfache oder verschärfte Haft (satwor), Kerker (satotschenije), zeitliche oder lebenslängliche Zwangsarbeit (robija);

3. körperliche Strafen: Stockstreiche (batina), Peitschenhiebe (kamdschija), Spiessruthen (schibe);

4. Geldstrafen (globa) bis zu 25 Conventionsthalern (35 Thlr. pr. Crt.);

5. Ehrenstrafen: für Beamte Verweis, Suspension vom Amte und Gehalte, Degradation und Dienstentsetzung[f]).

Die körperlichen Strafen können in rücksichtswürdigen Fällen mit Freiheits- oder auch mit Geldstrafen verwechselt, und Ehrenstrafen mit Freiheits- oder Geldstrafen verbunden werden[g]). Die Vollziehung aller Strafen ist den Polizeibehörden übertragen, unter deren Aufsicht auch die Strafanstalten stehen[h]).

C. Von Strafanstalten

bestehen am Sitze jeder Polizeibehörde je ein Gefängniss, und für das ganze Land ein Staatsgefängniss in Gurgussowatz und ein Straf- und Arbeitshaus in Topdschider bei Belgrad. Die Gefangenen in den Polizeigefängnissen werden nur, wenn sie arm sind und sich nicht selbst ver-

d) Gesetz vom 28. December 1855 §§ 11, 12 und 16.

e) Verordnung vom 28. September 1850 (Sbornik V, S. 284).

f) Ustaw §§ 28 und 43; Gesetz vom 26. Jänner 1840 §§ 22—26.

g) Gesetze vom 19. Mai 1845 (Sbornik III, S. 43) und vom 31. Jänner 1853 (Sbornik VII, S. 28).

h) Gesetz vom 26. Jänner 1840 § 30.

köstigen können, auf Staatskosten unterhalten; Wohlhabende haben sich selbst zu verköstigen[i]). Die Sträflinge in Topdschider werden theils in der Wollspinnerei und Tuchweberei, die mit der Anstalt verbunden ist, beschäftigt, theils aber (und zwar nur die zu langwieriger oder lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten) ausserhalb der Anstalt unter Aufsicht zu öffentlicher Arbeit verwendet, und wenn sie sich nicht selbst zu erhalten im Stande sind, auf Staatskosten erhalten. Ist keine aerarische Arbeit zu thun, so können letztere auch bei Privaten unter Aufsicht zur Arbeit gegen Beköstigung und einen kleinen Taglohn verdingt werden, welcher in die Strafhauskasse fliesst, und zu ihrer Ernährung an arbeitslosen Tagen und zur Bestreitung der Heilungskosten in Krankheiten und der Begräbnisskosten in Sterbefällen dient[k]). Die im humansten Geiste geleitete Anstalt hat die besten sittlichen Resultate aufzuweisen.

Ueber die Bewachung der Gefängnisse und des Strafhauses bestehen strenge gesetzliche Vorschriften[l]).

§. 94.

Gesetzbücher.

Schon unter der Regierung des Fürsten Milosch Obrenowitsch wurde die Ausarbeitung von Gesetzbüchern zur Feststellung des gesetzlichen Rechtes als ein absolutes Bedürfniss des Landes anerkannt und an dessen Erfüllung Hand angelegt. Die Uebung war, dass entweder über Aufforderung des Fürsten oder aus eigener Entschliessung der Senat die Ausarbeitung eines Gesetzbuches einer aus Senatoren, Staatsbeamten und nicht angestellten Rechtsgelehrten zusammengesetzten Commission übertrug, den von dieser bearbeiteten Entwurf hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze und der Detailsausführung einer einge-

i) Gesetz vom 25. April 1844 (Sbornik II, S. 360), und Verordnungen vom 8. Juni 1848 (Sbornik IV, S. 158) und vom 17. Dezember 1849 (Sbornik V, S. 88).

k) Gesetz vom 8. April 1842 (Sbornik II, S. 180) und die vorher citirte Verordnung vom 8. Juni 1848.

l) Polizeistrafgesetzbuch 20. Capitel §§ 264—269.

henden Berathung und Prüfung unterzog und den festgestellten Gesetzentwurf dem Fürsten zur Sanktion unterbreitete. Auf diese Weise kamen bisher drei Gesetzbücher zu Stande. Es ist hier nicht der Ort, den wissenschaftlichen und praktischen Werth derselben zu prüfen, jedoch möge hier beiläufig gesagt werden, dass sie in beiden Beziehungen unzureichend sind: ein Fehler, den sie mit den meisten Gesetzbüchern unserer Zeit theilen. Diese Ansicht wird bestätigt durch eine schon auf der allgemeinen Landesversammlung vom 29. Juni 1848 laut gewordene Forderung, dass für Serbien ein neues, im Geiste der nationalen Rechtsauffassung gehaltenes Civilgesetzbuch abgefasst werde*), und macht sich im Lande immer mehr und mehr geltend. Dadurch wird eine neue, den Anforderungen der heutigen europäischen Rechtswissenschaft entsprechende Codification des sehr entwickelten heimischen Gewohnheitsrechtes, mit besonderer Rücksicht auf das römische, das spätere byzantinische und das ältere slawische Recht, zu einem unabweislichen Bedürfnisse für Serbien, dessen Befriedigung heutzutage um so eher möglich ist, als Serbien unter seinen Staatsmännern und Beamten eine Anzahl von Fachmännern besitzt, welche eben sowohl mit dem heimathlichen Gewohnheitsrechte als mit dem gegenwärtigen Zustande der deutschen und französischen Rechtswissenschaft vertraut und durch Charakter, Geist und Wissen befähigt sind, bei einer neuen Codification Tüchtiges zu leisten.

Dass sowohl die Regierung als der Senat die hier ausgesprochene Ansicht theilen, geht aus der Thatsache hervor, dass seit den letzten Jahren mit grossem Eifer an der Zustandebringung der noch abgehenden Gesetzbücher und an der Verbesserung der vorhandenen gearbeitet wird.

Gegenwärtig bestehen in Serbien folgende Gesetzbücher:

1. Für das Civilrecht a) das bürgerliche Gesetzbuch vom 25. März 1844 (sakonik gradschanski sa knjashestwo Ssrbsko)

---

*) Fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 195) § 63.

Belgrad, 1844, in Grossquart, nebst mehren Novellen, die in der Gesetzsammlung (Sbornik) enthalten sind. b) Ein Handels- und Wechselgesetz wurde schon im Jahre 1848 angeregt und der Entwurf desselben Anfangs 1857 dem Senate zur Prüfung eingereicht.

2. Für das Strafrecht a) das „Strafgesetzbuch über Polizeiübertretungen" vom 27. Mai 1850 (kasniteljny sakonik sa politzajne prestupke) im Sbornik (V, S. 129—186) enthalten und daraus auch besonders abgedruckt. Belgrad, 1850. 4°. b) Für das eigentliche Strafrecht bestehen gegenwärtig nur einzelne Gesetze, so über Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe das Gesetz vom 22. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 272); über Raub und Plünderung das Gesetz vom 26. Mai 1847 (Sbornik IV, S. 28) und eine Verordnung vom 2. September 1850 (Sbornik V, S. 277); über Diebstahl das Gesetz vom 22. Mai 1845 (Sbornik III, S. 48).

Der Entwurf eines neuen allgemeinen Strafgesetzbuches ist im Auftrage des Senates im Jahre 1856 ausgearbeitet und demselben zu Anfang des Jahres 1857 zur Prüfung vorgelegt worden.

3. Für den Civilprocess besteht ein „Gesetzbuch über das Rechtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten vom 21. Oktober 1853 (Sakonik o ssudejskom postupku u parnitzama gradschanskim) Belgrad, 1853, 4°, nebst einem Nachtragsgesetze vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 113—124).

4. Für das Strafverfahren a) ein Procedurgesetz in Polizeistraffällen vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187—206) und hieraus, mit dem Polizeistrafgesetzbuche zusammen, besonders abgedruckt. b) Für das eigentliche strafrechtliche Verfahren bestehen bloss einzelne Normen in den organischen Gesetzen über die Gerichte [so in den Gesetzen vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182—195), vom 1. November 1846 (Sbornik III, S. 148—153) und vom 28. Dezember 1855 (Sbornik VIII, S. 104—112)] und eine höchst ungenügende Vorschrift in dem Gesetze vom 19. Mai 1845 (Sbornik III, S. 38) und in der erläuternden Ver-

ordnung vom 20. Juli 1846 (Sbornik III, S. 123). Ein neues Strafprocedurgesetz ist gleichzeitig mit dem Strafgesetzentwurfe dem Senate zur Prüfung unterbreitet worden.

5. Eine Advokatenordnung fehlt gänzlich; eine Taxordnung für die Abfassung von Bitt- und Klagschriften ist durch Verordnung vom 24. August 1839 (Sbornik I, S. 245) festgesetzt; über die Vertretung der Partheien vor den Gerichten besteht ein Gesetz vom 21. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 259) und zwei Verordnungen vom 21. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 127) und vom 10. December 1852 (Sbornik VI, S. 227), wodurch den in aktivem Dienste stehenden Beamten die Abfassung von Klagschriften und die Vertretung der Partheien vor Gericht unter schweren Strafen verboten, den pensionirten aber erlaubt, und den Partheien gestattet wird, sich mit Bewilligung des Gerichtes fremder (österreichischer) Advokaten — der einzigen im Lande — zu bedienen.

Viertes Capitel.

Vom Landesheere.

§. 95.

Allgemeine Grundsätze.

Das Fürstenthum Serbien ist staatsgrundgesetzlich berechtigt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern, so wie zum Schutze des Landes gegen eventuelle Angriffe von Seite auswärtiger Staaten, eine Armee zu halten, deren Grösse, Organisation und Unterhaltungskosten vom Fürsten und Senate im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird[a]). Die Aufgabe des serbischen Landesheeres ist mithin eine rein nationale und schliesst gesetzlich jede Corporation zu politischen und militärischen Zwecken des Suzerains, ausser der Defensive im eigenen Lande, gänzlich aus.

---

a) II. Hat § 8; Ustaw §§ 3 lit. c) und 12 lit. d).

Der Kriegsherr der serbischen Landesarmee ist der Fürst, der das Ober-Commando über dieselbe führt und ihre militärischen Führer und Befehlshaber ernennt[b]). Die administrative Leitung des Landesheeres ist dem Ministerium des Innern übertragen[c]), welchem als ausführende Behörde der Generalstab untergeordnet ist, dessen Funktionen ebensowohl administrativer als auch rein militärischer Natur sind[d]).

Da in Serbien allgemeine Waffenpflicht besteht und im Falle der Noth, wie eines Angriffes auf das Land, jeder Serbe zur Leistung von Kriegsdiensten verbunden ist, so begnügt man sich in Friedenszeiten mit einem kleinen stehenden Heere von 2500 Mann, welches vermöge seiner Organisation als Pflanzschule für die kriegerische Ausbildung des gesammten Volkes dient[e]).

§. 96.

Formation und Erhaltung des Heeres.

Das stehende Heer ist in drei Waffengattungen getheilt, die Infanterie, die Cavallerie und die Artillerie. Die Infanterie besteht aus zwei Bataillons zu vier Rotten und 2010 Mann; die Cavallerie bildet eine Schwadron mit 208 Mann; die Artillerie aber eine Batterie zu zwei Divisionen und 250 Mann[a]).

Das Heer wird nach dem Conscriptionssysteme gebildet und periodisch ergänzt. Jedes Haus, das unter seinen Genossen einen diensttauglichen Mann im Alter von 18—30 Jahren besitzt, ist verpflichtet, ihn zur Landesarmee abzustellen; ausgenommen sind von der Kriegsdienstpflicht die Studenten der höhern Lehranstalten, Künstler und zunftmässigen Kaufleute[b]). Auf die verheiratheten Männer wird in so fern Rücksicht genommen, dass, solange die Zahl der Unverheiratheten zur Ergänzung des

---

b) Ustaw §§ 8 lit. c) und 54; Organisches Gesetz über das Landesheer vom 10. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1) § 1.

c) Ustaw § 19; Organisches Gesetz §§ 35 und 36.

d) Organisches Gesetz §§ 35 - 42.

e) Organisches Gesetz § 2.

a) Organisches Gesetz § 2.

b) Organisches Gesetz §§ 6 und 7.

Heeres ausreicht, keine verheirathete, und unter diesen wo möglich nur die kinderlosen zugezogen werden[c]). Die Dienstzeit dauert vier Jahre; doch wird während dieser Zeit stets die Hälfte der gesammten Dienstmannschaft abwechselnd auf je drei Monate beurlaubt, wodurch sich die eigentliche Dienstdauer auf zwei Jahre reducirt[d]). Bloss einen Monat (von Mitte August bis Mitte September) im Jahre steht in der Regel die ganze Landesarmee behufs der militärischen Uebungen unter den Fahnen[e]). Nach abgedienter Capitulation hört die eigentliche Fahnenpflicht auf; indessen steht es jedem ausgedienten Soldaten frei, sich auf weitere vier Jahre zum Dienste anwerben zu lassen[f]). Uebrigens bleibt jeder ausgediente Soldat wie überhaupt jeder Serbe bis zum sechszigsten Lebensjahre zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet, wenn ihn das Land im Nothfalle dazu aufruft. Durch diese Einrichtung hat Serbien ein waffengeübtes Volk und kann im Nothfalle eine wohlgeschulte Landwehr von 150 — 180,000 Mann aller Waffengattungen zur Vertheidigung des Landes aufbringen.

Das gesammte stehende Heer wird vom Staate uniformirt und bewaffnet. Besoldung und Verköstigung erhält der Soldat auch vom Staate, wenn er unter der Fahne steht. Ausserdem ist der Soldat während der vierjährigen Dienstzeit für seine Person von der Steuerpflicht gesetzlich befreit[g]).

Die Uniformirung der Mannschaft geschieht durch Naturallieferung der benöthigten Montoursstücke; die Armaturgegenstände liefert das Landesarsenal. Gewehre werden meist aus belgischen Fabriken bezogen; schweres Geschütz wird in der trefflich eingerichteten Stückgiesserei und Bohranstalt in Kragujewatz erzeugt. Munition liefert die grossartige Pulvermühle in Stragari[h]). In den beiden Garnisonsstädten Belgrad und

---

c) Verordnung vom 31. Dezember 1841 (Sbornik II, S. 139).
d) Organisches Gesetz §§ 9 und 11.
e) Organisches Gesetz § 10.
f) Verordnung vom 18. Februar 1855 (Sbornik VIII, S. 56).
g) Organisches Gesetz § 12, 29, 31, 33 und 34.
h) Organisches Gesetz § 26.

Kragujewatz ist das Militär in Kasernen bequartirt, und erhält Bett, Holz und Licht, und zur Verköstigung auf den Mann täglich 1 Oka Brod, eine monatliche Verpflegszulage von 12 Piastern (1 Gulden östr. Währung oder 21 Sgr. preuss. Crt.) und Holz vom Staate[i]). Auf Märschen bekommt der Soldat hiezu, anstatt des Brodes, täglich 1 Piaster und Vorspann, so wie unentgeltliche Bequartirung in Privathäusern[k]). In Krankheitsfällen erhält das stehende Militär in dem Militärspitale Pflege, ärztliche Behandlung und Medikamente auf Staatskosten[l]).

Die Oberoffiziere und Militärbeamten uniformiren und armiren sich selbst; die Landwehr verköstigt sich selbst und kämpft mit eigenen Handwaffen: der Staat gibt ihr bloss Munition.

Alle Militärbedürfnisse beschafft das Ministerium und liefert sie durch den Kriegscommissär dem Generalstabe gegen Quittung auf ein halbes Jahr in vorhinein; ausserordentliche Erfordernisse hat der Generalstab stets vom Ministerium anzusuchen.

Die Rechnungen des Generalstabes sind in vorgeschriebener Form dem Ministerium vorzulegen, welches jederzeit durch einen hiezu beorderten Beamten Einsicht in die Rechnungsgebahrung des Generalstabes nehmen kann[m]).

§. 97.

Avancement, Gerichtsbarkeit und Pensionssystem.

Das militärische Bildungssystem ist einfach und zweckmässig. Ober- und zum Theile auch Unteroffiziere aller Waffengattungen werden in der Kriegsakademie in Belgrad zu ihrem Berufe herangebildet. Den militärischen Unterricht der Mannschaft besorgen die Ober- und Unteroffiziere rottenweise. Bei der vorzüglichen geistigen Begabung des Volkes lässt die taktische Bildung des Landesheeres nichts zu wünschen übrig.

---

i) Organisches Gesetz §§ 14—23 und 31.

k) Organisches Gesetz § 24.

l) Organisches Gesetz §§ 32 und 64.

m) Organisches Gesetz §§ 26 und 46 — 48; Gesetz vom 19. Februar 1844 (Sbornik III, S. 170).

Das Avancement der Ober- und Unteroffiziere ist durch Anciennetät im Dienste und durch persönliche Tüchtigkeit bedingt, Unteroffiziere werden nach diesem Grundsatze vom Generalstab hiezu befördert; für Ober- und Stabsoffiziere macht der Generalstab den Vorschlag, auf Grund dessen sie vom Ministerium dem Fürsten zur Ernennung oder zum Avancement vorgestellt werden[a]).

Wie überall durch die eigenthümlichen militärischen Verhältnisse geboten, steht die serbische Armee unter strengen Kriegsgesetzen und unter eigener militärischer Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit[b]). Der Soldat wird beim Dienstantritte durch den Fahneneid zur Treue gegen den Fürsten und zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Kriegsgesetze und die Befehle des Fürsten und seiner eigenen Vorgesetzten verpflichtet[c]); ausserdem schreiben ihm auch die Kriegsartikel vor, die Verfassung und die Nationalfreiheiten zu schützen und zu vertheidigen[d]).

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht auch das Militär unter der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte[e]); eben so sind diese in allen Vergehen, die der Soldat vor dem Diensteintritte oder während des Urlaubs begangen, competent: nur die Vollziehung des Urtheils ist im Requisitionswege von der Militärbehörde zu verlangen[f]). In Disciplinarangelegenheiten aber ist der Soldat der Disciplinargewalt seines unmittelbaren Vorgesetzten, in allen militärischen und während des Dienstes begangenen gemeinen Vergehen und Verbrechen aber der Strafgewalt der Kriegsgerichte unterworfen[g]).

---

a) Organisches Gesetz § 41.

b) Kriegsgesetz vom 31. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 132) und Kriegsartikel von demselben Datum (Sbornik I, S. 157).

c) Kriegsgesetz § 1; eine neuere Eidesformel ist durch Verordnung vom 19. December 1840 (Sbornik III, S. 163) bestimmt.

d) Kriegsartikel § 2.

e) Organisches Gesetz § 56.

f) Organisches Gesetz §§ 57 und 58; Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182) § 27; Polizeistrafprocedur § 24.

g) Organisches Gesetz § 55; Kriegsgesetz 14. Capitel §§ 114 120.

Kriegsgericht erster Instanz ist das Bataillonskriegsgericht, welches aus dem Bataillonscommandeur, drei Oberoffizieren als Beisitzern und dem Bataillonsadjutanten als Schriftführer besteht. Die Strafcompetenz desselben erstreckt sich über alle Vergehen, deren Strafe nach dem Kriegsgesetze auf einjährige Zwangsarbeit, 50 Stockstreiche oder dreimaliges Spiessruthenlaufen durch 300 Mann bestimmt ist; solche Urtheile sind inappellabel und werden gleich vollzogen: bei grösserm Strafausmass sind die Urtheile des Bataillonskriegsgerichtes dem Kriegsgerichte zweiter Instanz zur Revision vorzulegen[h]).

Dieses besteht beim Generalstabe aus dem Chef des Generalstabs als Präsidenten, aus vier Oberoffizieren aller Sektionen des Generalstabs als Beisitzern und einem rechtskundigen Auditeur. Die Urtheile des Oberkriegsgerichtes sind endgültig und inappellabel, und müssen gleich vollzogen werden; nur Erkenntnisse auf Todesstrafe, sechsmaliges Spiessruthenlaufen durch 300 Mann oder Dienstentsetzung eines Offiziers sind im Wege des Ministeriums dem Fürsten zur Revision und zur eventuellen Ausübung des Strafmilderungs- oder Begnadigungsrechtes zu unterbreiten[i]).

Nach Austritt aus dem Dienste werden Offiziere, je nach ihrer Verwendbarkeit, theils im Civilstaatsdienste untergebracht, theils aber nach denselben Normen, welche für Civilstaatsbeamte bestehen (vgl. oben § 59), aus Staatsmitteln pensionirt[k]). Die Witwen und Waisen jener Offiziere, die im Kriege oder im Räuberstreife fallen, erhalten Pensionen aus der Staatskasse, sonst aus dem Pensionsfonds, in welchen auch die Offiziere, wie die Civilstaatsbeamten, die vorgeschriebene 3procentige Einlage zu leisten haben[l]).

---

h) Organisches Gesetz §§ 50—52.
i) Organisches Gesetz §§ 53 und 54.
k) Pensionsgesetz vom 3. April 1843 (Sbornik II, S. 210).
l) Pensionsfondsgesetz vom 23. November 1845 (Sbornik III, S. 96).

Fünftes Capitel.

Von der Finanzverwaltung.

§. 98.

Allgemeine Grundsätze.

Schon bei der ersten Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse Serbiens wurde von der Pforte der Grundsatz anerkannt, ,,dass die Serben das gesammte Einkommen ihres Vaterlandes selbst verwalten und die Erzeugnisse ihres Landesbodens allein geniessen sollen''[a]). Die einheitliche Verwaltung des als Mittel zur Erreichung der Staatszwecke nothwendigen öffentlichen Einkommens ist durch die Verfassungsurkunde dem Finanzministerium zur Pflicht gemacht[b]).

Vermöge der mit der allgemeinen Praxis des Rechtsstaates übereinstimmenden Anordnungen des Staatsgrundgesetzes (vgl. oben § 46, B, 3) hat das Finanzministerium das gesammte Staatsvermögen nach positiv gesetzlichen Vorschriften zu verwalten, und ist, da alle Einnahmen und Ausgaben des Staates nur nach vorhergehender Prüfung ihrer Nothwendigkeit und nach ziffermässiger Genehmigung ihres Betrages durch den Senat erhoben und geleistet werden können, sowohl in Bezug auf das Vorausmass des Staatseinkommens an die Einwilligung des Senates gebunden, als auch zur Ablegung der Rechenschaft über die gesetzliche Verwendung des verwilligten Staatseinkommens vor demselben verpflichtet[c]).

Die Finanzlage Serbiens ist eine sehr günstige. Ungeachtet des mangelhaften Steuersystems — worüber unten ausführlicher gehandelt wird — haben die Staatseinnahmen, mit Ausnahme weniger Jahre, die Ausgaben stets bedeutend überstiegen; eine Staatsschuld gibt es nicht, wohl aber noch aus der Regierungs-

a) III. Hat § 19, a. l. 2.

b) Ustaw § 20.

c) Ustaw §§ 3 lit. d), 11, 12 lit. a) und e), und 15; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung 2. Capitel §§ 1 und 3.

zeit des Fürsten Milosch Obrenowitsch einen bedeutenden Reservefonds (nepokrotna kassa) für unvorgesehene Bedürfnisse, aus welchem mit Bewilligung des Senates und gegen Rückersatz ein eventuelles Deficit bedeckt werden kann.

Die Organisation der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens befriedigt hinsichtlich der Genauigkeit, Einfachheit und Uebersichtlichkeit alle billige Anforderungen.

§. 99.

Das Budget.

Es ist allen Ministerien der Centralregierung aufgetragen, dass jedes für seinen Verwaltungszweig den Voranschlag des muthmasslichen Kostenaufwandes für denselben zu verfassen, und mit den nöthigen Erläuterungen dem Senate zur Prüfung und Verwilligung vorzulegen hat[a]). Auf Grundlage der Specialetats wird das Staatsbudget zusammengestellt und nach Genehmigung des Senates dem Fürsten zur Sanktion unterbreitet, wodurch es Gesetzeskraft für die Dauer der einjährigen vom 1. November jedes Jahres laufenden Finanzperiode erlangt.

Das Finanzministerium beantragte schon im Jahre 1845 beim Senate die Drucklegung und Publikation des Staatsbudgets als eine Forderung des Zeitgeistes und des constitutionellen Regierungssystems, konnte aber diesen Wunsch nicht durchsetzen. Doch wird das Budget nicht eigentlich geheim gehalten, sondern mit Bewilligung der Regierung Einsicht in dasselbe gestattet.

Die Form des Staatsbudgets ist die allgemein übliche; die Einnahmen werden nach Annahme des möglichen Minimums dem präliminirten Maximum der Ausgaben gegenübergestellt und jedem Minister für den verwilligten Bedarf seines Departements beim Finanzministerium ein Credit eröffnet, aus dem die präliminirten Ausgaben zu bestreiten sind. Ist die Creditsumme erschöpft oder sind nicht vorhergesehene ausserordentliche Auslagen zu machen, so hat der betreffende Minister zur Bestreitung

---

a) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, Einleitung § 12.

derselben einen Supplementarcredit beim Senate anzusuchen [b]). Jeder Minister ist einzeln für die Einhaltung seines Etats verantwortlich und hat darüber dem Senate Rechnung zu legen [c]); als selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass keine nicht verwilligte Abgabe auferlegt, noch aber eine verwilligte in einem grössern als dem gesetzlich bestimmten Betrage eingehoben, endlich dass keine nicht verwilligte Ausgabe eigenmächtig und ohne besondere Genehmigung, noch aber eine verwilligte in einem grössern Betrage als dem präliminirten geleistet werden darf. Für besondere nicht vorabzusehende Ausgaben ist jedem Minister ein gewisser Geldbetrag zur Disposition gestellt; jede nicht durch äusserste Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit genügend zu rechtfertigende Ausgabe und jede eigenmächtige Ueberschreitung des Finanzgesetzes seitens der Minister ist als Missbrauch der Amtsgewalt straffällig [d]).

§. 100.

Die Staatsausgaben.

Ebenso wie kein Minister ohne Genehmigung des Senates Ausgaben über das Mass des ihm gesetzlich bewilligten Credites machen darf; ebenso darf auch keine Staatsbehörde eigenmächtig und ohne vorausgegangene höhere Bewilligung ausser den präliminirten Ausgaben auch nicht den kleinsten Betrag verausgaben [a]). Jede im Budget präliminirte Ausgabe aber wird über Anweisung der zuständigen Behörde, mithin des Chefs des Amtes, für welches die Ausgabe verwilligt ist, jede nachträglich bewilligte Ausgabe aber nur gegen Beibringung der Bewilligungsurkunde des Finanzministeriums aus der Kasse erfolgt [b]).

b) Verordnung vom 23. September 1851 (Sbornik VI, S. 52).

c) Organisches Gesetz über den Senat § 24; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung, Einleitung § 6 und 2. Capitel § 14.

d) Organisches Gesetz über den Senat § 21; Organisches Gesetz über die Centralverwaltung 2. Capitel §§ 6 und 13.

a) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung 2. Capitel § 13; Verordnung vom 3. Jänner 1852 (Sbornik VI, S. 80).

b) Gesetz vom 27. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 129) § 2, und obige Verordnung.

Die zuständige Kasse für alle Staatsausgaben ist die Staatshauptkasse, welche als eine besondere Sektion des Finanzministeriums verwaltet wird. In sie fliessen alle Staatseinnahmen und sie leistet alle Staatsausgaben theils direkt, theils durch die ihr untergeordneten Kreiskassen, welche Einnahms- und Ausgabskassen sind, und die periodische Abfuhr der Einnahmen an die Staatshauptkasse theils in Baarem, theils durch dokumentirte Rechnungen über die bestrittenen etatsmässigen Ausgaben leisten[c]. Eventuelle Verluste durch die Cursdifferenz der verschiedenen Münzen trägt bei Staatsausgaben die Staatskasse[d].

Eine detaillirte Darstellung der Staatsausgaben Serbiens ist ohne Begehung einer Indiscretion nicht möglich, weil wie erwähnt das Budget nicht veröffentlicht wird. Ein allgemeines Verzeichniss der budgetmässigen Ausgaben für das Jahr 1857 kann im Folgenden gegeben werden, wobei der Conventionsthaler (1 Thlr. 12 Sgr. pr. Crt.) zu 24 Piaster à 40 Para berechnet ist:

1. Civilliste des Fürsten . .	Conventionsthaler	85714
2. Tribut an die Pforte (nach dem ungünstigsten Curse veranschlagt)	,,	106153
3. Jahresabgabe an den Patriarchen in Konstantinopel	,,	409
4. Senat	,,	53614
5. Staatskanzelei	,,	30584
6. Ministerium des Innern . . (worunter die Armee mit 172000 Conventionsthlrn.)	,,	847030
7. Justiz-Ministerium . . .	,,	142766
8. Kultus- und Unterrichts-Ministerium	,,	88751

c) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung 2. Capitel § 6; Gesetz vom 30. Juni 1845 (Sbornik III, S. 67) und Verordnung vom 14. December 1846 (Sbornik III, S. 154).

d) Verordnung vom 18. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 122).

9. Finanz-Ministerium . . . Conventionsthaler 211876 (worunter für die Majdanpeker Berg- und Hüttenwerke 146049 Conventionsthaler.)

§. 101.

Die Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen Serbiens stammen aus zwei Hauptquellen: 1) Aus dem Ertrage des Staatseigenthums (Domänen und liegenden Capitalien), der Regalien und Gebühren; 2) aus dem Erträgnisse der Steuern, deren zweierlei erhoben werden: Schatzungssteuern (Kopf-, Erwerb- und Besitzsteuern) und Verbrauchssteuern (Zoll).

Das präliminirte (wenigstens um ein Sechstheil seines wirklichen Ertrages niederer angesetzte) Staats-Einkommen aus allen diesen Einnahmsquellen beziffert sich für das Jahr 1857 folgendermassen:

1. Staatsdomänen und Interessen von liegenden Capitalien . .	Conventionsthaler	39500
2. Regalien und Gebühren . . (darunter Post 16000 und Bergwerke 64000 Convthlr.)	,,	188000
3. Schatzungssteuern	,,	894400
4. Zollerträgniss	,,	216700

§. 102.

Uebersicht der einzelnen Einnahmsquellen.

A. Erträgnisse des Staatsgutes.

Als Staatsgut sind alle jene beweglichen und unbeweglichen Güter qualificirt, welche aus Nationalmitteln gekauft, abgelöst oder gebaut worden sind und als solche durch glaubwürdige Zeugnisse, öffentliche Urkunden (Akten des Finanzministeriums, Grundbriefe u. s. w.) oder andere Documente klar und be-

stimmt ausgewiesen werden können[a]). Dem Staatsgute, dessen Erträgnisse nur zu Staatszwecken verwendet werden müssen, sind die allodificirten türkischen Militärleben (Timar, Mukaat und Sijamet) gleichgehalten, deren bei der Uebernahme durch die serbische Staatsgewalt commissionell abgeschätztes Reinerträgniss der Summe des Tributes zugerechnet ist, und welche dadurch in vollkommenes serbisches Staatseigenthum übergegangen sind[b]). Ein grosser Theil der Landeswälder ist gleichfalls aus verschiedenen Rechtstiteln zum Staatsgute geworden; doch lasten auf den Staatsforsten dieselben Servituten (Holzung und Eichelung) wie auf den Gemeindewaldungen[c]).

Die Einkünfte des immobilen Staatsgutes sind nicht bedeutend. Die Liegenschaften werden in der Regel verpachtet und nur in Ausnahmsfällen von der Regierung selbst administrirt. Die Bewirthschaftung der Staatsforsten ist eben so ungenügend als ihr Erträgniss gering.

Einen bedeutenden Theil des Staatsgutes bildet der Reservefonds (nepokretna kassa), welcher aus den unter der Regierung des Fürsten Milosch Obrenowitsch gemachten Ersparnissen im Betrage von einer halben Million östreichischer Dukaten (etwa 1,585,000 Thaler Gold) besteht. Die Bestimmung des Reservefonds ist einerseits: als Hypothekenbank auf die Förderung der Produktion und des Handels zu wirken, zu welchem Zwecke stets der Betrag von 100,000 Dukaten auf pupillarmässige Hypothek gegen 6 Procent Zinsen an Private dargeliehen wird[d]) (vgl. oben § 79, A.); andererseits aber bei Theuerungsverhältnissen an Nothleidende gegen Hypothek oder Bürgschaft der Gemeinden Vorschüsse zu gewähren[e]) (vgl. oben § 62);

---

a) Verordnungen vom 6. April 1842 (Sbornik II S. 178) und vom 21. August 1852 (Sbornik VII, S. 142).

b) II. Hat § 4; III. Hat § 19.

c) Gesetz vom 23. März 1840 (Sbornik I, S. 205).

d) Gesetze vom 12. September 1839 (Sbornik I, S. 116) und vom 10. Februar 1843 (Sbornik II, S. 203) und Verordnungen vom 16. August 1845 (Sbornik III, S. 88) und vom 24. Juni 1851 (Sbornik VI, S. 28).

e) Verordnungen vom 8. Februar 1840 (Sbornik III, S. 158) und vom 17. März 1847 (Sbornik IV, S. 13).

endlich zur Bedeckung ausserordentlicher Staatserfordernisse zu dienen und der Staatshauptkasse in besondern Fällen Vorschüsse zu leisten, wie z. B. in den Jahren 1853 und 1854, als durch die Kriegsrüstungen ein Deficit im Staatshaushalte herbeigeführt wurde. Durch die Anordnung, dass jeder Vorschuss und jede ausserordentliche Ausgabe aus dem Reservefonds von der Staatshauptkasse innerhalb eines Jahres wieder ersetzt werden muss (was, wenn die ordentlichen Einnahmen dazu nicht ausreichen, durch einen allgemeinen Steuerzuschlag geschieht), ist dafür gesorgt, dass der Reservefonds stets auf gleicher Höhe erhalten wird.

B. Erträgnisse der Regalien.

Als Regalien hat sich die Staatsgewalt in Serbien den Bergbau, die Fischerei in der Donau und Sawe, die Fähren auf der Donau, Sawe, Morawa und Kolubara, dem Timok und Ibar, die Post und den Telegraphen vorbehalten. Der Ertrag des vom Staate betriebenen Berg- und Hüttenwerkes in Majdanpek hat bisher kaum die Hälfte des durch neue grossartige Anlagen verursachten Aufwandes erreicht, verspricht aber bei der Reichhaltigkeit der Erzlager und der vorzüglichen Qualität der Hüttenprodukte überaus lohnend zu werden, so dass der Kostenaufwand hiefür im Interesse des Landes unbedingt gebilligt werden muss. Der Fischfang in der Donau und Sawe wird verpachtet[f]; eben so die Fähren auf der Morawa und Kolubara und dem Ibar und Timok[g]; die Fähren auf der Donau und Sawe sind in Staatsregie[h]. Der Tarif wird durch Gesetze bestimmt. Die Post und der Telegraph wird vom Staate verwaltet; das Erträgniss der erstern bedeckt den Aufwand vollständig, was auch hinsichtlich des Telegraphen zu erwarten ist.

---

f) Verordnung vom 8. April 1839 (Sbornik III, S. 159).

g) Gesetz vom 17. Februar 1855 (Sbornik VIII, S. 53).

h) Gesetz vom 30. September 1855 (Sbornik VIII, S. 82).

C. Erträgniss von Gebühren.

Von Gebühren werden in Serbien folgende erhoben: Dekrettaxen bei Amtsverleihungen[i]), Passtaxen[k]), und Gebühren aus Amtshandlungen der Staatsbehörden[l]), wie Strafgelder in Präventivjustiz- und Polizeistraffällen (als Strafänderung für Freiheits- oder körperliche Strafen)[m]) und Sporteln aus der Civilrechtspflege und für amtliche Ausfertigungen der Gerichte[n]). Alle Gebühren werden unmittelbar von den Kassen der amtshandelnden Behörden eingezogen[o]).

§. 103.

Fortsetzung.

D. Erträgniss der direkten Steuern (danak).

Zufolge der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind alle Serben, mit alleiniger Ausnahme des Klerus der serbischen Nationalkirche, zur Tragung der öffentlichen Lasten gleich verpflichtet[a]); indessen vindicirt sich die Regierung das Recht, einzelne um das Vaterland besonders verdiente Männer (darunter namentlich die frühern Fürsten Milosch und Michail M. Obrenowitsch)[b]), das unter den Fahnen stehende Militär[c]), die Gemeindevorstände und Räthe (Kmeten und pomotschnitzi), Greise von mehr als 70 Jahren und Arme von der Steuerpflicht gänzlich zu befreien[d]).

---

i) Verordnungen vom 17. März 1851 (Sbornik VI, S. 13) und vom 5. Juni 1852 (Sbornik VI, S. 112).

k) Verordnungen vom 18. Oktober und 26. November 1852 (Sbornik VI, S. 208 und 217).

l) Polizeistrafprocedurgesetz vom 28. Mai 1850 (Sbornik V, S. 187) § 50.

m) Gesetz vom 26. Jänner 1840 (Sbornik I, S. 182) § 23; und vom 19. Mai 1845 (Sbornik III, S. 43).

n) Civilprocedurgesetzbuch §§ 696 und 711.

o) Gesetz vom 19. November 1854 (Sbornik VIII, S. 29).

a) Ustaw § 60; Steuergesetz vom 8. März 1850 (Sbornik V, S. 95) §§ 1, 2 und 5.

b) Verordnung vom 21. März 1852 (Sbornik VII, S. 140).

c) Gesetz vom 10. Jänner 1845 (Sbornik III, S. 1).

d) Steuergesetz §§ 7—10 und 18 20.

Das gegenwärtige Steuersystem in Serbien ist trotz der scheinbaren Einfachheit sehr complicirt und dabei unzureichend, und dürfte in Bälde eine grundsätzliche Aenderung erfahren [e]). Nach demselben gibt es vier Arten direkter Steuer: 1. eine Kopf- und zugleich Besitzsteuer (poresa), als deren Einheit der verheirathete über 18 Jahre alte, Grundbesitzende, oder Handel, Gewerbe oder sonstige Erwerbsgeschäfte selbständig betreibende Mann angenommen wird; 2. eine klassenmässige Immobiliarbesitzsteuer der Staatsbeamten (tschinownitschki danak); 3. eine klassenmässige Erwerbsteuer der ohne Grundbesitz vom privaten Lohnerwerbe lebenden unverheiratheten Männer (wie z. B. Handlungsgehülfen, Gewerbsarbeiter, Diener, Taglöhner u. s. w.) und der öffentlichen Diener (betscharski danak); 4. die Kopfsteuer der nomadisirenden Zigeuner (charadsch).

Dieses Steuersystem setzt eine sehr genaue Kenntniss des Zustandes und der Bewegung der Bevölkerung voraus, welche die Regierung durch die von vier zu vier Jahren vorzunehmende allgemeine Volkszählung und durch die stetige Rectification der Bevölkerungslisten aus den vom Landesklerus geführten amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln erlangt. Die Volkszählungen werden von den Staatspolizeibehörden unter unmittelbarer Theilnahme der Gemeindebehörden und unter Zuziehung der Ortsgeistlichen in jeder Gemeinde nach gesetzlicher Instruction vorgenommen [f]), jede Uebertretung der Instruction von Seite der Staatsbeamten wird an denselben nach gerichtlichem Erweise ihrer Schuld mit Dienstentsetzung, an den Gemeindebehörden aber ausser der Dienstentsetzung durch Ver-

---

e) Schon auf der allgemeinen Landesversammlung am 29. Juni 1848 wurde die Forderung gestellt, „dass anstatt des jetzigen Besteuerungssystems eine Grundsteuer auf der Basis der Grösse und Art des Bodeneigenthums eingeführt werde," und dem Senate in Folge dessen die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes aufgetragen; eine Erledigung des Gegenstandes ist aber bisher noch nicht erfolgt. Siehe die fürstliche Resolution vom 26. September 1848 (Sbornik IV, S. 199) § 80.

f) Steuergesetz §§ 3 u. 11.

urtheilung zur Zahlung der auf die von ihnen verhehlten Steuerpflichtigen entfallenden Steuerquote bestraft[g]).

1. Für die Kopf- und Besitzsteuer (poresa) gelten folgende Normen. Dieselbe wird vom Finanzministerium auf Grundlage der Bevölkerungstabellen nach der Zahl der steuerpflichtigen Köpfe vorgeschrieben und auf die einzelnen Kreise, Bezirke und Gemeinden vertheilt[h]). Der Betrag derselben ist gesetzlich schon seit dem Jahre 1842, obwohl sich das Nationalvermögen seither ungewöhnlich vermehrt, ja zum Theile verdoppelt und der Staatsaufwand namhaft vergrössert hat, auf 5 Conventionsthaler (7 Thlr. preuss. Crt.) bestimmt und seither gleichgeblieben[i]), weshalb bei ausserordentlichen Erfordernissen, anstatt zu einer Erhöhung der Steuer, zu temporären Steuerzuschlägen geschritten wird.

Da die Last einer bloss nach der Kopfzahl bemessenen Steuer bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Hausgemeinheit, in welcher oft 8—10 steuerpflichtige Männer leben, überaus drückend wäre, so sind hier gesetzliche Ausnahmen geboten, in Folge deren von 4 steuerpflichtigen Männern der Hausgemeinheit je 1; von 6 je 2; von 8 je 3 und von 10 je 4 Köpfe von der Steuer befreit werden[k]).

Die Steuer wird den Gemeinden nach dem vorerwähnten Schlüssel in einem Gesammtbetrage auferlegt; die individuelle Auftheilung der Steuer ist der Gemeinde allein überlassen. Die Repartition derselben auf die steuerpflichtigen Gemeindegenossen wird in allgemeiner Gemeindeversammlung vom Kmet und den Friedensgerichtsräthen unter Zuziehung und Zustimmung

---

g) Gesetz vom 12. März 1841 (Sbornik II, S. 37).

h) Ustaw § 62; Steuereinzugsgesetz vom 30. August 1841 (Sbornik II, S. 133) § 1.

i) Gesetz vom 16. November 1842 (Sbornik II, S. 195).

k) Steuergesetz § 10. Andere Erleichterungen gewähren: das Steuergesetz in den §§ 11—18 und die Verordnungen vom 21. Februar 1849 (Sbornik V, S. 11), vom 13. Februar 1851 (Sbornik VI, S. 70), vom 21. April 1852 (Sbornik VI, S. 96), vom 31. August 1851 (Sbornik VI, S. 144), vom 5. Dezember 1851 (Sbornik VII, S. 134) und vom 19. Oktober 1855 (Sbornik VIII, S. 91).

der Hausväter (starjeschina) aus der Gemeinde vorgenommen[l]). Als gesetzlicher Grundsatz ist ausgesprochen, dass die Steuer auf die einzelnen Gemeindegenossen nach Massgabe ihres Vermögens, ihrer Erwerbfähigkeit, ihrer günstigern oder schwierigern Familienverhältnisse in der Art aufgetheilt werden soll, dass die Wohlhabenden einen kleinen Antheil der Lasten der Aermern auf sich nehmen, damit ihnen, namentlich aber den Witwen und Waisen „nach unserm alten, menschenfreundlichen Brauche" die möglichste Erleichterung von ihren Mitbrüdern gewährt werde[m]).

2. Die von den Staatsbeamten zu zahlende Klassensteuer wird nach dem Schätzungswerthe ihres immobilen Vermögens erhoben und beträgt bei einem Grundwerthe

bis zu 100		östr.	Dukaten	1	Conventionsthaler
von 100	bis 500	„	„	2	„
„ 500	„ 1000	„	„	4	„
„ 1000	„ 2000	„	„	6	„
„ 2000	„ 4000	„	„	8	„
„ 4000	„ 8000	„	„	10	„
„ 8000	„ 16000	„	„	12	„

(à 1 Thlr. 12 Sgr. pr. Crt.) u. s. w.[n]).

3. Die klassenmässige Erwerbsteuer der grundbesitzlosen unverheiratheten Männer (betschari) und öffentlichen Diener richtet sich nach der Erwerbfähigkeit und dem wirklichen Gelderwerbe derselben, nach welchem erstere in vier Klassen eingetheilt sind, und beträgt bei einem Erwerbe

a) von mehr als	750	Piastern	9	östr.	Zwanziger
b) „ „ „	500—750	„	6	„	„
c) „ „ „	250—500	„	4	„	„
d)	bis 250	„	2	„	„

(à 7 Sgr. pr. Crt.) jährlich[o]).

---

l) Gemeindegesetz § 24; Steuereinzugsgesetz § 2.

m) Steuergesetz § 21, und die oben (Anmerkung k) citirte Verordnung vom 5. Dezember 1851.

n) Steuergesetz § 6 u. Verordnung vom 21. März 1852 (Sbornik VII, S. 140).

o) Gesetz vom 20. Dezember 1839 (Sbornik I, S. 177) und Verordnung vom 24. Juni 1851 (Sbornik VI, S. 29).

Die öffentlichen Diener aber zahlen bei einer Löhnung

a) von	100—120	Conventionsthalern	9	östr.	Zwanziger
b) ,,	80—100	,,	6	,,	,,
c) ,,	60—80	,,	4	,,	,,
d) bis	60	,,	2	,,	,,

jährlich[p]).

4. Der Charadsch der nomadisirenden Zigeuner (die ansässigen zahlen die Steuern gleich den Serben) ist mehr eine indirekte Zwangsmassregel, um sie zu fester Ansiedelung zu bestimmen, als eine eigentliche Einkommensquelle für den Staat und beträgt

a) für den verheiratheten Mann . .	$14\frac{1}{2}$	östr.	Zwanziger
b) ,, ,, unverheiratheten Mann oder für Frauen . . .	$7\frac{1}{4}$	,,	,,
c) ,, Kinder von 8—14 Jahren .	5	,,	,,

halbjährlich[q]).

Gleich wie die individuelle Auftheilung der Steuern den Gemeinden überlassen ist, so ist auch die Einbringung der Steuerbeträge eine Amtspflicht des Gemeindevorstandes. Die Steuern werden, mit alleiniger Ausnahme der Erwerbsteuer (vgl. oben Nr. 3), welche auf Ein Mal bezahlt werden muss[r]), nach altem Herkommen in zwei halbjährigen Raten, zum St. Georgstage (23. April a. St.) und zum St. Demetriustage (26. November a. St.) gezahlt und führen daher den Namen St. Georgs- und St. Demetriussteuer (Dschurdschewska poresa — Mitrowska poresa). Das Finanzministerium schreibt die Steuer halbjährig in vorhinein einen Monat nach jeder dieser Fristen aus und theilt den Gesammtbetrag der in jedem Kreise und beziehungsweise in jedem Bezirke und jeder Gemeinde desselben einzubringenden Steuer den Kreisämtern auf, welche durch die Bezirksvorstände den Gemeinden die auf sie entfallende Steuerquote bekannt geben. Die Gemeinden vertheilen dann die

p) Verordnung vom 6. April 1853 (Sbornik VII, S. 41).
q) Verordnung vom 17. November 1855 (Sbornik VIII, S. 92).
r) Gesetz vom 20. Dezember 1839 § 12.

Steuer auf die Gemeindegenossen, und die Kmeten sammeln während dreier Monate die Steuerbeträge ein, welche sie, zwei Monate vor der Frist, dem Bezirksvorstande in vollem Betrage einzuliefern haben. Die Bezirksvorstände liefern die eingesammelten Beträge binnen 15 Tagen an die Kreisämter, und diese während weiterer 15 Tage mit allen zugehörigen Akten an das Finanzministerium ab, welches folglich einen Monat vor der Frist die Steuern des ganzen Landes erhält. Da die Einhaltung der Ordnung hiebei zuletzt von den Kmeten abhängt, so wird jede Versäumniss derselben sofort mit Amtsentsetzung, die Fahrlässigkeit der Staatsbehörden aber das erste Mal durch gerichtliche Suspension von Amt und Gehalt auf zwei Monate, das zweite Mal auf sechs Monate, das dritte Mal aber mit Dienstentsetzung bestraft[s]). Zur Einbringung der Steuern haben die Gemeindebehörden Zwangsrecht, und sind verpflichtet den vollen der Gemeinde auferlegten Steuerbetrag ohne jeden Rest oder Abzug an die Bezirksämter abzuliefern. Uneinbringliche Steuerrückstände ersetzt die Gemeinde durch eine neue Auftheilung ihres Betrages auf die Steuerpflichtigen, niemals aber aus der Gemeindekasse[t]). Bestreitungen der Steuerschuldigkeit sind bei den Gerichten anzubringen, deren Urtheile die Polizeibehörden zu vollziehen haben[u]).

§. 104.

Fortsetzung.

E. Erträgniss der indirekten Steuer; Zollwesen.

Die einzige Verbrauchssteuer, welche in Serbien zu Gunsten des Staatsschatzes erhoben wird, ist der Grenzzoll, welcher, nachdem sein früheres Erträgniss dem von Serbien an die Pforte zu zahlenden Tribute zugerechnet wurde, durch die Staatsverträge zwischen Serbien und der Pforte im Jahre 1833

s) Gemeindegesetz § 26 und Steuereinzugsgesetz §§ 1—5.
t) Gesetz vom 12. September 1839 (Sbornik I, S. 119) § 6.
u) Ustaw § 62.

der serbischen Staatsgewalt ausschliesslich und für ewige Zeiten überlassen worden ist[a]).

Die innere Einrichtung des serbischen Zollwesens bietet keine besondern Abweichungen von jener der meisten übrigen europäischen Staaten[b]). Längs der ganzen Landesgrenze bestehen 24 Zollämter, welche sämmtlich zur Vornahme des gesetzlichen Zollverfahrens gleichberechtigt sind. Von allen durch eines dieser Zollämter nach Serbien eingeführten, aus Serbien ausgeführten oder durch Serbien durchgeführten Waaren wird nach dem Zolltarife ein bestimmter Zollsatz gezahlt, welcher theils nach dem Stücke, theils nach dem Gewichte, theils endlich nach dem Geldwerthe der Waare (im letzten Falle mit 3 Procent des Werthes) erhoben wird[c]). Ausser der Zolltaxe werden mehre kleinere Gebühren erhoben, wie für die Zollbolleten, für Verbleiung, für das Abwägen und Tragen der Waaren, Lagerzins und Aufsichtsgebühr. Die Zolltaxe und diese Uebergebühren müssen sogleich bei der zollämtlichen Expedition der Waare bezahlt werden[d]); doch bestehen in Belgrad und Alexinatz zur Erleichterung des Handelsverkehrs Entrepots, in denen ausländische Waaren nach erfolgter Declaration und Revision gegen einen sehr mässigen Lagerzins durch sechs Monate unverzollt eingelagert werden können[e]) (vgl. oben § 78, B). Bei Uebertretung der Zollgesetze durch betrügliche Declaration wird der doppelte, bei Uebertretung derselben durch Schmuggel aber der fünfzigfache Zollsatz als Defraudationsstrafe bezahlt[f]), die eingeschmuggelte Waare als Contrebande mit Beschlag belegt, und durch die Polizeibehörde licitando verkauft, und der Erlös nach Ersatz des defraudirten Zollbetrages und der Strafe bei

a) II. Hat § 7; III. Hat § 9.

b) Zollgesetz vom 23. Mai 1850 (Sbornik V, S. 208) und Verordnungen vom 3. Oktober 1852 (Sbornik VII, S. 143) und vom 7. März 1854 (Sbornik VIII, S. 5).

c) Zolltarif vom 12. September 1852 (Sbornik VI, S. 155).

d) Zollgesetz §§ 21 und 109—119.

e) Zollgesetz §§ 83—91.

f) Zollgesetz §§ 9, 120 und 121.

dem zuständigen Gerichte deponirt; ist der Eigenthümer der Waare unbekannt oder meldet er sich beim Gerichte nicht binnen Einem Jahre[g]), so verfällt das Depositum der Staatskasse[h]). Zur zollämtlichen Bewachung der Grenze gegen die Türkei dient die Cordonswache, jener gegen Oesterreich aber eine eigene Zollwache; eine Binnencontrole gibt es nicht.

Zollfreiheit geniessen, ausser dem Fürsten, die Pforte für alles Staatseigenthum der Pforte, die Nationalkirche für alle Kirchenutensilien, die Einwanderer für ihre fahrende Habe, Reisende für Gegenstände ihres persönlichen Bedarfs, endlich die Kleidung und Brautgeschenke serbischer Mädchen, die nach der Türkei, oder christlicher Mädchen aus der Türkei, die nach Serbien heirathen[i]).

Eigenthümlich sind die auf den Staatsverträgen beruhenden Zollverhältnisse zwischen Serbien und dem otomanischen Reiche[k]). Alle Waaren, welche aus oder über Serbien nach Konstantinopel, Salonik oder Adrianopel, oder aber von dorther nach Serbien, oder zur Durchfuhr ins Ausland bestimmt sind, geniessen in Serbien wie in der Türkei die vollkommenste Zollfreiheit, insofern der Eigenthümer der von Serbien aus dorthin expedirten Waaren binnen drei Monaten durch die Zollbolleten dieser begünstigten Zollämter nachweist, dass die Waare richtig an ihrem Bestimmungsorte eingetroffen ist[l]). Alle übrigen in Serbien verzollten und mit den Zollbolleten des belgrader Zollamtes versehenen Waaren unterliegen in der Türkei keiner Zolltaxe, sondern bloss einem 2procentigen Zollzuschlage[m]). Serbische Kaufleute in der Türkei zahlen für ihre Waaren bloss

---

g) Verordnung vom 28. Februar 1852 (Sbornik VI, S. 86).

h) Verordnung vom 22. April 1855 (Sbornik VIII, S. 64).

i) Zollgesetz § 108.

k) II. Hat §§ 6 und 7; III. Hat § 9; endlich eine Art von Zollvertrag zwischen der Pforte und Serbien in der üblichen Form eines Fermans vom Monate Sulhidsche 1261 (November 1845) bei Matitsch a. a. O. S. 63 abgedruckt, woselbst auch die Vollzugsverordnung des serbischen Finanzministeriums vom 6. Februar 1846, S. 79 enthalten ist.

l) Zolltarif § 108, lit. e); Ferman §§ 3 und 4.

m) Ferman §§ 5 und 6.

die einfache 3procentige Zolltaxe und sind von der Entrichtung der Accise (Ichtissab) befreit; sollten sie aber — und es ist charakteristisch, dass in einem Ferman diese Möglichkeit als selbstverständlich zugestanden wird — von den Pächtern des Ichtissab zu dessen Zahlung genöthigt werden, so müssen die türkischen Zollämter die Ichtissabquittungen bei der Zollentrichtung anstatt baaren Geldes annehmen und dadurch den serbischen Kaufmann indemnisiren[n]). Von türkischen Provenienzen, die nach Serbien entweder zum Verbrauche oder zur Durchfuhr ins Ausland gelangen, wird die tarifmässige serbische Zolltaxe bei den serbischen Zollämtern erhoben; ausserdem aber sind die letztern verpflichtet für jene türkischen Waaren, welche nicht schon bei einem türkischen Zollamte verzollt wurden, den türkischen Ausgangszoll (Amedije) und die Expeditionsgebühren (Reftije) zusammen mit 9 Procent des Geldwerthes der Waaren zu Gunsten des türkischen Zollärars einzuheben, besonders zu verrechnen und an das serbische Finanzministerium abzuführen, welches diese Beträge nebst den bezüglichen Rechnungsausweisen unverkürzt an die türkische Staatskasse in Belgrad abliefert. Der Ichtissab wird stets bei der türkischen Zollgebühr von 9 Procent in Abrechnung gebracht[o]).

§. 105.
Die Kassenverwaltung.

Die serbische Kassenverwaltung ist einfach und zweckmässig eingerichtet[a]). Die Staatskassen (Kreis-, Gerichts-, Zoll-

---

n) II. Hat § 6; Ferman §§ 1 und 2.

o) Ferman §§ 7 und 8.

a) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung II. Capitel § 10—13; für die Kreiskassen Gesetz vom 27. Oktober 1839 (Sbornik I, S. 129); für die Gerichtskassen Verordnung vom 26. Juni 1849 (Sbornik V, S. 37); für die Postkassen Postgesetz vom 27. Oktober 1847 (Sbornik IV, S. 128) §§ 9 10 und 13; für die Zollkassen Verordnung vom 31. Oktober 1849 (Sbornik V, S. 58) und Zollgesetz vom 23. Mai 1850 (Sbornik V, S. 208) §§ 144—158; für die Staatsdruckerei Verordnung vom 21. Oktober 1852 (Sbornik V, S. 291).

und Postkassen und die Staatshauptkasse) stehen sämmtlich unter doppelter Sperre; alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen in Gegenwart beider mit der Sperre beauftragten Beamten. Für die Buchführung aller Staatskassen ist der kaufmännische Styl angeordnet; alle Bücher erhalten die Kassen paginirt und paraphirt vom Finanzministerium und unter dessen Siegel. Das Kassejournal ist monatlich abzuschliessen, die Ausgaben von den Einnahmen abzuziehen und der sich hiebei ergebende Kasserest für den nächsten Monat in Empfang zu stellen. Die Monatsausweise müssen regelmässig bis zum 12. Tage jedes Monates beim Finanzministerium einlangen, damit die Staatshauptkasse die Monatsübersicht der gesammten Staatskassengebahrung dem Finanzminister vorlegen kann. Am Schlusse des (mit 1. November beginnenden) Rechnungsjahres ist der Rechnungsabschluss mit allen Rechnungsbelegen im Original — Abschriften derselben bleiben bei der Kasse in Verwahrung — längstens bis 15. November dem Finanzministerium vorzulegen, welches sich durch regelmässige halbjährliche Visitationen, so wie durch unvermuthete Kassenstürze von der Richtigkeit der Kassen- und Rechnungsgebahrung Ueberzeugung zu verschaffen hat[b]). Die Reservefondskasse wird von der zweiten Sektion des Finanzministeriums (der Staatshauptkasse), jedoch ganz getrennt von dieser verwaltet und verrechnet; die Sperre derselben hat der Finanzminister mit dem Sektionschef der zweiten Sektion, der zugleich erster Staatszahlmeister ist[c]).

Auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse sämmtlicher Staatskassen, die von der Staatshauptkasse geprüft und mit ihren eigenen Rechnungsergebnissen verglichen und richtig gestellt

---

b) Gesetz für die Staatshauptkasse vom 30. Oktober 1844 (Sbornik III, S. 200); für die Kreiskassen Gesetz vom 30. Juni 1845 (Sbornik III, S. 67), dessen Bestimmungen durch die oben (Anmerkung a) citirten spätern Gesetze und Verordnungen auf die übrigen Staatskassen ausgedehnt worden sind, und Verordnung vom 14. Dezember 1846 (Sbornik III, S. 154).

c) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung II. Capitel § 10; Gesetz vom 30. Oktober 1844 § 21.

werden, wird vom Finanzministerium der Hauptrechnungsabschluss verfasst, vom Finanzminister und dem Sektionschef unterzeichnet und unter der Verantwortlichkeit des Finanzministers alljährlich im März oder April dem Senate zur Revision und Liquidation vorgelegt[d]).

§. 106.

Die Oberste Controlsbehörde und der Staatsrechnungsprocess.

Zur Vollziehung des Rechnungsprocesses und zur Ausübung der Controle über den Staatshaushalt bestand anfänglich eine eigene Sektion im Finanzministerium[a]); da indessen der Senat, unter Berufung auf den § 15 der Verfassungsurkunde, die Competenz dieser Sektion bestritt und ihre Funktionen im Geiste des Staatsgrundgesetzes sich selbst vindicirte, so wurde 1843 der Rechnungshof dem Senate zugewiesen[b]) und im Jahre 1844 als „Oberste Controlsbehörde" (glawna kontrola) organisirt[c]).

Die Bestimmung der Obersten Controlsbehörde ist: alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Gemeinden, der Kirche und aller öffentlichen Anstalten, welche nicht durch ausdrückliche Bestimmung ihrer Gründer hievon losgezählt wurden, einer sorgfältigen Revision und Prüfung nach Inhalt und Form zu unterziehen und die gesetzliche Gebahrung des Staats-, Gemeinde- und Kirchenvermögens zu controliren[d]). Die Oberste Controlsbehörde wirkt unter unmittelbarer Aufsicht und im Namen des Senates und ist keiner andern Staatsbehörde unterworfen[e]). Chef der Obersten Controlsbehörde (uprawitelj glawne kontrole) ist stets ein jährlich vom Senate gewähltes Mitglied des Senates, welchem 1 Sektionschef, 1 Buchhalter, 12 Revisoren, 1 Protokollist nebst

d) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung II. Capitel § 14.

a) Organisches Gesetz über die Centralverwaltung II. Capitel §§ 4 u. 7.

b) Verordnung vom 6. Oktober 1843 (Sbornik II, S. 225).

c) Organisationsgesetz der Obersten Controlsbehörde vom 14. Juli 1844 (Sbornik II, S. 304).

d) Organisches Gesetz §§ 3 und 4.

e) Ebendaselbst §§ 2 und 10.

einigen Schreibern und Praktikanten untergeordnet sind, welche sämmtlich Staatsbeamte sind[f]).

Die Oberste Controlsbehörde steht in unmittelbarer Beziehung zum Senate und zu allen Ministerien, mit den übrigen Staats- und Kirchenbehörden verkehrt sie nur in besondern Fällen, in denen es sich um Vorlage von Erläuterungen und Auskünften über die Rechnungsgebahrung derselben handelt. Der Obersten Controlsbehörde ist es zur Pflicht gemacht, sich periodisch vom Stande sämmtlicher Staatskassen durch regelmässige und unvermuthete Visitationen zu überzeugen und Unordnungen und Missbräuche im Kassen- und Rechnungswesen zu verhüten[g]).

Alle Rechnungsabschlüsse der einzelnen Ministerien werden, wie schon mehrfach erwähnt, entweder unmittelbar oder durch das Finanzministerium dem Senate vorgelegt, welcher sie zur Amtshandlung der Obersten Controlsbehörde übergibt[h]).

Der Rechnungsprocess ist folgender. Jeder Rechnungsabschluss wird von einem Revisor der Obersten Controlsbehörde revidirt und formell und materiell geprüft; wird er vollkommen richtig befunden, so wird der rechnungslegenden Behörde und den Beamten derselben das Absolutorium ausgefertigt, durch welches sie von aller weitern Verantwortlichkeit hinsichtlich ihrer Amtswaltung in der geschlossenen Finanzperiode entlastet werden[i]). Hat sich aber die Rechnung als unrichtig ergeben, so werden vom Rechnungsleger Erläuterungen über die beanstandeten Punkte und der Ersatz der Rechnungsfehler verlangt, und wenn dieser die Bemänglungen in seiner Aeusserung nicht anerkennt, die Rechnung sammt den Bemänglungen des ersten Revisors und der Aeusserung des Rechnungslegers einem zweiten oder mehren Revisoren zur erneuerten Prüfung übergeben. Erweisen sich hiebei die Bemänglungen des ersten Revisors als richtig und die Aeusserung des Rechnungslegers als ungenügend

f) Organisches Gesetz § 9.
g) Ebendaselbst §§ 8 und 10—13.
h) Ebendaselbst §§ 16—24.
i) Ebendaselbst §§ 5 und 25—29.

oder unstatthaft, so wird dieser zur Verantwortung gezogen. Wenn der Rechnungsleger abermals auf seiner Aeusserung beharrt, dann wird zur dritten und letzten Rechnungsrevision geschritten, welche von einer Commission unter dem Vorsitze des Chefs der Obersten Controlsbehörde vorgenommen wird. Stimmt das Ergebniss dieser dritten Revision mit jenen der beiden ersten überein, dann wird der Rechnungsleger von der Obersten Controlsbehörde nochmals zum Ersatze des Rechnungsdefektes aufgefordert; und wenn er denselben zu leisten verweigert, dann wird der Ersatz im Rechtswege gefordert, inzwischen aber auf das Vermögen des Rechnungslegers Sicherstellung genommen[k]).

Es wird Sorge dafür getragen, dass alle Rechnungen so bald als möglich geprüft und die Rechnungsleger entlastet werden. Sollte es sich indessen ohne Schuld des Rechnungslegers ereignen, dass die Rechnungen innerhalb zweier Jahre nicht geprüft werden, so steht dem Rechnungsleger das Recht zu, sich an den Senat wegen der Veranlassung der nöthigen Massregeln gegen die Oberste Controlsbehörde zu wenden, und wenn binnen Einem Jahre nach Eingabe dieser Vorstellung die Prüfung der Rechnungen noch nicht erfolgt ist, so wird der Rechnungsleger ipso facto von der Verantwortung entlastet, wie es sonst durch ein Absolutorium geschieht, dessen Stelle in diesem Falle das Certificat des Generalsekretärs des Senates über die rechtzeitige Eingabe des Revisionsgesuches vertritt. Uebrigens bestimmt das Gesetz, dass sowohl nach der ordnungsmässigen wie nach der durch Verjährung eintretenden Entlastung jedes Rechnungslegers das Recht der benachtheiligten Kasse nicht erlischt, den durch nachträglich aufgebrachte glaubwürdige Zeugnisse der Veruntreuung oder geflissentlichen Benachtheiligung des Staatsschatzes überwiesenen Rechnungsleger im Rechtswege zur Verantwortung zu ziehen und ihn zum Ersatze des verursachten Schadens zu verhalten[l]).

---

k) Organisches Gesetz §§ 6 und 30 35.

l) Ebendaselbst §§ 36—40.

Eine besondere Aufgabe der Obersten Controlsbehörde ist: aus sämmtlichen von ihr geprüften und liquidirten Rechnungsabschlüssen jährliche vergleichende Uebersichten des gesammten Staats-, Gemeinde- und Kirchenhaushaltes zu verfassen und dem Senate vorzulegen[m]). Es ist zu bedauern, dass diese Uebersichten, aus denen der finanzielle und beziehungsweise sociale Fortschritt des Landes, und ziffermässige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der serbischen innern Politik sich ergeben müssen, nicht durch den Druck veröffentlicht werden.

---

m) Organisches Gesetz §§ 7 und 10.

Urkundliche Beilagen.

I.

Hatischerif

aus der ersten Hälfte des Monats Rebiul-Achir 1245
(September 1829).

In der vordem zu Akjerman zwischen der hohen Pforte und dem russischen Hofe abgeschlossenen Konvention wurde im fünften Artikel gesagt, dass die hohe Pforte, beseelt von dem Wunsche dem russischen Hofe ein deutliches Zeugniss ihrer freundschaftlichen Gesinnung und emsigen Sorgfalt für die vollkommene Erfüllung aller Punkte des Bukureschter Friedens-Traktates zu geben, alle Stipulationen des auf das serbische Volk, welches, von Altersher der hohen Pforte unterthänig und tributär, ein volles Recht auf deren Gnade besitzt, sich beziehenden VIII. Artikels dieses Traktates alsogleich ins Leben führen wird. Demgemäss wird die hohe Pforte im Einvernehmen mit den Abgeordneten des serbischen Volkes die nothwendigen und zweckentsprechenden Massregeln zur Erfüllung und Bekräftigung der Rechte ergreifen, welche zu dessen Gunsten stipulirt sind und welche diesem Volke als gerechte Belohnung seiner gegen das otomanische Reich bewiesenen Treue und als Bürgschaft für deren Fortdauer in der Zukunft gelten sollen.

Die hohen contrahirenden Mächte haben durch den Wortlaut der hier beiliegenden von den beiderseitigen Bevollmächtigten verfassten und verabredeten Separatakte[a]) die Nothwendigkeit einer Frist von achtzehn Monaten zur Vornahme der Untersuchungen hierüber anerkannt, und beschlossen, dass die Massregeln in Betreff der dem serbischen Volke eingeräumten

---

a) Folgt nach dem Hatischerif als Anlage.

Rechte im Einvernehmen mit den in Konstantinopel anwesenden serbischen Abgeordneten bestimmt und in einem mit Allerhöchstem Hatischerif bekräftigten Ferman detaillirt dargelegt werden, welcher in der möglichst kürzesten Zeit, in keinem Falle aber später als in der obbestimmten Frist von achtzehn Monaten auszuführen ist. Dieser Ferman wird nach erfolgter Mittheilung an den kaiserlich-russischen Hof als ein integrirender Theil der erwähnten Konvention betrachtet werden.

Ausserdem wurde in der Separatakte zu dieser Konvention hinsichtlich der Serben noch gesagt, dass die hohe Pforte, den VIII. Artikel des Bukureschter Traktates pünktlich zu erfüllen wünschend, den in Konstantinopel befindlichen serbischen Abgeordneten gestattet habe, ihre auf die Sicherheit und die Wohlfahrt ihres Volkes bezüglichen Bitten vorzutragen. In Folge dessen haben diese Abgeordneten in ihrer Vorstellung einige Forderungen des serbischen Volkes dargelegt, wie: dass ihnen die Freiheit des Kultus, das Recht der freien Wahl ihrer Oberhäupter und eine unabhängige innere Administration gewährt werde; dass die von Serbien losgerissenen Bezirke mit dem Lande wiedervereinigt; dass alle Abgaben in eine einzige verwandelt werden; dass den Serben die Verwaltung der den Türken angehörenden Güter überlassen werde, deren Einkünfte sie unter Einem in der Summe des Tributes zu zahlen hätten; dass die Handelsfreiheit eingeführt und den serbischen Kaufleuten gestattet werde mit ihren eigenen Pässen durch das otomanische Reich zu reisen; dass sie Spitäler, Schulen und Buchdruckereien errichten dürfen; endlich dass allen Türken ausser den Garnisonstruppen (der Festungen) verboten werde sich in Serbien ansässig zu machen.

Indessen musste während der Untersuchung der ofterwähnten Forderungen wegen einiger unvorhergesehener Hindernisse die Angelegenheit vertagt werden. Aber da die hohe Pforte in dem festen Entschlusse verharrt, dem serbischen Volke die im VIII. Artikel des Bukureschter Traktates dargelegten Rechte zu gewähren; so wird sie sich mit den in Konstantinopel anwesenden serbischen Abgeordneten darüber ein-

verstehen, wie die diesem getreuen und gehorsamen Volke gewährleisteten und bestätigten Rechte, und ingleichen auch die von dessen Abgeordneten noch zu stellenden Forderungen, in sofern dieselben den Pflichten der Unterthanen des otomanischen Reiches nicht widerstreiten, baldmöglichst in Erfüllung gebracht werden sollen. Die hohe Pforte wird den kaiserlich-russischen Hof von allem in Kenntniss setzen, was in Erfüllung des VIII. Artikels des Bukureschter Traktates bestimmt und angeordnet wird, und demselben den mit Hatischerif bekräftigten Ferman mittheilen, womit die bezeichneten Rechte verliehen werden.

Während die serbischen Abgeordneten und die von der hohen Pforte hiezu beordreten Commissäre darüber verhandelten, dass diese Angelegenheit zu Gunsten des serbischen Volkes zu Ende geführt werde, wurde diese Verhandlung wegen Ermüdung (sic!) und der Schwierigkeiten beim mittlerweile erfolgten Kriegsausbruche unterbrochen.

Als hierauf durch den in Adrianopel geschlossenen Traktat der Friede zwischen Meinem und dem kaiserlich-russischen Hofe befestigt worden ist, wurde im VI. Artikel dieses Traktates gesagt: „Nachdem die seit Abschluss der Akjermaner Konvention eingetretenen Verhältnisse der hohen Pforte nicht gestattet haben, sich sogleich damit zu befassen, dass die auf das serbische Volk bezüglichen und mit dem V. Punkte dieser Konvention im Zusammenhange stehenden Stipulationen jener Separatakte ins Leben geführt werden; so verpflichtet Sie sich hiemit feierlich, dieselben auf das pünktlichste und ohne die allergeringste Verzögerung zu erfüllen und namentlich die von Serbien losgerissenen sechs Bezirke sogleich dem Lande wiederzuerstatten, damit hiedurch für immer die Ruhe und die Wohlfahrt dieses getreuen Volkes gesichert werde.“

In Folge dessen befehle Ich, dass zur Erfüllung alles vorerwähnten geschritten werde; und dieser aus Meinem kaiserlichen Richiab[a]) erlassene und mit Meiner eigenhändigen Ueber-

a) Levée.

schrift bekräftigte Ferman ist erflossen zu dem Ende, dass diese Angelegenheit bekannt gemacht und verstanden werde; Du aber, Pascha und Mollah, wirst Deinerseits das serbische Volk hievon in Kenntniss setzen und ihm zum Verständniss bringen, dass es dankbar sein müsse, und wirst nach diesen Anordnungen verfahren."

Separat-Akte

zum V. Artikel der Konvention von Akjerman.

„Im Namen des Allmächtigen."

Indem die hohe Pforte die Absicht hat, die Stipulationen des VIII. Artikels des Bukureschter Friedenstraktates heilig zu erfüllen, und indem Sie den serbischen Abgeordneten gestattet hat, Ihr die Forderungen ihres Volkes hinsichtlich alles dessen, was zur Befestigung seiner Sicherheit und Wohlfahrt nothwendig ist, vorzutragen; in Folge dessen haben diese Abgeordneten in ihrer Vorstellung erklärt, das serbische Volk wünsche: Freiheit des Kultus; freie Wahl seiner Oberhäupter; unabhängige innere Administration; ferner, dass die von Serbien losgerissenen Bezirke dem Lande wieder einverleibt werden; dass die verschiedenen Abgaben in Eine vereinigt werden; dass es den Serben überlassen werde, die den Türken angehörenden Güter unter der Bedingung zu verwalten, dass deren Erträgniss in einer Summe mit dem Tribute an die Pforte abgeliefert werde; dass der Handel frei sei; dass den serbischen Kaufleuten gestattet werde im otomanischen Reiche mit ihren eigenen Landespässen zu reisen; dass sie Hospitäler, Schulen und Buchdruckereien errichten können; und endlich, dass allen Türken, mit Ausnahme der Festungs-Garnison, verboten werde, sich in Serbien niederzulassen.

Während man sich damit beschäftigte, wie alles dies geordnet werden sollte, wurde man durch gewisse unvorhergesehene Hindernisse genöthigt, diese Angelegenheit zu vertagen. Die hohe Pforte aber, da Sie auch jetzt den festen Entschluss hat, dem serbischen Volke alle jene Rechte zu gewähren, welche

durch den VIII. Artikel des Bukureschter Friedenstraktates verabredet worden sind, wird im Einverständnisse mit den serbischen Abgeordneten sowohl hinsichtlich der vorerwähnten Forderungen dieses treuunterthänigen Volkes, als hinsichtlich alles andern, was Ihr die serbischen Abgeordneten noch vorstellen werden, und was nicht mit den Pflichten der Unterthanen der hohen Pforte im Widerspruche steht, die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die hohe Pforte wird den kaiserlich-russischen Hof von allem in Kenntniss setzen, was zur Erfüllung des VIII. Artikels des Bukureschter Friedens angeordnet wird, und wird Demselben den mit Hatischerif bekräftigten Ferman mittheilen, mit welchem die vorerwähnten Rechte verliehen werden.

Zu diesem Ende haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers und Padischah's aller Reussen kraft unserer Allerhöchsten Vollmachten im Einverständnisse mit den Bevollmächtigten der hohen otomanischen Pforte hinsichtlich der Angelegenheiten des serbischen Volkes die vorerwähnten Punkte aufgestellt und beschlossen, als Folge des V. Artikels der Konvention, welche wir und die otomanischen Bevollmächtigten auf den Konferenzen zu Akjerman behufs der Sicherstellung und Bekräftigung des Bukureschter Traktates in VIII Artikeln abgefasst und unterzeichnet haben.

In Folge dessen wurde diese Separat-Akte verfasst, und, mit unseren Unterschriften und Siegeln bekräftigt, den Bevollmächtigten der hohen Pforte übergeben. In Akjerman, den 25. September 1826. G. M. Worontzow m. p. (L. S.) Ribeaupierre m. p. (L. S.).

II.

Hatischerif
vom 7. Rebiul-Ewwel 1246 (3. August 1830).

Indem der zwischen Meiner hohen Pforte und dem russischen Hofe in Adrianopel abgeschlossene Traktat die Erfüllung der Stipulation der Akjermaner Konvention bekräftigt, welche dahin lautet, dass mit den in Konstantinopel anwesenden serbischen Abgeordneten darüber Rath gepflogen werden soll, dass ihre Bitten und Forderungen im Einverständnisse mit ihnen selbst erledigt und im Sinne Meines kaiserlichen an das Meiner hohen Pforte unterthänige serbische Volk erlassenen und kundgemachten Befehles allergnädigst genehmigt werden, namentlich die Freiheit des Kultus, die innere Verwaltung, die Wiedervereinigung der losgerissenen Landestheile, die Festsetzung des Tributes, die Administration der türkischen Besitzthümer, das Recht in Handelsgeschäften mit eigenen Pässen zu reisen, das Recht Buchdruckereien, Hospitäler und Schulen zu errichten, das Verbot, dass keine Türken, mit Ausnahme derjenigen, deren ausdrückliche Aufgabe es ist, die Landesfestungen zu bewachen, in Serbien wohnen dürfen, so wie das Recht, Vorstellungen zu machen, insoweit sie nicht ihrer Eigenschaft als Unterthanen entgegen wären;

indem ferner das besagte Volk, welches seine Treue gegen Meine hohe Pforte (thatsächlich) bewährt, ein Gegenstand Meiner kaiserlichen Wohlgewogenheit ist, wozu Ich die Gnade beifügen will, dass ihre oberwähnten Bitten auf eine den Pflichten und dem geziemenden Betragen der Unterthanen nicht widerstreitende Weise erfüllt und damit, in Rücksicht auf dasselbe, die Mittel zu seiner Ruhe und Sicherheit vermehrt werden:

desshalb wurde nach Uebereinkunft mit den serbischen Abgeordneten in Konstantinopel Folgendes festgesetzt:

1. Das besagte Volk wird seinen Kultus in allen ihm gehörenden Kirchen frei ausüben.

2. Ihr jetziger Fürst Milosch Obrenowitsch wird zur Belohnung seiner Treue gegen Meine hohe Pforte nach dem Laute des Berats, womit er begabt worden ist, als Fürst des besagten Volkes gehalten werden und diese Würde wird seiner Familie eigenthümlich sein. Er wird von Seiten Meiner hohen Pforte die Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes haben, deren Einrichtung er im Einvernehmen mit dem aus den Häuptern des Landes zusammengesetzten Rathe durchführen wird.

3. Was jene sechs Bezirke anbelangt, deren Wiedervereinigung die Serben verlangen, nachdem sie ihnen entrissen worden sind, so wurde hierüber beschlossen, dass deshalb Commissäre von Seiten der hohen Pforte und von Seiten des russischen Hofes ernannt werden sollen, welche den Auftrag erhalten werden, den wahren Sachverhalt dieser Angelegenheit zu erheben, wonach später verfahren werden wird.

4. Der Charadsch und alle übrigen Abgaben werden definitiv in einer bestimmten Summe festgesetzt werden, und der Betrag der Einkünfte der Kriegslehen, der Saime und Timarioten im Sandschak Ssmederewo ausser jenem von Nisch, welche Besitzungen unter die Herrschaft und Verwaltung der Serben übergehen werden, wird abgeschätzt und zu den Einkünften jener sechs wiederzuvereinigenden Distrikte zugeschlagen werden.

5. Die Behörden Meiner hohen Pforte werden sich weder in die inneren Verwaltungs- noch in die Justizangelegenheiten dieses Landes einmengen, und ausser dem, wie gesagt, definitiv festzusetzenden Tribute keinen Asper mehr verlangen.

6. Ausserdem, da Ich wünsche, dass das besagte Volk unter dem Schirme Meiner kaiserlichen Macht an jenen Vortheilen, welche der Handel gewährt, theilnehme, werden jene Serben, welche sich mit Handelsgeschäften befassen wollten, von der zuständigen Obrigkeit Meiner hohen Pforte neben den Pässen, welche sie von ihrem Fürsten erhalten werden, die nothwendigen Teskere[a]) empfangen, mit welchen sie durch Meine Staaten

a) Teskere sind Steuerscheine, welche zugleich als Legitimationsurkunden in der Türkei gelten.

werden reisen können, um daselbst Handel zu treiben, wie alle andern Unterthanen Meiner hohen Pforte. Es möge niemand, wer es auch sei, sie zu beunruhigen wagen und es soll ihnen nicht Ein Asper als Gebühr für die Teskere abgenommen werden; sie sollen allerorten Schutz und thatsächliche Hilfe finden; und ausser den Zolltaxen wird niemand von ihnen weder Awwaid noch Sewaid[b]), noch sonst etwas ausser den durch staatliche Anordnung bestimmten Abgaben zu fordern, und jedermann wird sich in Acht zu nehmen haben, sich in Beziehung auf sie solcher strafwürdigen Handlungen schuldig zu machen.

7. Was die Waaren anbelangt, welche in das belgrader Zollamt gelangen, um von da nach Konstantinopel abgefertigt zu werden, so werden dieselben so wie bisher mit den Teskere des besagten Volkes versehen hieher gelangen und die vorgeschriebenen Zolltaxen werden von denselben hier erhoben.

Nach je sieben Jahren werden Wir Uns damit beschäftigen, die inzwischen eingetretenen Preisveränderungen der Waaren festzusetzen, damit im Verhältnisse hiezu die bestimmte Einnahms-Summe erhöht werde. Die Zolltaxen auf Waaren, welche vom belgrader Zollamte aus nach andern Ländern ausgeführt werden, werden aber in Hinkunft dem festgesetzten Tribute des besagten Volkes zugerechnet werden und diese Aversional-Zahlung wird der Obsorge des Fürsten Milosch anvertraut sein.

8. Damit Ruhestörungen, welche sich in Serbien ereignen könnten, vorgebeugt und die Verbrecher bestraft werden, wird Fürst Milosch in seinem Dienste die nothwendige Anzahl von Kriegstruppen halten.

9. Die Serben werden das Recht haben in ihrem Lande Hospitäler für ihre Kranken und Schulen für die Unterweisung ihrer Jugend zu errichten.

10. Die Musselime oder Wojwoden[c]) werden in jenen Thei-

b) Zwei Gebühren, die ausser den Zolltaxen (Dschumruk) von Waaren erhoben werden.

c) Musselim, von den Serben ehedem Wojwode genannt, sind türkische Polizeibeamte (Gerichtsvollzieher).

len Serbiens, wo keine Festungen sind, nicht wohnen dürfen, und die Gerichtspflege in offenen Orten wird in Zukunft dem besagten Fürsten übertragen.

11. Die Türken, welche in Serbien Güter und Ländereien besitzen und dieselben zu veräussern wünschten, um alle ihre Beziehungen zu diesem Lande abzubrechen, werden eine Einjährige Frist haben, dieselben an Serben um einen billigen durch eigens hiezu ernannte Commissäre zu bestimmenden Preis zu verkaufen. Die Einkünfte von Gärten, Weinbergen, Gütern und Ländereien jener Türken aber, welche ihre Beziehungen zum Lande nicht gänzlich lösen wollen, werden gleichfalls nach Abschätzung zugleich mit dem Tribute in die belgrader Kasse fliessen, welche verpflichtet sein wird, dieselben den betreffenden Besitzern auszubezahlen.

Ausser den Garnisonen der Festungen ist der Wohnsitz in Serbien jedem andern Türken gänzlich verboten.

12. Das serbische Volk wird dem besagten Fürsten die zu seiner Subsistenz benöthigten Geldmittel geben, doch darf dies keine unerträgliche Last für das Volk werden.

13. In Zukunft wird bei Erledigung der Fürsten-Würde der zu ernennende neue Fürst verpflichtet sein, beim Empfange des Berats Meiner hohen Pforte, von seinem eigenen Einkommen die Summe von 100,000 türkischen Piastern[d]) an den kaiserlichen Schatz zu bezahlen.

14. Die Metropoliten und Bischöfe, welche das besagte Volk wählen wird, werden von dem griechischen Patriarchen in Konstantinopel eingesetzt, müssen jedoch nicht persönlich zum Empfange der Investitur in diese Residenzstadt kommen.

15. Solange sich die Mitglieder des Senates, von denen die Rede war, nicht eines schweren Verbrechens entweder gegen Meine hohe Pforte oder gegen die Landesgesetze und Institutionen schuldig machen, können sie ohne Grund weder ihres Amtes entsetzt, noch entfernt werden.

16. Im Falle das besagte Volk es nothwendig fände für

d) Etwa 5950 Thlr. pr. Crt. oder 8500 fl. östr. CMze.

seine eigenen Angelegenheiten eine Post zu errichten, wird von Seite der Behörde Meiner hohen Pforte kein Hinderniss ihrem freien Durchgange gelegt werden.

17. Wenn ein Serbe aus freien Stücken in die Dienste eines Türken nicht treten will, kann dieser auf keine Weise mit Zwang Dienste von ihm fordern.

18. Ausser den kaiserlichen von Altersher in Serbien bestehenden Festungen wird jede in neuerer Zeit errichtete Befestigung gänzlich zerstört werden.

19. Da Serbien einen Theil Meiner Staaten, welche Gott beschützen möge, bildet, werden keine Hindernisse und Zögerungen in dem Falle gemacht werden, wenn Meine hohe Pforte das Bedürfniss hätte, daselbst für ihr eigenes baares Geld Vieh oder Lebensmittel zu kaufen.

20. Endlich werden serbische Agenten beständig in Konstantinopel wohnen, um die Angelegenheiten, welche Serbien betreffen, zu besorgen.

Diese Punkte sind definitiv verabredet worden und nachdem auch hienach Mein Hatischerif gnädigst erlassen wurde, ist dieser Mein kaiserlicher Befehl aufgezeichnet und abgeschickt worden.

Du aber, Wesir und Mollah, wirst, wenn Dir der erhabene Inhalt desselben zur Kenntniss kommt, hievon das oberwähnte Volk verständigen, damit es alle diese Wohlthaten, welche Akte Meiner kaiserlichen Gnade und Obsorge sind, gebührlich erkenne. Solange es sich in den Grenzen der Treue und Unterthänigkeit halten wird, wird es nicht aufhören Gegenstand dieser Obsorge zu sein, und unter dem Schirme Meiner kaiserlichen Macht die vollkommenste Sicherheit und Ruhe zu geniessen. Belehre es, dass es sich angelegen sein lassen möge, seine Unterthanenpflichten zu erfüllen und sich vor allem zu hüten, was diesen widerstreiten würde.

Hienach wirst Du verfahren und, nachdem Du vor dem besagten Volke den Inhalt dieses erhabenen Fermans wirst

kundgemacht und in die Mechtscheme*) von Belgrad eingetragen haben, wirst Du denselben dem besagten Fürsten übergeben, damit er ihn aufbewahre.

III.

Hatischerif

vom Anfange des Monats Redschep 1249 (November 1833).

Indem Ich das serbische Volk, Unterthanen Meines Kaiserreichs, für seine gegen Meine hohe Pforte bewiesene Treue belohnen wollte, und nach glänzenden Beweisen Meiner Grossherzigkeit und Meiner kaiserlichen Gnade gegen dasselbe, habe Ich im Jahre 1246 einen an der Stirne mit Meiner eigenhändigen Fertigung geschmückten Ferman erlassen, wodurch Ich demselben verschiedene Rechte verliehen habe, wie: die vollständige innere Verwaltung; die Wiedervereinigung der ehedem von Serbien losgerissenen Distrikte; die festgestellte Zahlung ihrer Abgaben in einem Aversional-Betrage; die Verwaltung der Güter der Türken, welche, mit Ausnahme der Garnison, in der Frist von Einem Jahre Serbien verlassen müssen.

Die Durchführung dieser verschiedenen Artikel wurde bis zu der Zeit vertagt, bis man sich von dem erst zu erhebenden Sachverhalte dieser Angelegenheiten in Kenntniss gesetzt haben würde, deren Gegenstand von gemeinschaftlichem Vortheile sowohl der Türken als der Serben, Meiner Unterthanen, war. Nachdem aber alle auf diese Angelegenheit bezügliche Bedenken behoben und alle Hindernisse beseitigt, endlich alle Modalitäten und Vorschläge erläutert und aufgeklärt sind, und es Mein allerhöchster Wille ist, indem zur definitiven Durchführung der dem genannten Volke verliehenen Rechte geschritten wird, den

---

*) Gerichtsarchiv.

Akt der Gerechtigkeit und der Gnade, deren Anfang in dem oberwähnten Ferman kundgemacht wurde, sicherzustellen, und nachdem Meine Staatsdiener sich mit der russischen Gesandtschaft berathen haben, ist Folgendes entschieden worden:

1. Die von Serbien losgerissenen Bezirke, welche bisher streitig waren, müssen gleich den übrigen Bezirken Serbiens von Dir, Fürst, in der Ausdehnung verwaltet werden, welche mittels der Berichte der hiezu ernannten und an Ort und Stelle ausgesandten Commissäre festgesetzt wurde, und wie dies die an Ort und Stelle entworfenen topographischen Karten darstellen. Diese Bezirke sind: Krajina mit Einschluss von Kljutsch; Zrna Rijeka mit Einschluss von Gurgusssowatz, Banja und Sswrljik; Alekssinatz mit Rashanj und Paratschin; Kruschewatz oder Aladscha-Hissaar; ein Theil von Stari Wlach mit Einschluss des unter dem Namen Brwenik bekannten Theils von Nowi-Pasar, und der aus Jadar und Radschewina bestehende Landstrich an der Drina.

In Folge dessen, dass diese Bezirke unter die serbische Verwaltung kommen, wurden Fermane erlassen und abgeschickt an den Pascha von Widin, Hussein Pascha und an den Pascha von Belgrad, Wedschi Pascha, wodurch Wir verordnen, dass Commissäre, sowohl von Hussein Pascha's als von Deiner Seite gewählt werden und sich gemeinsam an Ort und Stelle begeben, und dass, um diese Angelegenheit zu Ende zu führen, die Beamten und Vorsteher aus der Nachbarschaft sich beeilen mögen, hiezu die nöthige Hilfsleistung zu geben. Und damit die in Rede stehenden Bezirke deutlich abgegrenzt werden, wird dem mit dieser Angelegenheit betrauten Commissär ein Exemplar der topographischen Karte mitgegeben, welche dem oberwähnten Wesir übergeben worden ist.

2. Mein vorerwähnter letzter Ferman hat eine Frist von Einem Jahre festgesetzt, dass die Türken, welche in den Vorstädten um die Festungen wohnen, mit Ausnahme Belgrad's, mit Vortheil ihre Besitzungen veräussern können. Da aber anerkanntermassen diese Frist hiezu unzureichend ist, und diese Angelegenheit eine gesetzliche Abänderung erheischt, so haben

sie die Befugniss, in den Bezirken Serbiens noch weitere fünf Jahre zu wohnen, vom Tage der Erlassung und Kundmachung dieses Fermans an gerechnet. Während dieser Frist von fünf Jahren werden sie den betreffenden Wesiren dieser Bezirke untergeordnet sein und unter der Verwaltung von türkischen Obrigkeiten stehen, welche unter ihnen gewählt werden.

3. Alle Lebensmittel, welche sowohl die Türken, für welche die Auszugsfrist von fünf Jahren festgesetzt ist, als die gesammten für immer daselbst verbleibenden Truppen der Festungsgarnison benöthigen werden, sollen von den Serben für baares Geld und ohne jede Gewaltthätigkeit und Unterdrückung geliefert werden.

4. Die türkischen Obrigkeiten werden sich unter keinerlei Vorwänden in die serbischen Angelegenheiten einmengen, und werden (mit den Serben) in bester Einigkeit zusammenleben.

5. Diejenigen Türken, welche vor Ablauf der Frist von fünf Jahren auswandern wollten, werden hiebei jede Hilfsleistung erfahren, um ihre Besitzungen mit Vortheil zu verkaufen und mit ihren Familien fortzuziehen.

6. Bei Ablauf der erwähnten Frist aber müssen sich die Türken, welche in Städten leben, in andere Provinzen ziehen; auch jene, die in Vorstädten — ausser jenen von Belgrad — sesshaft sind, werden mit ihren Familien entweder in das Innere der Festungen oder in andere Provinzen übersiedeln, so dass in Hinkunft kein Türke und in keinem Falle sich von Neuem in Serbien ansässig machen darf.

7. Die Serben aber werden den Türken vor ihrer Auswanderung den angemessenen Preis für ihre Ländereien und Besitzungen baar und vollständig ausbezahlen müssen.

8. Die in den Vorstädten von Belgrad ansässigen Türken sind nicht nur zur Besatzung dieser Stadt bestimmt, sondern treiben zugleich mit den Serben einen vortheilhaften Handel, und diese beiden Völker sind gleichberechtigte Unterthanen Meines Kaiserreichs. Um jedoch dem Wohlverhalten der erwähnten Türken eine kräftige Stütze zu geben, werden dieselben für die ganze Zukunft in den belgrader Vorstädten wohnen

und unter dem Befehle des Statthalters, Meines Wesirs Mehmed-Wedschi Pascha stehen. Damit aber der Hauptzweck, die Erhaltung der allgemeinen Ruhe gegen jede Störung geschützt werde, so werden auch Serben, wie jederzeit bisher, in den Vorstädten Belgrads wohnen. Du, Fürst, und die übrigen Häupter der Serben werdet freien Ein- und Ausgang daselbst haben, und niemand darf Euch von keiner Seite und auf keinerlei Weise hierin beunruhigen.

9. Die Türken und ebenso die Serben werden, indem sie die Zolltaxen zahlen, in Belgrad vollkommene Handelsfreiheit geniessen und dieses Zollamt wird den Serben übergeben werden.

10. Ausser den unter dem Befehle des vorerwähnten Pascha stehenden Truppen; ferner ausser der serbischen Garnison und den serbischen Beamten oder Polizeidienern darf niemand in den Vorstädten von Belgrad Waffen tragen.

11. Die Türken werden weder Wohnhäuser noch andere Gebäude (irgendwo) ausser in diesen Vorstädten bauen.

12. Die Türken dürfen sich den Polizeivorschriften nicht widersetzen, welche der Gouverneur von Belgrad im Einvernehmen mit Dir, Fürst, anzuordnen für angemessen finden würde.

13. Du und das serbische Volk werdet niemals und unter keinerlei Weise gegen die Pflichten der Unterthanen und gegen die der hohen Pforte schuldige Ergebenheit handeln.

14. Der vorerwähnte Gouverneur und Du werdet Euch über alles, was die Ordnung und Reinlichkeit der Vorstädte betrifft, ins Einvernehmen setzen.

15. Die den fremden Unterthanen gemachte Concession, in Belgrad Handel treiben und in seinen Vorstädten wohnen zu dürfen, ist ebenfalls ein Punkt, worüber der Gouverneur von Belgrad und Du Euch mit einander zu berathen habet, damit diese Fremden Hilfleistung und Schutz geniessen in Gemässheit der Verträge, welche zwischen Meiner hohen Pforte und den befreundeten Mächten bestehen.

16. Jene (Türken), welche aus freien Stücken an Serben

oder andere Türken ihre Liegenschaften, die sie in Belgrad besitzen, verkaufen wollten, sollen dies ohne jedes Hinderniss thun können.

17. Fremde Unterthanen werden weder in den Vorstädten von Belgrad, noch in den übrigen Landestheilen das Recht haben, liegende Güter zu besitzen.

18. Es wird in keiner Weise gehindert werden, dass Türken und Serben in Belgrad ihre Besitzungen einander aus freien Stücken verkaufen.

19 Mit Rücksicht auf den Steuerbetrag, welchen die Serben bisher an Meinen kaiserlichen Schatz zahlen, auf den Wortlaut des oberwähnten Fermans und auf die Vermehrung ihrer Auslagen, die dadurch angewachsen sind, dass die innere Verwaltung ihren Häuptern überlassen wird; ist der Tribut für die Zukunft in der Summe von Zwei Millionen und dreihundert tausend Piastern[a]) festgestellt worden; in diesem Aversionalbetrage ist auch der Zoll, welcher Dir übergeben wird, die Einkünfte der Kriegslehen (Timars, Sijamets und Mukaats), deren Verwaltung in die Hände der Serben zu übergehen hat, der Kopfsteuer (Charadsch) und alle Abgaben überhaupt, welche bisher, sei es in baarem Gelde, sei es in Naturalien, empfangen wurden und welchen Namen sie auch tragen mögen, mitinbegriffen. Der Tribut wird jedes Jahr in Belgrad in zwei Raten, angefangen vom St. Demetriustage[b]) dieses Jahres und am Schlusse jedes sechsten Monates bezahlt.

Die Serben werden das gesammte Einkommen ihres Vaterlandes selbst verwalten und die Erzeugnisse ihres Bodens geniessen.

20. Mit Ausnahme der kaiserlichen Festungen, welche in Serbien von Altersher bestehen, müssen alle neuen Befestigungen wie Tschuprija, Palanka und andere später erbaute gänzlich zerstört werden.

Diese mehrerwähnten Artikel sind die Ergänzung des Ein-

---

a) Etwa 135,000 Thlr. pr. Crt. oder 192,000 Gulden östr. Währg.

b) 26. Oktober a. St. (7. November n. St.).

gangs erwähnten Fermans, und da alle Verfügungen mit jenem Ferman bestätigt werden, so ist von dem Minister Meiner hohen Pforte und der russischen Gesandtschaft beschlossen worden, an ihre definitive Ausführung Hand anzulegen.

Und da es Mein Herrscherwille ist, dass die vorangeführten Artikel durchgeführt und ausgeglichen werden, so habe Ich diesen Meinen erhabenen Ferman mit eigenhändiger Fertigung in Bezug auf diese Angelegenheit auch an den Pascha von Belgrad erlassen, welcher sich mit Dir wegen der Durchführung der hier bezeichneten Artikel zu verständigen hat; ein zweiter Ferman ist aber an den Pascha von Widin in Bezug auf die genaue Bestimmung der Grenzen der in Rede stehenden Bezirke und der nothwendigen Anweisungen über die übrigen Punkte dieses Fermans ausgefertigt worden.

Dieser Ferman, geschmückt mit Meinem Hatischerif, ist auch aus dem Grunde erlassen worden, damit Dir der Stand dieser Angelegenheit mitgetheilt werde.

Nachdem Du Dich auf diese Weise von diesem Meinem Herrscherwillen wirst überzeugt haben, wirst Du Dir angelegen sein lassen, die Durchführung und Ausgleichung der hier mehrerwähnten Punkte im Uebereinkommen mit den zwei oftgenannten Paschas zu überwachen. Und in Anerkennung der Wohlthaten, mit welchen das serbische Volk von Meiner Seite überhäuft wird, wirst Du alle Deine Kräfte darauf hin richten, jederzeit nach dem Willen Meiner hohen Pforte zu handeln; und indem Du Dich bestreben wirst in jeder Beziehung das zu vermeiden, was Meine Unterthanen in den unter Deiner Regierung stehenden Gebieten drücken würde, wirst Du darüber wachen, dass Du Mir und Dir ihre guten Wünsche und Segnungen erwirbst. Ich erwarte, dass Du Dich auch in Hinkunft beeifern wirst, Meiner hohen Pforte gute Dienste zu erweisen, und Dich den Pflichten der Unterthanen gemäss zu benehmen, und dass Du Dich hüten wirst, denselben entgegen zu handeln.

IV.

Ustaw.

Hatischerif

erflossen um die Mitte des Monats Schewal 1254 (Dezember 1838).

Meinem Wesir Jussuf-Muchlis Pascha (möge er berühmt werden!) und

dem Fürsten des serbischen Volkes Milosch Obrenowitsch (möge sein Ende glücklich sein!).

Kraft der den Bewohnern Meiner Provinz Serbien für ihre Treue und Anhänglichkeit, nach dem Inhalte mehrer frühern in verschiedenen Zeiten erflossenen kaiserlichen Hatischerife, verliehenen Privilegien und Freiheiten, hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, dieser Provinz eine eigene innere Verwaltung und eine eigene beständige Landesverfassung unter der Bedingniss zu geben, dass die Serben in Hinkunft ihre Pflichten der Treue und des Gehorsams genau erfüllen und den festgesetzten Tribut Meiner hohen Pforte in den vorgeschriebenen Terminen pünktlich entrichten.

1.

Die fürstliche Würde ist also, gemäss dem organischen Ustaw, den Ich der serbischen Nation gebe, Deiner Person und Deiner Familie, zur Belohnung Deiner Treue und Deiner Anhänglichkeit nach dem Inhalte des kaiserlichen Berats, den Du früher erhalten hast, verliehen.

2.

Die innere Landesverwaltung ist Deiner treuen Obsorge anvertraut, und 4000 Beutel[a]) jährlich sind zu Deinem eigenen Unterhalte bestimmt.

3.

Ich lege Dir zugleich auf:

---

a) Etwa 119000 Thlr. pr. Crt. oder 171000 Gulden östr. Währg.

a) die Ernennung der verschiedenen Beamten der Provinz;

b) die Vollziehung der eingeführten Gesetze und Verordnungen;

c) den obersten Befehl über die zur Handhabung der Ruhe und guten Ordnung im Lande und gegen jeden Angriff und Störung nöthigen Garnisontruppen;

d) die Sorge für Umlegung und Einbringung der öffentlichen Auflagen und Lasten;

e) die Erlassung der nöthigen gesetzmässigen Befehle und Instructionen an alle Amts- und Würden-Träger;

f) die Vollziehung der Strafen an den nach den Gesetzen verurtheilten Verbrechern, und räume Dir das Recht ein, die Strafen, mit angemessenen Ausnahmen, zu erlassen oder zu mildern.

4.

In Folge dieser Dir anvertrauten Gewalt wirst Du vollkommenes Recht haben, für die gute Landesverwaltung, deren Pflichten Dir auferlegt sind, drei Personen zu erwählen, zu ernennen und zu bestellen, welche unter Deinen Befehlen die Central-Regierung des Landes ausmachen werden, von denen Einer die Geschäfte des Innern, der Andere jene der Finanzen und der Dritte das Justizwesen des Landes leiten wird.

5.

Du wirst Dir eine eigene Staatskanzelei organisiren, welche unter Leitung Deines Stellvertreters (Predstawnik) stehen wird. Dieser wird von Dir mit Ertheilung der Reise-Pässe und mit Leitung der Angelegenheiten zwischen Serbien und den auswärtigen Mächten beauftragt sein.

6.

Es wird ein Senat (Ssowjet), besetzt aus den Erfahrensten und Angesehensten unter den Serben, organisirt werden. Die Zahl der Mitglieder desselben ist siebenzehn, worunter ein Präsident.

7.

Der in Serbien nicht geboren, oder nach den Gesetzen nicht naturalisirt ist, der das Alter von fünf und dreissig Jahren nicht

erreicht hat, und der kein unbewegliches Vermögen besitzt, kann im Senate nicht Platz haben, noch zu dessen Mitgliedern gezählt werden.

8.

Der Präsident des Senats so wie dessen Mitglieder werden durch Dich ernannt, mit der Bedingung, dass sie unter ihren Mitbürgern durch ihre Fähigkeiten und durch ihre Redlichkeit vollkommen bekannt sind und dass sie Verdienste ums Vaterland sich erworben und allgemeine Anerkennung verdient haben.

9.

Nach der Wahl und Ernennung der Mitglieder, und vor Antritt ihrer Funktionen, haben alle und jeder, von Dir angefangen, in die Hände des Metropoliten einen Eid abzulegen, worin sie geloben, gegen die Interessen der Nation, gegen die ihnen auferlegten Amtspflichten, gegen die Pflichten ihres Gewissens und gegen Meinen kaiserlichen Willen nichts zu unternehmen.

10.

Begutachtung der öffentlichen Interessen des Volkes, und Dir Dienste und Hülfe zu leisten, wird das einzige Geschäft dieses Senates sein.

11.

Keine Anordnung wird vollzogen, keine Auflage wird eingehoben werden können, die nicht vorerst und vorläufig vom Senate gutgeheissen und angenommen worden wäre.

12.

Die Besoldung der Senats-Mitglieder wird mit allgemeiner Zustimmung und in angemessener Weise durch Dich bestimmt; und wenn ihre Versammlungen in dem Orte der Central-Verwaltung des Fürstenthums organisirt sein werden, wird deren Wirkungskreis auf folgende Gegenstände begrenzt:

a) Begutachtung und Entscheidung der Fragen und Grundsätze hinsichtlich der Landesgesetze und Verordnungen, der Rechtspflege, der Steuern und sonstigen Abgaben.

b) Bestimmung der Besoldungen und Remunerationen aller Landesbeamten und Creirung neuer Dienststellen nach Bedürfniss.

c) Die Vorausberechnung der jährlichen Verwaltungs-Ausgaben und Begutachtung der billigsten und geeignetsten Mittel zur Umlage und Einbringung der Abgaben, von deren Erträgniss die Verwaltungs-Ausgaben bestritten werden; endlich

d) Begutachtung eines zu verfassenden, die Zahl, Besoldung und Dienstvorschrift bestimmenden Gesetzes für das zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bestimmte Militär.

13.

Dieser Senat wird das Recht haben, motivirte Projekte ihm nützlich scheinender Gesetze verfassen zu lassen, und solche, unterfertigt vom Präsidenten und dem Sekretär des Senats, Dir vorzulegen, immer unter der Bedingniss, dass dieses Gesetz nichts enthalte, was gegen die Rechte der Herrschaft Meiner hohen Pforte, welche der Oberherr des Landes ist, verstiesse.

14.

Die im Senate zu begutachtenden Fragen werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden.

15.

Der Senat wird das Recht haben, von den benannten drei Ministern jährliche Auszüge ihrer Geschäfte alle Jahre im Monate März und April zu verlangen, und ihre Rechnungen zu revidiren.

16.

Diese drei hohen Beamten, die Minister (Popetschitelj) des Innern, der Finanzen und der Justiz, so wie der Minister Deiner Kanzelei, werden, solange sie in ihren Amtsfunktionen sind, im Senate nach Ablegung des Eides Sitz haben.

17.

Diese siebenzehn Senatoren können nur in dem Falle abgesetzt oder entfernt werden, wenn sie überwiesen werden, dass sie sich eines Vergehens gegen Meine hohe Pforte und einer Verletzung der Landesgesetze schuldig gemacht haben.

18.

Es wird unter den Serben ein Geschäftsträger erwählt und ernannt, der seinen permanenten Aufenthalt bei Meiner hohen Pforte haben und die Angelegenheiten der serbischen Nation

in Gemässheit Meiner kaiserlichen Absichten und der Gesetze und National-Freiheiten der Serben besorgen wird.

19.

Zum Ressort des Ministers des Innern gehört: die Polizei, die Quarantaine (Sanität), die Erlassung fürstlicher Verordnungen an die Kreisbehörden, die Leitung gemeinnütziger Anstalten und des Postwesens; die Erhaltung der grossen Landesstrassen und die Vollziehung der das Landes-Militär betreffenden Anordnungen.

20.

Der mit der Finanzverwaltung beauftragte Minister wird die Rechnungen revidiren; für die Emporhebung des Handels sorgen; die National-Einkünfte, deren Art und Betrag gesetzlich bestimmt wird, bewahren und verwalten; die erlassenen Handels- und Finanz-Gesetze vollziehen; die von den übrigen Ministern vorberechneten Landesausgaben ausbezahlen; für Errichtung eines Katasters der öffentlichen und Privatgüter, nicht minder für Bearbeitung der Bergwerke und Bewirthschaftung der Forsten, so wie für die übrigen Geschäfte sorgen, die seinem Departement angehören.

21.

Der Justizminister, welchem auch das Ministerium der Volks-Erziehung und National-Aufklärung übertragen ist, wird die Vollziehung der von den Gerichten gefällten Urtheile überwachen; die von Parteien gegen die Richter vorgebrachten Beschwerden entgegennehmen und erledigen; sich von den Eigenschaften der Richter Kenntniss verschaffen; sich von denselben dreimonatliche Verzeichnisse aller inzwischen bei den Gerichten verhandelten und erledigten Rechtsstreite vorlegen lassen; und den Zustand und die Einrichtung der Gefängnisse überwachen und für deren Verbesserung Sorge tragen.

22.

Er wird sich, durch Errichtung neuer Schulen und durch Aufmunterung zur Erlernung nöthiger Kenntnisse, auch mit der Bildung der National-Sitten befassen. Er wird die Aufsicht der Spitäler und sonstiger gemeinnütziger Anstalten führen, und mit

den Kirchenhäuptern das Einvernehmen pflegen zur Organisirung alles dessen, was sich auf die Religion, den Gottesdienst und die Kirche bezieht.

23.

Ein Fremder, der in Serbien nicht geboren oder naturalisirt worden ist, kann zu keiner der obbenannten drei Stellen gelangen.

24.

Diese drei Minister, deren jeder seine separate Kanzelei haben wird, werden bei der Vollziehung ihrer Dienstesobliegenheiten von einander unabhängig und coordinirt sein.

25.

Ihre Departements werden in mehrere Bureaux und Sectionen eingetheilt, und jede von ihnen ausgehende amtliche Acte muss mit ihrer Unterschrift versehen sein; ausserdem darf keine Acte ohne vorläufige Gegenzeichnung des betreffenden Sections-Chefs, und kein Erlass und keine Anordnung kann ohne vorläufig erfolgte Eintragung und Registrirung derselben in die Protokolle des Bureaus vollzogen werden.

26.

Diese drei Minister werden alle Jahre im Monate März und April einen Rechenschaftsbericht über die in ihren betreffenden Kanzeleien und in jenen der ihnen untergeordneten Behörden verhandelten Geschäfte verfassen, und mit beweisliefernden Motiven unter ihrer eigenhändigen Fertigung und Amtssiegel und unter Gegenzeichnung der betreffenden Sections-Chefs dem Senate zur Prüfung und Begutachtung vorlegen.

27.

Es ist Mein ausdrücklicher Wille, dass die Serben, Unterthanen Meiner hohen Pforte, in ihren Gütern und ihren Würden beschützt werden; folglich ist es Meinem Willen zuwider, dass was immer für eine Person ihrer bürgerlichen Rechte verlustigt, oder einer Verfolgung, oder was immer für einer Strafe ohne Gericht ausgesetzt werde. Darum ist es dem Rechtsgesetze und den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend erachtet worden, verschiedene Arten von Gerichten im Lande zu errichten, um

die gerichtlich überwiesenen Verbrecher, mit Rücksichtsnahme auf ihre Vertheidigung und Strafwürdigkeit, gesetzmässig zu strafen, und jeder Privat- und öffentlichen Person Recht zu ertheilen.

28.

Es wird demnach kein Serbe eine Geld- oder sonstige körperliche Strafe erleiden, oder zum Loskaufe von der Strafe genöthigt werden, ohne dass er vorläufig von einem Gerichte nach dem Gesetze gerichtet und dazu verurtheilt wäre. Diese Gerichte werden nach dem Gesetze alle civil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten, alle Vergehen und Uebertretungen zu untersuchen und endgiltig zu richten haben; jedoch wird in keinem Falle die Strafe der Vermögensconfiscation auferlegt oder ausgesprochen werden können.

29.

Kinder und Verwandte eines Verbrechers werden für Verbrechen oder Vergehen des Letztern nicht zur Verantwortung gezogen, noch bestraft werden können.

30.

Dreierlei Gerichte sind zur Rechtspflege in Serbien bestellt. Das erste wird in den Dörfern aus den Aeltesten des Ortes unter dem Namen Friedensgericht, das zweite wird in jedem der siebzehn Kreise, in welche Serbien eingetheilt ist, als Gericht erster Instanz, und das dritte in dem Sitze der Centralverwaltung als Appellationsgericht bestehen.

31.

Das Friedensgericht jedes Dorfes wird aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, erwählt von ihren Gemeinde-Genossen, bestehen. Ihre Befugniss bei Entscheidung der Civil-Streitigkeiten erstreckt sich bis 100 Piaster, und bei Bestrafung der Vergehen bis zum dreitägigen Arrest und zehn Stockstreichen.

32.

Bei Civilstreitigkeiten ist bei diesem Gerichte das Verfahren summarisch und mündlich, die Urtheile der übrigen zwei Gerichte aber werden schriftlich geschöpft. Das Friedensgericht muss jeden Rechtsstreit, dessen Werth 100 Piaster übersteigt,

und jeden Process wegen Verbrechen oder Vergehen, welche grössere Strafe als 10 Stockstreiche nach sich ziehen, sammt beiden streitenden Theilen, dem Kreisgerichte übergeben, in dessen Gerichtssprengel die Gemeinde liegt.

33.

Das Kreisgericht, dem die Entscheidung der Streitsachen in erster Instanz obliegt, wird aus einem Präsidenten, drei Mitgliedern und einer hinlänglichen Anzahl Schreiber bestehen.

34.

Auf die Stelle eines Präsidenten oder Mitgliedes des Gerichtes erster Instanz können diejenigen keinen Anspruch haben, die das Alter von 30 Jahren nicht erreicht haben.

35.

Diesem Gerichte wird das Verfahren und das Entscheidungsrecht in Civil-, Criminal- und Handels-Rechtssachen zustehen.

36.

Jedermann, der einen Civilrechtsstreit beim Erstinstanz-Gerichte seines Kreises verloren hat und an das Appellations-Gericht zu appelliren wünscht, erhält hiezu eine Frist von acht Tagen: und wenn der Verurtheilte sich im Laufe von acht Tagen an das Appellations-Gericht zu berufen nicht beeilt, wird das Urtheil des Kreisgerichtes gültig und rechtskräftig.

37.

Das Appellations-Gericht wird sich mit der Untersuchung und Entscheidung jener Gegenstände nur befassen, welche bei Gerichten erster Instanz schon entschieden sind. — Sowohl der Präsident als die ihm beigegebenen vier Räthe müssen das Alter von fünf und dreissig Jahren erreicht haben.

38.

Die Mitglieder der serbischen Gerichte müssen eingeborne oder gesetzmässig eingebürgerte Serben sein.

39.

Behufs der Uebertragung eines Processes an ein anderes Gericht ist jeder Gerichtspräsident schuldig, einen Auszug des

Urtheils unter seiner Fertigung und Siegel beiden Partheien zu verabfolgen.

40.

Die Mitglieder der Friedensgerichte können nicht (gleichzeitig) Mitglieder der übrigen zwei Gerichte sein.

41.

Die erledigten Stellen der Mitglieder bei den zwei Gerichten werden durch physisch und im Dienste Aelteste unter den Gesetzkundigen, die bei Gerichten schon fungirt haben, besetzt.

42.

Kein Mitglied des Gerichtes wird unter dem Vorwande der Verletzung seiner Pflichten des Amtes entsetzt werden können, ohne erwiesene Strafwürdigkeit desselben im Rechtswege und nach dem Gesetze.

43.

Da die Beamten vom Civil-, Militär- oder geistlichen Stande körperlichen Strafen nicht unterliegen, so soll, wenn sie nach feierlichem Erweise ihrer Schuld nach den Gesetzen als strafwürdig verurtheilt wurden, gegen dieselben keine andere Strafe verhängt werden als scharfer Verweis, Arrest, Cassation und Kerker.

44.

Kein höherer oder niederer Civil- oder Militär-Beamte des Fürstenthums darf sich in die Funktionen der vorbenannten drei Gerichte mischen. Sie können nur zur Vollziehung der Urtheile derselben berufen werden.

45.

Da in Serbien Handelsfreiheit besteht, so wird sie jeder Serbe frei ausüben können. Selbst die geringste Beschränkung dieser Freiheit wird nie gestattet, es sei denn, dass der Fürst mit Zustimmung des Senats zeitliche Beschränkung eines Handelszweiges unumgänglich nöthig findet.

46.

Jeder Serbe ist unter Beobachtung der Gesetze unbeschränkter Herr seines Eigenthums und als solcher befugt, sein

Eigenthum zu verkaufen, damit nach eigenem Willen zu disponiren und testamentarisch zu verfügen.

47.

Er kann dieses Rechtes nicht anders als durch gesetzmässigen Spruch eines der organisirten Landesgerichte verlustig erklärt werden.

48.

Jeder Serbe ist in einem vorkommenden Rechtsstreite verpflichtet, sich an das Gericht des Kreises, wo er wohnt, zu wenden; und kann vor kein anderes Gericht vorgeladen werden als jenes des Kreises, wo er seinen Wohnsitz hat.

49.

Jeder Frohndienst ist in Serbien dermassen aufgehoben, dass er keinem Serben mehr wird aufgelegt werden können.

50.

Die zum Unterhalt der Brücken und Strassen nöthigen Kosten werden auf die umliegenden Dorf-Gemeinden repartirt.

51.

So wie die Centralverwaltung des Fürstenthums schuldig ist, für Erhaltung der grossen Poststrassen, Brücken und sonstigen gemeinnützigen Bauten Sorge zu tragen, und sie zu verwalten, eben so müssen die Privaten wissen, dass auch ihr Eifer und ihre Sorgfalt dabei unumgänglich ist.

52.

Du wirst mit Zustimmung des Senats billigen Taglohn den armen Leuten bestimmen, die sich mit derlei Arbeiten beschäftigen; so wie Du Dich mit dem Senate über Festsetzung ständiger jährlicher Besoldungen aller im Dienste des Fürstenthums Angestellten verständigen wirst.

53.

Jeder Beamte, der durch eine Anzahl von Jahren gedient, kann aus gesetzlichen Ursachen verlangen, aus dem Dienste zu treten. In diesem Falle wird ihm eine seinem Verdienste angemessene Pension zu Theil.

54.

Jedes Amt im Civil-, Militär- oder Justizdienste wird in Serbien mit Ukas (Dekret) des Fürsten verliehen, unter der Bedingung, dass jeder Beamte in den niedern Dienstgraden zu dienen anfängt und stufenweise nach erprobter Tauglichkeit zu höhern Stellen gelangt.

55.

Die bei den Gerichten angestellten Rechtskundigen werden nie zu andern Bedienstungen ausser dem Gerichte übersetzt; sie sind schuldig, sich ausschliesslich mit ihrer Ausbildung im Justizfache zu befassen.

56.

Kein anderer Civil- oder Militär-Beamte wird, nicht einmal zeitlich, bei den Gerichten angestellt werden können.

57.

Da die Serben, tributäre Unterthanen Meiner hohen Pforte, Christen des griechischen Ritus, oder der sogenannten morgenländischen Kirche zugethan sind, so habe Ich der serbischen Nation volle Freiheit verliehen, ihre religiösen Ceremonien auszuüben, und unter sich, unter Deiner Aufsicht und Mitwirkung, ihre Erzbischöfe und Bischöfe mit dem Vorbehalt wählen zu können, dass letztere, nach den Kirchensatzungen, der geistlichen Gewalt des in Konstantinopel residirenden Patriarchen, der als Haupt dieser Kirche und der Synode gilt, untergeordnet werden. Und so wie den christlichen Bewohnern des otomanischen Reiches ursprünglich zur Zeit ihrer Unterwerfung Privilegien und Freiheiten verliehen worden sind, dass die geistlichen Häupter die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten (in sofern sie nicht das Politische berühren) in vollem Masse verwalten; und so wie die angemessene Erhaltung der Metropoliten, Bischöfe, Klostervorsteher, weltlichen Geistlichen und frommen der Kirche angehörigen Stiftungen dem Volke obliegt; eben diese Vorschrift soll auch in Hinsicht des Unterhaltes und der Würde des Metropoliten und der Bischöfe in Serbien gelten.

58.

In Serbien werden eigene Orte für die Zusammenkunft des

besondern Rathes des Metropoliten und der Bischöfe zur Leitung der Angelegenheiten der Religion, der Geistlichkeit und der Landeskirche bestimmt werden.

59.

So wie der Lehensverband (Spahilüks, Timars und Sijamets) in Serbien aufgehoben ist, so wird dieser alte Gebrauch dort nie wieder eingeführt werden können.

60.

Jeder Serbe, gross und klein, ist steuer- und abgabepflichtig. Die in Serbien angestellten Beamten werden ihre Steuerquote nach dem Masse ihrer Grundstücke und Güter entrichten. Nur die Geistlichkeit ist von der Steuerzahlung befreit.

61.

Da Serbien in siebzehn Kreise, diese in einige Bezirke, aus mehreren Gemeinden und Dörfern bestehend, eingetheilt ist, so wird jeder Kreisvorstand (Okrushny Natschalnik) einen Adjunkten, einen Schreiber, einen Kassier und die sonst nöthigen Personen haben.

62.

Die Kreisvorstände werden die ihnen von der Centralregierung in allen Zweigen der innern Verwaltung zukommenden, ihre Obliegenheiten betreffenden Befehle vollziehen; Sie sind bei Repartirung der Abgaben an die ihnen von der Centralregierung durch das Finanzministerium zukommenden Steuerrollen gebunden, und sie können sich in die in ihrem Kreise über Bezahlung der Auflagen entstehenden Streitigkeiten nicht einmischen, sondern müssen derlei Processe dem Kreisgerichte senden, sich nur die Vollziehung des richterlichen Spruches vorbehaltend.

63.

Der Bezirksvorstand (Ssreski Natschalnik) wird auf Beschützung der Grundstücke und Güter der Dörfer vor jeder Beeinträchtigung und auf die Beschützung des Volkes vor Bösgesinnten, Landstreichern und Ausgelassenen sein Augenmerk richten.

64.

Er ist schuldig die Pässe aller durch seinen Bezirk Aus- und Eingehenden zu revidiren.

65.

Er kann Niemand länger als 24 Stunden in Haft behalten. Er wird dem Kreisgerichte alle in seinem Bezirke sich ereignenden Streitigkeiten und Processe senden und in Polizeisachen sich an den Kreisvorstand wenden. Nebstdem hat er die Aufsicht über die Friedensgerichte zu führen, sich jedoch jeder Einmischung in die Kirchen- und Schulsachen und jeder Verletzung der Einkünfte von frommen Stiftungen angehörigen Grundstücken zu enthalten.

Zum Erweise des Eigenthums-Rechtes auf die den Kirchen, Gemeinden, gemeinnützigen Anstalten, so wie den Privaten gehörigen Grundstücke werden Jedem besonders eigene das Eigenthum bestätigende Grundbriefe (Tapije) verabfolgt, und in den Landeskanzeleien einregistrirt.

66.

Ueberhaupt kann kein Serbe ohne Ausnahme weder geheim noch öffentlich verfolgt, oder beunruhigt werden, ohne vor das Gericht geladen und gerichtet worden zu sein.

Die vorstehenden Bestimmungen Meinem kaiserlichen Willen gemäss also verfassend und bekräftigend, ist dieser kaiserliche Ferman ausgefertigt und mit Meinem erlauchten kaiserlichen Hat verherrlicht, Dir mitgetheilt und eingesendet worden.

Ich befehle Dir also, die Sicherheit dieser Provinz, deren Regierung Ich Dir und Deiner Familie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, Meinen Befehlen nachzugehen und zu gehorchen, gegeben habe — sowohl nach Aussen als im Innern zu bewachen, und alle Deine Kräfte zur Sicherstellung ihrer Wohlfahrt, so wie der Ruhe und des Friedens ihrer Bewohner anzuwenden.

Nebstdem befehle Ich Dir, Jedermanns Stand, Ehre, Würde und Amt zu achten, und hauptsächlich darüber zu wachen, dass alle Punkte und Satzungen des vorstehenden Ustaws in ihrer Integrität zu jeder Zeit vollzogen werden, damit Du

durch Deinen Eifer Meiner Person die Gebete und Segnungen aller Klassen der Landes-Bewohner erwirbst und somit das kaiserliche Vertrauen und Wohlwollen rechtfertigest.

Ich befehle weiter allen Serben, sich jeder dem Ustaw und den Landesinstitutionen entsprechenden Anordnung des Fürsten zu fügen und sich stets die nöthige Ehrerbietung (gegen ihn) gegenwärtig zu halten. — Ich befehle diesen kaiserlichen Hatischerif dem Volke kund zu machen, damit sich Jeder, mehr und mehr durchdrungen von der Erkenntlichkeit für diese Verleihung und für diese durch Meine kaiserliche Gnade Allen im gleichen Masse erwiesene Wohlthaten, unter allen Verhältnissen so benehme, dass er sich Meine Zufriedenheit verdiene, und dass die Punkte des vorstehenden Ustaws von Wort zu Wort und zu jeder Zeit, ohne dass ihnen jemals entgegen gehandelt werden könnte, vollzogen werden.

Auch Du, Mein Wesir, sollst ihn verstehen, und Deine Kräfte mit jenen des Fürsten zur pünktlichen und strengen Vollziehung der Punkte des vorstehenden kaiserlichen Fermans vereinigen.

V.

Hatischerif

vom Ende des Monats Rebiul-Ewwel 1270 (Dezember 1853).

Indem Uns die ungestörte Ruhe des serbischen Volkes, welches unter die Zahl Unserer getreuen Unterthanen gehört, am Herzen liegt, sollen in dieser Beziehung die Anordnungen dieses Unseres kaiserlichen Befehles gelten, mit welchen die bestehenden Vorrechte (desselben) bekräftigt werden.

Ferman.

Befehl an Alexander-Beg, gegenwärtigen Fürsten der Serben, dessen Würde von langer Dauer sein möge.

Es war jederzeit Mein Bestreben, dass die bezüglich der innern Verwaltung der Fürstenthümer Serbien, Walachei und Moldau, welche wesentliche Bestandtheile Meines Kaiserreichs bilden, festgestellten Vorrechte ununterbrochen in Ausübung bleiben, und dies geht bis zu dem Grade, dass, ungeachtet (wegen des zwischen Meinem Kaiserreiche und Russland entstandenen Krieges) die zwischen diesen beiden Staaten geschlossenen Traktate aufgehört haben zu Recht zu bestehen, die Sorgfalt Meiner hohen Pforte zur kräftigen Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der Wohlfahrt und Ruhe Meiner getreuen Unterthanen dient.

So wie im Uebrigen die Aufrechterhaltung ähnlicher festgestellter Vorrechte ein beständiges System und eine Ehrensache Meiner hohen Pforte ist, welche dieselben auch festgestellt hat; eben so ist es Mein fester und aufrichtiger souverainer Entschluss, die bestehenden Vorrechte dieser drei Provinzen aufrecht zu erhalten, und nicht allein dieselben auch nicht um den kleinsten Theil zu schmälern, sondern im Gegentheile, indem Meine höchste Obsorge auf die vollkommene Erfüllung derselben gerichtet ist; ist es Mein souverainer Wille, den Bewohnern der besagten Provinzen nach Massgabe dessen, wie dieselben von nun an ihre Treue, von der sie beseelt sind, darlegen werden, und sobald die Umstände dem günstig sein werden, fortzufahren, neue Merkmale Meiner souverainen und wohlwollenden Grundsätze zu geben.

Deshalb wird dieser kaiserliche Befehl, hervorgegangen aus Meinem Diwan und geschmückt mit Meiner eigenhändigen Fertigung, zu dem Ende erlassen, dass er kundgemacht und allen zu wissen gethan werde, dass es der feste Beschluss Meiner hohen Pforte ist, die Vorrechte des zu Meinen Staaten gehörenden Serbiens, so wie sie jetzt bestehen, zu bekräftigen, so wie sie durch Vorstehendes auch wirklich bestätigt werden.

Sobald Dir dieser Mein kaiserlicher Befehl zukommt, wirst Du pünktlich diejenigen, die es angeht, von der Natur dieser Meiner Verfügung und dieses Meines souverainen Willens in Kenntniss setzen und entsprechend Deiner Pflicht und Deiner

Weisheit alle Deine Sorgfalt darauf verwenden, und Alles, was Dir möglich ist, thun, um bei jeder Gelegenheit die Wohlfahrt jenes Landes, so wie den Frieden und die Ruhe seiner Bewohner und Meiner Unterthanen sicherzustellen, was ein höchst wichtiger Gegenstand ist, und Du wirst Alles Mögliche thun, um Beweise Deiner Weisheit und Deiner Treue zu geben.

Verstehe das wohl und glaube dem erhabenen Zeichen, mit welchem dieser am Ende des Monats Rebiul-Ewwel des Jahres 1270 erflossene Ferman geschmückt ist.

VI.

Concordat

des Fürstenthums Serbien mit dem Patriarchate zu Konstantinopel.

Konstantios von Gottes Gnaden Erzbischof von Konstantinopel, dem Neuen Rom, und ökumenischer Patriarch.

Es ist klar und ausser allem Zweifel gesetzt, dass dieser heilige Patriarchenstuhl von Neu-Rom über alle andern erhaben ist wegen verschiedener seiner Vorrechte, hauptsächlich aber deshalb, dass er nicht wie andere in der Leitung der religiösen Angelegenheiten der auf dem gesammten Erdraume wohnenden rechtgläubigen Völker beschränkt ist. Denn alle andern heiligen Kirchen, die nach autonomen Grundsätzen verwaltet werden, haben ihren originalen Wirkungs- und Machtkreis; der Patriarchensitz dieser herrschenden Hauptstadt, die von dem grossen Konstantinos den Namen führt, breitet gleich der Sonne seine Strahlen nach allen Seiten und erleuchtet die ganze Christenheit, erwärmt sie mit dem höhern Lichte des wahren Glaubens, und ertheilt ihr die heiligen Unterweisungen und guten Grundsätze in Hinsicht auf alle kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten. Und deshalb richtet diese grosse heilige Kirche im Namen Jesu Christi ihren Blick von ihrem Sitze

nach allen Seiten hin, wie von einem erhöhten Standorte aus und indem sie ununterbrochen geistliche Gnaden ertheilt, Erzbischöfe in den rechtgläubigen Kirchen einsetzt und alle mit Vorsicht und Sorgfalt leitet, umfängt sie mit ausgebreiteten Armen Alle von der rechtgläubigen Kirche Erleuchteten und schlägt ihnen die Erfüllung ihrer das Heil ihrer geistlichen Kinder betreffenden gerechten Wünsche nicht ab, damit Niemand von den Erleuchteten in der Ausübung seiner Pflichten hinsichtlich der gottgefälligen Leitung der Kirche Hindernissen ausgesetzt sei und damit jede Kirche dem göttlichen Willen gemäss verwaltet, mit den hierarchischen Gewalten und Würden und den geistlichen Gnaden geschmückt und durch die nothwendigen und heilbringenden Einrichtungen befestigt werde.

Indem also dieser oberste Patriarchensitz Beweise seiner Sorgfalt für das Christenthum gibt, und nachdem uns Sr. Hoheit der Fürst des serbischen Volkes, Herr Milosch Obrenowitsch, der Klerus und die Häupter dieses Volkes zum Zwecke der seelenheilbringenden Organisation und Einrichtung des Klerus die Bestimmung einiger Grundsätze für die zukünftige Ernennung ihrer Erzbischöfe und für Alles die Bezüge dieses Volkes zu unserer in Christo grossen Kirche Betreffende, ingleichen auch für den Kostenpunkt, dessen Unbestimmtheit zu Misshelligkeiten Anlass geben könnte, Vorstellungen gemacht haben, und nachdem diese aus acht Artikeln bestehende Vorstellung Uns, dem Vorsitzenden der heiligen Synode, eingehändigt wurde und Wir von den hier in Konstantinopel anwesenden Abgeordneten des serbischen Volkes ersucht wurden, diese Vorschläge zum Seelenheile des rechtgläubigen Volkes in Serbien zu bestätigen und behufs der gottgefälligen Leitung der Kirche und der Ordnung im Klerus ins Leben einzuführen; da Uns ferner die vorerwähnten Artikel nach öffentlicher Vorlesung in der Synode und nach strenger Prüfung gesetzlich und der Sorgfalt dieser hohen Kirche für das Heil der rechtgläubigen Völker entsprechend erschienen; und da diese Artikel von den Häuptern des serbischen Volkes insgemein bestätigt und von diesen so wie vom Volke selbst mittels schriftlicher Vorstellung unse-

rer heiligen hohen Kirche unterbreitet und überdies mit der Genehmigung der otomanischen Regierung versehen worden sind: desshalb fertigen Wir dieses kirchliche Dekret unter Zustimmung der Synode aus und indem Wir diese Entscheidung im Einvernehmen mit Unsern Brüdern in Christo, den uns umgebenden Metropoliten, treffen, verordnen Wir Nachstehendes:

1.

Dass von nun an in Zukunft sowohl der Metropolit als die Bischöfe Serbiens vom Fürsten und Volke aus dem serbischen Klerus in der Art gewählt werden, dass von Seiten Unserer hohen Kirche keinerlei Anstände dagegen weder über die Art der Wahl, noch über das Geburtsland und die Persönlichkeit des Gewählten erhoben werden können.

2.

Dass der Erzbischof, nach dem allgemeinen Willen und mit Uebereinstimmung des serbischen Volkes und Klerus gewählt, von heute an für immer zum Metropoliten von Serbien ernannt werde, das heisst: der Erzbischof von Belgrad wird den Titel eines Metropoliten von ganz Serbien führen, dem alle Bischöfe dieses Landes untergeordnet sein werden. Bei jeder neuen Ernennung des Metropoliten aus der Mitte des serbischen Klerus nach vorbezeichneter Art der Theilnahme des Volkes und des Fürsten, wird der Fürst und das serbische Volk verpflichtet sein, Uns von der erfolgten Wahl und der Person des Gewählten in Kenntniss zu setzen und ihn zur Ertheilung der Investitur zu empfehlen; der Patriarch aber wird nach gewonnener Ueberzeugung, dass die Wahl den Grundsätzen der Kirche gemäss vorgenommen worden ist, verpflichtet sein, ohne jedes Zaudern schriftlich seine Genehmigung einzusenden, begleitet von seinem oberstpriesterlichen Segen, damit nach kirchlichem Ritus die Weihe des Metropoliten vollzogen werde.

3.

Dass die serbischen Bischöfe, vom Fürsten und dem Metropoliten aus dem serbischen Klerus gewählt, dort die Weihe empfangen sollen, ohne vorhergehende patriarchale Genehmigung, sondern einzig durch die geistliche Gewalt und Vollmacht

ihres Metropoliten, als des dortigen gesetzlichen Kirchenhauptes, und dass hierauf die Einweihung dem Patriarchen angezeigt werde, welcher in seiner Antwort seine Genehmigung ertheilen und mit seinem Segen begleiten wird.

4.

Dass gelegenheitlich jeder neuen Wahl des Metropoliten dem Patriarchen als Ehrengabe 300 österreichische Dukaten[a]) zugeschickt werden, dass aber bei der Ernennung und Einweihung der serbischen Bischöfe die hohe Kirche unter keinerlei Vorwänden irgend etwas fordern darf. — Die besagte Summe von 300 Dukaten ist aber nicht mitinbegriffen in jener jährlichen Abgabe, welche das serbische Volk an den Schatz der grossen Kirche leistet, das ist 3000 Piaster für den Erzbischof und 3000 Piaster[b]) für den Bischof von Ushitze; dieses Ehrengeschenk bleibt für sich bestehen und ist insbesondere, wie erwähnt, bei jeder neuen Wahl des Metropoliten zu leisten; wenn aber die übrigen zu Serbien gehörigen Bezirke dem Lande wieder einverleibt werden, dann wird diese jährliche Abgabe von Seiten Serbiens in einer allgemeinen Summe bestimmt und geleistet werden.

5.

Dass ausser der bestimmten jährlichen Abgabe an die Kassa der grossen Kirche und jenen 300 östr. Dukaten bei der Neuwahl des Metropoliten, sowohl der Erzbischof als nicht minder der ganze serbische Klerus frei sei von jedem Ansinnen und jeder Forderung seitens der hohen Kirche und dass sie, ausser dem Vorbesagten, keine weitere Verbindlichkeit weder gegen den Patriarchen noch gegen die hohe Kirche haben; und dass weder der Patriarch und die grosse Kirche, noch der Metropolit von Belgrad einen Theil von dem Nachlasse der verstorbenen Bischöfe, noch der Patriarch irgend etwas im Namen des Sündenablasses ansprechen darf, indem solche hinterlassene Güter sowohl des Metropoliten als der Bischöfe zu nützlicher Verwen-

a) 909 Thlr. preuss. Crt. oder 1350 Gulden östr. Währg.
b) Je 175 Thlr. preuss. Crt. oder 250 Gulden östr. Währg.

dung zu gottgefälligen und staatlichen Zwecken an den National-schatz abzuführen sind.

6.

Weder der Metropolit noch die Bischöfe sind berechtigt, weder auf Rechnung des serbischen Volkes noch auf Rechnung dieser hohen Kirche Schulden zu contrahiren.

7.

Der Metropolit darf ohne die gesetzliche Einwilligung des Konstantinopeler Patriarchen und ohne Genehmigung des Fürsten aus seiner Diöcese nicht entfernt werden, eben so wenig als die serbischen Bischöfe ohne den einmüthigen Willen des Metropoliten und des Fürsten.

8.

Schliesslich wird im Verlaufe des Gottesdienstes der Metropolit von Serbien des Konstantinopeler Patriarchen, alle Bischöfe Serbiens aber des Metropoliten Erwähnung thun.

Indem diese vorbemerkten acht Artikel, welche von dem rechtgläubigen Volke in Serbien gewünscht werden, zum Seelenheile des Volkes gereichen und ebenso der Leitung der Kirche desselben Landes angemessen und gottgefällig sind; so befehlen Wir in Uebereinstimmung mit der heiligen Synode: dass der Inhalt dieses Dekretes jederzeit unverbrüchlich ohne die geringste Veränderung in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten werde, und so wie Wir die schriftliche Zusicherung von Seiten des serbischen Volkes hinsichtlich der unverbrüchlichen Befolgung dieser Anordnung haben; eben so werden alle Unsere Nachfolger darüber wachen, dass Unsere geistlichen Söhne in Serbien eine gute geistliche Regierung geniessen, wozu Wir ihnen hiemit eine unumstössliche Regel begründen und überlassen.

Und dieserwegen wurde, nach Eintragung dieses Dekretes in den Codex Unserer hohen Kirche und nach Bekräftigung desselben durch die Unterschriften der heiligen Synode das vorstehende Dekret in der in der Kirche allgemein üblichen Fassung den würdigen Abgeordneten der Serben in

Konstantinopel ausgefertigt und wird ewige Glaubwürdigkeit haben.

Gegeben im Monate Jänner des Jahres 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

VII.

Zusatzakte zum Concordate
in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten der mit Serbien wiedervereinigten Bezirke.

Gregorios von Gottes Gnaden Erzbischof von Konstantinopel, Neu-Rom, und ökumenischer Patriarch.

Durch Unsern gegenwärtigen Patriarchal- und Synodalbrief wird kund und zu wissen gethan, dass zu der für die Gemeine Unserer hohen Christuskirche bestimmt gewesenen jährlichen Abgabe oder zu den Einkünften von den zwei Eparchien von Belgrad und Ushitze, mit 6000 Piastern, rücksichtlich der reincorporirten übrigen sechs Bezirke, aus denen heutzutage das Fürstenthum Serbien besteht, die Bestimmung des jährlichen Einkommens gleichfalls von 3000 Piaster getroffen wurde, so dass die neue Metropolie Serbien zugleich mit den ihr einverleibten Bisthümern, nämlich mit Inbegriff der ihr erwähntermassen jüngst zugefallenen sechs Bezirke, beim Beginne jedes Jahres einen einzigen aus 9000 Piastern[a]) bestehenden Abgabenbetrag an die Gemeine zu zahlen verpflichtet und willens ist; unter gleichzeitiger unverbrüchlicher Aufrechthaltung aller Vorrechte, welche in jenem im Jahre des Heiles 1831 im Monate September erlassenen und damals an den erlauchten Fürsten der Serben abgefertigten Synodalschreiben enthalten sind;

---

a) 525 Thlr. pr. Crt. oder 750 Gulden östr. Währg.

desshalb wurde zum Beweise dessen auch vorstehendes Schreiben erlassen, damit es dorthin Sr. Hoheit überschickt werde.

(Konstantinopel), 17. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Druckfehler.

Seite 14, Zeile 22 v. o. lies „Abkunft" statt „Auskunft."

Rechtswissenschaftliche Schriften

im Verlage

von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Asverus, G., Ueber die legis actio sacramenti. 8. 1837. geheftet. 15 Ngr.

—— Anleitung über Rechtssachen zu referiren. 8. 1839. geh. 11½ Ngr.

Baumeister, H., Bemerkungen zur Strafgesetzgebung. 1. Heft. gr. 8. 1847. geh. 15 Ngr.

Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Zu akademischen Zwecken herausgegeben von Rud. Jhering. 1. Heft. gr. 8. 1847. geh. 25 Ngr.

Danz, H. A. A., Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 2 Theile. 8. 1846. geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

Delbrück, Berthold, die dingliche Klage des deutschen Rechts. Geschichtlich und für den heutigen Gebrauch dargestellt. gr. 8. 1857. geh. 1 Thlr 20 Ngr.

Dirksen, H. Ed., die Scriptores Historiae Augustae. Andeutungen zu Textes-Kritik und Auslegung derselben. gr. 8. 1842. geheftet. 1 Thlr. 15 Ngr.

Hassenpflug, H. D. L. F., kleine Schriften juristischen Inhalts. 1. Bändchen. gr. 8. 1845. geh. 24 Ngr.

Jhering, Rud., Abhandlungen aus dem Römischen Recht. gr. 8. 1844. geh. 1 Thlr.

—— Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 1. Theil u. 2. Theil. 1. Abtheil. gr. 8. 1852. 54. geh. 2 Thlr. 25 Ngr.

Klemm, H. H., über die stillschweigend übernommene Verbindlichkeit zu Bezahlung des Kaufpreises unbestellt empfangener Waaren. Nach gemeinem Civilrecht. gr. 8. 1854. geh. 12 Ngr.

Puchta, G. F., Einleitung in das Recht der Kirche. 8. 1840. geheftet. 26¼ Ngr.

—— Cursus der Institutionen. 1. u. 2. Band. 5. neu vermehrte Aufl., nach dem Tode des Verfassers besorgt von Professor Dr. A. Rudorff. gr. 8. 1856. 57. geh. à 3 Thlr. 15 Ngr.

—— —— 3. Band. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben v. Prof. Dr. A. Rudorff. 4. Aufl. gr. 8. 1857. geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

—— kleine civilistische Schriften. Gesammelt und herausgegeben von Dr. A. Rudorff. gr. 8. 1851. geh. 3 Thlr.

Röder, K. D. A., Grundgedanken und Bedeutung des römischen und germanischen Rechts. gr. 8. 1855. geh. 20 Ngr.

Schmidt, Karl Adolf, das Interdiktenverfahren der Römer. In geschichtlicher Entwickelung. gr. 8. 1853. geh. 1 Thlr. 12 Ngr.

Unger, Joseph, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1. Band und 2. Band 1. Abtheilung. gr. 8. 1856 u. 57. geh. 4 Thlr. 15 Ngr.

—— Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1857. geh. 25 Ngr.

Volkmann, Jul., System des sächsischen Civil- und Administrativ-Processes nach Biener. 3 Bde. gr. 8. 1846. geh. 5 Thlr. 15 Ngr.

